Deutscher Bundestag **Drucksache 14/7052**

14. Wahlperiode 09. 10. 2001

Beschlussempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Alfred Hartenbach, Hermann Bachmaier, Bernhard Brinkmann (Hildesheim), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD sowie der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Grietje Bettin, Irmingard Schewe-Gerigk und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 14/6040 –

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts

A. Zielsetzung

Die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie 1999/44/EG vom 25. Mai 1999 ist nach ihrem Artikel 11 Abs. 1 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2001 in deutsches Recht umzusetzen. Sie sieht namentlich vor, dass Verbraucher bei Kaufverträgen neben Wandelung und Minderung auch Ansprüche auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung haben und dass diese Ansprüche in zwei Jahren (statt bisher in sechs Monaten) verjähren. Die Zahlungsverzugsrichtlinie 2000/35/EG vom 29. Juni 2000 sieht vor, dass der Verzugszins sieben Prozentpunkte über dem Zinssatz für Hauptrefinanzierungsgeschäfte der Europäischen Zentralbank am ersten Bankgeschäftstag eines jeden Kalenderhalbjahres beträgt. Umzusetzen sind auch Artikel 10, 11 und 18 der E-Commerce-Richtlinie 2000/31/EG vom 8. Juni 2000, die bei Verträgen, die auf elektronischem Weg abgeschlossen werden, vorvertragliche Informationspflichten und die Ausdehnung der Möglichkeiten für eine Unterlassungsklage zum Schutz der Verbraucherinteressen vorsehen.

Das Schuldrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist auf den Gebieten des Verjährungsrechts, des allgemeinen Leistungsstörungsrechts sowie des Kauf- und Werkvertragsrechts in seinen Grundzügen auf dem Stand des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs stehen geblieben. In dessen nunmehr über einhundertjährigen Geschichte sind zahlreiche und zum Teil gravierende Mängel zu Tage getreten. Nach umfangreichen Vorarbeiten, die im Jahre 1978 begonnen hatten, legte Ende 1991 der damalige Bundesminister der Justiz, Dr. Klaus Kinkel, den Abschlussbericht der vom Bundesministerium der Justiz eingesetzten Kommission zur Überarbeitung des Schuldrechts vor und verband dies mit der Hoffnung, dass es in absehbarer Zeit zu einem Gesetzentwurf kommen werde.

Die Modernisierung des Schuldrechts ist zum jetzigen Zeitpunkt geboten, da die vorgenannten Richtlinien zu Änderungen der ohnehin reformbedürftigen Teile des Bürgerlichen Gesetzbuchs zwingen und eine isolierte Richtlinienumsetzung die strukturellen Mängel des geltenden Schuldrechts in unvertret-

barem Maße verschärfen würde. Hierbei soll auch der zunehmenden Auslagerung wichtiger Rechtsmaterien aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch und der damit einhergehenden Rechtszersplitterung entgegengewirkt und die schuldrechtlichen Verbraucherschutzgesetze in das Bürgerliche Gesetzbuch integriert werden.

B. Lösung

Umsetzung der Richtlinien durch eine Modernisierung des Schuldrechts auf der Grundlage der Vorschläge der Schuldrechtskommission bei gleichzeitiger Integration der schuldrechtlichen Verbraucherschutzgesetze und des AGB-Gesetzes in das Bürgerliche Gesetzbuch.

Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 14/6040 – in der aus der nachfolgenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 25. September 2001

Der Rechtsausschuss

Dr. Rupert Scholz
Vorsitzender

Hermann Bachmaier
Berichterstatter

Hans-Joachim Hacker
Berichterstatter

Alfred Hartenbach
Berichterstatter

Dirk Manzewski
Berichterstatter

Norbert Geis
Berichterstatter

Ronald Pofalla
Berichterstatter

Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten
Berichterstatter

Volker Beck (Köln)
Berichterstatter

Rainer Funke
Berichterstatter

Dr. Evelyn Kenzler
Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts – Drucksache 14/6040 – mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts[1]	**Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts**[1]
Vom …	Vom …
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	**Artikel 1**
Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs	**Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs**
(1) Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:	(1) Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:
1. In § 121 Abs. 2 wird das Wort „dreißig“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.	1. unverändert
2. § 124 wird wie folgt geändert:	2. unverändert
a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „des § 203 Abs. 2 und der §§ 206, 207“ durch die Angabe „der §§ 206, 210 und 211“ ersetzt.	
b) In Absatz 3 wird das Wort „dreißig“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.	

[1] Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter (ABl. EG Nr. L 171 S. 12), der Richtlinie 2000/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (ABl. EG Nr. L 200 S. 35) und von Artikel 10, 11 und 18 der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Infomationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“, ABl. EG Nr. L 178 S. 1). Es ändert die Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 betreffend den Verbraucherschutz im Falle von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen (ABl. EG Nr. L 372 S. 31), der Richtlinie 87/102/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit (ABl. EG Nr. L 42 S. 48), zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 zur Änderung der Richtlinie 87/102/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit (ABl. EG Nr. L 101 S. 17), der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. EG Nr. L 95 S. 29), der Richtlinie 47/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 1994 zum Schutz der Erwerber im Hinblick auf bestimmte Aspekte von Verträgen über den Erwerb von Teilzeitnutzungsrechten an Immobilien (ABl. EG Nr. L 280 S. 82), der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz (ABl. EG Nr. L 144 S. 19) und der Richtlinie 98/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen (ABl. EG Nr. L 166 S. 51).

Entwurf

3. Im ersten Buch wird der fünfte Abschnitt wie folgt gefasst:

„Abschnitt 5
Verjährung

Titel 1
Gegenstand und Dauer der Verjährung

§ 194
Gegenstand der Verjährung

(1) Das Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen (Anspruch), unterliegt der Verjährung.

(2) Ansprüche aus einem familienrechtlichen Verhältnis unterliegen der Verjährung nicht, soweit sie auf die Herstellung des dem Verhältnis entsprechenden Zustandes für die Zukunft gerichtet sind.

§ 195
Regelmäßige Verjährungsfrist

Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt drei Jahre.

§ 196
Verjährungsfrist bei Rechten an einem Grundstück

Ansprüche auf Übertragung des Eigentums an einem Grundstück sowie auf Begründung, Übertragung oder Aufhebung eines Rechts an einem Grundstück oder auf Änderung des Inhalts eines solchen Rechts verjähren in zehn Jahren.

§ 197
Dreißigjährige Verjährungsfrist

(1) In 30 Jahren verjähren, soweit nicht ein anderes bestimmt ist,

1. Herausgabeansprüche aus Eigentum und anderen dinglichen Rechten,
2. familien- und erbrechtliche Ansprüche,
3. rechtskräftig festgestellte Ansprüche,
4. Ansprüche aus vollstreckbaren Vergleichen oder vollstreckbaren Urkunden und
5. Ansprüche, die durch die im Insolvenzverfahren erfolgte Feststellung vollstreckbar geworden sind.

(2) Soweit Ansprüche nach Absatz 1 Nr. 2 regelmäßig wiederkehrende Leistungen oder Unterhaltsleistungen und Ansprüche nach Absatz 1 Nr. 3 bis 5 künftig fällig werdende regelmäßig wiederkehrende Leistungen zum Inhalt haben, tritt an die Stelle der Verjährungsfrist von 30 Jahren die regelmäßige Verjährungsfrist.

§ 198
Verjährung bei Rechtsnachfolge

Gelangt eine Sache, hinsichtlich derer ein dinglicher Anspruch besteht, durch Rechtsnachfolge in den Besitz eines Dritten, so kommt die während des Besitzes des Rechtsvorgängers verstrichene Verjährungszeit dem Rechtsnachfolger zugute.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

3. Im ersten Buch wird der fünfte Abschnitt wie folgt gefasst:

„Abschnitt 5
Verjährung

Titel 1
Gegenstand und Dauer der Verjährung

§ 194
unverändert

§ 195
unverändert

§ 196
Verjährungsfrist bei Rechten an einem Grundstück

Ansprüche auf Übertragung des Eigentums an einem Grundstück sowie auf Begründung, Übertragung oder Aufhebung eines Rechts an einem Grundstück oder auf Änderung des Inhalts eines solchen Rechts **sowie die Ansprüche auf die Gegenleistung** verjähren in zehn Jahren.

§ 197
unverändert

§ 198
unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
§ 199 Beginn der regelmäßigen Verjährungsfrist	§ 199 Beginn der regelmäßigen Verjährungsfrist **und Höchstfristen**
(1) Die regelmäßige Verjährungsfrist beginnt, wenn	(1) Die regelmäßige Verjährungsfrist beginnt **mit dem Schluss des Jahres, in dem**
1. der Anspruch fällig ist, und	1. der Anspruch **entstanden** ist, und
2. der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.	2. der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.
(2) Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis verjährt der Anspruch in zehn Jahren von der Fälligkeit an. *Satz 1 gilt nicht bei Ansprüchen wegen Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit.*	**(2) Schadensersatzansprüche, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen, verjähren ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in 30 Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen, den Schaden auslösenden Ereignis an.**
(3) Ohne Rücksicht auf die Fälligkeit und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis verjähren Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, aus Gefährdungshaftung und aus Verletzung einer Pflicht aus einem Schuldverhältnis in 30 Jahren von der Begehung der Handlung, der Verwirklichung der Gefahr oder der Pflichtverletzung an.	**(3) Sonstige Schadensersatzansprüche verjähren** **1. ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von ihrer Entstehung an, und** **2. ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in 30 Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen, den Schaden auslösenden Ereignis an.** **Maßgeblich ist die früher endende Frist.**
	(4) Andere Ansprüche als Schadensersatzansprüche verjähren ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von ihrer Entstehung an.
(4) Geht der Anspruch auf ein Unterlassen, so tritt an die Stelle der Fälligkeit die Zuwiderhandlung.	(**5**) Geht der Anspruch auf ein Unterlassen, so tritt an die Stelle der **Entstehung** die Zuwiderhandlung.
§ 200 Beginn anderer Verjährungsfristen	§ 200 Beginn anderer Verjährungsfristen
Die Verjährungsfrist von Ansprüchen, die nicht der regelmäßigen Verjährungsfrist unterliegen, beginnt mit der Fälligkeit des Anspruchs, soweit nicht ein anderer Verjährungsbeginn bestimmt ist. § 199 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.	Die Verjährungsfrist von Ansprüchen, die nicht der regelmäßigen Verjährungsfrist unterliegen, beginnt mit der **Entstehung** des Anspruchs, soweit nicht ein anderer Verjährungsbeginn bestimmt ist. § 199 **Abs. 5** findet entsprechende Anwendung.
§ 201 Beginn der Verjährungsfrist von festgestellten Ansprüchen	§ 201 Beginn der Verjährungsfrist von festgestellten Ansprüchen
Die Verjährung von Ansprüchen der in § 197 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 bezeichneten Art beginnt mit der Rechtskraft der Entscheidung, der Feststellung im Insolvenzverfahren oder der Errichtung des vollstreckbaren Titels, nicht jedoch vor der Fälligkeit des Anspruchs. § 199 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.	Die Verjährung von Ansprüchen der in § 197 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 bezeichneten Art beginnt mit der Rechtskraft der Entscheidung**, der Errichtung des vollstreckbaren Titels oder** der Feststellung im Insolvenzverfahren, nicht jedoch vor der **Entstehung** des Anspruchs. § 199 Abs. **5** findet entsprechende Anwendung.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
§ 202 Unzulässigkeit von Vereinbarungen über die Verjährung	§ 202 unverändert
(1) Die Verjährung kann bei Haftung wegen Vorsatzes nicht im Voraus durch Rechtsgeschäft erleichtert werden.	
(2) Die Verjährung kann durch Rechtsgeschäft nicht über eine Verjährungsfrist von 30 Jahren ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn hinaus erschwert werden.	
Titel 2 Hemmung und Neubeginn der Verjährung	Titel 2 Hemmung**, Ablaufhemmung** und Neubeginn der Verjährung
§ 203 Hemmung der Verjährung bei Verhandlungen	§ 203 Hemmung der Verjährung bei Verhandlungen
Schweben zwischen dem Schuldner und dem Gläubiger Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder der andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens zwei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.	Schweben zwischen dem Schuldner und dem Gläubiger Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder der andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens **drei** Monate nach dem Ende der Hemmung ein.
§ 204 Hemmung der Verjährung durch Rechtsverfolgung	§ 204 Hemmung der Verjährung durch Rechtsverfolgung
(1) Die Verjährung wird gehemmt durch	(1) Die Verjährung wird gehemmt durch
1. die Erhebung der Klage auf Leistung oder auf Feststellung des Anspruchs, auf Erteilung der Vollstreckungsklausel oder auf Erlass des Vollstreckungsurteils,	1. unverändert
2. die Zustellung des Antrags im vereinfachten Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger,	2. unverändert
3. die Zustellung des Mahnbescheids im Mahnverfahren,	3. unverändert
4. die Bekanntgabe des Güteantrags, der bei einer durch die Landesjustizverwaltung eingerichteten oder anerkannten Gütestelle oder, wenn die Parteien den Einigungsversuch einvernehmlich unternehmen, bei einer sonstigen Gütestelle, die Streitbeilegungen betreibt, eingereicht ist; erfolgt die Bekanntgabe demnächst nach der Einreichung des Antrags, so tritt die Hemmung der Verjährung bereits mit der Einreichung ein,	4. die **Veranlassung der** Bekanntgabe des Güteantrags, der bei einer durch die Landesjustizverwaltung eingerichteten oder anerkannten Gütestelle oder, wenn die Parteien den Einigungsversuch einvernehmlich unternehmen, bei einer sonstigen Gütestelle, die Streitbeilegungen betreibt, eingereicht ist; **wird** die Bekanntgabe demnächst nach der Einreichung des Antrags **veranlasst**, so tritt die Hemmung der Verjährung bereits mit der Einreichung ein,
5. die Geltendmachung der Aufrechnung des Anspruchs im Prozess,	5. unverändert
6. die Zustellung der Streitverkündung,	6. unverändert
7. die Zustellung des Antrags auf Durchführung eines selbständigen Beweisverfahrens,	7. unverändert
8. den Beginn eines vereinbarten Begutachtungsverfahrens oder die Beauftragung des Gutachters in dem Verfahren*s* nach § 641a,	8. den Beginn eines vereinbarten Begutachtungsverfahrens oder die Beauftragung des Gutachters in dem Verfahren nach § 641a,
9. die Zustellung des Antrags auf Erlass eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder einer einstweiligen Anordnung, oder, wenn der Antrag nicht zugestellt wird, dessen Einreichung, wenn der Ar-	9. die Zustellung des Antrags auf Erlass eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder einer einstweiligen Anordnung, oder, wenn der Antrag nicht zugestellt wird, dessen Einreichung, wenn der Ar-

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
restbefehl, die einstweilige Verfügung oder einstweilige Anordnung innerhalb von drei Monaten nach Erlass dem Antragsgegner zugestellt wird,	restbefehl, die einstweilige Verfügung oder **die** einstweilige Anordnung innerhalb **eines Monats seit Verkündung oder Zustellung an den Gläubiger dem Schuldner zugestellt wird**,
10. die Anmeldung des Anspruchs im Insolvenzverfahren oder im Schifffahrtsrechtlichen Verteilungsverfahren,	10. unverändert
11. den Empfang des Antrags, die Streitigkeit einem Schiedsgericht vorzulegen,	11. den **Beginn des schiedsrichterlichen Verfahrens,**
12. die Einreichung des Antrags bei einer Behörde, wenn die Zulässigkeit der Klage von der Vorentscheidung dieser Behörde abhängt und innerhalb von drei Monaten nach Erledigung des Gesuchs die Klage erhoben wird; dies gilt entsprechend für bei einem Gericht oder bei einer in Nummer 4 bezeichneten Gütestelle zu stellende Anträge, deren Zulässigkeit von der Vorentscheidung einer Behörde abhängt,	12. unverändert
13. die Einreichung des Antrags bei dem höheren Gericht, wenn dieses das zuständige Gericht zu bestimmen hat und innerhalb von drei Monaten nach Erledigung des Gesuchs die Klage erhoben oder der Antrag, für den die Gerichtsstandsbestimmung zu erfolgen hat, gestellt wird, und	13. unverändert
14. die Bekanntgabe des erstmaligen Antrags auf Gewährung von Prozesskostenhilfe; erfolgt die Bekanntgabe demnächst nach der Einreichung des Antrags, so tritt die Hemmung der Verjährung bereits mit der Einreichung ein.	14. die **Veranlassung der** Bekanntgabe des erstmaligen Antrags auf Gewährung von Prozesskostenhilfe; **wird** die Bekanntgabe demnächst nach der Einreichung des Antrags **veranlasst**, so tritt die Hemmung der Verjährung bereits mit der Einreichung ein.
(2) Die Hemmung nach Absatz 1 endet sechs Monate nach der rechtskräftigen Entscheidung oder anderweitigen Erledigung des eingeleiteten Verfahrens. Gerät das Verfahren *infolge einer Vereinbarung oder* dadurch in Stillstand, dass es nicht betrieben wird, so tritt an die Stelle der Erledigung des Verfahrens die letzte Verfahrenshandlung der Parteien, des Gerichts oder der sonst mit dem Verfahren befassten Stelle. Die Hemmung beginnt erneut, wenn eine der Parteien das Verfahren weiter betreibt.	(2) Die Hemmung nach Absatz 1 endet sechs Monate nach der rechtskräftigen Entscheidung oder anderweitigen **Beendigung** des eingeleiteten Verfahrens. Gerät das Verfahren dadurch in Stillstand, **dass die Parteien es nicht betreiben**, so tritt an die Stelle der **Beendigung** des Verfahrens die letzte Verfahrenshandlung der Parteien, des Gerichts oder der sonst mit dem Verfahren befassten Stelle. Die Hemmung beginnt erneut, wenn eine der Parteien das Verfahren weiter betreibt.
(3) Auf die Frist nach Absatz 1 Nr. 9, 12 und 13 finden die §§ 206, 210 und 211 entsprechende Anwendung.	(3) unverändert
§ 205 Hemmung der Verjährung bei Leistungsverweigerungsrecht	§ 205 unverändert
Die Verjährung ist gehemmt, solange der Schuldner auf Grund einer Vereinbarung mit dem Gläubiger vorübergehend zur Verweigerung der Leistung berechtigt ist.	
§ 206 Hemmung der Verjährung bei höherer Gewalt	§ 206 unverändert
Die Verjährung ist gehemmt, solange der Gläubiger innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist durch höhere Gewalt an der Rechtsverfolgung gehindert ist.	

Entwurf

§ 207
Hemmung der Verjährung aus familiären und ähnlichen Gründen

Die Verjährung von Ansprüchen zwischen Ehegatten ist gehemmt, solange die Ehe besteht. Das gleiche gilt für Ansprüche zwischen Lebenspartnern, solange die Lebenspartnerschaft besteht, für Ansprüche zwischen Eltern und Kindern während der Minderjährigkeit der Kinder und für Ansprüche zwischen dem Vormund und dem Mündel während der Dauer des Vormundschaftsverhältnisses. Die Verjährung von Ansprüchen des Betreuten gegen den Betreuer ist während der Dauer des Betreuungsverhältnisses gehemmt. Das Gleiche gilt für Ansprüche des Pfleglings gegen den Pfleger während der Dauer der Pflegschaft und für Ansprüche des Kindes gegen den Beistand während der Dauer der Beistandschaft.

§ 208
Hemmung der Verjährung bei Ansprüchen wegen Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung

Die Verjährung von Ansprüchen wegen Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung ist bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Gläubigers gehemmt.

§ 209
Wirkung der Hemmung

Der Zeitraum, während dessen die Verjährung gehemmt ist, wird in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet.

§ 210
Ablaufhemmung bei nicht voll Geschäftsfähigen

(1) Ist eine geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Person ohne gesetzlichen Vertreter, so tritt eine für oder gegen sie laufende Verjährung nicht vor dem Ablauf von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt ein, in dem die Person unbeschränkt geschäftsfähig oder der Mangel der Vertretung behoben wird. Ist die Verjährungsfrist kürzer als sechs Monate, so tritt der für die Verjährung bestimmte Zeitraum an die Stelle der sechs Monate.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, soweit eine in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Person prozessfähig ist.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 207
Hemmung der Verjährung aus familiären und ähnlichen Gründen

(1) Die Verjährung von Ansprüchen zwischen Ehegatten ist gehemmt, solange die Ehe besteht. Das **Gleiche** gilt für Ansprüche zwischen

1. Lebenspartnern, solange die Lebenspartnerschaft besteht,
2. Eltern und Kindern **und dem Ehegatten eines Elternteils und dessen Kindern** während der Minderjährigkeit der Kinder,
3. dem Vormund und dem Mündel während der Dauer des Vormundschaftsverhältnisses,
4. **dem Betreuten und dem Betreuer während der Dauer des Betreuungsverhältnisses, und**
5. **dem Pflegling und dem Pfleger während der Dauer der Pflegschaft.**

Die Verjährung von Ansprüchen des Kindes gegen den Beistand **ist** während der Dauer der Beistandschaft **gehemmt**.

(2) § 208 bleibt unberührt.

§ 208
Hemmung der Verjährung bei Ansprüchen wegen Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung

Die Verjährung von Ansprüchen wegen Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung ist bis zur Vollendung des **21.** Lebensjahres des Gläubigers gehemmt. **Lebt der Gläubiger von Ansprüchen wegen Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung bei Beginn der Verjährung mit dem Schuldner in häuslicher Gemeinschaft, so ist die Verjährung auch bis zur Beendigung der häuslichen Gemeinschaft gehemmt.**

§ 209
unverändert

§ 210
unverändert

Entwurf

§ 211
Ablaufhemmung in Nachlassfällen

Die Verjährung eines Anspruchs, der zu einem Nachlass gehört oder sich gegen einen Nachlass richtet, tritt nicht vor dem Ablauf von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt ein, in dem die Erbschaft von dem Erben angenommen oder das Insolvenzverfahren über den Nachlass eröffnet wird oder von dem an der Anspruch von einem oder gegen einen Vertreter geltend gemacht werden kann. Ist die Verjährungsfrist kürzer als sechs Monate, so tritt der für die Verjährung bestimmte Zeitraum an die Stelle der sechs Monate.

§ 212
Neubeginn der Verjährung

(1) Die Verjährung beginnt erneut, wenn

1. der Schuldner dem Gläubiger gegenüber den Anspruch durch Abschlagszahlung, Zinszahlung, Sicherheitsleistung oder in anderer Weise anerkennt, oder

2. eine gerichtliche oder behördliche Vollstreckungshandlung vorgenommen oder beantragt wird.

(2) Der erneute Beginn der Verjährung infolge einer Vollstreckungshandlung gilt als nicht eingetreten, wenn die Vollstreckungshandlung auf Antrag des Gläubigers oder wegen Mangels der gesetzlichen Voraussetzungen aufgehoben wird.

(3) Der erneute Beginn der Verjährung durch den Antrag auf Vornahme einer Vollstreckungshandlung gilt als nicht eingetreten, wenn dem Antrag nicht stattgegeben oder der Antrag vor der Vollstreckungshandlung zurückgenommen oder die erwirkte Vollstreckungshandlung nach Absatz 2 aufgehoben wird.

§ 213
Hemmung und erneuter Beginn
der Verjährung bei anderen Ansprüchen

Die Hemmung und der erneute Beginn der Verjährung gelten auch für Ansprüche, die neben dem Anspruch oder an seiner Stelle gegeben sind.

Titel 3
Rechtsfolgen der Verjährung

§ 214
Wirkung der Verjährung

(1) Nach Eintritt der Verjährung ist der Schuldner berechtigt, die Leistung zu verweigern.

(2) Das zur Befriedigung eines verjährten Anspruchs Geleistete kann nicht zurückgefordert werden, auch wenn in Unkenntnis der Verjährung geleistet worden ist. Das Gleiche gilt von einem vertragsmäßigen Anerkenntnis sowie einer Sicherheitsleistung des Schuldners.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 211
unverändert

§ 212
unverändert

§ 213
Hemmung**, Ablaufhemmung** und erneuter Beginn
der Verjährung bei anderen Ansprüchen

Die Hemmung**, die Ablaufhemmung** und der erneute Beginn der Verjährung gelten auch für Ansprüche, die **aus demselben Grund wahlweise** neben dem Anspruch oder an seiner Stelle gegeben sind.

Titel 3
Rechtsfolgen der Verjährung

§ 214
unverändert

Entwurf

§ 215
Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht nach Eintritt der Verjährung

Die Verjährung schließt die Aufrechnung und die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nicht aus, wenn der Anspruch in dem Zeitpunkt noch nicht verjährt war, in dem erstmals aufgerechnet oder die Leistung verweigert werden konnte.

§ 216
Wirkung der Verjährung bei gesicherten Ansprüchen

(1) Die Verjährung eines Anspruchs, für den eine Hypothek, eine Schiffshypothek oder ein Pfandrecht besteht, hindert den Gläubiger nicht, seine Befriedigung aus dem belasteten Gegenstand zu suchen.

(2) Ist zur Sicherung eines Anspruchs ein Recht verschafft worden, so kann die Rückübertragung nicht auf Grund der Verjährung des Anspruchs gefordert werden. Ist das Eigentum vorbehalten, so kann der Rücktritt vom Vertrag auch erfolgen, wenn der gesicherte Anspruch verjährt ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf die Verjährung von Ansprüchen auf Zinsen und andere wiederkehrende*n* Leistungen.

§ 217
Verjährung von Nebenleistungen

Mit dem Hauptanspruch verjährt der Anspruch auf die von ihm abhängenden Nebenleistungen, auch wenn die für diesen Anspruch geltende besondere Verjährung noch nicht eingetreten ist.

§ 218
Unwirksamkeit des Rücktritts

(1) Der Rücktritt wegen nicht oder nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung ist unwirksam, wenn der Anspruch auf die Leistung oder der Nacherfüllungsanspruch verjährt ist und der Schuldner sich hierauf beruft. § 216 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) § 214 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.“

4. § 241 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut der Vorschrift wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Das Schuldverhältnis kann nach seinem Inhalt jeden Teil *zu besonderer* Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des anderen Teils verpflichten.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 215
unverändert

§ 216
Wirkung der Verjährung bei gesicherten Ansprüchen

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf die Verjährung von Ansprüchen auf Zinsen und andere wiederkehrende Leistungen.

§ 217
unverändert

§ 218
Unwirksamkeit des Rücktritts

(1) Der Rücktritt wegen nicht oder nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung ist unwirksam, wenn der Anspruch auf die Leistung oder der Nacherfüllungsanspruch verjährt ist und der Schuldner sich hierauf beruft. **Dies gilt auch, wenn der Schuldner nach § 275 Abs. 1 bis 3, § 439 Abs. 3 oder § 635 Abs. 3 nicht zu leisten braucht und der Anspruch auf die Leistung oder der Nacherfüllungsanspruch verjährt wäre.** § 216 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) unverändert

4. § 241 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Das Schuldverhältnis kann nach seinem Inhalt jeden Teil **zur** Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des anderen Teils verpflichten.“

4a. § 244 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ist eine in einer anderen Währung als Euro ausgedrückte Geldschuld im Inland zu zahlen, so kann die Zahlung in Euro erfolgen, es sei denn, dass

Entwurf

5. Nach § 246 wird folgender § 247 eingefügt:

„§ 247
Basiszinssatz

(1) Der Basiszinssatz beträgt … *(Einsetzen: Den am 1. September 2001 geltende Basiszinssatz)* Prozent. Er verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank.

(2) Die Deutsche Bundesbank gibt den geltenden Basiszinssatz unverzüglich nach den in Absatz 1 Satz 2 genannten Zeitpunkten im Bundesanzeiger bekannt.“

6. Die §§ 275 und 276 werden wie folgt gefasst:

„§ 275
Ausschluss der Leistungspflicht

(1) Der Anspruch auf Leistung ist ausgeschlossen, soweit *und solange* diese für den Schuldner oder für jedermann unmöglich ist.

(2) Der Schuldner kann die Leistung verweigern, soweit *und solange* diese einen Aufwand erfordert, der unter Beachtung des Inhalts des Schuldverhältnisses und der Gebote von Treu und Glauben in einem groben Missverhältnis zu dem Leistungsinteresse des Gläubigers steht. *Das Gleiche gilt, wenn die Leistung in der Person des Schuldners zu erbringen ist und dem Schuldner unter Abwägung des Leistungsinteresses des Gläubigers und des Leistungshindernisses auf Seiten des Schuldners nicht zugemutet werden kann.* Bei der Bestimmung der dem Schuldner zuzumutenden Anstrengungen ist auch zu berücksichtigen, ob der Schuldner das Leistungshindernis zu vertreten hat.

(3) Die Rechte des Gläubigers bestimmen sich nach den §§ 280, 283 bis 285, 311a und 326.

§ 276
Verantwortlichkeit für eigenes Verschulden

(1) Der Schuldner hat Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten, wenn eine strengere oder mildere Haftung weder bestimmt noch aus dem sonstigen Inhalt des Schuldverhältnisses, insbesondere aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, *oder der Natur der Schuld* zu entnehmen ist. Die Vorschriften der §§ 827, 828 finden entsprechende Anwendung.

(2) Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Zahlung in der anderen Währung ausdrücklich vereinbart ist.“

5. Nach § 246 wird folgender § 247 eingefügt:

„§ 247
Basiszinssatz

(1) Der Basiszinssatz beträgt **3,62** Prozent. Er verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank **vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres**.

(2) unverändert

6. Die §§ 275 und 276 werden wie folgt gefasst:

„§ 275
Ausschluss der Leistungspflicht

(1) Der Anspruch auf Leistung ist ausgeschlossen, soweit diese für den Schuldner oder für jedermann unmöglich ist.

(2) Der Schuldner kann die Leistung verweigern, soweit diese einen Aufwand erfordert, der unter Beachtung des Inhalts des Schuldverhältnisses und der Gebote von Treu und Glauben in einem groben Missverhältnis zu dem Leistungsinteresse des Gläubigers steht. Bei der Bestimmung der dem Schuldner zuzumutenden Anstrengungen ist auch zu berücksichtigen, ob der Schuldner das Leistungshindernis zu vertreten hat.

(3) Der Schuldner kann die Leistung ferner verweigern, wenn er die Leistung persönlich zu erbringen hat und sie ihm unter Abwägung des seiner Leistung entgegenstehenden Hindernisses mit dem Leistungsinteresse des Gläubigers nicht zugemutet werden kann.

(4) unverändert

§ 276
Verantwortlichkeit **des Schuldners**

(1) Der Schuldner hat Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten, wenn eine strengere oder mildere Haftung weder bestimmt noch aus dem sonstigen Inhalt des Schuldverhältnisses, insbesondere aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos zu entnehmen ist. Die Vorschriften der §§ 827 **und** 828 finden entsprechende Anwendung.

(2) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(3) Die Haftung wegen Vorsatzes kann dem Schuldner nicht im Voraus erlassen werden.“	(3) u n v e r ä n d e r t
7. In § 278 Satz 2 wird die Angabe „§ 276 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 276 Abs. 3“ ersetzt.	7. u n v e r ä n d e r t
8. § 279 wird aufgehoben.	8. u n v e r ä n d e r t
9. Die §§ 280 bis 288 werden wie folgt gefasst:	9. Die §§ 280 bis 288 werden wie folgt gefasst:
„§ 280 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung	„§ 280 u n v e r ä n d e r t
(1) Verletzt der Schuldner eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis, so kann der Gläubiger Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schuldner die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.	
(2) Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung kann der Gläubiger nur unter der zusätzlichen Voraussetzung des § 286 verlangen.	
(3) Schadensersatz statt der Leistung kann der Gläubiger nur unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 281, des § 282 oder des § 283 verlangen.	
§ 281 Schadensersatz statt der Leistung wegen nicht oder nicht wie geschuldet erbrachter Leistung	§ 281 Schadensersatz statt der Leistung wegen nicht oder nicht wie geschuldet erbrachter Leistung
(1) Soweit der Schuldner die fällige Leistung nicht oder nicht wie geschuldet erbringt, kann der Gläubiger unter den Voraussetzungen des § 280 Abs. 1 Schadensersatz statt der Leistung verlangen, wenn er dem Schuldner eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung bestimmt hat *und die Frist erfolglos abgelaufen ist. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schuldner trotz der Fristsetzung mit dem Verlangen von Schadensersatz statt der Leistung nicht rechnen musste.* Hat der Schuldner teilweise oder nicht wie geschuldet geleistet, so kann der Gläubiger Schadensersatz statt der ganzen Leistung nur verlangen, wenn sein Interesse an der geschuldeten Leistung dies erfordert.	(1) Soweit der Schuldner die fällige Leistung nicht oder nicht wie geschuldet erbringt, kann der Gläubiger unter den Voraussetzungen des § 280 Abs. 1 Schadensersatz statt der Leistung verlangen, wenn er dem Schuldner **erfolglos** eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung bestimmt hat. Hat der Schuldner **eine Teilleistung bewirkt**, so kann der Gläubiger Schadensersatz statt der ganzen Leistung nur verlangen, wenn er an **der Teilleistung kein Interesse hat**. **Hat der Schuldner die Leistung nicht wie geschuldet bewirkt, so kann der Gläubiger Schadensersatz statt der ganzen Leistung nicht verlangen, wenn die Pflichtverletzung unerheblich ist.**
(2) Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn der Schuldner die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert oder wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Geltendmachung des Schadenersatzanspruchs rechtfertigen.	(2) Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn der Schuldner die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert oder wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Geltendmachung des Schaden**s**ersatzanspruchs rechtfertigen.
	(3) Kommt nach der Art der Pflichtverletzung eine Fristsetzung nicht in Betracht, so tritt an deren Stelle eine Abmahnung.
(3) Der Anspruch auf die Leistung ist ausgeschlossen, sobald der Gläubiger statt der Leistung Schadensersatz verlangt hat.	(**4**) u n v e r ä n d e r t
(4) Verlangt der Gläubiger Schadensersatz statt der ganzen Leistung, so ist der Schuldner zur Rückforderung des Geleisteten nach den §§ 346 bis 348 berechtigt, *sobald der Schuldner nicht mehr zu leisten braucht.*	(**5**) Verlangt der Gläubiger Schadensersatz statt der ganzen Leistung, so ist der Schuldner zur Rückforderung des Geleisteten nach den §§ 346 bis 348 berechtigt.

Entwurf

§ 282
Schadensersatz statt der Leistung wegen
Verletzung einer sonstigen Pflicht

Verletzt der Schuldner eine sonstige Pflicht aus dem Schuldverhältnis, kann der Gläubiger unter den Voraussetzungen des § 280 Abs. 1 Schadensersatz statt der Leistung verlangen, wenn *die Pflichtverletzung wesentlich ist und* dem Gläubiger die Leistung durch den Schuldner nicht mehr zuzumuten ist.

§ 283
Schadensersatz statt der Leistung
bei Ausschluss der Leistungspflicht

Braucht der Schuldner nach § 275 Abs. 1 oder 2 nicht zu leisten, kann der Gläubiger unter den Voraussetzungen des § 280 Abs. 1 Schadensersatz statt der Leistung verlangen. § 281 Abs. 1 Satz 3 und § 281 Abs. 4 finden entsprechende Anwendung.

§ 284
Ersatz vergeblicher Aufwendungen

Anstelle des Schadensersatzes statt der Leistung kann der Gläubiger Ersatz der Aufwendungen verlangen, die er im Vertrauen auf den Erhalt der Leistung gemacht hat und billigerweise machen durfte, es sei denn, deren Zweck wäre auch ohne die Pflichtverletzung des Schuldners nicht erreicht worden.

§ 285
Herausgabe des Ersatzes

(1) Erlangt der Schuldner infolge des Umstandes, auf Grund dessen er die Leistung nach § 275 Abs. 1 oder 2 nicht zu erbringen braucht, für den geschuldeten Gegenstand einen Ersatz oder einen Ersatzanspruch, so kann der Gläubiger Herausgabe des als Ersatz Empfangenen oder Abtretung des Ersatzanspruchs verlangen.

(2) Kann der Gläubiger statt der Leistung Schadensersatz verlangen, so mindert sich dieser, wenn er von dem in Absatz 1 bestimmten Recht Gebrauch macht, um den Wert des erlangten Ersatzes oder Ersatzanspruchs.

§ 286
Verzug des Schuldners

(1) Leistet der Schuldner auf eine Mahnung des Gläubigers nicht, die nach dem Eintritt der Fälligkeit erfolgt, so kommt er durch die Mahnung in Verzug. Der Mahnung stehen die Erhebung der Klage auf die Leistung sowie die Zustellung eines Mahnbescheids im Mahnverfahren gleich.

(2) Der Mahnung bedarf es nicht, wenn

1. für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
2. der Leistung ein Ereignis vorauszugehen hat und eine angemessene Zeit für die Leistung in der Weise bestimmt ist, dass sie sich von dem Ereignis an nach dem Kalender berechnen lässt,
3. der Schuldner die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert,

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 282

Schadensersatz statt der Leistung wegen
Verletzung einer Pflicht **nach § 241 Abs. 2**

Verletzt der Schuldner eine Pflicht **nach § 241 Abs. 2**, kann der Gläubiger unter den Voraussetzungen des § 280 Abs. 1 Schadensersatz statt der Leistung verlangen, wenn **ihm** die Leistung durch den Schuldner nicht mehr zuzumuten ist.

§ 283
Schadensersatz statt der Leistung
bei Ausschluss der Leistungspflicht

Braucht der Schuldner nach § 275 Abs. 1 **bis 3** nicht zu leisten, kann der Gläubiger unter den Voraussetzungen des § 280 Abs. 1 Schadensersatz statt der Leistung verlangen. § 281 Abs. 1 Satz **2 und 3 und** Abs. **5** finden entsprechende Anwendung.

§ 284
unverändert

§ 285
Herausgabe des Ersatzes

(1) Erlangt der Schuldner infolge des Umstandes, auf Grund dessen er die Leistung nach § 275 Abs. 1 **bis 3** nicht zu erbringen braucht, für den geschuldeten Gegenstand einen Ersatz oder einen Ersatzanspruch, so kann der Gläubiger Herausgabe des als Ersatz Empfangenen oder Abtretung des Ersatzanspruchs verlangen.

(2) unverändert

§ 286
Verzug des Schuldners

(1) unverändert

(2) unverändert

Entwurf

4. aus besonderen Gründen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der sofortige Eintritt des Verzugs gerechtfertigt ist.

(3) Der Schuldner kommt spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Forderungsaufstellung leistet. Das gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, nur, wenn auf diese Folgen in der Rechnung oder Forderungsaufstellung besonders hingewiesen worden ist.

(4) Der Schuldner kommt nicht in Verzug, solange die Leistung infolge eines Umstandes unterbleibt, den er nicht zu vertreten hat.

§ 287
Verantwortlichkeit während des Verzugs

Der Schuldner hat während des Verzugs jede Fahrlässigkeit zu vertreten. Er haftet wegen der Leistung auch für Zufall, es sei denn, dass der Schaden auch bei rechtzeitiger Leistung eingetreten sein würde.

§ 288
Verzugszinsen

(1) Eine Geldschuld ist während des Verzugs zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

(2) Bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, beträgt der Zinssatz acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

(3) Kann der Gläubiger aus einem anderen Rechtsgrund höhere Zinsen verlangen, so sind diese fortzuentrichten.

(4) Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.“

10. In § 291 Satz 2 wird die Angabe „§ 288 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 288 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, Abs. 3“ ersetzt.

11. § 296 wird wie folgt gefasst:

„§ 296
Entbehrlichkeit des Angebots

Ist für die von dem Gläubiger vorzunehmende Handlung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt, so bedarf es des Angebots nur, wenn der Gläubiger die Handlung rechtzeitig vornimmt. Das Gleiche gilt, wenn der Handlung ein Ereignis vorauszugehen hat und die Zeit für die Handlung in der Weise bestimmt ist, dass sie sich von dem Ereignis an nach dem Kalender berechnen lässt.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(3) Der Schuldner **einer Entgeltforderung** kommt spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen **Zahlungs**aufstellung leistet**; dies** gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, nur, wenn auf diese Folgen in der Rechnung oder **Zahlungs**aufstellung besonders hingewiesen worden ist**. Wenn der Zeitpunkt des Zugangs der Rechnung oder Zahlungsaufstellung unsicher ist, kommt der Schuldner, der nicht Verbraucher ist, spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Empfang der Gegenleistung in Verzug.**

(4) u n v e r ä n d e r t

§ 287
u n v e r ä n d e r t

§ 288
Verzugszinsen

(1) u n v e r ä n d e r t

(2) Bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, beträgt der Zinssatz **für Entgeltforderungen** acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

(3) **Der Gläubiger kann aus einem anderen Rechtsgrund höhere Zinsen verlangen.**

(4) u n v e r ä n d e r t

10. u n v e r ä n d e r t

11. § 296 wird wie folgt gefasst:

„§ 296
Entbehrlichkeit des Angebots

Ist für die von dem Gläubiger vorzunehmende Handlung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt, so bedarf es des Angebots nur, wenn der Gläubiger die Handlung rechtzeitig vornimmt. Das Gleiche gilt, wenn der Handlung ein Ereignis vorauszugehen hat und **eine angemessene** Zeit für die Handlung in der Weise bestimmt ist, dass sie sich von dem Ereignis an nach dem Kalender berechnen lässt.“

Entwurf

12. Dem zweiten Abschnitt des zweiten Buches wird folgender Abschnitt vorangestellt:

„Abschnitt 2
Gestaltung rechtsgeschäftlicher Schuldverhältnisse durch Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 305
Einbeziehung Allgemeiner Geschäftsbedingungen in den Vertrag

(1) Allgemeine Geschäftsbedingungen sind alle für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierten Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei (Verwender) der anderen Vertragspartei bei Abschluss eines Vertrags stellt. Gleichgültig ist, ob die Bestimmungen einen äußerlich gesonderten Bestandteil des Vertrags bilden oder in die Vertragsurkunde selbst aufgenommen werden, welchen Umfang sie haben, in welcher Schriftart sie verfasst sind und welche Form der Vertrag hat. Allgemeine Geschäftsbedingungen liegen nicht vor, soweit die Vertragsbedingungen zwischen den Vertragsparteien im Einzelnen ausgehandelt sind.

(2) Allgemeine Geschäftsbedingungen werden nur dann Bestandteil eines Vertrags, wenn der Verwender bei Vertragsschluss

1. die andere Vertragspartei ausdrücklich oder, wenn ein ausdrücklicher Hinweis wegen der Art des Vertragsschlusses nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten möglich ist, durch deutlich sichtbaren Aushang am Ort des Vertragsschlusses auf sie hinweist und
2. der anderen Vertragspartei die Möglichkeit verschafft, in zumutbarer Weise, die auch eine körperliche Behinderung der anderen Vertragspartei berücksichtigt, von ihrem Inhalt Kenntnis zu nehmen,

und wenn die andere Vertragspartei mit ihrer Geltung einverstanden ist.

(3) Die Vertragsparteien können für eine bestimmte Art von Rechtsgeschäften die Geltung bestimmter Allgemeiner Geschäftsbedingungen unter Beachtung der in Absatz 2 bezeichneten Erfordernisse im Voraus vereinbaren.

§ 305a
Einbeziehung in besonderen Fällen

Auch ohne Einhaltung der Erfordernisse des § 305 Abs. 2 gelten als einbezogen

1. die von der zuständigen Behörde genehmigten Allgemeinen Geschäftsbedingungen einer Bausparkasse in den Bausparvertrag oder einer Kapitalanlagegesellschaft in das Rechtsverhältnis zwischen der Kapitalanlagegesellschaft und dem Anteilsinhaber,

2. die mit Genehmigung der zuständigen Verkehrsbehörde oder auf Grund von internationalen Übereinkommen erlassenen Tarife und Ausführungs-

Beschlüsse des 6. Ausschusses

12. Dem zweiten Abschnitt des zweiten Buches wird folgender Abschnitt vorangestellt:

„Abschnitt 2
Gestaltung rechtsgeschäftlicher Schuldverhältnisse durch Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 305
Einbeziehung Allgemeiner Geschäftsbedingungen in den Vertrag

(1) u n v e r ä n d e r t

(2) Allgemeine Geschäftsbedingungen werden nur dann Bestandteil eines Vertrags, wenn der Verwender bei Vertragsschluss

1. u n v e r ä n d e r t
2. der anderen Vertragspartei die Möglichkeit verschafft, in zumutbarer Weise, die auch eine **für den Verwender erkennbare** körperliche Behinderung der anderen Vertragspartei **angemessen** berücksichtigt, von ihrem Inhalt Kenntnis zu nehmen,

und wenn die andere Vertragspartei mit ihrer Geltung einverstanden ist.

(3) u n v e r ä n d e r t

§ 305a
Einbeziehung in besonderen Fällen

Auch ohne Einhaltung der in § 305 Abs. 2 **Nr. 1 und 2 bezeichneten** Erfordernisse **werden** einbezogen**, wenn die andere Vertragspartei mit ihrer Geltung einverstanden ist,**

1. **e n t f ä l l t**

1. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
bestimmungen der Eisenbahnen und die nach Maßgabe des Personenbeförderungsgesetzes genehmigten Beförderungsbedingungen der Straßenbahnen, Obusse und Kraftfahrzeuge im Linienverkehr in den Beförderungsvertrag,	
3. die im Amtsblatt der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post veröffentlichten und in den Geschäftsstellen des Verwenders bereitgehaltenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen	**2**. unverändert
a) in Beförderungsverträge, die außerhalb von Geschäftsräumen durch den Einwurf von Postsendungen in Briefkästen abgeschlossen werden,	
b) in Verträge über Telekommunikations-, Informations- und andere Dienstleistungen, die unmittelbar durch Einsatz von Fernkommunikationsmitteln und während der Erbringung einer Telekommunikationsdienstleistung in einem Mal erbracht werden, wenn die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der anderen Vertragspartei nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten vor dem Vertragsschluss zugänglich gemacht werden können.	
§ 305b Vorrang der Individualabrede	§ 305b unverändert
Individuelle Vertragsabreden haben Vorrang vor Allgemeinen Geschäftsbedingungen.	
§ 305c Überraschende und mehrdeutige Klauseln	§ 305c unverändert
(1) Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die nach den Umständen, insbesondere nach dem äußeren Erscheinungsbild des Vertrags, so ungewöhnlich sind, dass der Vertragspartner des Verwenders mit ihnen nicht zu rechnen braucht, werden nicht Vertragsbestandteil.	
(2) Zweifel bei der Auslegung Allgemeiner Geschäftsbedingungen gehen zu Lasten des Verwenders.	
§ 306 Rechtsfolgen bei Nichteinbeziehung und Unwirksamkeit	§ 306 unverändert
(1) Sind Allgemeine Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.	
(2) Soweit die Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrags nach den gesetzlichen Vorschriften.	
(3) Der Vertrag ist unwirksam, wenn das Festhalten an ihm auch unter Berücksichtigung der nach Absatz 2 vorgesehenen Änderung eine unzumutbare Härte für eine Vertragspartei darstellen würde.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
§ 306a Umgehungsverbot	§ 306a unverändert
Die Vorschriften dieses Abschnitts finden auch Anwendung, wenn sie durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden.	
§ 307 Inhaltskontrolle	§ 307 Inhaltskontrolle
(1) Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen.	(1) Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. **Eine unangemessene Benachteiligung kann sich auch daraus ergeben, dass die Bestimmung nicht klar und verständlich ist.**
(2) Eine unangemessene Benachteiligung ist im Zweifel anzunehmen, wenn eine Bestimmung	(2) Eine unangemessene Benachteiligung ist im Zweifel anzunehmen, wenn eine Bestimmung
1. mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, nicht zu vereinbaren ist, oder	1. unverändert
2. wesentliche Rechte oder Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben, so einschränkt, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist*, oder*	2. wesentliche Rechte oder Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben, so einschränkt, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist**.**
3. nicht klar und verständlich ist.	3. **entfällt**
(3) Absatz 1 und Absatz 2 *mit Ausnahme der Regelung des Absatzes 2 Nr. 3 in Verbindung mit Absatz 1* sowie die §§ 308 und 309 gelten nur für Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, durch die von Rechtsvorschriften abweichende oder diese ergänzende Regelungen vereinbart werden.	(3) **Die Absätze 1 und 2** sowie die §§ 308 und 309 gelten nur für Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, durch die von Rechtsvorschriften abweichende oder diese ergänzende Regelungen vereinbart werden. **Andere Bestimmungen können nach Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 unwirksam sein.**
§ 308 Klauselverbote mit Wertungsmöglichkeit	§ 308 Klauselverbote mit Wertungsmöglichkeit
In Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist insbesondere unwirksam	In Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist insbesondere unwirksam
1. (Annahme- und Leistungsfrist) eine Bestimmung, durch die sich der Verwender unangemessen lange oder nicht hinreichend bestimmte Fristen für die Annahme oder Ablehnung eines Angebots oder die Erbringung einer Leistung vorbehält; ausgenommen hiervon ist der Vorbehalt, erst nach Ablauf der Widerrufs- oder Rückgabefrist nach § 355 Abs. 1 und § 356 zu leisten;	1. (Annahme- und Leistungsfrist) eine Bestimmung, durch die sich der Verwender unangemessen lange oder nicht hinreichend bestimmte Fristen für die Annahme oder Ablehnung eines Angebots oder die Erbringung einer Leistung vorbehält; ausgenommen hiervon ist der Vorbehalt, erst nach Ablauf der Widerrufs- oder Rückgabefrist nach § 355 Abs. 1 **und 2** und § 356 zu leisten;
2. (Nachfrist) eine Bestimmung, durch die sich der Verwender für die von ihm zu bewirkende Leistung abweichend von Rechtsvorschriften eine unangemessen lange oder nicht hinreichend bestimmte Nachfrist vorbehält;	2. unverändert
3. (Rücktrittsvorbehalt) die Vereinbarung eines Rechts des Verwenders, sich ohne sachlich gerechtfertigten und im Vertrag angegebenen Grund von seiner Leistungspflicht zu lösen; dies gilt nicht für Dauerschuldverhältnisse;	3. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
4. (Änderungsvorbehalt) die Vereinbarung eines Rechts des Verwenders, die versprochene Leistung zu ändern oder von ihr abzuweichen, wenn nicht die Vereinbarung der Änderung oder Abweichung unter Berücksichtigung der Interessen des Verwenders für den anderen Vertragsteil zumutbar ist;	4. u n v e r ä n d e r t
5. (Fingierte Erklärungen) eine Bestimmung, wonach eine Erklärung des Vertragspartners des Verwenders bei Vornahme oder Unterlassung einer bestimmten Handlung als von ihm abgegeben oder nicht abgegeben gilt, es sei denn, dass	5. (Fingierte Erklärungen) eine Bestimmung, wonach eine Erklärung des Vertragspartners des Verwenders bei Vornahme oder Unterlassung einer bestimmten Handlung als von ihm abgegeben oder nicht abgegeben gilt, es sei denn, dass
a) dem Vertragspartner eine angemessene Frist zur Abgabe einer ausdrücklichen Erklärung eingeräumt ist und	a) u n v e r ä n d e r t
b) der Verwender sich verpflichtet, den Vertragspartner bei Beginn der Frist auf die vorgesehene Bedeutung seines Verhaltens besonders hinzuweisen;	b) u n v e r ä n d e r t
dies gilt nicht für Verträge, in die Teil B der Verdingungsordnung für Bauleistungen *(VOB)* insgesamt einbezogen ist;	dies gilt nicht für Verträge, in die Teil B der Verdingungsordnung für Bauleistungen insgesamt einbezogen ist;
6. (Fiktion des Zugangs) eine Bestimmung, die vorsieht, dass eine Erklärung des Verwenders von besonderer Bedeutung dem anderen Vertragsteil als zugegangen gilt;	6. u n v e r ä n d e r t
7. (Abwicklung von Verträgen) eine Bestimmung, nach der der Verwender für den Fall, dass eine Vertragspartei vom Vertrag zurücktritt oder den Vertrag kündigt, a) eine unangemessen hohe Vergütung für die Nutzung oder den Gebrauch einer Sache oder eines Rechts oder für erbrachte Leistungen oder b) einen unangemessen hohen Ersatz von Aufwendungen verlangen kann;	7. u n v e r ä n d e r t
8. (Nichtverfügbarkeit der Leistung) die nach Nummer 3 zulässige Vereinbarung eines Vorbehalts des Verwenders, sich von der Verpflichtung zur Erfüllung des Vertrags bei Nichtverfügbarkeit der Leistung zu lösen, wenn sich der Verwender nicht verpflichtet, a) den Vertragspartner unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit zu informieren und b) Gegenleistungen des Vertragspartners unverzüglich zu erstatten.	8. u n v e r ä n d e r t
§ 309 Klauselverbote ohne Wertungsmöglichkeit	§ 309 Klauselverbote ohne Wertungsmöglichkeit
In Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist unbeschadet der §§ 202, 312f, 475 und 478 Abs. 5 und der §§ 487, 506, 651l und 655e unwirksam	**Auch soweit eine Abweichung von den gesetzlichen Vorschriften zulässig ist, ist** in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
1. (Kurzfristige Preiserhöhungen) eine Bestimmung, welche die Erhöhung des Entgelts für Waren oder Leistungen vorsieht, die innerhalb von vier Monaten nach Vertragsschluss geliefert oder erbracht werden sollen; dies gilt nicht bei Waren oder Leistungen, die im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen geliefert oder erbracht werden;	1. u n v e r ä n d e r t
2. (Leistungsverweigerungsrechte) eine Bestimmung, durch die a) das Leistungsverweigerungsrecht, das dem Vertragspartner des Verwenders nach § 320 zusteht, ausgeschlossen oder eingeschränkt wird, oder b) ein dem Vertragspartner des Verwenders zustehendes Zurückbehaltungsrecht, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht, ausgeschlossen oder eingeschränkt, insbesondere von der Anerkennung von Mängeln durch den Verwender abhängig gemacht wird;	2. u n v e r ä n d e r t
3. (Aufrechnungsverbot) eine Bestimmung, durch die dem Vertragspartner des Verwenders die Befugnis genommen wird, mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufzurechnen;	3. u n v e r ä n d e r t
4. (Mahnung, Fristsetzung) eine Bestimmung, durch die der Verwender von der gesetzlichen Obliegenheit freigestellt wird, den anderen Vertragsteil zu mahnen oder ihm eine Frist für die Leistung zu setzen;	4. (Mahnung, Fristsetzung) eine Bestimmung, durch die der Verwender von der gesetzlichen Obliegenheit freigestellt wird, den anderen Vertragsteil zu mahnen oder ihm eine Frist für die Leistung **oder Nacherfüllung** zu setzen;
5. (Pauschalierung von Schadensersatzansprüchen) die Vereinbarung eines pauschalierten Anspruchs des Verwenders auf Schadensersatz oder Ersatz einer Wertminderung, wenn a) die Pauschale den in den geregelten Fällen nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden oder die gewöhnlich eintretende Wertminderung übersteigt, oder b) dem anderen Vertragsteil nicht ausdrücklich der Nachweis gestattet wird, ein Schaden oder eine Wertminderung sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale;	5. u n v e r ä n d e r t
6. (Vertragsstrafe) eine Bestimmung, durch die dem Verwender für den Fall der Nichtabnahme oder verspäteten Abnahme der Leistung, des Zahlungsverzugs oder für den Fall, dass der andere Vertragsteil sich vom Vertrag löst, Zahlung einer Vertragsstrafe versprochen wird;	6. u n v e r ä n d e r t
7. (Haftungsausschluss für Körperschäden und bei grobem Verschulden) a) (Körperschäden) ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für Körperschäden, die auf einer Pflichtverletzung beruht, die der Verwender, sein ge-	7. (Haftungsausschluss **bei Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit** und bei grobem Verschulden) a) (**Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit**) ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für **Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,**

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
setzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfe zu vertreten hat;	**die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruhen;**
b) (grobes Verschulden)	b) (grobes Verschulden)
ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruhen;	ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruhen;
dies gilt nicht für Haftungsbeschränkungen für staatlich genehmigte Lotterie- oder Ausspielverträge*, soweit sie dem Schutz des Verwenders und der Mitspieler vor betrügerischen Manipulationen dienen,* und Haftungsbeschränkungen in den nach Maßgabe des Personenbeförderungsgesetzes genehmigten Beförderungsbedingungen und Tarifvorschriften der Straßenbahnen, Obusse und Kraftfahrzeuge im Linienverkehr, soweit sie nicht zum Nachteil des Fahrgastes von der Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 27. Februar 1970 abweichen;	**die Buchstaben a und b gelten** nicht für Haftungsbeschränkungen in den nach Maßgabe des Personenbeförderungsgesetzes genehmigten Beförderungsbedingungen und Tarifvorschriften der Straßenbahnen, Obusse und Kraftfahrzeuge im Linienverkehr, soweit sie nicht zum Nachteil des Fahrgastes von der Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 27. Februar 1970 abweichen; **Buchstabe b** gilt nicht für Haftungsbeschränkungen für staatlich genehmigte Lotterie- oder Ausspielverträge;
8. (Sonstige Haftungsausschlüsse bei Pflichtverletzung)	8. (Sonstige Haftungsausschlüsse bei Pflichtverletzung)
a) (Ausschluss des Rücktritts oder des Schadensersatzes statt der Leistung)	a) (Ausschluss des **Rechts, sich vom Vertrag zu lösen**)
eine Bestimmung, die bei einer vom Verwender zu vertretenden Pflichtverletzung das Recht des anderen Vertragsteils, *aa)* sich vom Vertrag zu lösen, ausschließt oder einschränkt, oder *bb) nach §§ 280, 281, 283 oder § 311a Abs. 2 Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen, ausschließt oder entgegen der Nummer 7 einschränkt;* dies gilt nicht für die in der Nummer 7 bezeichneten Beförderungsbedingungen und Tarifvorschriften, soweit sie nicht zum Nachteil des Fahrgastes von der Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 27. Februar 1970 abweichen;	eine Bestimmung, die bei einer vom Verwender zu vertretenden**, nicht in einem Mangel der Kaufsache oder des Werks bestehenden** Pflichtverletzung das Recht des anderen Vertragsteils, sich vom Vertrag zu lösen, ausschließt oder einschränkt; dies gilt nicht für die in der Nummer 7 bezeichneten Beförderungsbedingungen und Tarifvorschriften **unter den dort genannten Voraussetzungen**;
b) (Mängel)	b) (Mängel)
im Übrigen eine Bestimmung, durch die bei Verträgen über Lieferungen neu hergestellter Sachen und über Werkleistungen	eine Bestimmung, durch die bei Verträgen über Lieferungen neu hergestellter Sachen und über Werkleistungen
aa) (Ausschluss und Verweisung auf Dritte)	aa) unverändert
die Ansprüche gegen den Verwender wegen eines Mangels insgesamt oder bezüglich	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
einzelner Teile ausgeschlossen, auf die Einräumung von Ansprüchen gegen Dritte beschränkt oder von der vorherigen gerichtlichen Inanspruchnahme Dritter abhängig gemacht werden;	
bb) (Beschränkung auf Nacherfüllung) die Ansprüche gegen den Verwender insgesamt oder bezüglich einzelner Teile auf ein Recht auf Nacherfüllung beschränkt werden, sofern dem anderen Vertragsteil nicht ausdrücklich das Recht vorbehalten wird, bei Fehlschlagen der Nacherfüllung zu mindern oder, wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung ist, nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten;	bb) unverändert
cc) (Aufwendungen bei Nacherfüllung) die Verpflichtung des Verwenders ausgeschlossen oder beschränkt wird, die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, zu tragen;	cc) unverändert
dd) (Vorenthalten der Nacherfüllung) der Verwender die Nacherfüllung von der vorherigen Zahlung des vollständigen Entgelts oder eines unter Berücksichtigung des Mangels unverhältnismäßig hohen Teils des Entgelts abhängig macht;	dd) unverändert
ee) (Ausschlussfrist für Mängelanzeige) der Verwender dem anderen Vertragsteil für die Anzeige nicht offensichtlicher Mängel eine Ausschlussfrist setzt, die kürzer ist als die nach dem Doppelbuchstaben ff zulässige Frist;	ee) unverändert
ff) (Erleichterung der Verjährung) die Verjährung von Ansprüchen gegen den Verwender wegen eines Mangels in den Fällen der §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 634a Abs. 1 Nr. 1 erleichtert oder in den sonstigen Fällen zu einer weniger als ein Jahr betragenden Verjährungsfrist ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn führt; dies gilt nicht für Verträge, in die Teil B der Verdingungsordnung für Bauleistungen insgesamt einbezogen ist;	ff) (Erleichterung der Verjährung) die Verjährung von Ansprüchen gegen den Verwender wegen eines Mangels in den Fällen **des** § 438 Abs. 1 Nr. 2 **und des §** 634a Abs. 1 Nr. **2** erleichtert oder in den sonstigen Fällen eine weniger als ein Jahr betragende Verjährungsfrist ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn **erreicht wird**; dies gilt nicht für Verträge, in die Teil B der Verdingungsordnung für Bauleistungen insgesamt einbezogen ist;
9. (Laufzeit bei Dauerschuldverhältnissen) bei einem Vertragsverhältnis, das die regelmäßige Lieferung von Waren oder die regelmäßige Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen durch den Verwender zum Gegenstand hat, a) eine den anderen Vertragsteil länger als zwei Jahre bindende Laufzeit des Vertrags, b) eine den anderen Vertragsteil bindende stillschweigende Verlängerung des Vertragsverhältnisses um jeweils mehr als ein Jahr, oder	9. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
c) zu Lasten des anderen Vertragsteils eine längere Kündigungsfrist als drei Monate vor Ablauf der zunächst vorgesehenen oder stillschweigend verlängerten Vertragsdauer;	
dies gilt nicht für Verträge über die Lieferung als zusammengehörig verkaufter Sachen, für Versicherungsverträge sowie für Verträge zwischen den Inhabern urheberrechtlicher Rechte und Ansprüche und Verwertungsgesellschaften im Sinne des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten;	
10. (Wechsel des Vertragspartners)	10. u n v e r ä n d e r t
eine Bestimmung, wonach bei Kauf-, Dienst- oder Werkverträgen ein Dritter anstelle des Verwenders in die sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten eintritt oder eintreten kann, es sei denn, in der Bestimmung wird	
a) der Dritte namentlich bezeichnet, oder	
b) dem anderen Vertragsteil das Recht eingeräumt, sich vom Vertrag zu lösen;	
11. (Haftung des Abschlussvertreters)	11. (Haftung des Abschlussvertreters)
eine Bestimmung, durch die der Verwender einem Vertreter, der den Vertrag für den anderen Vertragsteil abschließt,	eine Bestimmung, durch die der Verwender einem Vertreter, der den Vertrag für den anderen Vertragsteil abschließt,
a) ohne hierauf gerichtete ausdrückliche und gesonderte Erklärung eine eigene Haftung oder Einstandspflicht, oder	a) u n v e r ä n d e r t
b) im Fall*e* vollmachtsloser Vertretung eine über § 179 hinausgehende Haftung auferlegt;	b) im Fall vollmachtsloser Vertretung eine über § 179 hinausgehende Haftung auferlegt;
12. (Beweislast)	12. u n v e r ä n d e r t
eine Bestimmung, durch die der Verwender die Beweislast zum Nachteil des anderen Vertragsteils ändert, insbesondere indem er	
a) diesem die Beweislast für Umstände auferlegt, die im Verantwortungsbereich des Verwenders liegen, oder	
b) den anderen Vertragsteil bestimmte Tatsachen bestätigen lässt;	
Buchstabe b gilt nicht für Empfangsbekenntnisse, die gesondert unterschrieben oder mit einer gesonderten qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind;	
13. (Form von Anzeigen und Erklärungen)	13. u n v e r ä n d e r t
eine Bestimmung, durch die Anzeigen oder Erklärungen, die dem Verwender oder einem Dritten gegenüber abzugeben sind, an eine strengere Form als die Schriftform oder an besondere Zugangserfordernisse gebunden werden.	
§ 310 Anwendungsbereich	§ 310 Anwendungsbereich
(1) § 305 Abs. 2 und 3 und die §§ 308 und 309 finden keine Anwendung auf Allgemeine Geschäftsbedingungen, die gegenüber einem Unternehmer, einer	(1) u n v e r ä n d e r t

Entwurf

juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen verwendet werden. § 307 Abs. 1 und 2 findet in den Fällen des Satzes 1 auch insoweit Anwendung, als dies zur Unwirksamkeit von in den §§ 308 und 309 genannten Vertragsbestimmungen führt; auf die im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche ist angemessen Rücksicht zu nehmen.

(2) Die §§ 308 und 309 finden keine Anwendung auf Verträge der Elektrizitäts-, Gas-, Fernwärme- und Wasserversorgungsunternehmen über die Versorgung von Sonderabnehmern mit elektrischer Energie, Gas, Fernwärme und Wasser aus dem Versorgungsnetz, soweit die Versorgungsbedingungen nicht zum Nachteil der Abnehmer von *den* Verordnungen über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung von Tarifkunden mit elektrischer Energie, Gas, Fernwärme und Wasser abweichen. Satz 1 gilt entsprechend für Verträge über die Entsorgung von Abwasser.

(3) Bei Verträgen zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher (Verbraucherverträge) finden die Vorschriften dieses Abschnitts mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten als vom Unternehmer gestellt, es sei denn, dass sie durch den Verbraucher in den Vertrag eingeführt wurden;
2. *die* § 305c Abs. 2 und §§ 306 bis 309 dieses Gesetzes sowie Artikel 29a des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche finden auf vorformulierte Vertragsbedingungen auch dann Anwendung, wenn diese nur zur einmaligen Verwendung bestimmt sind und soweit der Verbraucher auf Grund der Vorformulierung auf ihren Inhalt keinen Einfluss nehmen konnte;
3. bei der Beurteilung der unangemessenen Benachteiligung nach § 307 Abs. 1 und 2 sind auch die den Vertragsschluss begleitenden Umstände zu berücksichtigen.

(4) Dieser Abschnitt findet keine Anwendung bei Verträgen auf dem Gebiet des *Arbeits*-, Erb-, Familien- und Gesellschaftsrechts.“

13. Im zweiten Buch wird der bisherige zweite Abschnitt der dritte Abschnitt; die §§ 305 bis 314 und die Gliederungsüberschrift des ersten Titels werden durch fol-

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) Die §§ 308 und 309 finden keine Anwendung auf Verträge der Elektrizitäts-, Gas-, Fernwärme- und Wasserversorgungsunternehmen über die Versorgung von Sonderabnehmern mit elektrischer Energie, Gas, Fernwärme und Wasser aus dem Versorgungsnetz, soweit die Versorgungsbedingungen nicht zum Nachteil der Abnehmer von Verordnungen über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung von Tarifkunden mit elektrischer Energie, Gas, Fernwärme und Wasser abweichen. Satz 1 gilt entsprechend für Verträge über die Entsorgung von Abwasser.

(3) Bei Verträgen zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher (Verbraucherverträge) finden die Vorschriften dieses Abschnitts mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. unverändert
2. § 305c Abs. 2 **und die §§ 306 und 307** bis 309 dieses Gesetzes sowie Artikel 29a des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche finden auf vorformulierte Vertragsbedingungen auch dann Anwendung, wenn diese nur zur einmaligen Verwendung bestimmt sind und soweit der Verbraucher auf Grund der Vorformulierung auf ihren Inhalt keinen Einfluss nehmen konnte;
3. unverändert

(4) Dieser Abschnitt findet keine Anwendung bei Verträgen auf dem Gebiet des Erb-, Familien- und Gesellschaftsrechts **sowie auf Tarifverträge, Betriebs- und Dienstvereinbarungen. Bei der Anwendung auf Arbeitsverträge sind die im Arbeitsrecht geltenden Besonderheiten angemessen zu berücksichtigen; § 305 Abs. 2 und 3 ist nicht anzuwenden. Tarifverträge, Betriebs- und Dienstvereinbarungen stehen Rechtsvorschriften im Sinne von § 307 Abs. 3 gleich**.“

13. Im zweiten Buch wird der bisherige zweite Abschnitt der dritte Abschnitt; die §§ 305 bis 314 und die Gliederungsüberschrift des ersten Titels werden durch fol-

Entwurf

gende Vorschriften und Gliederungsüberschriften ersetzt:

„Titel 1
Begründung, Inhalt und Beendigung

Untertitel 1
Begründung

§ 311
Rechtsgeschäftliche Schuldverhältnisse

(1) Zur Begründung eines Schuldverhältnisses durch Rechtsgeschäft sowie zur Änderung des Inhalts eines Schuldverhältnisses ist ein Vertrag zwischen den Beteiligten erforderlich, soweit nicht das Gesetz ein anderes vorschreibt.

(2) Ein Schuldverhältnis mit Pflichten nach § 241 Abs. 2 entsteht auch durch

1. die Aufnahme von Vertragsverhandlungen,
2. die Anbahnung eines Vertrags, bei welcher der eine Teil im Hinblick auf eine etwaige rechtsgeschäftliche Beziehung dem anderen Teil die Möglichkeit zur Einwirkung auf seine Rechte, Rechtsgüter und Interessen gewährt oder ihm diese anvertraut, oder
3. ähnliche geschäftliche Kontakte.

(3) Ein Schuldverhältnis mit Pflichten nach § 241 Abs. 2 kann auch zu Personen entstehen, die nicht selbst Vertragspartei werden sollen. Ein solches Schuldverhältnis entsteht insbesondere, wenn der Dritte in besonderem Maße Vertrauen für sich in Anspruch nimmt und dadurch die Vertragsverhandlungen oder den Vertragsschluss erheblich beeinflusst.

§ 311a
Ausschluss der Leistungspflicht
bei Vertragsschluss

(1) Der Wirksamkeit eines Vertrags steht es nicht entgegen, dass der Schuldner nach § 275 Abs. 1 oder 2 nicht zu leisten braucht und das Leistungshindernis schon bei Vertragsschluss vorliegt.

(2) Der Gläubiger kann nach seiner Wahl Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz seiner Aufwendungen in dem in § 284 bestimmten Umfang verlangen, es sei denn, der Schuldner kannte das Leistungshindernis nicht und hat seine Unkenntnis auch nicht zu vertreten. § 281 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 4 finden entsprechende Anwendung.

§ 311b
Verträge über Grundstücke,
das Vermögen und den Nachlass

(1) Ein Vertrag, durch den sich der eine Teil verpflichtet, das Eigentum an einem Grundstück zu übertragen oder zu erwerben, bedarf der notariellen Beurkundung. Ein ohne Beachtung dieser Form geschlossener Vertrag wird seinem ganzen Inhalt nach gültig, wenn die Auflassung und die Eintragung in das Grundbuch erfolgen.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

gende Vorschriften und Gliederungsüberschriften ersetzt:

„Titel 1
Begründung, Inhalt und Beendigung

Untertitel 1
Begründung

§ 311
Rechtsgeschäftliche **und rechtsgeschäftsähnliche** Schuldverhältnisse

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

§ 311a
Leistungshindernis
bei Vertragsschluss

(1) Der Wirksamkeit eines Vertrags steht es nicht entgegen, dass der Schuldner nach § 275 Abs. 1 **bis 3** nicht zu leisten braucht und das Leistungshindernis schon bei Vertragsschluss vorliegt.

(2) Der Gläubiger kann nach seiner Wahl Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz seiner Aufwendungen in dem in § 284 bestimmten Umfang verlangen. **Dies gilt nicht, wenn der Schuldner das Leistungshindernis bei Vertragsschluss nicht kannte und** seine Unkenntnis auch nicht zu vertreten **hat**. § 281 Abs. 1 Satz **2 und 3** und Abs. **5** finden entsprechende Anwendung.

§ 311b
unverändert

Entwurf

(2) Ein Vertrag, durch den sich der eine Teil verpflichtet, sein künftiges Vermögen oder einen Bruchteil seines künftigen Vermögens zu übertragen oder mit einem Nießbrauch zu belasten, ist nichtig.

(3) Ein Vertrag, durch den sich der eine Teil verpflichtet, sein gegenwärtiges Vermögen oder einen Bruchteil seines gegenwärtigen Vermögens zu übertragen oder mit einem Nießbrauch zu belasten, bedarf der notariellen Beurkundung.

(4) Ein Vertrag über den Nachlass eines noch lebenden Dritten ist nichtig. Das Gleiche gilt von einem Vertrag über den Pflichtteil oder ein Vermächtnis aus dem Nachlass eines noch lebenden Dritten.

(5) Absatz 4 gilt nicht für einen Vertrag, der unter künftigen gesetzlichen Erben über den gesetzlichen Erbteil oder den Pflichtteil eines von ihnen geschlossen wird. Ein solcher Vertrag bedarf der notariellen Beurkundung.

§ 311c
Erstreckung auf Zubehör

Verpflichtet sich jemand zur Veräußerung oder Belastung einer Sache, so erstreckt sich diese Verpflichtung im Zweifel auch auf das Zubehör der Sache.

Untertitel 2
Besondere Vertriebsformen

§ 312
Widerrufsrecht bei Haustürgeschäften

(1) Bei einem Vertrag zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher, der eine entgeltliche Leistung zum Gegenstand hat und zu dessen Abschluss der Verbraucher

1. durch mündliche Verhandlungen an seinem Arbeitsplatz oder im Bereich einer Privatwohnung,
2. anlässlich einer vom Unternehmer oder von einem Dritten zumindest auch im Interesse des Unternehmers durchgeführten Freizeitveranstaltung oder
3. im Anschluss an ein überraschendes Ansprechen in Verkehrsmitteln oder im Bereich öffentlich zugänglicher Verkehrsflächen

bestimmt worden ist (Haustürgeschäfte), steht dem Verbraucher ein Widerrufsrecht gemäß § 355 zu. Dem Verbraucher kann anstelle des Widerrufsrechts ein Rückgaberecht nach § 356 eingeräumt werden, wenn zwischen dem Verbraucher und dem Unternehmer im Zusammenhang mit diesem oder einem späteren Geschäft auch eine ständige Verbindung aufrechterhalten werden soll.

(2) Das Widerrufs- oder Rückgaberecht besteht nicht bei Versicherungsverträgen oder wenn

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 311c
unverändert

Untertitel 2
Besondere Vertriebsformen

§ 312
Widerrufsrecht bei Haustürgeschäften

(1) Bei einem Vertrag zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher, der eine entgeltliche Leistung zum Gegenstand hat und zu dessen Abschluss der Verbraucher

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

bestimmt worden ist **(Haustürgeschäft)**, steht dem Verbraucher ein Widerrufsrecht gemäß § 355 zu. Dem Verbraucher kann anstelle des Widerrufsrechts ein Rückgaberecht nach § 356 eingeräumt werden, wenn zwischen dem Verbraucher und dem Unternehmer im Zusammenhang mit diesem oder einem späteren Geschäft auch eine ständige Verbindung aufrechterhalten werden soll.

(2) Die erforderliche Belehrung über das Widerrufs- oder Rückgaberecht muss auf die Rechtsfolgen des § 357 Abs. 1 und 3 hinweisen.

(**3**) Das Widerrufs- oder Rückgaberecht besteht **unbeschadet anderer Vorschriften** nicht bei Versicherungsverträgen oder wenn

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
1. im Fall von Absatz 1 Nr. 1 die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Abschluss des Vertrags beruht, auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden sind oder	1. unverändert
2. die Leistung bei Abschluss der Verhandlungen sofort erbracht und bezahlt wird und das Entgelt 40 Euro nicht übersteigt oder	2. unverändert
3. die Willenserklärung des Verbrauchers von einem Notar beurkundet worden ist.	3. unverändert
§ 312a Verhältnis zu anderen Vorschriften	§ 312a Verhältnis zu anderen Vorschriften
(1) Erfüllt ein Haustürgeschäft zugleich die Voraussetzungen eines Geschäfts nach § 11 des Gesetzes über den Vertrieb ausländischer Investmentanteile und über die Besteuerung der Erträge aus ausländischen Investmentanteilen, nach § 23 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften oder nach § 4 des Gesetzes zum Schutz der Teilnehmer am Fernunterricht, so finden nur die Vorschriften dieser Gesetze Anwendung.	**Unterfällt ein Haustürgeschäft zugleich den Regelungen über Verbraucherdarlehensverträge oder Finanzierungshilfen (§§ 491 bis 504) oder über Teilzeit-Wohnrechteverträge (§§ 481 bis 487), oder** erfüllt ein Haustürgeschäft zugleich die Voraussetzungen eines Geschäfts nach § 11 **oder § 15h** des Gesetzes über den Vertrieb ausländischer Investmentanteile und über die Besteuerung der Erträge aus ausländischen Investmentanteilen, nach § 23 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften oder nach § 4 des Gesetzes zum Schutz der Teilnehmer am Fernunterricht, so finden nur die Vorschriften **über diese Geschäfte** Anwendung**.**
(2) Erfüllt ein Haustürgeschäft zugleich die Voraussetzungen eines Verbraucherdarlehens- oder eines Teilzeit-Wohnrechtevertrags, so finden in Bezug auf das Widerrufsrecht nur die für solche Verträge geltenden Vorschriften Anwendung.	(2) **entfällt**
§ 312b Fernabsatzverträge	§ 312b Fernabsatzverträge
(1) Fernabsatzverträge sind Verträge über die Lieferung von Waren oder über die Erbringung von Dienstleistungen, die zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln abgeschlossen werden, es sei denn, dass der Vertragsschluss nicht im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems erfolgt.	(1) unverändert
(2) Fernkommunikationsmittel sind Kommunikationsmittel, die zur Anbahnung oder zum Abschluss eines Vertrags zwischen einem Verbraucher und einem Unternehmer ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit der Vertragsparteien eingesetzt werden können, insbesondere Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails sowie Rundfunk, Tele- und Mediendienste.	(2) unverändert
(3) Die Vorschriften über Fernabsatzverträge finden keine Anwendung auf Verträge	(3) Die Vorschriften über Fernabsatzverträge finden keine Anwendung auf Verträge
1. über Fernunterricht (§ 1 Fernunterrichtsschutzgesetz),	1. unverändert
2. über die Teilzeitnutzung von Wohngebäuden (§ 481),	2. unverändert
3. über Finanzgeschäfte, insbesondere Bankgeschäfte, Finanz- und Wertpapierdienstleistungen und Ver-	3. über Finanzgeschäfte, insbesondere Bankgeschäfte, Finanz- und Wertpapierdienstleistungen und Ver-

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
sicherungen sowie deren Vermittlung, ausgenommen die Vermittlung von Darlehensverträgen,	sicherungen sowie deren Vermittlung, ausgenommen **Darlehensvermittlungsverträge**,
4. über die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die Begründung, Veräußerung und Aufhebung von dinglichen Rechten an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie über die Errichtung von Bauwerken,	4. unverändert
5. über die Lieferung von Lebensmitteln, Getränken oder sonstigen Haushaltsgegenständen des täglichen Bedarfs, die am Wohnsitz, am Aufenthaltsort oder am Arbeitsplatz eines Verbrauchers von Unternehmern im Rahmen häufiger und regelmäßiger Fahrten geliefert werden,	5. unverändert
6. über die Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Unterbringung, Beförderung, Lieferung von Speisen und Getränken sowie Freizeitgestaltung, wenn sich der Unternehmer bei Vertragsschluss verpflichtet, die Dienstleistungen zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb eines genau angegebenen Zeitraums zu erbringen,	6. unverändert
7. die geschlossen werden a) unter Verwendung von Warenautomaten oder automatisierten Geschäftsräumen oder b) mit Betreibern von Telekommunikationsmitteln auf Grund der Benutzung von öffentlichen Fernsprechern, soweit sie deren Benutzung zum Gegenstand haben.	7. unverändert
§ 312c Unterrichtung des Verbrauchers beim *Abschluss von* Fernabsatzverträgen	§ 312c Unterrichtung des Verbrauchers **bei** Fernabsatzverträgen
(1) Der Unternehmer hat den Verbraucher rechtzeitig vor Abschluss eines Fernabsatzvertrags in einer dem eingesetzten Fernkommunikationsmittel entsprechenden Weise klar und verständlich zu informieren über	(1) Der Unternehmer hat den Verbraucher rechtzeitig vor Abschluss eines Fernabsatzvertrags in einer dem eingesetzten Fernkommunikationsmittel entsprechenden Weise klar und verständlich zu informieren über
1. die in der Rechtsverordnung nach Artikel 240 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche bestimmten Einzelheiten des Vertrags und	1. die **Einzelheiten des Vertrags, für die dies** in der Rechtsverordnung nach Artikel 240 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche **bestimmt ist,** und
2. den gewerblichen Zweck des Vertrags.	2. den **geschäftlichen** Zweck des Vertrags.
Bei Telefongesprächen muss der Unternehmer seine Identität und den gewerblichen Zweck des Vertrags bereits zu Beginn des Gesprächs ausdrücklich offenlegen.	Bei Telefongesprächen muss der Unternehmer seine Identität und den **geschäftlichen** Zweck des Vertrags bereits zu Beginn des Gesprächs ausdrücklich offenlegen.
(2) Soweit nicht ein anderes bestimmt ist, hat der Unternehmer dem Verbraucher die Informationen nach Absatz 1 Nr. 1 und die in der in Absatz 1 genannten Rechtsverordnung aufgeführten weiteren Informationen in der dort bestimmten Art und Weise alsbald, spätestens bis zur vollständigen Erfüllung des Vertrags, bei Waren spätestens bei Lieferung an den Verbraucher, auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung zu stellen.	(2) **Der Unternehmer hat dem Verbraucher die in der Rechtsverordnung nach Artikel 240 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche bestimmten Informationen in dem dort bestimmten Umfang und** der dort bestimmten Art und Weise alsbald, spätestens bis zur vollständigen Erfüllung des Vertrags, bei Waren spätestens bei Lieferung an den Verbraucher, **in Textform mitzuteilen**.
(3) Absatz 2 gilt nicht für Dienstleistungen, die unmittelbar durch Einsatz von Fernkommunikationsmit-	(3) unverändert

Entwurf

teln erbracht werden, sofern diese Leistungen in einem Mal erfolgen und über den Betreiber der Fernkommunikationsmittel abgerechnet werden. Der Verbraucher muss sich in diesem Fall aber über die Anschrift der Niederlassung des Unternehmers informieren können, bei der er Beanstandungen vorbringen kann.

(4) Weitergehende Einschränkungen bei der Verwendung von Fernkommunikationsmitteln und weitergehende Informationspflichten auf Grund anderer Vorschriften bleiben unberührt.

§ 312d
Widerrufs- und Rückgaberecht
bei Fernabsatzverträgen

(1) Dem Verbraucher steht bei einem Fernabsatzvertrag ein Widerrufsrecht nach § 355 zu. Anstelle des Widerrufsrechts kann dem Verbraucher bei Verträgen über die Lieferung von Waren ein Rückgaberecht nach § 356 eingeräumt werden.

(2) Die Widerrufsfrist beginnt abweichend von § 355 Abs. 2 Satz 1 nicht vor Erfüllung der Informationspflichten gemäß § 312c Abs. *1 und* 2, bei der Lieferung von Waren nicht vor dem Tag ihres Eingangs beim Empfänger, bei der wiederkehrenden Lieferung gleichartiger Waren nicht vor dem Tag des Eingangs der ersten Teillieferung und bei Dienstleistungen nicht vor dem Tag des Vertragsschlusses; § 355 Abs. 2 Satz 2 findet keine Anwendung.

(3) Das Widerrufsrecht erlischt bei einer Dienstleistung *abweichend von § 355 Abs. 3*, wenn der Unternehmer mit der Ausführung der Dienstleistung mit ausdrücklicher Zustimmung des Verbrauchers vor Ende der Widerrufsfrist begonnen hat oder der Verbraucher diese selbst veranlasst hat.

(4) Das Widerrufsrecht besteht, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, nicht bei Fernabsatzverträgen

1. zur Lieferung von Waren, die nach Kundenspezifikation angefertigt werden oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind oder die auf Grund ihrer Beschaffenheit nicht für eine Rücksendung geeignet sind oder schnell verderben können oder deren Verfalldatum überschritten würde,
2. zur Lieferung von Audio- oder Videoaufzeichnungen oder von Software, sofern die gelieferten Datenträger vom Verbraucher entsiegelt worden sind,
3. zur Lieferung von Zeitungen, Zeitschriften und Illustrierten,
4. zur Erbringung von Wett- und Lotterie-Dienstleistungen oder
5. die in der Form von Versteigerungen (§ 156) geschlossen werden.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(4) unverändert

§ 312d
Widerrufs- und Rückgaberecht
bei Fernabsatzverträgen

(1) unverändert

(2) Die Widerrufsfrist beginnt abweichend von § 355 Abs. 2 Satz 1 nicht vor Erfüllung der Informationspflichten gemäß § 312c Abs. 2, bei der Lieferung von Waren nicht vor dem Tag ihres Eingangs beim Empfänger, bei der wiederkehrenden Lieferung gleichartiger Waren nicht vor dem Tag des Eingangs der ersten Teillieferung und bei Dienstleistungen nicht vor dem Tag des Vertragsschlusses; § 355 Abs. 2 Satz 2 findet keine Anwendung.

(3) Das Widerrufsrecht erlischt bei einer Dienstleistung **auch**, wenn der Unternehmer mit der Ausführung der Dienstleistung mit ausdrücklicher Zustimmung des Verbrauchers vor Ende der Widerrufsfrist begonnen hat oder der Verbraucher diese selbst veranlasst hat.

(4) unverändert

Entwurf

§ 312e
Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr

(1) Bedient sich ein Unternehmer zum Zwecke des Abschlusses eines Vertrags über die Lieferung von Waren oder über die Erbringung von Dienstleistungen eines Tele- oder Mediendienstes (Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr), hat er dem Empfänger (Kunden)

1. angemessene, wirksame und zugängliche technische Mittel zur Verfügung zu stellen, mit deren Hilfe der Kunde Eingabefehler vor Abgabe seiner *auf den Vertragsschluss gerichteten Willenserklärung* (Bestellung) erkennen und berichtigen kann,
2. rechtzeitig vor Abgabe von dessen Bestellung klar und verständlich die in der Rechtsverordnung nach Artikel 241 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch bestimmten, den Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr betreffenden Informationen zu erteilen,
3. den Zugang von dessen Bestellung unverzüglich auf elektronischem Wege zu bestätigen und
4. die Möglichkeit zu verschaffen, die Vertragsbestimmungen einschließlich der *einbezogenen* Allgemeinen Geschäftsbedingungen *alsbald, spätestens bis zur vollständigen Erfüllung des Vertrags, bei Waren spätestens bei Lieferung an den Kunden* abzurufen und in wiedergabefähiger Form zu speichern.

Bestellung und Empfangsbestätigung im Sinne von Satz 1 Nr. 3 gelten als zugegangen, wenn die Parteien, für die sie bestimmt sind, sie unter gewöhnlichen Umständen abrufen können.

(2) Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 findet keine Anwendung, wenn der Vertrag

1. ausschließlich durch individuelle Kommunikation geschlossen wird *oder*

2. zwischen Unternehmern etwas anderes vereinbart wird.

(3) Weitergehende Informationspflichten auf Grund anderer Vorschriften bleiben unberührt. Steht dem Kunden ein Widerrufsrecht gemäß § 355 zu, beginnt die Widerrufsfrist abweichend von § 355 Abs. 2 Satz 1 nicht vor Erfüllung der in Absatz 1 Satz 1 geregelten Pflichten.

§ 312f
Abweichende Vereinbarungen

Von den Vorschriften dieses Untertitels darf, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, nicht zum Nachteil des Verbrauchers oder Kunden abgewichen werden. Die Vorschriften dieses Untertitels finden, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, auch Anwendung, wenn sie durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 312e
Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr

(1) Bedient sich ein Unternehmer zum Zwecke des Abschlusses eines Vertrags über die Lieferung von Waren oder über die Erbringung von Dienstleistungen eines Tele- oder Mediendienstes (Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr), hat er dem **Kunden**

1. angemessene, wirksame und zugängliche technische Mittel zur Verfügung zu stellen, mit deren Hilfe der Kunde Eingabefehler vor Abgabe seiner **Bestellung** erkennen und berichtigen kann,
2. **die in der Rechtsverordnung nach Artikel 241 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche bestimmten Informationen rechtzeitig vor Abgabe von dessen Bestellung klar und verständlich mitzuteilen,**
3. unverändert
4. die Möglichkeit zu verschaffen, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen **bei Vertragsschluss** abzurufen und in wiedergabefähiger Form zu speichern.

Bestellung und Empfangsbestätigung im Sinne von Satz 1 Nr. 3 gelten als zugegangen, wenn die Parteien, für die sie bestimmt sind, sie unter gewöhnlichen Umständen abrufen können.

(2) Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 findet keine Anwendung, wenn der Vertrag ausschließlich durch individuelle Kommunikation geschlossen wird**. Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Satz 2 finden keine Anwendung, wenn** zwischen **Vertragsparteien, die nicht Verbraucher sind,** etwas anderes vereinbart wird.

(3) unverändert

§ 312f
unverändert

Entwurf

Untertitel 3
Anpassung und Beendigung von Verträgen

§ 313
Störung der Geschäftsgrundlage

(1) Haben sich Umstände, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, nach Vertragsschluss schwerwiegend verändert und hätten die Parteien den Vertrag nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen, wenn sie diese Veränderung vorausgesehen hätten, so kann Anpassung des Vertrags verlangt werden, soweit einem Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles, insbesondere der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung, das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet werden kann.

(2) Einer Veränderung der Umstände steht es gleich, wenn wesentliche Vorstellungen, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, sich als falsch herausstellen.

(3) Ist eine Anpassung des Vertrags nicht möglich oder einem Teil nicht zumutbar, so kann der benachteiligte Teil vom Vertrag zurücktreten. An die Stelle des Rücktrittsrechts tritt für Dauerschuldverhältnisse das Recht zur Kündigung.

§ 314
Kündigung von Dauerschuldverhältnissen aus wichtigem Grund

(1) Dauerschuldverhältnisse kann jeder Vertragsteil aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.

(2) Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus dem Vertrag, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig. § 323 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Der Berechtigte kann nur innerhalb einer angemessenen Frist kündigen, nachdem er vom Kündigungsgrund Kenntnis erlangt hat.

(4) Die Berechtigung, Schadensersatz zu verlangen, wird durch die Kündigung nicht ausgeschlossen.

Untertitel 4
Einseitige Leistungsbestimmungsrechte“

14. § 321 wird wie folgt gefasst:

„§ 321
Unsicherheitseinrede

(1) Wer aus einem gegenseitigem Vertrag vorzuleisten verpflichtet ist, kann die ihm obliegende Leistung verweigern, wenn nach Abschluss des Vertrags erkennbar wird, dass sein Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des anderen Teils

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Untertitel 3
Anpassung und Beendigung von Verträgen

§ 313
unverändert

§ 314
unverändert

Untertitel 4
Einseitige Leistungsbestimmungsrechte“

14. § 321 wird wie folgt gefasst:

„§ 321
Unsicherheitseinrede

(1) Wer aus einem **gegenseitigen** Vertrag vorzuleisten verpflichtet ist, kann die ihm obliegende Leistung verweigern, wenn nach Abschluss des Vertrags erkennbar wird, dass sein Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des anderen Teils

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
gefährdet wird. Das Leistungsverweigerungsrecht entfällt, wenn die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird.	gefährdet wird. Das Leistungsverweigerungsrecht entfällt, wenn die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird.
(2) Der Vorleistungspflichtige kann eine angemessene Frist bestimmen, in welcher der andere Teil Zug um Zug gegen die Leistung nach seiner Wahl die Gegenleistung zu bewirken oder Sicherheit zu leisten hat. Nach erfolglosem Ablauf der Frist kann der Vorleistungspflichtige vom Vertrag zurücktreten. § 323 findet entsprechende Anwendung.“	(2) u n v e r ä n d e r t
15. Die §§ 323 bis 326 werden wie folgt gefasst:	15. Die §§ 323 bis 326 werden wie folgt gefasst:
„§ 323 Rücktritt wegen nicht oder nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung	„§ 323 Rücktritt wegen nicht oder nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung
(1) Erbringt bei einem gegenseitigen Vertrag der Schuldner eine fällige Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß, so kann der Gläubiger, wenn er dem Schuldner eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung bestimmt hat *und die Frist erfolglos abgelaufen ist*, vom Vertrag zurücktreten*, es sei denn, dass der Schuldner trotz der Fristsetzung nicht mit dem Rücktritt rechnen musste*.	(1) Erbringt bei einem gegenseitigen Vertrag der Schuldner eine fällige Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß, so kann der Gläubiger, wenn er dem Schuldner **erfolglos** eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung bestimmt hat, vom Vertrag zurücktreten.
(2) Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn 1. der Schuldner die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert, 2. der Schuldner die Leistung zu einem im Vertrag bestimmten Termin oder innerhalb einer bestimmten Frist nicht bewirkt und der Gläubiger im Vertrag den Fortbestand seines Leistungsinteresses an die Rechtzeitigkeit der Leistung gebunden hat oder 3. besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt rechtfertigen.	(2) u n v e r ä n d e r t
	(3) Kommt nach der Art der Pflichtverletzung eine Fristsetzung nicht in Betracht, so tritt an deren Stelle eine Abmahnung.
(3) Der Gläubiger kann bereits vor dem Eintritt der Fälligkeit der Leistung zurücktreten, wenn offensichtlich ist, dass die Voraussetzungen des Rücktritts eintreten werden.	(**4**) u n v e r ä n d e r t
(4) Hat der Schuldner eine Teilleistung bewirkt, so kann der Gläubiger vom ganzen Vertrag nur zurücktreten, wenn er an der Teilleistung kein Interesse hat. Hat der Schuldner die Leistung nicht vertragsgemäß bewirkt, so kann der Gläubiger vom Vertrag nicht zurücktreten, wenn die Pflichtverletzung unerheblich ist.	(**5**) u n v e r ä n d e r t
(5) Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Gläubiger für den Umstand, der ihn zum Rücktritt berechtigen würde, allein oder weit überwiegend verantwortlich ist, oder wenn der vom Schuldner nicht zu vertretende Umstand zu einer Zeit eintritt, zu welcher der Gläubiger im Verzug der Annahme ist.	(**6**) u n v e r ä n d e r t

Entwurf

§ 324
Rücktritt wegen Verletzung einer sonstigen Pflicht

Verletzt der Schuldner eine sonstige Pflicht aus einem gegenseitigen Vertrag, so kann der Gläubiger zurücktreten, wenn *die Pflichtverletzung wesentlich ist und* dem Gläubiger ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist. *§ 323 Abs. 5 gilt entsprechend.*

§ 325
Schadensersatz und Rücktritt

Das Recht, bei einem gegenseitigen Vertrag Schadensersatz zu verlangen, wird durch den Rücktritt nicht ausgeschlossen.

§ 326
Gegenleistung beim Ausschluss der Leistungspflicht

(1) Braucht der Schuldner nach § 275 Abs. 1 oder 2 nicht zu leisten, entfällt der Anspruch auf die Gegenleistung. Bei einer Teilleistung gilt § 441 Abs. 3 entsprechend; der Gläubiger kann in diesem Fall vom ganzen Vertrag zurücktreten, wenn er an der bewirkten Leistung kein Interesse hat. *Hat der Schuldner die Leistung nicht vertragsgemäß bewirkt, so findet § 323 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Fristsetzung entbehrlich ist.*

(2) Ist der Gläubiger für den Umstand, auf Grund dessen der Schuldner nach § 275 Abs. 1 oder 2 nicht zu leisten braucht, allein oder weit überwiegend verantwortlich oder tritt dieser vom Schuldner nicht zu vertretende Umstand zu einer Zeit ein, zu welcher der Gläubiger im Verzug der Annahme ist, so behält der Schuldner den Anspruch auf die Gegenleistung. Er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Befreiung von der Leistung erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

(3) Verlangt der Gläubiger nach § 285 Herausgabe des für den geschuldeten Gegenstand erlangten Ersatzes oder Abtretung des Ersatzanspruchs, so bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet. Diese mindert sich jedoch nach Maßgabe des § 441 Abs. 3 insoweit, als der Wert des Ersatzes oder des Ersatzanspruchs hinter dem Wert der geschuldeten Leistung zurückbleibt.

(4) Soweit die nach dieser Vorschrift nicht geschuldete Gegenleistung bewirkt ist, kann das Geleistete nach §§ 346 bis 348 zurückgefordert werden.“

16. § 327 wird aufgehoben.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 324
Rücktritt wegen Verletzung einer Pflicht **nach § 241 Abs. 2**

Verletzt der Schuldner **bei** einem gegenseitigen Vertrag eine Pflicht **nach § 241 Abs. 2**, so kann der Gläubiger zurücktreten, wenn **ihm** ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist.

§ 325
unverändert

§ 326
Befreiung von der Gegenleistung **und Rücktritt** beim Ausschluss der Leistungspflicht

(1) Braucht der Schuldner nach § 275 Abs. 1 **bis 3** nicht zu leisten, entfällt der Anspruch auf die Gegenleistung**; bei** einer Teilleistung **findet** § 441 Abs. 3 **entsprechende Anwendung. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schuldner im Fall der nicht vertragsgemäßen Leistung die Nacherfüllung nach § 275 Abs. 1 bis 3 nicht zu erbringen braucht.**

(2) Ist der Gläubiger für den Umstand, auf Grund dessen der Schuldner nach § 275 Abs. 1 **bis 3** nicht zu leisten braucht, allein oder weit überwiegend verantwortlich oder tritt dieser vom Schuldner nicht zu vertretende Umstand zu einer Zeit ein, zu welcher der Gläubiger im Verzug der Annahme ist, so behält der Schuldner den Anspruch auf die Gegenleistung. Er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Befreiung von der Leistung erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

(3) unverändert

(4) Soweit die nach dieser Vorschrift nicht geschuldete Gegenleistung bewirkt ist, kann das Geleistete nach **den** §§ 346 bis 348 zurückgefordert werden.

(5) Braucht der Schuldner nach § 275 Abs. 1 bis 3 nicht zu leisten, kann der Gläubiger zurücktreten; auf den Rücktritt findet § 323 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Fristsetzung entbehrlich ist.“

16. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
17. Die Überschrift des fünften Titels des bisherigen zweiten Abschnitts des zweiten Buches wird wie folgt gefasst:	17. Die Überschrift des fünften Titels des bisherigen zweiten Abschnitts des zweiten Buches wird wie folgt gefasst:
„Titel 5 Rücktritt, Widerrufs- und Rückgaberecht bei Verbraucherverträgen“	„Titel 5 Rücktritt**;** Widerrufs- und Rückgaberecht bei Verbraucherverträgen“
18. Dem § 346 wird folgende Gliederungseinheit vorangestellt:	18. u n v e r ä n d e r t
„Untertitel 1 Rücktritt“	
19. Die §§ 346 und 347 werden wie folgt gefasst:	19. Die §§ 346 und 347 werden wie folgt gefasst:
„§ 346 Wirkungen des Rücktritts	„§ 346 Wirkungen des Rücktritts
(1) Hat sich eine Vertragspartei vertraglich den Rücktritt vorbehalten oder steht ihr ein gesetzliches Rücktrittsrecht zu, so sind im Falle des Rücktritts die empfangenen Leistungen zurückzugewähren und die gezogenen Nutzungen *unter Einschluss der durch den bestimmungsgemäßen Gebrauch entstandenen Abnutzung* herauszugeben.	(1) Hat sich eine Vertragspartei vertraglich den Rücktritt vorbehalten oder steht ihr ein gesetzliches Rücktrittsrecht zu, so sind im **Fall** des Rücktritts die empfangenen Leistungen zurückzugewähren und die gezogenen Nutzungen herauszugeben.
(2) Statt der Rückgewähr hat der Schuldner Wertersatz zu leisten, soweit	(2) Statt der Rückgewähr hat der Schuldner Wertersatz zu leisten, soweit
1. die Rückgewähr oder die Herausgabe nach der Natur des Erlangten ausgeschlossen ist,	1. u n v e r ä n d e r t
2. er den empfangenen Gegenstand verbraucht, veräußert, belastet, verarbeitet oder umgestaltet hat,	2. u n v e r ä n d e r t
3. der empfangene Gegenstand sich verschlechtert hat oder untergegangen ist; jedoch bleibt die durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme entstandene Verschlechterung außer Betracht.	3. u n v e r ä n d e r t
Ist im Vertrag eine Gegenleistung bestimmt, so tritt sie an die Stelle des Wertersatzes.	Ist im Vertrag eine Gegenleistung bestimmt, **ist sie bei der Berechnung** des Wertersatzes **zugrunde zu legen.**
(3) Die Pflicht zum Wertersatz entfällt,	(3) u n v e r ä n d e r t
1. wenn sich der zum Rücktritt berechtigende Mangel erst während der Verarbeitung oder Umgestaltung des Gegenstandes gezeigt hat,	
2. soweit der Gläubiger die Verschlechterung oder den Untergang zu vertreten hat oder der Schaden bei ihm gleichfalls eingetreten wäre,	
3. wenn im Fall eines gesetzlichen Rücktrittsrechts die Verschlechterung oder der Untergang beim Berechtigten eingetreten ist, obwohl dieser diejenige Sorgfalt beobachtet hat, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.	
Eine verbleibende Bereicherung ist herauszugeben.	
(4) Der Gläubiger kann wegen Verletzung einer Pflicht aus Absatz 1 nach Maßgabe der §§ 280 bis 283 Schadensersatz verlangen.	(4) u n v e r ä n d e r t
§ 347 Nutzungen und Verwendungen nach Rücktritt	§ 347 u n v e r ä n d e r t
(1) Zieht der Schuldner Nutzungen entgegen den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft nicht, obwohl ihm das möglich gewesen wäre, so ist er dem	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Gläubiger zum Wertersatz verpflichtet. Im Fall eines gesetzlichen Rücktrittsrechts hat der Berechtigte hinsichtlich der Nutzungen nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.	
(2) Gibt der Schuldner den Gegenstand zurück, leistet er Wertersatz oder ist seine Wertersatzpflicht gemäß § 346 Abs. 3 Nr. 1 oder 2 ausgeschlossen, so sind ihm notwendige Verwendungen zu ersetzen. Andere Aufwendungen sind zu ersetzen, soweit der Gläubiger durch diese bereichert wird.“	
20. Die §§ 350 bis 354 werden aufgehoben.	20. u n v e r ä n d e r t
21. § 355 wird § 350 und wie folgt gefasst:	21. u n v e r ä n d e r t
„§ 350 Erlöschen des Rücktrittsrechts nach Fristsetzung	
Ist für die Ausübung des vertraglichen Rücktrittsrechts eine Frist nicht vereinbart, so kann dem Berechtigten von dem anderen Teil für die Ausübung eine angemessene Frist bestimmt werden. Das Rücktrittsrecht erlischt, wenn nicht der Rücktritt vor dem Ablauf der Frist erklärt wird.“	
22. § 356 wird § 351.	22. u n v e r ä n d e r t
23. § 357 wird § 352 und wird wie folgt gefasst:	23. u n v e r ä n d e r t
„§ 352 Aufrechnung nach Nichterfüllung	
Der Rücktritt wegen Nichterfüllung einer Verbindlichkeit wird unwirksam, wenn der Schuldner sich von der Verbindlichkeit durch Aufrechnung befreien konnte und unverzüglich nach dem Rücktritt die Aufrechnung erklärt.“	
24. § 358 wird aufgehoben.	24. u n v e r ä n d e r t
25. Die §§ 359 und 360 werden die §§ 353 und 354.	25. u n v e r ä n d e r t
26. Nach dem neuen § 354 wird folgender Untertitel eingefügt:	26. Nach dem neuen § 354 wird folgender Untertitel eingefügt:
„Untertitel 2 Widerrufs- und Rückgaberecht bei Verbraucherverträgen	„Untertitel 2 Widerrufs- und Rückgaberecht bei Verbraucherverträgen
§ 355 Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen	§ 355 Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen
(1) Wird einem Verbraucher in diesem oder einem anderen Gesetz ein Widerrufsrecht nach dieser Vorschrift eingeräumt, so ist er an seine auf den Abschluss eines Vertrags *mit einem Unternehmer* gerichtete Willenserklärung nicht mehr gebunden, wenn er sie fristgerecht widerrufen hat. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten und ist *schriftlich,* auf einem anderen dauerhaften Datenträger oder durch Rücksendung der Sache innerhalb von zwei Wochen zu erklären; zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.	(1) Wird einem Verbraucher **durch** Gesetz ein Widerrufsrecht nach dieser Vorschrift eingeräumt, so ist er an seine auf den Abschluss **des** Vertrags gerichtete Willenserklärung nicht mehr gebunden, wenn er sie fristgerecht widerrufen hat. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten und ist **in Textform** oder durch Rücksendung der Sache innerhalb von zwei Wochen **gegenüber dem Unternehmer** zu erklären; zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.
(2) Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem dem Verbraucher eine deutlich gestaltete Belehrung über sein Widerrufsrecht, die ihm entsprechend den Erfordernissen des eingesetzten Kommunikationsmittels	(2) Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem dem Verbraucher eine deutlich gestaltete Belehrung über sein Widerrufsrecht, die ihm entsprechend den Erfordernissen des eingesetzten Kommunikationsmittels

Entwurf

seine Rechte deutlich macht, auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt worden ist, die auch Namen und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und einen Hinweis auf den Fristbeginn und die Regelung des Absatzes 1 Satz 2 enthält. Sie ist vom Verbraucher bei anderen als notariell beurkundeten Verträgen gesondert zu unterschreiben oder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Ist der Vertrag schriftlich abzuschließen, so beginnt die Frist nicht zu laufen, bevor dem Verbraucher auch eine Vertragsurkunde, der schriftliche Antrag des Verbrauchers oder eine Abschrift der Vertragsurkunde oder des Antrags ausgehändigt werden. Ist der Fristbeginn streitig, so trifft die Beweislast den Unternehmer.

(3) Das Widerrufsrecht erlischt spätestens sechs Monate nach Vertragsschluss. Bei der Lieferung von Waren beginnt die Frist nicht vor dem Tag ihres Eingangs beim Empfänger.

§ 356
Rückgaberecht bei Verbraucherverträgen

(1) Das Widerrufsrecht nach § 355 kann, soweit dies ausdrücklich durch Gesetz zugelassen ist, beim Vertragsschluss auf Grund eines Verkaufsprospekts im Vertrag durch ein uneingeschränktes Rückgaberecht ersetzt werden. Voraussetzung ist, dass

1. im Verkaufsprospekt eine deutlich gestaltete Belehrung über das Rückgaberecht enthalten ist,
2. der Verbraucher den Verkaufsprospekt in Abwesenheit des Unternehmers eingehend zur Kenntnis nehmen konnte und
3. dem Verbraucher auf einem dauerhaften Datenträger das Rückgaberecht eingeräumt wird.

(2) Das Rückgaberecht kann nur durch fristgerechte Rücksendung der Sache oder, wenn diese nicht oder nicht als Paket versandt werden kann, durch Rücknahmeverlangen in den anderen Formen des § 355 Abs. 1 Satz 2 ausgeübt werden.

§ 357
Rechtsfolgen des Widerrufs und der Rückgabe

(1) Auf das Widerrufs- und das Rückgaberecht finden, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, die Vorschriften über den gesetzlichen Rücktritt entsprechende Anwendung. Die in § 286 Abs. 3 bestimmte Frist beginnt mit der Widerrufs- oder Rückgabeerklärung des Verbrauchers.

(2) Der Verbraucher ist zur Rücksendung auf Kosten und Gefahr des Unternehmers verpflichtet. Wenn ein Widerrufsrecht besteht, dürfen dem Verbraucher bei einer Bestellung bis zu einem Betrag von 40 Euro die regelmäßigen Kosten der Rücksendung vertraglich auferlegt werden, es sei denn, dass die gelieferte Ware nicht der bestellten entspricht.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

seine Rechte deutlich macht, **in Textform mitgeteilt** worden ist, die auch Namen und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und einen Hinweis auf den Fristbeginn und die Regelung des Absatzes 1 Satz 2 enthält. Sie ist vom Verbraucher bei anderen als notariell beurkundeten Verträgen gesondert zu unterschreiben oder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Ist der Vertrag schriftlich abzuschließen, so beginnt die Frist nicht zu laufen, bevor dem Verbraucher auch eine Vertragsurkunde, der schriftliche Antrag des Verbrauchers oder eine Abschrift der Vertragsurkunde oder des Antrags **zur Verfügung gestellt** werden. Ist der Fristbeginn streitig, so trifft die Beweislast den Unternehmer.

(3) unverändert

§ 356
Rückgaberecht bei Verbraucherverträgen

(1) Das Widerrufsrecht nach § 355 kann, soweit dies ausdrücklich durch Gesetz zugelassen ist, beim Vertragsschluss auf Grund eines Verkaufsprospekts im Vertrag durch ein uneingeschränktes Rückgaberecht ersetzt werden. Voraussetzung ist, dass

1. unverändert
2. unverändert
3. dem Verbraucher das Rückgaberecht **in Textform** eingeräumt wird.

(2) Das Rückgaberecht kann **innerhalb der Widerrufsfrist, die jedoch nicht vor Erhalt der Sache beginnt, und nur durch Rücksendung der Sache oder, wenn die Sache nicht als Paket versandt werden kann, durch Rücknahmeverlangen ausgeübt werden. § 355 Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.**

§ 357
Rechtsfolgen des Widerrufs und der Rückgabe

(1) unverändert

(2) Der Verbraucher ist **bei Ausübung des Widerrufsrechts** zur Rücksendung verpflichtet**, wenn die Sache durch Paket versandt werden kann. Kosten und Gefahr der Rücksendung trägt bei Widerruf und Rückgabe der Unternehmer.** Wenn ein Widerrufsrecht besteht, dürfen dem Verbraucher bei einer Bestellung bis zu einem Betrag von 40 Euro die regelmäßigen Kosten der Rücksendung vertraglich auferlegt

Entwurf

(3) Der Verbraucher hat abweichend von § 346 Abs. 2 Nr. 3 eine durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Sache entstandene Wertminderung zu ersetzen, wenn er vorher in der Form des § 355 Abs. 2 Satz 1 und 2 auf diese Rechtsfolge und eine Möglichkeit hingewiesen worden ist, sie zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Wertminderung ausschließlich auf die Prüfung der Sache zurückzuführen ist. § 346 Abs. 3 Nr. 3 findet nur Anwendung, wenn der Verbraucher über sein Widerrufsrecht *nicht* ordnungsgemäß belehrt worden ist und *er* hiervon *auch keine* anderweitige Kenntnis erlangt hat.

(4) Weitergehende Ansprüche bestehen nicht.

§ 358
Verbundene Verträge

(1) Hat der Verbraucher seine auf den Abschluss eines Vertrags über die Lieferung einer Ware oder die Erbringung einer anderen Leistung durch einen Unternehmer gerichtete Willenserklärung *nach Maßgabe der §§ 355, 356* wirksam widerrufen, so ist er auch an seine auf den Abschluss eines mit diesem Vertrag verbundenen Darlehensvertrags gerichtete Willenserklärung nicht mehr gebunden.

(2) Hat der Verbraucher seine auf den Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrags gerichtete Willenserklärung *nach Maßgabe der §§ 355, 356* wirksam widerrufen, so ist er auch an seine auf den Abschluss eines mit diesem Darlehensvertrag verbundenen Vertrags über die Lieferung einer Ware oder die Erbringung einer anderen Leistung gerichteten Willenserklärung nicht mehr gebunden. Dies gilt nicht, wenn die auf den Abschluss des *mit dem Darlehensvertrags* verbundenen Vertrags gerichtete Willenserklärung nach Maßgabe dieses Untertitels widerrufen *werden kann*; *hierfür* gilt allein Absatz 1.

(3) Ein Vertrag über die Lieferung einer Ware oder die Erbringung einer anderen Leistung und ein Darlehensvertrag sind verbunden, wenn das Darlehen ganz oder teilweise der Finanzierung des anderen Vertrags dient und beide Verträge eine wirtschaftliche Einheit bilden. Eine wirtschaftliche Einheit ist insbesondere anzunehmen, wenn der Unternehmer selbst die Gegenleistung des Verbrauchers finanziert, oder im Fall der Finanzierung durch einen Dritten, wenn sich der Darlehensgeber bei der Vorbereitung oder dem Abschluss des Darlehensvertrags der Mitwirkung des Unternehmers bedient.

(4) § 357 gilt für den verbundenen Vertrag entsprechend. Im Fall*e* des Absatzes 1 sind jedoch Ansprüche auf Zahlung von Zinsen und Kosten aus der Rückabwicklung des Darlehensvertrags gegen den Verbraucher ausgeschlossen. *Im Falle des Absatzes 2* tritt

Beschlüsse des 6. Ausschusses

werden, es sei denn, dass die gelieferte Ware nicht der bestellten entspricht.

(3) Der Verbraucher hat abweichend von § 346 Abs. 2 **Satz 1** Nr. 3 **Wertersatz für eine** durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Sache entstandene **Verschlechterung** zu **leisten**, wenn er **spätestens bei Vertragsschluss in Textform** auf diese Rechtsfolge und eine Möglichkeit hingewiesen worden ist, sie zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die **Verschlechterung** ausschließlich auf die Prüfung der Sache zurückzuführen ist. § 346 Abs. 3 **Satz 1** Nr. 3 findet **keine** Anwendung, wenn der Verbraucher über sein Widerrufsrecht ordnungsgemäß belehrt worden ist **oder** hiervon anderweitig Kenntnis erlangt hat.

(4) u n v e r ä n d e r t

§ 358
Verbundene Verträge

(1) Hat der Verbraucher seine auf den Abschluss eines Vertrags über die Lieferung einer Ware oder die Erbringung einer anderen Leistung durch einen Unternehmer gerichtete Willenserklärung wirksam widerrufen, so ist er auch an seine auf den Abschluss eines mit diesem Vertrag verbundenen **Verbraucherd**arlehensvertrags gerichtete Willenserklärung nicht mehr gebunden.

(2) Hat der Verbraucher seine auf den Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrags gerichtete Willenserklärung wirksam widerrufen, so ist er auch an seine auf den Abschluss eines mit diesem **Verbraucherd**arlehensvertrag verbundenen Vertrags über die Lieferung einer Ware oder die Erbringung einer anderen Leistung **gerichtete** Willenserklärung nicht mehr gebunden. **Kann der Verbraucher** die auf den Abschluss des verbundenen Vertrags gerichtete Willenserklärung nach Maßgabe dieses Untertitels widerrufen, gilt allein Absatz 1 **und sein Widerrufsrecht aus § 495 Abs. 1 ist ausgeschlossen. Erklärt der Verbraucher im Fall des Satzes 2 dennoch den Widerruf des Verbraucherdarlehensvertrags, gilt dies als Widerruf des verbundenen Vertrags gegenüber dem Unternehmer gemäß Absatz 1.**

(3) Ein Vertrag über die Lieferung einer Ware oder die Erbringung einer anderen Leistung und ein **Verbraucherd**arlehensvertrag sind verbunden, wenn das Darlehen ganz oder teilweise der Finanzierung des anderen Vertrags dient und beide Verträge eine wirtschaftliche Einheit bilden. Eine wirtschaftliche Einheit ist insbesondere anzunehmen, wenn der Unternehmer selbst die Gegenleistung des Verbrauchers finanziert, oder im Fall der Finanzierung durch einen Dritten, wenn sich der Darlehensgeber bei der Vorbereitung oder dem Abschluss des **Verbraucherd**arlehensvertrags der Mitwirkung des Unternehmers bedient.

(4) § 357 gilt für den verbundenen Vertrag entsprechend. Im Fall des Absatzes 1 sind jedoch Ansprüche auf Zahlung von Zinsen und Kosten aus der Rückabwicklung des **Verbraucherd**arlehensvertrags gegen den Verbraucher ausgeschlossen. **Der Darlehensgeber**

Entwurf

der Darlehensgeber im Verhältnis zum Verbraucher hinsichtlich der Rechtsfolgen des Widerrufs oder der Rückgabe in die Rechte und Pflichten des Unternehmers aus dem verbundenen Vertrag ein, wenn das Darlehen dem Unternehmer bei Wirksamwerden des Widerrufs oder der Rückgabe bereits zugeflossen ist.

(5) Die erforderliche Belehrung über das Widerrufs- oder Rückgaberecht muss auf die Rechtsfolge nach Absatz 1 und 2 hinweisen.

§ 359
Einwendung bei verbundenen Verträgen

Der Verbraucher kann die Rückzahlung des Darlehens verweigern, soweit Einwendungen aus dem verbundenen Vertrag ihn gegenüber dem Unternehmer, mit dem er den verbundenen Vertrag geschlossen hat, zur Verweigerung seiner Leistung berechtigen würden. Dies gilt nicht, wenn das finanzierte Entgelt 200 Euro nicht überschreitet, sowie bei Einwendungen, die auf einer zwischen dem anderen Unternehmer und dem Verbraucher nach Abschluss des Darlehensvertrags vereinbarten Vertragsänderung beruhen. Kann der Verbraucher Nacherfüllung verlangen, so kann er die Rückzahlung des Darlehens erst verweigern, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist.

§ 360
Dauerhafter Datenträger

Informationen oder Erklärungen sind dem Verbraucher auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt, wenn sie ihm in einer Urkunde oder in einer anderen lesbaren Form zugegangen sind, die dem Verbraucher für eine den Erfordernissen des Rechtsgeschäfts entsprechende Zeit die inhaltlich unveränderte Wiedergabe der Informationen erlaubt. Die Beweislast für den Informations- oder Erklärungsinhalt trifft den Unternehmer. Dies gilt für Erklärungen des Verbrauchers gegenüber dem Unternehmer sinngemäß.“

27. Die §§ 361 bis 361b werden aufgehoben.

28. § 390 Satz 2 wird aufgehoben.

29. In § 425 Abs. 2 wird das Wort „Unterbrechung“ durch das Wort „Neubeginn“ ersetzt.

30. Im zweiten Buch werden der bisherige dritte und der vierte bis sechste Abschnitt die Abschnitte 4 bis 7.

31. Im zweiten Buch wird der bisherige siebente Abschnitt der Abschnitt 8 und dessen erster Titel wird durch folgende Titel ersetzt:

„Titel 1
Kauf, Tausch

Untertitel 1
Allgemeine Vorschriften

§ 433
Vertragstypische Pflichten beim Kaufvertrag

(1) Durch den Kaufvertrag wird der Verkäufer einer Sache verpflichtet, dem Käufer die Sache zu übergeben

Beschlüsse des 6. Ausschusses

tritt im Verhältnis zum Verbraucher hinsichtlich der Rechtsfolgen des Widerrufs oder der Rückgabe in die Rechte und Pflichten des Unternehmers aus dem verbundenen Vertrag ein, wenn das Darlehen dem Unternehmer bei Wirksamwerden des Widerrufs oder der Rückgabe bereits zugeflossen ist.

(5) Die erforderliche Belehrung über das Widerrufs- oder Rückgaberecht muss auf die **Rechtsfolgen** nach Absatz 1 und **Absatz** 2 **Satz 1 und 2** hinweisen.

§ 359
Einwendung**en** bei verbundenen Verträgen

Der Verbraucher kann die Rückzahlung des Darlehens verweigern, soweit Einwendungen aus dem verbundenen Vertrag ihn gegenüber dem Unternehmer, mit dem er den verbundenen Vertrag geschlossen hat, zur Verweigerung seiner Leistung berechtigen würden. Dies gilt nicht, wenn das finanzierte Entgelt 200 Euro nicht überschreitet, sowie bei Einwendungen, die auf einer zwischen **diesem** Unternehmer und dem Verbraucher nach Abschluss des **Verbraucherd**arlehensvertrags vereinbarten Vertragsänderung beruhen. Kann der Verbraucher Nacherfüllung verlangen, so kann er die Rückzahlung des Darlehens erst verweigern, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist.**“**

§ 360
entfällt

27. unverändert

28. unverändert

29. In § 425 Abs. 2 **werden die Wörter „Unterbrechung und Hemmung“ durch die Wörter „Neubeginn, Hemmung und Ablaufhemmung“** ersetzt.

30. unverändert

31. Im zweiten Buch wird der bisherige siebente Abschnitt der Abschnitt 8 und dessen erster Titel wird durch folgende Titel ersetzt:

„Titel 1
Kauf, Tausch

Untertitel 1
Allgemeine Vorschriften

§ 433
unverändert

Entwurf

und das Eigentum an der Sache zu verschaffen. Der Verkäufer hat dem Käufer die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.

(2) Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen und die gekaufte Sache abzunehmen.

§ 434
Sachmangel

(1) Die Sache ist frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, ist die Sache frei von Sachmängeln,

1. wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet, sonst
2. wenn sie sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach der Art der Sache erwarten kann.

Zu der Beschaffenheit nach Satz 2 Nr. 2 gehören auch Eigenschaften, die der Käufer nach den öffentlichen Äußerungen des Verkäufers, des Herstellers (§ 4 Abs. 1 und 2 des Produkthaftungsgesetzes) oder seines Gehilfen insbesondere in der Werbung oder bei der Kennzeichnung über bestimmte Eigenschaften der Sache erwarten kann, es sei denn, dass der Verkäufer die Äußerung nicht kannte oder kennen musste oder dass sie die Kaufentscheidung nicht beeinflussen konnte.

(2) Ein Sachmangel ist auch dann gegeben, wenn die vereinbarte Montage durch den Verkäufer oder dessen Erfüllungsgehilfen unsachgemäß durchgeführt worden ist. Ein Sachmangel liegt bei einer zur Montage bestimmten Sache ferner vor, wenn die Montageanleitung mangelhaft ist, es sei denn, die Sache ist *durch den Käufer* fehlerfrei montiert worden.

(3) Einem Sachmangel steht es gleich, wenn der Verkäufer eine andere Sache oder eine zu geringe Menge liefert.

§ 435
Rechtsmangel

Die Sache ist frei von Rechtsmängeln, wenn Dritte in Bezug auf die Sache keine oder nur die im Kaufvertrag übernommenen Rechte gegen den Käufer geltend machen können. Einem Rechtsmangel steht es gleich, wenn im Grundbuch ein Recht eingetragen ist, das nicht besteht.

§ 436
Öffentliche Lasten von Grundstücken

(1) Soweit nicht anders vereinbart, ist der Verkäufer eines Grundstücks verpflichtet, Erschließungsbeiträge und sonstige Anliegerbeiträge für die Maßnahmen zu tragen, die bis zum Tage des Vertragsschlusses bautechnisch begonnen sind, unabhängig vom Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 434
Sachmangel

(1) Die Sache ist frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, ist die Sache frei von Sachmängeln,

1. unverändert
2. unverändert

Zu der Beschaffenheit nach Satz 2 Nr. 2 gehören auch Eigenschaften, die der Käufer nach den öffentlichen Äußerungen des Verkäufers, des Herstellers (§ 4 Abs. 1 und 2 des Produkthaftungsgesetzes) oder seines Gehilfen insbesondere in der Werbung oder bei der Kennzeichnung über bestimmte Eigenschaften der Sache erwarten kann, es sei denn, dass der Verkäufer die Äußerung nicht kannte **und auch nicht** kennen musste**, dass sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses in gleichwertiger Weise berichtigt war** oder dass sie die Kaufentscheidung nicht beeinflussen konnte.

(2) Ein Sachmangel ist auch dann gegeben, wenn die vereinbarte Montage durch den Verkäufer oder dessen Erfüllungsgehilfen unsachgemäß durchgeführt worden ist. Ein Sachmangel liegt bei einer zur Montage bestimmten Sache ferner vor, wenn die Montageanleitung mangelhaft ist, es sei denn, die Sache ist fehlerfrei montiert worden.

(3) unverändert

§ 435
unverändert

§ 436
unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(2) Der Verkäufer eines Grundstücks haftet nicht für die Freiheit des Grundstücks von anderen öffentlichen Abgaben und von anderen öffentlichen Lasten, die zur Eintragung in das Grundbuch nicht geeignet sind.	
§ 437 *Ansprüche und* Rechte des Käufers bei Mängeln	§ 437 Rechte des Käufers bei Mängeln
Ist die Sache mangelhaft, kann der Käufer, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, unter den Voraussetzungen	Ist die Sache mangelhaft, kann der Käufer, **wenn die Voraussetzungen der folgenden Vorschriften vorliegen und** soweit **nicht ein** anderes bestimmt ist**,**
1. des § 439 Nacherfüllung verlangen,	1. **nach** § 439 Nacherfüllung verlangen,
2. der §§ 440, 323, 326 Abs. 1 Satz 3 von dem Vertrag zurücktreten oder des § 441 den Kaufpreis mindern und	2. **nach den** §§ 440, 323 **und** 326 **Abs. 5** von dem Vertrag zurücktreten oder **nach** § 441 den Kaufpreis mindern und
3. der §§ 440, 280, 281, 283, 311a Schadensersatz oder des § 284 Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.	3. **nach den** §§ 440, 280, 281, 283 **und** 311a Schadensersatz oder **nach** § 284 Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.
§ 438 Verjährung der Mängelansprüche	§ 438 Verjährung der Mängelansprüche
(1) Die in § 437 bezeichneten Ansprüche verjähren	(1) Die in § 437 **Nr. 1 und 3** bezeichneten Ansprüche verjähren
1. in 30 Jahren, wenn der Mangel in einem dinglichen Recht eines Dritten *besteht*, auf Grund dessen Herausgabe der Kaufsache verlangt werden kann,	1. in 30 Jahren, wenn der Mangel **a)** in einem dinglichen Recht eines Dritten, auf Grund dessen Herausgabe der Kaufsache verlangt werden kann, **oder** **b) in einem sonstigen Recht, das im Grundbuch eingetragen ist,** **besteht,**
2. in fünf Jahren, wenn die Sache entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat,	2. in fünf Jahren **a) bei einem Bauwerk und** **b) bei einer Sache, die** entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, **und**
3. im Übrigen in zwei Jahren.	3. unverändert
(2) Die Verjährung beginnt bei Grundstücken mit der Übergabe, im Übrigen mit der Ablieferung der Sache.	(2) unverändert
(3) Abweichend von Absatz 1 Nr. 2 und 3 verjähren die Ansprüche in der regelmäßigen Verjährungsfrist, wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen hat.	(3) Abweichend von Absatz 1 Nr. 2 und 3 **und Absatz 2** verjähren die Ansprüche in der regelmäßigen Verjährungsfrist, wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen hat. **Im Fall des Absatzes 1 Nr. 2 tritt die Verjährung jedoch nicht vor Ablauf der dort bestimmten Frist ein.**
(4) Der Käufer kann trotz einer Unwirksamkeit des Rücktritts nach § 218 Abs. 1 die Zahlung des Kaufpreises insoweit verweigern, als er auf Grund des Rücktritts dazu berechtigt sein würde.	(4) **Für das in § 437 bezeichnete Rücktrittsrecht gilt § 218.** Der Käufer kann trotz einer Unwirksamkeit des Rücktritts nach § 218 Abs. 1 die Zahlung des Kaufpreises insoweit verweigern, als er auf Grund des Rücktritts dazu berechtigt sein würde. **Macht er von diesem Recht Gebrauch, kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten.**

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	(5) Auf das in § 437 bezeichnete Minderungsrecht finden § 218 und Absatz 4 Satz 2 entsprechende Anwendung.
§ 439 Nacherfüllung	§ 439 Nacherfüllung
(1) Der Käufer kann als Nacherfüllung nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Der Verkäufer hat die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Der Verkäufer kann die vom Käufer gewählte Art der Nacherfüllung auch verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Dabei sind insbesondere der Wert der Sache in mangelfreiem Zustand, die Bedeutung des Mangels und die Frage zu berücksichtigen, ob auf die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Käufer zurückgegriffen werden könnte. Der Anspruch des Käufers beschränkt sich in diesem Fall auf die andere Art der Nacherfüllung; das Recht des Verkäufers, auch diese unter den Voraussetzungen des Satzes 1 zu verweigern, bleibt unberührt.	(3) Der Verkäufer kann die vom Käufer gewählte Art der Nacherfüllung **unbeschadet des § 275 Abs. 2 und 3** verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Dabei sind insbesondere der Wert der Sache in mangelfreiem Zustand, die Bedeutung des Mangels und die Frage zu berücksichtigen, ob auf die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Käufer zurückgegriffen werden könnte. Der Anspruch des Käufers beschränkt sich in diesem Fall auf die andere Art der Nacherfüllung; das Recht des Verkäufers, auch diese unter den Voraussetzungen des Satzes 1 zu verweigern, bleibt unberührt.
(4) Liefert der Verkäufer zum Zweck der Nacherfüllung eine mangelfreie Sache, so kann er vom Käufer Rückgewähr der mangelhaften Sache nach Maßgabe der §§ 346 bis 348 verlangen.	(4) u n v e r ä n d e r t
§ 440 Besondere Bestimmungen für Rücktritt und Schadensersatz	§ 440 Besondere Bestimmungen für Rücktritt und Schadensersatz
Außer in den Fällen des § 281 Abs. 2 und des § 323 Abs. 2 bedarf es der Fristsetzung auch dann nicht, wenn der Verkäufer beide Arten der Nacherfüllung gemäß § 439 Abs. 3 verweigert oder wenn die dem Käufer zustehende Art der Nacherfüllung fehlgeschlagen oder ihm unzumutbar ist. Eine Nachbesserung gilt nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder dem Verhalten des Verkäufers etwas anderes ergibt.	Außer in den Fällen des § 281 Abs. 2 und des § 323 Abs. 2 bedarf es der Fristsetzung auch dann nicht, wenn der Verkäufer beide Arten der Nacherfüllung gemäß § 439 Abs. 3 verweigert oder wenn die dem Käufer zustehende Art der Nacherfüllung fehlgeschlagen oder ihm unzumutbar ist. Eine Nachbesserung gilt nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder **den sonstigen Umständen** etwas anderes ergibt.
§ 441 Minderung	§ 441 Minderung
(1) Statt zurückzutreten, kann der Käufer den Kaufpreis durch Erklärung gegenüber dem Verkäufer mindern. Der Ausschlussgrund des § 323 Abs. 4 Satz 2 findet keine Anwendung.	(1) Statt zurückzutreten, kann der Käufer den Kaufpreis durch Erklärung gegenüber dem Verkäufer mindern. Der Ausschlussgrund des § 323 Abs. **5** Satz 2 findet keine Anwendung.
(2) Sind auf der Seite des Käufers oder auf der Seite des Verkäufers mehrere beteiligt, so kann die Minderung nur von allen oder gegen alle erklärt werden.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Durch die Minderung wird der Kaufpreis um den Betrag herabgesetzt, um den der Mangel den Wert der Sache, gemessen am Kaufpreis, mindert. Maßgebend ist der Wert im Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Der Betrag ist, soweit erforderlich, durch Schätzung zu ermitteln.	(3) **Bei der** Minderung **ist** der Kaufpreis **in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Vertragsschlusses der Wert der Sache in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde. Die Minderung** ist, soweit erforderlich, durch Schätzung zu ermitteln.

Entwurf

(4) Hat der Käufer mehr als den geminderten Kaufpreis gezahlt, so ist der Mehrbetrag vom Verkäufer zu erstatten. § 346 Abs. 1 und § 347 Abs. 1 finden entsprechende Anwendung.

(5) Die §§ 218 und 438 Abs. 4 finden entsprechende Anwendung.

§ 442
Kenntnis des Käufers

(1) Die Rechte des Käufers wegen eines Mangels sind ausgeschlossen, wenn er bei Vertragsschluss den Mangel kennt. Ist dem Käufer ein Mangel infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben, kann der Käufer Rechte wegen dieses Mangels nur geltend machen, wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft übernommen hat.

(2) Ein im Grundbuch eingetragenes Recht hat der Verkäufer zu beseitigen, auch wenn es der Käufer kennt.

§ 443
Garantie

(1) Übernimmt der Verkäufer oder ein Dritter für die Beschaffenheit der Sache *eine Garantie*, so stehen dem Käufer im Garantiefall unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche die Rechte aus der Garantie zu den in der Garantieerklärung und der einschlägigen Werbung angegebenen Bedingungen gegenüber demjenigen zu, der die Garantie eingeräumt hat.

(2) Soweit eine Garantie übernommen worden ist, wird vermutet, dass ein während ihrer Geltungsdauer auftretender Sachmangel die Rechte aus der Garantie zur Folge hat.

§ 444
Haftungsausschluss

Auf eine Vereinbarung, durch welche die Rechte des Käufers wegen eines Mangels ausgeschlossen oder beschränkt werden, kann sich der Verkäufer nicht berufen, wenn er den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft übernommen hat.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(4) unverändert

(5) **entfällt**

§ 442
Kenntnis des Käufers

(1) Die Rechte des Käufers wegen eines Mangels sind ausgeschlossen, wenn er bei Vertragsschluss den Mangel kennt. Ist dem Käufer ein Mangel infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben, kann der Käufer Rechte wegen dieses Mangels nur geltend machen, wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für **die Beschaffenheit der Sache** übernommen hat.

(2) unverändert

§ 443
Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie

(1) Übernimmt der Verkäufer oder ein Dritter **eine Garantie** für die Beschaffenheit der Sache **oder dafür, dass die Sache für eine bestimmte Dauer eine bestimmte Beschaffenheit behält (Haltbarkeitsgarantie)**, so stehen dem Käufer im Garantiefall unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche die Rechte aus der Garantie zu den in der Garantieerklärung und der einschlägigen Werbung angegebenen Bedingungen gegenüber demjenigen zu, der die Garantie eingeräumt hat.

(2) Soweit eine **Haltbarkeitsgarantie** übernommen worden ist, wird vermutet, dass ein während ihrer Geltungsdauer auftretender Sachmangel die Rechte aus der Garantie **begründet**.

§ 444
Haftungsausschluss

Auf eine Vereinbarung, durch welche die Rechte des Käufers wegen eines Mangels ausgeschlossen oder beschränkt werden, kann sich der Verkäufer nicht berufen, wenn er den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für **die Beschaffenheit der Sache** übernommen hat.

§ 445
Haftungsbegrenzung bei öffentlichen Versteigerungen

Wird eine Sache auf Grund eines Pfandrechts in einer öffentlichen Versteigerung unter der Bezeichnung als Pfand verkauft, so stehen dem Käufer Rechte wegen eines Mangels nur zu, wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
§ 445 Gefahr- und Lastenübergang	**§ 446** unverändert
Mit der Übergabe der verkauften Sache geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Käufer über. Von der Übergabe an gebühren dem Käufer die Nutzungen und trägt er die Lasten der Sache. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.	
§ 446 Gefahrübergang beim Versendungskauf	**§ 447** unverändert
(1) Versendet der Verkäufer auf Verlangen des Käufers die verkaufte Sache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort, so geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald der Verkäufer die Sache dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt ausgeliefert hat.	
(2) Hat der Käufer eine besondere Anweisung über die Art der Versendung erteilt und weicht der Verkäufer ohne dringenden Grund von der Anweisung ab, so ist der Verkäufer dem Käufer für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich.	
§ 447 Kosten der Übergabe und vergleichbare Kosten	**§ 448** unverändert
(1) Der Verkäufer trägt die Kosten der Übergabe der Sache, der Käufer die Kosten der Abnahme und der Versendung der Sache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort.	
(2) Der Käufer eines Grundstücks trägt die Kosten der Beurkundung des Kaufvertrags und der Auflassung, der Eintragung ins Grundbuch und der zu der Eintragung erforderlichen Erklärungen.	
§ 448 Eigentumsvorbehalt	**§ 449** unverändert
(1) Hat sich der Verkäufer einer beweglichen Sache das Eigentum bis zur Zahlung des Kaufpreises vorbehalten, so ist im Zweifel anzunehmen, dass das Eigentum unter der aufschiebenden Bedingung vollständiger Zahlung des Kaufpreises übertragen wird (Eigentumsvorbehalt).	
(2) Auf Grund des Eigentumsvorbehalts kann der Verkäufer die Sache nur herausverlangen, wenn er vom Vertrag zurückgetreten ist.	
(3) Die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts ist nichtig, soweit der Eigentumsübergang davon abhängig gemacht wird, dass der Käufer Forderungen eines Dritten, insbesondere eines mit dem Verkäufer verbundenen Unternehmens, erfüllt.	
§ 449 Ausgeschlossene Käufer bei Zwangsvollstreckung	**§ 450** Ausgeschlossene Käufer bei **bestimmten Verkäufen**
Bei einem Verkauf im Wege der Zwangsvollstreckung dürfen der mit der Vornahme oder Leitung des Verkaufs Beauftragte und die von ihm zugezogenen Gehilfen einschließlich des Protokollführers den zu	**(1)** Bei einem Verkauf im Wege der Zwangsvollstreckung dürfen der mit der Vornahme oder Leitung des Verkaufs Beauftragte und die von ihm zugezogenen Gehilfen einschließlich des Protokollführers den zu

Entwurf

verkaufenden Gegenstand weder für sich persönlich oder durch einen anderen noch als Vertreter eines anderen kaufen.

§ 450
Ausgeschlossene Käufer bei Verkauf außerhalb der Zwangsvollstreckung

Die Vorschrift des § 449 gilt auch bei einem Verkauf außerhalb der Zwangsvollstreckung, wenn der Auftrag zu dem Verkauf auf Grund einer gesetzlichen Vorschrift erteilt worden ist, die den Auftraggeber ermächtigt, den Gegenstand für Rechnung eines anderen verkaufen zu lassen, insbesondere in den Fällen des Pfandverkaufs und des in den §§ 383, 385 zugelassenen Verkaufs, sowie bei einem Verkauf aus einer Insolvenzmasse.

§ 451
Kauf durch ausgeschlossenen Käufer

(1) Die Wirksamkeit eines den Vorschriften der §§ 449, 450 zuwider erfolgten Kaufs und der Übertragung des gekauften Gegenstandes hängt von der Zustimmung der bei dem Verkauf als Schuldner, Eigentümer oder Gläubiger Beteiligten ab. Fordert der Käufer einen Beteiligten zur Erklärung über die Genehmigung auf, so findet § 177 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

(2) Wird infolge der Verweigerung der Genehmigung ein neuer Verkauf vorgenommen, so hat der frühere Käufer für die Kosten des neuen Verkaufs sowie für einen Mindererlös aufzukommen.

§ 452
Schiffskauf

Die Vorschriften über den Kauf von Grundstücken finden auf den Kauf von eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken entsprechende Anwendung.

§ 453
Rechtskauf

(1) Die Vorschriften über den Kauf von Sachen finden auf den Kauf von Rechten und sonstigen Gegenständen entsprechende Anwendung.

(2) Der Verkäufer trägt die Kosten der Begründung und Übertragung des Rechts.

(3) Ist ein Recht verkauft, das zum Besitz einer Sache berechtigt, so ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu übergeben.

Untertitel 2
Besondere Arten des Kaufs

Kapitel 1
Kauf auf Probe

§ 454
Zustandekommen des Kaufvertrags

(1) Bei einem Kauf auf Probe oder auf Besichtigung steht die Billigung des gekauften Gegenstandes im Be-

Beschlüsse des 6. Ausschusses

verkaufenden Gegenstand weder für sich persönlich oder durch einen anderen noch als Vertreter eines anderen kaufen.

(2) Absatz 1 gilt auch bei einem Verkauf außerhalb der Zwangsvollstreckung, wenn der Auftrag zu dem Verkauf auf Grund einer gesetzlichen Vorschrift erteilt worden ist, die den Auftraggeber ermächtigt, den Gegenstand für Rechnung eines anderen verkaufen zu lassen, insbesondere in den Fällen des Pfandverkaufs und des in den §§ 383 **und** 385 zugelassenen Verkaufs, sowie bei einem Verkauf aus einer Insolvenzmasse.

§ 451
Kauf durch ausgeschlossenen Käufer

(1) Die Wirksamkeit eines **dem § 450** zuwider erfolgten Kaufs und der Übertragung des gekauften Gegenstandes hängt von der Zustimmung der bei dem Verkauf als Schuldner, Eigentümer oder Gläubiger Beteiligten ab. Fordert der Käufer einen Beteiligten zur Erklärung über die Genehmigung auf, so findet § 177 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

(2) unverändert

§ 452
Schiffskauf

Die Vorschriften **dieses Untertitels** über den Kauf von Grundstücken finden auf den Kauf von eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken entsprechende Anwendung.

§ 453
unverändert

Untertitel 2
Besondere Arten des Kaufs

Kapitel 1
Kauf auf Probe

§ 454
unverändert

Entwurf

lieben des Käufers. Der Kauf ist im Zweifel unter der aufschiebenden Bedingung der Billigung geschlossen.

(2) Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer die Untersuchung des Gegenstandes zu gestatten.

§ 455
Billigungsfrist

Die Billigung eines auf Probe oder auf Besichtigung gekauften Gegenstandes kann nur innerhalb der vereinbarten Frist und in Ermangelung einer solchen nur bis zum Ablauf einer dem Käufer von dem Verkäufer bestimmten angemessenen Frist erklärt werden. War die Sache dem Käufer zum Zwecke der Probe oder der Besichtigung übergeben, so gilt sein Schweigen als Billigung.

Kapitel 2
Wiederkauf

§ 456
Zustandekommen des Wiederkaufs

(1) Hat sich der Verkäufer in dem Kaufvertrag das Recht des Wiederkaufs vorbehalten, so kommt der Wiederkauf mit der Erklärung des Verkäufers gegenüber dem Käufer, dass er das Wiederkaufsrecht ausübe, zustande. Die Erklärung bedarf nicht der für den Kaufvertrag bestimmten Form.

(2) Der Preis, zu welchem verkauft worden ist, gilt im Zweifel auch für den Wiederkauf.

§ 457
Haftung des Wiederverkäufers

(1) Der Wiederverkäufer ist verpflichtet, dem Wiederkäufer den gekauften Gegenstand nebst Zubehör herauszugeben.

(2) Hat der Wiederverkäufer vor der Ausübung des Wiederkaufsrechts eine Verschlechterung, den Untergang oder eine aus einem anderen Grund eingetretene Unmöglichkeit der Herausgabe des gekauften Gegenstandes verschuldet oder den Gegenstand wesentlich verändert, so ist er für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich. Ist der Gegenstand ohne Verschulden des Wiederverkäufers verschlechtert oder ist er nur unwesentlich verändert, so kann der Wiederkäufer Minderung des Kaufpreises nicht verlangen.

§ 458
Beseitigung von Rechten Dritter

Hat der Wiederverkäufer vor der Ausübung des Wiederkaufsrechts über den gekauften Gegenstand verfügt, so ist er verpflichtet, die dadurch begründeten Rechte Dritter zu beseitigen. Einer Verfügung des Wiederverkäufers steht eine Verfügung gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung oder durch den Insolvenzverwalter erfolgt.

§ 459
Ersatz von Verwendungen

Der Wiederverkäufer kann für Verwendungen, die er auf den gekauften Gegenstand vor dem Wiederkauf ge-

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 455
unverändert

Kapitel 2
Wiederkauf

§ 456
unverändert

§ 457
unverändert

§ 458
unverändert

§ 459
unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
macht hat, insoweit Ersatz verlangen, als der Wert des Gegenstandes durch die Verwendungen erhöht ist. Eine Einrichtung, mit der er die herauszugebende Sache versehen hat, kann er wegnehmen.	
§ 460 Wiederkauf zum Schätzungswert	§ 460 unverändert
Ist als Wiederkaufpreis der Schätzungswert vereinbart, den der gekaufte Gegenstand zur Zeit des Wiederkaufs hat, so ist der Wiederverkäufer für eine Verschlechterung, den Untergang oder die aus einem anderen Grund eingetretene Unmöglichkeit der Herausgabe des Gegenstandes nicht verantwortlich, der Wiederkäufer zum Ersatz von Verwendungen nicht verpflichtet.	
§ 461 Mehrere Wiederkaufsberechtigte	§ 461 unverändert
Steht das Wiederkaufsrecht mehreren gemeinschaftlich zu, so kann es nur im Ganzen ausgeübt werden. Ist es für einen der Berechtigten erloschen oder übt einer von ihnen sein Recht nicht aus, so sind die übrigen berechtigt, das Wiederkaufsrecht im Ganzen auszuüben.	
§ 462 Ausschlussfrist	§ 462 unverändert
Das Wiederkaufsrecht kann bei Grundstücken nur bis zum Ablauf von 30, bei anderen Gegenständen nur bis zum Ablauf von drei Jahren nach der Vereinbarung des Vorbehalts ausgeübt werden. Ist für die Ausübung eine Frist bestimmt, so tritt diese an die Stelle der gesetzlichen Frist.	
Kapitel 3 Vorkauf	Kapitel 3 Vorkauf
§ 463 Voraussetzungen der Ausübung	§ 463 unverändert
Wer in Ansehung eines Gegenstandes zum Vorkauf berechtigt ist, kann das Vorkaufsrecht ausüben, sobald der Verpflichtete mit einem Dritten einen Kaufvertrag über den Gegenstand geschlossen hat.	
§ 464 Ausübung des Vorkaufrechts	§ 464 unverändert
(1) Die Ausübung des Vorkaufsrechts erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Verpflichteten. Die Erklärung bedarf nicht der für den Kaufvertrag bestimmten Form.	
(2) Mit der Ausübung des Vorkaufsrechts kommt der Kauf zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten unter den Bestimmungen zustande, welche der Verpflichtete mit dem Dritten vereinbart hat.	
§ 465 Unwirksame Vereinbarungen	§ 465 unverändert
Eine Vereinbarung des Verpflichteten mit dem Dritten, durch welche der Kauf von der Nichtausübung des Vorkaufsrechts abhängig gemacht oder dem Verpflichteten für den Fall der Ausübung des Vorkaufsrechts der	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Rücktritt vorbehalten wird, ist dem Vorkaufsberechtigten gegenüber unwirksam.	
§ 466 Nebenleistungen	§ 466 unverändert
Hat sich der Dritte in dem Vertrag zu einer Nebenleistung verpflichtet, die der Vorkaufsberechtigte zu bewirken außerstande ist, so hat der Vorkaufsberechtigte statt der Nebenleistung ihren Wert zu entrichten. Lässt sich die Nebenleistung nicht in Geld schätzen, so ist die Ausübung des Vorkaufsrechts ausgeschlossen; die Vereinbarung der Nebenleistung kommt jedoch nicht in Betracht, wenn der Vertrag mit dem Dritten auch ohne sie geschlossen sein würde.	
§ 467 Gesamtpreis	§ 467 unverändert
Hat der Dritte den Gegenstand, auf den sich das Vorkaufsrecht bezieht, mit anderen Gegenständen zu einem Gesamtpreis gekauft, so hat der Vorkaufsberechtigte einen verhältnismäßigen Teil des Gesamtpreises zu entrichten. Der Verpflichtete kann verlangen, dass der Vorkauf auf alle Sachen erstreckt wird, die nicht ohne Nachteil für ihn getrennt werden können.	
§ 468 Stundung des Kaufpreises	§ 468 unverändert
(1) Ist dem Dritten in dem Vertrag der Kaufpreis gestundet worden, so kann der Vorkaufsberechtigte die Stundung nur in Anspruch nehmen, wenn er für den gestundeten Betrag Sicherheit leistet.	
(2) Ist ein Grundstück Gegenstand des Vorkaufs, so bedarf es der Sicherheitsleistung insoweit nicht, als für den gestundeten Kaufpreis die Bestellung einer Hypothek an dem Grundstück vereinbart oder in Anrechnung auf den Kaufpreis eine Schuld, für die eine Hypothek an dem Grundstück besteht, übernommen worden ist. Entsprechendes gilt, wenn ein eingetragenes Schiff oder Schiffsbauwerk Gegenstand des Vorkaufs ist.	
§ 469 Mitteilungspflicht, Ausübungsfrist	§ 469 unverändert
(1) Der Verpflichtete hat dem Vorkaufsberechtigten den Inhalt des mit dem Dritten geschlossenen Vertrags unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung des Verpflichteten wird durch die Mitteilung des Dritten ersetzt.	
(2) Das Vorkaufsrecht kann bei Grundstücken nur bis zum Ablauf von zwei Monaten, bei anderen Gegenständen nur bis zum Ablauf einer Woche nach dem Empfang der Mitteilung ausgeübt werden. Ist für die Ausübung eine Frist bestimmt, so tritt diese an die Stelle der gesetzlichen Frist.	
§ 470 Verkauf an gesetzlichen Erben	§ 470 unverändert
Das Vorkaufsrecht erstreckt sich im Zweifel nicht auf einen Verkauf, der mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht an einen gesetzlichen Erben erfolgt.	

Entwurf

§ 471
Verkauf bei Zwangsvollstreckung oder Insolvenz

Das Vorkaufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Verkauf im Wege der Zwangsvollstreckung oder aus einer Insolvenzmasse erfolgt.

§ 472
Mehrere Vorkaufsberechtigte

Steht das Vorkaufsrecht mehreren gemeinschaftlich zu, so kann es nur im Ganzen ausgeübt werden. Ist es für einen der Berechtigten erloschen oder übt einer von ihnen sein Recht nicht aus, so sind die übrigen berechtigt, das Vorkaufsrecht im Ganzen auszuüben.

§ 473
Unübertragbarkeit

Das Vorkaufsrecht ist nicht übertragbar und geht nicht auf die Erben des Berechtigten über, sofern nicht ein anderes bestimmt ist. Ist das Recht auf eine bestimmte Zeit beschränkt, so ist es im Zweifel vererblich.

Untertitel 3
Verbrauchsgüterkauf

§ 474
Begriff des Verbrauchsgüterkaufs

(1) Kauft ein Verbraucher von einem Unternehmer eine bewegliche Sache (Verbrauchsgüterkauf), gelten ergänzend die folgenden Vorschriften.

(2) § 446 findet keine Anwendung.

§ 475
Abweichende Vereinbarungen

(1) Eine vor Mitteilung eines Mangels an den Verkäufer getroffene Vereinbarung, die zum Nachteil des Verbrauchers von den §§ 433 bis 435, 437, 439 bis 444, sowie von den Vorschriften dieses Untertitels abweicht, ist unwirksam. *Satz 1 gilt unbeschadet der §§ 307 bis 309 nicht für den Ausschluss oder die Beschränkung des Anspruchs auf Schadensersatz.* Die in Satz 1 bezeichneten Vorschriften finden auch Anwendung, wenn sie durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden.

(2) Die Verjährung der in § 437 bezeichneten Ansprüche kann vor Mitteilung eines Mangels an den Verkäufer nicht durch Rechtsgeschäft erleichtert werden, wenn die Vereinbarung zu einer Verjährungsfrist ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn von weniger als zwei Jahren, bei gebrauchten Sachen von weniger als einem Jahr führt.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 471
unverändert

§ 472
unverändert

§ 473
unverändert

Untertitel 3
Verbrauchsgüterkauf

§ 474
Begriff des Verbrauchsgüterkaufs

(1) Kauft ein Verbraucher von einem Unternehmer eine bewegliche Sache (Verbrauchsgüterkauf), gelten ergänzend die folgenden Vorschriften. **Dies gilt nicht für gebrauchte Sachen, die in einer öffentlichen Versteigerung verkauft werden, an der der Verbraucher persönlich teilnehmen kann.**

(2) **Die §§ 445 und 447 finden auf die in diesem Untertitel geregelten Kaufverträge** keine Anwendung.

§ 475
Abweichende Vereinbarungen

(1) **Auf** eine vor Mitteilung eines Mangels an den **Unternehmer** getroffene Vereinbarung, die zum Nachteil des Verbrauchers von den §§ 433 bis 435, 437, 439 bis **443**, sowie von den Vorschriften dieses Untertitels abweicht, **kann der Unternehmer sich nicht berufen**. Die in Satz 1 bezeichneten Vorschriften finden auch Anwendung, wenn sie durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden.

(2) Die Verjährung der in § 437 bezeichneten Ansprüche kann vor Mitteilung eines Mangels an den **Unternehmer** nicht durch Rechtsgeschäft erleichtert werden, wenn die Vereinbarung zu einer Verjährungsfrist ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn von weniger als zwei Jahren, bei gebrauchten Sachen von weniger als einem Jahr führt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten unbeschadet der §§ 307 bis 309 nicht für den Ausschluss oder die Beschränkung des Anspruchs auf Schadensersatz.

Entwurf

§ 476
Beweislastumkehr

Zeigt sich innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass die Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.

§ 477
Sonderbestimmungen für Garantien

(1) Eine Garantieerklärung (§ 443) muss einfach und verständlich abgefasst sein. Sie muss enthalten

1. den Hinweis auf die gesetzlichen Rechte des Verbrauchers sowie darauf, dass sie durch die Garantie nicht eingeschränkt werden und
2. den Inhalt der Garantie und alle wesentlichen Angaben, die für die Geltendmachung der Garantie erforderlich sind, insbesondere die Dauer und den räumlichen Geltungsbereich des Garantieschutzes sowie Namen und Anschrift des Garantiegebers.

(2) Der Verbraucher kann verlangen, dass ihm die Garantieerklärung *schriftlich oder* auf einem anderen dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt wird.

(3) Die Wirksamkeit der Garantieverpflichtung wird nicht dadurch berührt, dass eine der vorstehenden Anforderungen nicht erfüllt wird.

§ 478
Rückgriff des Unternehmers

(1) Wenn der Unternehmer die verkaufte neu hergestellte Sache als Folge ihrer Mangelhaftigkeit zurücknehmen musste oder der Verbraucher den Kaufpreis gemindert hat, bedarf es für die in § 437 bezeichneten *Ansprüche und* Rechte des Unternehmers gegen den Unternehmer, der ihm die Sache verkauft hatte (Lieferant), wegen des vom Verbraucher geltend gemachten Mangels einer sonst erforderlichen Fristsetzung nicht. *§ 476 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist mit dem Übergang der Gefahr auf den Verbraucher beginnt.*

(2) Der Unternehmer kann beim Verkauf einer neu hergestellten Sache von seinem Lieferanten Ersatz der Aufwendungen verlangen, die der Unternehmer im Verhältnis zum Verbraucher nach § 439 Abs. 2 zu tragen hatte, wenn der vom Verbraucher geltend gemachte Mangel bereits beim Übergang der Gefahr auf den Unternehmer vorhanden war. *§ 476 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist mit dem Übergang der Gefahr auf den Verbraucher beginnt.*

(3) Die Absätze 1 und 2 finden auf die Ansprüche des Lieferanten und der übrigen Käufer in der Lieferkette gegen die jeweiligen Verkäufer entsprechende Anwendung, wenn die Schuldner Unternehmer sind.

(4) §§ 377 und 378 des Handelsgesetzbuchs bleiben berührt.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 476
unverändert

§ 477
Sonderbestimmungen für Garantien

(1) unverändert

(2) Der Verbraucher kann verlangen, dass ihm die Garantieerklärung **in Textform mitgeteilt** wird.

(3) unverändert

§ 478
Rückgriff des Unternehmers

(1) Wenn der Unternehmer die verkaufte neu hergestellte Sache als Folge ihrer Mangelhaftigkeit zurücknehmen musste oder der Verbraucher den Kaufpreis gemindert hat, bedarf es für die in § 437 bezeichneten Rechte des Unternehmers gegen den Unternehmer, der ihm die Sache verkauft hatte (Lieferant), wegen des vom Verbraucher geltend gemachten Mangels einer sonst erforderlichen Fristsetzung nicht.

(2) Der Unternehmer kann beim Verkauf einer neu hergestellten Sache von seinem Lieferanten Ersatz der Aufwendungen verlangen, die der Unternehmer im Verhältnis zum Verbraucher nach § 439 Abs. 2 zu tragen hatte, wenn der vom Verbraucher geltend gemachte Mangel bereits beim Übergang der Gefahr auf den Unternehmer vorhanden war.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 findet § 476 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist mit dem Übergang der Gefahr auf den Verbraucher beginnt.

(4) Auf eine vor Mitteilung eines Mangels an den Lieferanten getroffene Vereinbarung, die zum Nachteil des Unternehmers von den §§ 433 bis 435, 437, 439 bis 443, sowie von den Absätzen 1 bis 3 und von § 479 abweicht, kann sich der Lieferant nicht

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

berufen, wenn dem Rückgriffsgläubiger kein gleichwertiger Ausgleich eingeräumt wird. Satz 1 gilt unbeschadet des § 307 nicht für den Ausschluss oder die Beschränkung des Anspruchs auf Schadensersatz. Die in Satz 1 bezeichneten Vorschriften finden auch Anwendung, wenn sie durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden.

(5) Eine Vereinbarung, durch die von den Absätzen 1 bis 3 oder von § 479 zum Nachteil des Rückgriffsgläubigers abgewichen wird, ist unwirksam, wenn dem Rückgriffsgläubiger kein gleichwertiger Ausgleich eingeräumt wird.

(5) Die Absätze 1 bis 4 finden auf die Ansprüche des Lieferanten und der übrigen Käufer in der Lieferkette gegen die jeweiligen Verkäufer entsprechende Anwendung, wenn die Schuldner Unternehmer sind.

(6) § 377 des Handelsgesetzbuchs **bleibt unberührt**.

§ 479
Verjährung von Rückgriffsansprüchen

(1) Die in § 478 Abs. 2 *und 3* bestimmten Aufwendungsersatzansprüche verjähren in zwei Jahren ab Ablieferung der Sache.

(2) Die Verjährung der in den §§ 437 und 478 Abs. 2 bestimmten Ansprüche des Unternehmers gegen seinen Lieferanten wegen des Mangels einer an einen Verbraucher verkauften neu hergestellten Sache tritt frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem der Unternehmer die Ansprüche des Verbrauchers erfüllt hat. Diese Ablaufhemmung endet spätestens fünf Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem der Lieferant die Sache dem Unternehmer abgeliefert hat. *Die vorstehenden Sätze finden auf die Ansprüche des Lieferanten und der übrigen Käufer in der Lieferkette gegen die jeweiligen Verkäufer entsprechende Anwendung, wenn die Schuldner Unternehmer sind.*

§ 479
Verjährung von Rückgriffsansprüchen

(1) Die in § 478 Abs. 2 bestimmten Aufwendungsersatzansprüche verjähren in zwei Jahren ab Ablieferung der Sache.

(2) Die Verjährung der in den §§ 437 und 478 Abs. 2 bestimmten Ansprüche des Unternehmers gegen seinen Lieferanten wegen des Mangels einer an einen Verbraucher verkauften neu hergestellten Sache tritt frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem der Unternehmer die Ansprüche des Verbrauchers erfüllt hat. Diese Ablaufhemmung endet spätestens fünf Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem der Lieferant die Sache dem Unternehmer abgeliefert hat.

(3) Die vorstehenden Absätze finden auf die Ansprüche des Lieferanten und der übrigen Käufer in der Lieferkette gegen die jeweiligen Verkäufer entsprechende Anwendung, wenn die Schuldner Unternehmer sind.

Untertitel 4
Tausch

§ 480
Tausch

Auf den Tausch finden die Vorschriften über den Kauf entsprechende Anwendung.

Untertitel 4
unverändert

Titel 2
Teilzeit-Wohnrechteverträge

§ 481
Begriff des Teilzeit-Wohnrechtevertrags

(1) Vertrag über die Teilzeitnutzung von Wohngebäuden (Teilzeit-Wohnrechtevertrag) ist jeder Vertrag, durch den ein Unternehmer einem Verbraucher gegen Zahlung eines Gesamtpreises das Recht verschafft oder zu verschaffen verspricht, für die Dauer von mindestens drei Jahren ein Wohngebäude jeweils für einen bestimmten oder zu bestimmenden Zeitraum des Jahres zu Erholungs- oder Wohnzwecken zu nutzen. Das

Titel 2
Teilzeit-Wohnrechteverträge

§ 481
Begriff des Teilzeit-Wohnrechtevertrags

(1) **Teilzeit-Wohnrechteverträge sind Verträge, durch die** ein Unternehmer einem Verbraucher gegen Zahlung eines Gesamtpreises das Recht verschafft oder zu verschaffen verspricht, für die Dauer von mindestens drei Jahren ein Wohngebäude jeweils für einen bestimmten oder zu bestimmenden Zeitraum des Jahres zu Erholungs- oder Wohnzwecken zu nutzen. Das Recht kann ein dingliches oder anderes Recht sein und

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Recht kann ein dingliches oder anderes Recht sein und insbesondere auch durch eine Mitgliedschaft in einem Verein oder einen Anteil an einer Gesellschaft eingeräumt werden.	insbesondere auch durch eine Mitgliedschaft in einem Verein oder einen Anteil an einer Gesellschaft eingeräumt werden.
(2) Das Recht kann auch darin bestehen, die Nutzung eines Wohngebäudes jeweils aus einem Bestand von Wohngebäuden zu wählen.	(2) unverändert
(3) Einem Wohngebäude steht ein Teil eines Wohngebäudes gleich.	(3) unverändert
§ 482 Prospektpflicht bei Teilzeit-Wohnrechteverträgen	§ 482 Prospektpflicht bei Teilzeit-Wohnrechteverträgen
(1) Jeder Unternehmer, der den Abschluss von Teilzeit-Wohnrechteverträgen anbietet, hat jedem Verbraucher, der Interesse bekundet, einen Prospekt auszuhändigen.	(1) **Wer als** Unternehmer den Abschluss von Teilzeit-Wohnrechteverträgen anbietet, hat jedem Verbraucher, der Interesse bekundet, einen Prospekt auszuhändigen.
(2) Der in Absatz 1 bezeichnete Prospekt muss eine allgemeine Beschreibung des Wohngebäudes oder des Bestandes von Wohngebäuden sowie die in der Rechtsverordnung nach Artikel 242 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche bestimmten Angaben enthalten.	(2) unverändert
(3) Der Unternehmer kann vor Vertragsschluss eine Änderung gegenüber den im Prospekt enthaltenen Angaben vornehmen, soweit dies auf Grund von Umständen erforderlich wird, auf die er keinen Einfluss nehmen konnte.	(3) unverändert
(4) In jeder Werbung für den Abschluss von Verträgen über die Teilzeitnutzung von Wohngebäuden ist anzugeben, dass der Prospekt erhältlich ist und wo er angefordert werden kann.	(4) In jeder Werbung für den Abschluss von **Teilzeit-Wohnrechteverträgen** ist anzugeben, dass der Prospekt erhältlich ist und wo er angefordert werden kann.
§ 483 Vertrags- und Prospektsprache bei Teilzeit-Wohnrechteverträgen	§ 483 unverändert
(1) Der Vertrag ist in der Amtssprache oder, wenn es dort mehrere Amtssprachen gibt, in der vom Verbraucher gewählten Amtssprache des Mitgliedstaats der Europäischen Union oder des Vertragsstaats des Übereinkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum abzufassen, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat. Ist der Verbraucher Angehöriger eines anderen Mitgliedstaats, so kann er statt der Sprache seines Wohnsitzstaats auch die oder eine der Amtssprachen des Staats, dem er angehört, wählen. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für den Prospekt.	
(2) Ist der Vertrag vor einem deutschen Notar zu beurkunden, so gelten die §§ 5 und 16 des Beurkundungsgesetzes mit der Maßgabe, dass dem Verbraucher eine beglaubigte Übersetzung des Vertrags in der von ihm nach Absatz 1 gewählten Sprache auszuhändigen ist.	
(3) Teilzeit-Wohnrechteverträge, die Absatz 1 Satz 1 und 2 oder Absatz 2 nicht entsprechen, sind nichtig.	
§ 484 Schriftform bei Teilzeit-Wohnrechteverträgen	§ 484 unverändert
(1) Der Teilzeit-Wohnrechtevertrag bedarf der schriftlichen Form, soweit nicht in anderen Vorschrif-	

Entwurf

ten eine strengere Form vorgeschrieben ist. Der Abschluss des Vertrags in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Die in dem in § 482 bezeichneten, dem Verbraucher ausgehändigten Prospekt enthaltenen Angaben werden Inhalt des Vertrags, soweit die Parteien nicht ausdrücklich und unter Hinweis auf die Abweichung vom Prospekt eine abweichende Vereinbarung treffen. Solche Änderungen müssen dem Verbraucher vor Abschluss des Vertrags mitgeteilt werden. Unbeschadet der Geltung der Prospektangaben gemäß Satz 2 muss die Vertragsurkunde die in der in § 482 Abs. 2 bezeichneten Rechtsverordnung bestimmten Angaben enthalten.

(2) Der Unternehmer hat dem Verbraucher eine Vertragsurkunde oder Abschrift der Vertragsurkunde auszuhändigen. Er hat ihm ferner, wenn die Vertragssprache und die Sprache des Staates, in dem das Wohngebäude belegen ist, verschieden sind, eine beglaubigte Übersetzung des Vertrags in der oder einer zu den Amtssprachen der Europäischen Union oder des Übereinkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zählenden Sprache des Staates auszuhändigen, in dem das Wohngebäude belegen ist. Die Pflicht zur Aushändigung einer beglaubigten Übersetzung entfällt, wenn sich das Nutzungsrecht auf einen Bestand von Wohngebäuden bezieht, die in verschiedenen Staaten belegen sind.

§ 485
Widerrufsrecht bei Teilzeit-Wohnrechteverträgen

(1) Dem Verbraucher steht bei einem Teilzeit-Wohnrechtevertrag ein Widerrufsrecht nach § 355 zu.

(2) Die Belehrung *nach § 355 Abs. 2 Satz 1 und 2* muss auch die Kosten angeben, die der Verbraucher im Fall*e* des Widerrufs gemäß Absatz 5 Satz 2 zu erstatten hat.

(3) Ist dem Verbraucher der in § 482 bezeichnete Prospekt vor Vertragsschluss nicht oder nicht in der dort vorgeschriebenen Sprache ausgehändigt worden, so beträgt die Frist zur Ausübung des Widerrufsrechts abweichend von § 355 Abs. 1 Satz 2 einen Monat.

(4) Fehlt im Vertrag eine der Angaben, die in der in § 482 Abs. 2 bezeichneten Rechtsverordnung bestimmt werden, so beginnt die Frist zur Ausübung des Widerrufsrechts erst, wenn dem Verbraucher diese Angabe schriftlich mitgeteilt wird.

(5) Eine Vergütung für geleistete Dienste sowie für die Überlassung der Nutzung von Wohngebäuden ist abweichend von § 357 Abs. 1 und 3 ausgeschlossen. Bedurfte der Vertrag der notariellen Beurkundung, so hat der Verbraucher dem Unternehmer die Kosten der Beurkundung zu erstatten, wenn dies im Vertrag ausdrücklich bestimmt ist. In den Fällen der Absätze 3 und 4 entfällt die Verpflichtung zur Erstattung von Kosten; der Verbraucher kann vom Unternehmer Ersatz der Kosten des Vertrags verlangen.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 485
Widerrufsrecht bei Teilzeit-Wohnrechteverträgen

(1) unverändert

(2) Die **erforderliche** Belehrung **über das Widerrufsrecht** muss auch die Kosten angeben, die der Verbraucher im Fall des Widerrufs gemäß Absatz 5 Satz 2 zu erstatten hat.

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

Entwurf

§ 486
Anzahlungsverbot bei Teilzeit-Wohnrechteverträgen

Der Unternehmer darf Zahlungen des Verbrauchers vor Ablauf der Widerrufsfrist nicht fordern oder annehmen. Für den Verbraucher günstigere Vorschriften bleiben unberührt.

§ 487
Abweichende Vereinbarungen

Von den Vorschriften dieses Untertitels darf nicht zum Nachteil des Verbrauchers abgewichen werden. Die Vorschriften dieses Untertitels finden, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, auch Anwendung, wenn sie durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden.

Titel 3
Darlehensvertrag, Finanzierungshilfen und Ratenlieferungsverträge

Untertitel 1
Darlehensvertrag

§ 488
Vertragstypische Pflichten beim Darlehensvertrag

(1) Durch den Darlehensvertrag wird der Darlehensgeber verpflichtet, dem Darlehensnehmer einen Geldbetrag in der vereinbarten Höhe zur Verfügung zu stellen. Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, einen vereinbarten Zins zu zahlen und bei Fälligkeit das zur Verfügung gestellte Darlehen zurückzuerstatten.

(2) Die vereinbarten Zinsen sind, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, nach dem Ablauf je eines Jahres und, wenn das Darlehen vor dem Ablauf eines Jahres zurückzuerstatten ist, bei der Rückerstattung zu entrichten.

(3) Ist für die Rückerstattung des Darlehens eine Zeit nicht bestimmt, so hängt die Fälligkeit davon ab, dass der Gläubiger oder der Schuldner kündigt. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Sind Zinsen nicht vereinbart, so ist der Schuldner auch ohne Kündigung zur Rückerstattung berechtigt.

§ 489
Ordentliches Kündigungsrecht des Darlehensnehmers

(1) Der Darlehensnehmer kann einen Darlehensvertrag, bei dem für einen bestimmten Zeitraum ein fester Zinssatz vereinbart ist, ganz oder teilweise kündigen,

1. wenn die Zinsbindung vor der für die Rückzahlung bestimmten Zeit endet und keine neue Vereinbarung über den Zinssatz getroffen ist, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat frühestens für den Ablauf des Tages, an dem die Zinsbindung endet; ist eine Anpassung des Zinssatzes in bestimmten Zeiträumen bis zu einem Jahr vereinbart, so kann der Schuldner jeweils nur für

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 486
unverändert

§ 487
unverändert

Titel 3
Darlehensvertrag**;** Finanzierungshilfen und Ratenlieferungsverträge **zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher**

Untertitel 1
Darlehensvertrag

§ 488
Vertragstypische Pflichten beim Darlehensvertrag

(1) Durch den Darlehensvertrag wird der Darlehensgeber verpflichtet, dem Darlehensnehmer einen Geldbetrag in der vereinbarten Höhe zur Verfügung zu stellen. Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, einen **geschuldeten** Zins zu zahlen und bei Fälligkeit das zur Verfügung gestellte Darlehen zurückzuerstatten.

(2) unverändert

(3) Ist für die Rückerstattung des Darlehens eine Zeit nicht bestimmt, so hängt die Fälligkeit davon ab, dass der **Darlehensgeber oder der Darlehensnehmer** kündigt. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Sind Zinsen nicht **geschuldet**, so ist der **Darlehensnehmer** auch ohne Kündigung zur Rückerstattung berechtigt.

§ 489
Ordentliches Kündigungsrecht des Darlehensnehmers

(1) Der Darlehensnehmer kann einen Darlehensvertrag, bei dem für einen bestimmten Zeitraum ein fester Zinssatz vereinbart ist, ganz oder teilweise kündigen,

1. wenn die Zinsbindung vor der für die Rückzahlung bestimmten Zeit endet und keine neue Vereinbarung über den Zinssatz getroffen ist, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat frühestens für den Ablauf des Tages, an dem die Zinsbindung endet; ist eine Anpassung des Zinssatzes in bestimmten Zeiträumen bis zu einem Jahr vereinbart, so kann der **Darlehensnehmer** jeweils

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
den Ablauf des Tages, an dem die Zinsbindung endet, kündigen;	nur für den Ablauf des Tages, an dem die Zinsbindung endet, kündigen;
2. wenn das Darlehen einem Verbraucher gewährt und nicht durch ein Grund- oder Schiffspfandrecht gesichert ist, nach Ablauf von sechs Monaten nach dem vollständigen Empfang unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten;	2. unverändert
3. in jedem Fall*e* nach Ablauf von zehn Jahren nach dem vollständigen Empfang unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten; wird nach dem Empfang des Darlehens eine neue Vereinbarung über die Zeit der Rückzahlung oder den Zinssatz getroffen, so tritt der Zeitpunkt dieser Vereinbarung an die Stelle des Zeitpunkts der Auszahlung.	3. in jedem Fall nach Ablauf von zehn Jahren nach dem vollständigen Empfang unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten; wird nach dem Empfang des Darlehens eine neue Vereinbarung über die Zeit der Rückzahlung oder den Zinssatz getroffen, so tritt der Zeitpunkt dieser Vereinbarung an die Stelle des Zeitpunkts der Auszahlung.
(2) Der Darlehensnehmer kann einen Darlehensvertrag mit veränderlichem Zinssatz jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten kündigen.	(2) unverändert
(3) Eine Kündigung des Darlehensnehmers nach den Absätzen 1 oder 2 gilt als nicht erfolgt, wenn er den geschuldeten Betrag nicht binnen zwei Wochen nach Wirksamwerden der Kündigung zurückzahlt.	(3) unverändert
(4) Das Kündigungsrecht des Darlehensnehmers nach den Absätzen 1 und 2 kann nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder erschwert werden. Dies gilt nicht bei Darlehen an den Bund, ein Sondervermögen des Bundes, ein Land, eine Gemeinde, einen Gemeindeverband, die Europäischen Gemeinschaften oder ausländische Gebietskörperschaften.	(4) unverändert
§ 490 Außerordentliches Kündigungsrecht	§ 490 Außerordentliches Kündigungsrecht
(1) Wenn in den Vermögensverhältnissen des Darlehensnehmers oder *eines Dritten, der* für das Darlehen eine Sicherheit *gestellt hat*, eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder einzutreten droht, durch die *der Anspruch auf* die Rückerstattung des Darlehens gefährdet wird, kann der Darlehensgeber den Darlehensvertrag vor Auszahlung des Darlehens *an den Darlehensnehmer* im Zweifel jederzeit, danach in der Regel fristlos kündigen.	(1) Wenn in den Vermögensverhältnissen des Darlehensnehmers oder **in der Werthaltigkeit einer** für das Darlehen **gestellten** Sicherheit eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder einzutreten droht, durch die die Rückerstattung des Darlehens**, auch unter Verwertung der Sicherheit,** gefährdet wird, kann der Darlehensgeber den Darlehensvertrag vor Auszahlung des Darlehens im Zweifel **stets**, **nach Auszahlung nur** in der Regel fristlos kündigen.
(2) Der Darlehensnehmer kann einen Darlehensvertrag, bei dem für einen bestimmten Zeitraum ein fester Zinssatz vereinbart und das Darlehen durch ein Grund- oder Schiffspfandrecht gesichert ist, unter Einhaltung der Fristen des § 489 Abs. 1 Nr. 2 vorzeitig kündigen, wenn er ein Bedürfnis nach einer anderweitigen Verwertung des zur Sicherung des Darlehens beliehenen Objekts hat und er dem Darlehensgeber denjenigen Schaden ersetzt, der diesem aus der vorzeitigen Kündigung entsteht (Vorfälligkeitsentschädigung).	(2) Der Darlehensnehmer kann einen Darlehensvertrag, bei dem für einen bestimmten Zeitraum ein fester Zinssatz vereinbart und das Darlehen durch ein Grund- oder Schiffspfandrecht gesichert ist, unter Einhaltung der Fristen des § 489 Abs. 1 Nr. 2 vorzeitig kündigen, wenn **seine berechtigten Interessen dies gebieten. Ein solches Interesse liegt insbesondere vor, wenn der Darlehensnehmer** ein Bedürfnis nach einer anderweitigen Verwertung **der** zur Sicherung des Darlehens beliehenen **Sache hat. Der Darlehensnehmer hat dem Darlehensgeber** denjenigen Schaden **zu ersetzen,** der diesem aus der vorzeitigen Kündigung entsteht (Vorfälligkeitsentschädigung).
(3) Die Vorschriften der §§ 313 und 314 bleiben unberührt.	(3) unverändert

Entwurf

§ 491
Verbraucherdarlehensvertrag

(1) Für entgeltliche Darlehensverträge zwischen einem Unternehmer als Darlehensgeber und einem Verbraucher als Darlehensnehmer (Verbraucherdarlehensvertrag) gelten vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 ergänzend die folgenden Vorschriften. *Verbraucher im Sinne dieses Titels ist über § 13 hinaus auch, wer sich ein Darlehen für die Aufnahme einer gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit gewähren lässt (Existenzgründer).*

(2) Die folgenden Vorschriften finden keine Anwendung auf Darlehensverträge,

1. bei denen das auszuzahlende Darlehen (Nettodarlehensbetrag) 200 Euro nicht übersteigt;
2. *wenn das Darlehen der Existenzgründung dient und der Nettodarlehensbetrag 50 000 Euro übersteigt;*
3. die ein Arbeitgeber mit seinem Arbeitnehmer zu Zinsen abschließt, die unter den marktüblichen Sätzen liegen;
4. die im Rahmen der Förderung des Wohnungswesens und des Städtebaus auf Grund öffentlich-rechtlicher Bewilligungsbescheide oder auf Grund von Zuwendungen aus öffentlichen Haushalten unmittelbar zwischen der die Fördermittel vergebenden öffentlich-rechtlichen Anstalt und dem Darlehensnehmer zu Zinssätzen abgeschlossen werden, die unter den marktüblichen Sätzen liegen.

(3) Keine Anwendung finden ferner

1. die §§ 358, 359, § 492 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2, § 495, § 497 Abs. 2 und 3 und § 498 auf Darlehensverträge, bei denen die Gewährung des Darlehens von der Sicherung durch ein Grundpfandrecht abhängig gemacht wird und zu Bedingungen erfolgt, die für grundpfandrechtlich abgesicherte Darlehensverträge und deren Zwischenfinanzierung üblich sind; der Sicherung durch ein Grundpfandrecht steht es gleich, wenn von einer solchen Sicherung gemäß § 7 Abs. 3 bis 5 des Gesetzes über Bausparkassen abgesehen wird;
2. § 358 Abs. *1,* 2, 4 und 5 und die §§ 492 bis 495 auf Darlehensverträge, die in ein nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung errichtetes gerichtliches Protokoll aufgenommen oder notariell beurkundet sind, wenn das Protokoll oder die notarielle Urkunde den Jahreszins, die bei Abschluss des Vertrags in Rechnung gestellten Kosten des Darlehens sowie die Voraussetzungen enthält, unter denen der Jahreszins oder die Kosten geändert werden können;
3. die §§ 358, 359 auf Darlehensverträge, die der Finanzierung des Erwerbs von Wertpapieren, Devisen, Derivaten oder Edelmetallen dienen.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 491
Verbraucherdarlehensvertrag

(1) Für entgeltliche Darlehensverträge zwischen einem Unternehmer als Darlehensgeber und einem Verbraucher als Darlehensnehmer (Verbraucherdarlehensvertrag) gelten vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 ergänzend die folgenden Vorschriften.

(2) Die folgenden Vorschriften finden keine Anwendung auf **Verbraucherd**arlehensverträge,

1. unverändert
2. **entfällt**
2. unverändert
3. unverändert

(3) Keine Anwendung finden ferner

1. die §§ 358, 359, § 492 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2, § 495, § 497 Abs. 2 und 3 und § 498 auf **Verbraucherd**arlehensverträge, bei denen die Gewährung des Darlehens von der Sicherung durch ein Grundpfandrecht abhängig gemacht wird und zu Bedingungen erfolgt, die für grundpfandrechtlich abgesicherte Darlehensverträge und deren Zwischenfinanzierung üblich sind; der Sicherung durch ein Grundpfandrecht steht es gleich, wenn von einer solchen Sicherung gemäß § 7 Abs. 3 bis 5 des Gesetzes über Bausparkassen abgesehen wird;
2. § 358 Abs. 2, 4 und 5 und die §§ 492 bis 495 auf **Verbraucherd**arlehensverträge, die in ein nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung errichtetes gerichtliches Protokoll aufgenommen oder notariell beurkundet sind, wenn das Protokoll oder die notarielle Urkunde den Jahreszins, die bei Abschluss des Vertrags in Rechnung gestellten Kosten des Darlehens sowie die Voraussetzungen enthält, unter denen der Jahreszins oder die Kosten geändert werden können;
3. **§ 358 Abs. 2, 4 und 5 und §** 359 auf **Verbraucherd**arlehensverträge, die der Finanzierung des Erwerbs von Wertpapieren, Devisen, Derivaten oder Edelmetallen dienen.

Entwurf

§ 492
Schriftform, Vertragsinhalt

(1) Verbraucherdarlehensverträge sind, soweit nicht eine strengere Form vorgeschrieben ist, schriftlich abzuschließen. Der Abschluss des Vertrags in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Der Schriftform ist genügt, wenn Antrag und Annahme durch die Vertragsparteien jeweils getrennt schriftlich erklärt werden. Die Erklärung des Darlehensgebers bedarf keiner Unterzeichnung, wenn sie mit Hilfe einer automatischen Einrichtung erstellt wird. Die vom Darlehensnehmer zu unterzeichnende Vertragserklärung muss angeben

1. den Nettodarlehensbetrag, gegebenenfalls die Höchstgrenze des Darlehens;
2. den Gesamtbetrag aller vom Darlehensnehmer zur Tilgung des Darlehens sowie zur Zahlung der Zinsen und sonstigen Kosten zu entrichtenden Teilzahlungen, wenn der Gesamtbetrag bei Abschluss des Darlehensvertrags für die gesamte Laufzeit der Höhe nach feststeht. Ferner ist bei Darlehen mit veränderlichen Bedingungen, die in Teilzahlungen getilgt werden, ein Gesamtbetrag auf der Grundlage der bei Abschluss des Vertrags maßgeblichen Darlehensbedingungen anzugeben. Kein Gesamtbetrag ist anzugeben bei Darlehen, bei denen die Inanspruchnahme bis zu einer Höchstgrenze freigestellt ist;
3. die Art und Weise der Rückzahlung des Darlehens oder, wenn eine Vereinbarung hierüber nicht vorgesehen ist, die Regelung der Vertragsbeendigung;
4. den Zinssatz und alle sonstigen Kosten des Darlehens, die, soweit ihre Höhe bekannt ist, im Einzelnen zu bezeichnen, im Übrigen dem Grunde nach anzugeben sind, einschließlich etwaiger vom Darlehensnehmer zu tragender Vermittlungskosten;
5. den effektiven Jahreszins oder, wenn eine Änderung des Zinssatzes oder anderer preisbestimmender Faktoren vorbehalten ist, den anfänglichen effektiven Jahreszins; zusammen mit dem anfänglichen effektiven Jahreszins ist auch anzugeben, unter welchen Voraussetzungen preisbestimmende Faktoren geändert werden können und auf welchen Zeitraum Belastungen, die sich aus einer nicht vollständigen Auszahlung oder aus einem Zuschlag zu dem Darlehen ergeben, bei der Berechnung des effektiven Jahreszinses verrechnet werden;
6. die Kosten einer Restschuld- oder sonstigen Versicherung, die im Zusammenhang mit dem Darlehensvertrag abgeschlossen wird;
7. zu bestellende Sicherheiten.

(2) Effektiver Jahreszins ist die in einem Prozentsatz des Nettodarlehensbetrags anzugebende Gesamtbelastung pro Jahr. Die Berechnung des effektiven und des anfänglichen effektiven Jahreszinses richtet sich nach § 6 der Verordnung zur Regelung der Preisangaben.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 492
Schriftform, Vertragsinhalt

(1) Verbraucherdarlehensverträge sind, soweit nicht eine strengere Form vorgeschrieben ist, schriftlich abzuschließen. Der Abschluss des Vertrags in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Der Schriftform ist genügt, wenn Antrag und Annahme durch die Vertragsparteien jeweils getrennt schriftlich erklärt werden. Die Erklärung des Darlehensgebers bedarf keiner Unterzeichnung, wenn sie mit Hilfe einer automatischen Einrichtung erstellt wird. Die vom Darlehensnehmer zu unterzeichnende Vertragserklärung muss angeben

1. unverändert
2. den Gesamtbetrag aller vom Darlehensnehmer zur Tilgung des Darlehens sowie zur Zahlung der Zinsen und sonstigen Kosten zu entrichtenden Teilzahlungen, wenn der Gesamtbetrag bei Abschluss des **Verbraucherd**arlehensvertrags für die gesamte Laufzeit der Höhe nach feststeht. Ferner ist bei Darlehen mit veränderlichen Bedingungen, die in Teilzahlungen getilgt werden, ein Gesamtbetrag auf der Grundlage der bei Abschluss des Vertrags maßgeblichen Darlehensbedingungen anzugeben. Kein Gesamtbetrag ist anzugeben bei Darlehen, bei denen die Inanspruchnahme bis zu einer Höchstgrenze freigestellt ist;
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. die Kosten einer Restschuld- oder sonstigen Versicherung, die im Zusammenhang mit dem **Verbraucherd**arlehensvertrag abgeschlossen wird;
7. unverändert

(2) unverändert

Entwurf

(3) Der Darlehensgeber hat dem Darlehensnehmer eine Abschrift der Vertragserklärungen auszuhändigen.

§ 493
Überziehungskredit

(1) Die Bestimmungen des § 492 gelten nicht für Darlehensverträge, bei denen ein Kreditinstitut einem Darlehensnehmer das Recht einräumt, sein laufendes Konto in bestimmter Höhe zu überziehen, wenn außer den Zinsen für das in Anspruch genommene Darlehen keine weiteren Kosten in Rechnung gestellt werden und die Zinsen nicht in kürzeren Perioden als drei Monaten belastet werden. Das Kreditinstitut hat den Darlehensnehmer vor der Inanspruchnahme eines solchen Darlehens zu unterrichten über

1. die Höchstgrenze des Darlehens;
2. den zum Zeitpunkt der Unterrichtung geltenden Jahreszins;
3. die Bedingungen, unter denen der Zinssatz geändert werden kann;
4. die Regelung der Vertragsbeendigung.

Die Vertragsbedingungen nach Satz 2 Nr. 1 bis 4 sind dem Darlehensnehmer spätestens nach der ersten Inanspruchnahme des Darlehens *schriftlich* zu bestätigen. Ferner ist der Darlehensnehmer während der Inanspruchnahme des Darlehens über jede Änderung des Jahreszinses zu unterrichten. Die Bestätigung nach Satz 3 und die Unterrichtung nach Satz 4 können auch in Form eines Ausdrucks auf einem Kontoauszug erfolgen.

(2) Duldet das Kreditinstitut die Überziehung eines laufenden Kontos und wird das Konto länger als drei Monate überzogen, so hat das Kreditinstitut den Darlehensnehmer über den Jahreszins, die Kosten sowie die diesbezüglichen Änderungen zu unterrichten; dies kann in Form eines Ausdrucks auf einem Kontoauszug erfolgen.

§ 494
Rechtsfolgen von Formmängeln

(1) Der Darlehensvertrag ist nichtig, wenn die Schriftform insgesamt nicht eingehalten ist oder wenn eine der in § 492 Abs. 1 Satz 5 Nr. 1 bis 6 vorgeschriebenen Angaben fehlt.

(2) Ungeachtet eines Mangels nach Absatz 1 wird der Darlehensvertrag gültig, soweit der Darlehensnehmer das Darlehen empfängt oder in Anspruch nimmt. Jedoch ermäßigt sich der dem Darlehensvertrag zugrunde gelegte Zinssatz (§ 492 Abs. 1 Satz 5 Nr. 4) auf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(3) Der Darlehensgeber hat dem Darlehensnehmer eine Abschrift der Vertragserklärungen **zur Verfügung zu stellen.**

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für die Vollmacht, die ein Darlehensnehmer zum Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrags erteilt. Satz 1 gilt nicht für die Prozessvollmacht und eine Vollmacht, die notariell beurkundet ist.

§ 493
Überziehungskredit

(1) Die Bestimmungen des § 492 gelten nicht für **Verbraucherd**arlehensverträge, bei denen ein Kreditinstitut einem Darlehensnehmer das Recht einräumt, sein laufendes Konto in bestimmter Höhe zu überziehen, wenn außer den Zinsen für das in Anspruch genommene Darlehen keine weiteren Kosten in Rechnung gestellt werden und die Zinsen nicht in kürzeren Perioden als drei Monaten belastet werden. Das Kreditinstitut hat den Darlehensnehmer vor der Inanspruchnahme eines solchen Darlehens zu unterrichten über

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert

Die Vertragsbedingungen nach Satz 2 Nr. 1 bis 4 sind dem Darlehensnehmer spätestens nach der ersten Inanspruchnahme des Darlehens zu bestätigen. Ferner ist der Darlehensnehmer während der Inanspruchnahme des Darlehens über jede Änderung des Jahreszinses zu unterrichten. Die Bestätigung nach Satz 3 und die Unterrichtung nach Satz 4 **haben in Textform** zu **erfolgen; es genügt, wenn sie auf einem Kontoauszug erfolgen.**

(2) unverändert

§ 494
Rechtsfolgen von Formmängeln

(1) Der **Verbraucherd**arlehensvertrag **und die auf Abschluss eines solchen Vertrags vom Verbraucher erteilte Vollmacht sind** nichtig, wenn die Schriftform insgesamt nicht eingehalten ist oder wenn eine der in § 492 Abs. 1 Satz 5 Nr. 1 bis 6 vorgeschriebenen Angaben fehlt.

(2) Ungeachtet eines Mangels nach Absatz 1 wird der **Verbraucherd**arlehensvertrag gültig, soweit der Darlehensnehmer das Darlehen empfängt oder in Anspruch nimmt. Jedoch ermäßigt sich der dem **Verbraucherd**arlehensvertrag zugrunde gelegte Zinssatz

Entwurf

den gesetzlichen Zinssatz, wenn seine Angabe, die Angabe des effektiven oder anfänglichen effektiven Jahreszinses (§ 492 Abs. 1 Satz 5 Nr. 5) oder die Angabe des Gesamtbetrags (§ 492 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2) fehlt. Nicht angegebene Kosten werden vom Darlehensnehmer nicht geschuldet. Vereinbarte Teilzahlungen sind unter Berücksichtigung der verminderten Zinsen oder Kosten neu zu berechnen. Ist nicht angegeben, unter welchen Voraussetzungen preisbestimmende Faktoren geändert werden können, so entfällt die Möglichkeit, diese zum Nachteil des Darlehensnehmers zu ändern. Sicherheiten können bei fehlenden Angaben hierüber nicht gefordert werden; dies gilt nicht, wenn der Nettodarlehensbetrag 50 000 Euro übersteigt.

(3) Ist der effektive oder der anfängliche effektive Jahreszins zu niedrig angegeben, so vermindert sich der dem Darlehensvertrag zugrunde gelegte Zinssatz um den Prozentsatz, um den der effektive oder anfängliche effektive Jahreszins zu niedrig angegeben ist.

§ 495
Widerrufsrecht

(1) Dem Verbraucher steht ein Widerrufsrecht nach § 355 zu.

(2) Hat der Verbraucher das Darlehen empfangen, gilt der Widerruf als nicht erfolgt, wenn er das Darlehen nicht binnen zwei Wochen entweder nach Erklärung des Widerrufs oder nach Auszahlung des Darlehens zurückzahlt. Dies gilt nicht im Fall*e* des § 358 Abs. 2.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf die in § 493 Abs. 1 Satz 1 genannten Darlehensverträge, wenn der Verbraucher nach dem *Darlehens*vertrag das Darlehen jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne zusätzliche Kosten zurückzahlen kann.

§ 496
Einwendungsverzicht, Wechsel- und Scheckverbot

(1) Eine Vereinbarung, durch die der Darlehensnehmer auf das Recht verzichtet, Einwendungen, die ihm gegenüber dem Darlehensgeber zustehen, gemäß § 404 einem Abtretungsgläubiger entgegenzusetzen oder eine ihm gegen den Darlehensgeber zustehende Forderung gemäß § 406 auch dem Abtretungsgläubiger gegenüber aufzurechnen, ist unwirksam.

(2) Der Darlehensnehmer darf nicht verpflichtet werden, für die Ansprüche des Darlehensgebers aus dem Darlehensvertrag eine Wechselverbindlichkeit einzugehen. Der Darlehensgeber darf vom Darlehensnehmer zur Sicherung seiner Ansprüche aus dem Darlehensvertrag einen Scheck nicht entgegennehmen. Der Darlehensnehmer kann vom Darlehensgeber jederzeit die Herausgabe eines Wechsels oder Schecks, der

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(§ 492 Abs. 1 Satz 5 Nr. 4) auf den gesetzlichen Zinssatz, wenn seine Angabe, die Angabe des effektiven oder anfänglichen effektiven Jahreszinses (§ 492 Abs. 1 Satz 5 Nr. 5) oder die Angabe des Gesamtbetrags (§ 492 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2) fehlt. Nicht angegebene Kosten werden vom Darlehensnehmer nicht geschuldet. Vereinbarte Teilzahlungen sind unter Berücksichtigung der verminderten Zinsen oder Kosten neu zu berechnen. Ist nicht angegeben, unter welchen Voraussetzungen preisbestimmende Faktoren geändert werden können, so entfällt die Möglichkeit, diese zum Nachteil des Darlehensnehmers zu ändern. Sicherheiten können bei fehlenden Angaben hierüber nicht gefordert werden; dies gilt nicht, wenn der Nettodarlehensbetrag 50 000 Euro übersteigt.

(3) Ist der effektive oder der anfängliche effektive Jahreszins zu niedrig angegeben, so vermindert sich der dem **Verbraucherd**arlehensvertrag zugrunde gelegte Zinssatz um den Prozentsatz, um den der effektive oder anfängliche effektive Jahreszins zu niedrig angegeben ist.

§ 495
Widerrufsrecht

(1) Dem **Darlehensnehmer** steht **bei einem Verbraucherdarlehensvertrag** ein Widerrufsrecht nach § 355 zu.

(2) Hat der **Darlehensnehmer** das Darlehen empfangen, gilt der Widerruf als nicht erfolgt, wenn er das Darlehen nicht binnen zwei Wochen entweder nach Erklärung des Widerrufs oder nach Auszahlung des Darlehens zurückzahlt. Dies gilt nicht im Fall des § 358 Abs. 2. **Die erforderliche Belehrung über das Widerrufsrecht muss auf die Rechtsfolge nach Satz 1 hinweisen.**

(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf die in § 493 Abs. 1 Satz 1 genannten **Verbraucherd**arlehensverträge, wenn der **Darlehensnehmer** nach dem **Vertrag** das Darlehen jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne zusätzliche Kosten zurückzahlen kann.

§ 496
Einwendungsverzicht, Wechsel- und Scheckverbot

(1) unverändert

(2) Der Darlehensnehmer darf nicht verpflichtet werden, für die Ansprüche des Darlehensgebers aus dem **Verbraucherd**arlehensvertrag eine Wechselverbindlichkeit einzugehen. Der Darlehensgeber darf vom Darlehensnehmer zur Sicherung seiner Ansprüche aus dem **Verbraucherd**arlehensvertrag einen Scheck nicht entgegennehmen. Der Darlehensnehmer kann vom Darlehensgeber jederzeit die Herausgabe eines Wech-

Entwurf

entgegen Satz 1 oder 2 begeben worden ist, verlangen. Der Darlehensgeber haftet für jeden Schaden, der dem Darlehensnehmer aus einer solchen Wechsel- oder Scheckbegebung entsteht.

§ 497
Behandlung der Verzugszinsen,
Anrechnung von Teilleistungen

(1) Soweit der Verbraucher mit Zahlungen, die er auf Grund des Darlehensvertrags schuldet, in Verzug kommt, hat er den geschuldeten Betrag gemäß § 288 Abs. 1 zu verzinsen, es sei denn, es handelt sich um einen grundpfandrechtlich gesicherten Darlehensvertrag gemäß § 491 Abs. 3 Nr. 1. Bei diesen Verträgen beträgt der Verzugszinssatz für das Jahr zweieinhalb Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Im Einzelfall kann der Darlehensgeber einen höheren oder der Verbraucher einen niedrigeren Schaden nachweisen.

(2) Die nach Eintritt des Verzugs anfallenden Zinsen sind auf einem gesonderten Konto zu verbuchen und dürfen nicht in ein Kontokorrent mit dem geschuldeten Betrag oder anderen Forderungen des Darlehensgebers eingestellt werden. Hinsichtlich dieser Zinsen gilt § 289 Satz 2 mit der Maßgabe, dass der Darlehensgeber Schadensersatz nur bis zur Höhe des gesetzlichen Zinssatzes *gemäß* § 246 verlangen kann.

(3) Zahlungen des Darlehensnehmers, die zur Tilgung der gesamten fälligen Schuld nicht ausreichen, werden abweichend von § 367 Abs. 1 zunächst auf die Kosten der Rechtsverfolgung, dann auf den übrigen geschuldeten Betrag und zuletzt auf die Zinsen (Absatz 1) angerechnet. Der Darlehensgeber darf Teilzahlungen nicht zurückweisen. Auf die Ansprüche auf Zinsen findet § 197 Abs. 2 keine Anwendung. Die Sätze 1 bis 3 finden keine Anwendung, soweit Zahlungen auf Vollstreckungstitel geleistet werden, deren Hauptforderung auf Zinsen lautet.

§ 498
Gesamtfälligstellung bei Teilzahlungsdarlehen

(1) Wegen Zahlungsverzugs des Darlehensnehmers kann der Darlehensgeber den Darlehensvertrag bei einem Darlehen, das in Teilzahlungen zu tilgen ist, nur kündigen, wenn

1. der Darlehensnehmer mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Teilzahlungen ganz oder teilweise und mindestens zehn Prozent, bei einer Laufzeit des Darlehensvertrags über drei Jahre mit fünf Prozent des Nennbetrags des Darlehens oder des Teilzahlungspreises in Verzug ist und

2. der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrags mit der Erklärung gesetzt hat,

Beschlüsse des 6. Ausschusses

sels oder Schecks, der entgegen Satz 1 oder 2 begeben worden ist, verlangen. Der Darlehensgeber haftet für jeden Schaden, der dem Darlehensnehmer aus einer solchen Wechsel- oder Scheckbegebung entsteht.

§ 497
Behandlung der Verzugszinsen,
Anrechnung von Teilleistungen

(1) Soweit der **Darlehensnehmer** mit Zahlungen, die er auf Grund des **Verbraucherd**arlehensvertrags schuldet, in Verzug kommt, hat er den geschuldeten Betrag gemäß § 288 Abs. 1 zu verzinsen, es sei denn, es handelt sich um einen grundpfandrechtlich gesicherten **Verbraucherd**arlehensvertrag gemäß § 491 Abs. 3 Nr. 1. Bei diesen Verträgen beträgt der Verzugszinssatz für das Jahr zweieinhalb Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Im Einzelfall kann der Darlehensgeber einen höheren oder der **Darlehensnehmer** einen niedrigeren Schaden nachweisen.

(2) Die nach Eintritt des Verzugs anfallenden Zinsen sind auf einem gesonderten Konto zu verbuchen und dürfen nicht in ein Kontokorrent mit dem geschuldeten Betrag oder anderen Forderungen des Darlehensgebers eingestellt werden. Hinsichtlich dieser Zinsen gilt § 289 Satz 2 mit der Maßgabe, dass der Darlehensgeber Schadensersatz nur bis zur Höhe des gesetzlichen Zinssatzes **(§ 246)** verlangen kann.

(3) Zahlungen des Darlehensnehmers, die zur Tilgung der gesamten fälligen Schuld nicht ausreichen, werden abweichend von § 367 Abs. 1 zunächst auf die Kosten der Rechtsverfolgung, dann auf den übrigen geschuldeten Betrag **(**Absatz **1)** und zuletzt auf die Zinsen (Absatz **2**) angerechnet. Der Darlehensgeber darf Teilzahlungen nicht zurückweisen. **Die Verjährung der Ansprüche auf Darlehensrückerstattung und Zinsen ist vom Eintritt des Verzugs nach Absatz 1 an bis zu ihrer Feststellung in einer in § 197 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 bezeichneten Art gehemmt, jedoch nicht länger als zehn Jahre von ihrer Entstehung an.** Auf die Ansprüche auf Zinsen findet § 197 Abs. 2 keine Anwendung. Die Sätze 1 bis **4** finden keine Anwendung, soweit Zahlungen auf Vollstreckungstitel geleistet werden, deren Hauptforderung auf Zinsen lautet.

§ 498
Gesamtfälligstellung bei Teilzahlungsdarlehen

(1) Wegen Zahlungsverzugs des Darlehensnehmers kann der Darlehensgeber den **Verbraucherd**arlehensvertrag bei einem Darlehen, das in Teilzahlungen zu tilgen ist, nur kündigen, wenn

1. der Darlehensnehmer mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Teilzahlungen ganz oder teilweise und mindestens zehn Prozent, bei einer Laufzeit des **Verbraucherd**arlehensvertrag**s** über drei Jahre mit fünf Prozent des Nennbetrags des Darlehens oder des Teilzahlungspreises in Verzug ist und

2. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
dass er bei Nichtzahlung innerhalb der Frist die gesamte Restschuld verlange.	
Der Darlehensgeber soll dem Darlehensnehmer spätestens mit der Fristsetzung ein Gespräch über die Möglichkeiten einer einverständlichen Regelung anbieten.	Der Darlehensgeber soll dem Darlehensnehmer spätestens mit der Fristsetzung ein Gespräch über die Möglichkeiten einer einverständlichen Regelung anbieten.
(2) Kündigt der Darlehensgeber den Darlehensvertrag, so vermindert sich die Restschuld um die Zinsen und sonstigen laufzeitabhängigen Kosten des Darlehens, die bei staffelmäßiger Berechnung auf die Zeit nach Wirksamwerden der Kündigung entfallen.	(2) Kündigt der Darlehensgeber den **Verbraucherd**arlehensvertrag, so vermindert sich die Restschuld um die Zinsen und sonstigen laufzeitabhängigen Kosten des Darlehens, die bei staffelmäßiger Berechnung auf die Zeit nach Wirksamwerden der Kündigung entfallen.
Untertitel 2 Finanzierungshilfen	Untertitel 2 Finanzierungshilfen **zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher**
§ 499 Zahlungsaufschub, sonstige Finanzierungshilfe	§ 499 Zahlungsaufschub, sonstige Finanzierungshilfe
(1) Die Vorschriften der §§ 358, 359, 492, 494 bis 498 finden vorbehaltlich des Absatzes 3 entsprechende Anwendung auf Verträge, durch die ein Unternehmer einem Verbraucher einen entgeltlichen Zahlungsaufschub von mehr als drei Monaten oder eine sonstige entgeltliche Finanzierungshilfe gewährt.	(1) Die Vorschriften der §§ 358, 359 **und** 492 **Abs. 1 bis 3 und der §§** 494 bis 498 finden vorbehaltlich **der Absätze 2 und** 3 entsprechende Anwendung auf Verträge, durch die ein Unternehmer einem Verbraucher einen entgeltlichen Zahlungsaufschub von mehr als drei Monaten oder eine sonstige entgeltliche Finanzierungshilfe gewährt.
(2) Für Finanzierungsleasingverträge und Verträge, die die Lieferung einer bestimmten Sache oder die Erbringung einer bestimmten anderen Leistung gegen Teilzahlungen zum Gegenstand haben (Teilzahlungsgeschäfte), gelten vorbehaltlich des Absatzes 3 die in den §§ 500 bis 504 geregelten Besonderheiten.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Die Vorschriften dieses Untertitels finden in dem in § 491 Abs. 2 und 3 bestimmten Umfang keine Anwendung.	(3) Die Vorschriften dieses Untertitels finden in dem in § 491 Abs. 2 und 3 bestimmten Umfang keine Anwendung. **Bei einem Teilzahlungsgeschäft tritt an die Stelle des in § 491 Abs. 2 Nr. 1 genannten Nettodarlehensbetrags der Barzahlungspreis.**
§ 500 Finanzierungsleasingverträge	§ 500 u n v e r ä n d e r t
Auf Finanzierungsleasingverträge zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher finden lediglich die Vorschriften der §§ 358, 359, 492 Abs. 1 Satz 1 bis 4, § 492 Abs. 2 und 3 und § 495 Abs. 1 sowie der §§ 496 bis 498 entsprechende Anwendung.	
§ 501 Teilzahlungsgeschäfte	§ 501 u n v e r ä n d e r t
Auf Teilzahlungsgeschäfte zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher finden lediglich die Vorschriften der §§ 358, 359, 492 Abs. 1 Satz 1 bis 4, § 492 Abs. 2 und 3, § 495 Abs. 1 sowie der §§ 496 bis 498 entsprechende Anwendung. Im Übrigen gelten die folgenden Vorschriften.	
§ 502 Erforderliche Angaben, Rechtsfolgen von Formmängeln bei Teilzahlungsgeschäften	§ 502 Erforderliche Angaben, Rechtsfolgen von Formmängeln bei Teilzahlungsgeschäften
(1) Die vom Verbraucher zu unterzeichnende Vertragserklärung muss bei Teilzahlungsgeschäften angeben	(1) Die vom Verbraucher zu unterzeichnende Vertragserklärung muss bei Teilzahlungsgeschäften angeben

Entwurf

1. den Barzahlungspreis;
2. den Teilzahlungspreis (Gesamtbetrag von Anzahlung und allen vom Verbraucher zu entrichtenden Teilzahlungen einschließlich Zinsen und sonstiger Kosten);
3. Betrag und Fälligkeit der einzelnen Teilzahlungen;
4. den effektiven Jahreszins;
5. die Kosten einer Versicherung, die im Zusammenhang mit dem Teilzahlungsgeschäft abgeschlossen wird;
6. die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts oder einer anderen zu bestellenden Sicherheit.

Der Angabe eines Barzahlungspreises und eines effektiven Jahreszinses bedarf es nicht, wenn der Unternehmer nur gegen Teilzahlungen Sachen liefert oder Leistungen erbringt.

(2) Die Erfordernisse des Absatzes 1, des § 492 Abs. 1 Satz 1 bis 4 und des § 492 Abs. 3 gelten nicht für Teilzahlungsgeschäfte im Fernabsatz, wenn die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 bezeichneten Angaben mit Ausnahme des Betrags der einzelnen Teilzahlungen dem Verbraucher so rechtzeitig auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung stehen, dass er die Angaben vor dem Abschluss des Vertrags eingehend zur Kenntnis nehmen kann.

(3) Das Teilzahlungsgeschäft ist nichtig, wenn die Schriftform des § 492 Abs. 1 Satz 1 bis 4 nicht eingehalten ist oder wenn eine der im Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 vorgeschriebenen Angaben fehlt. Ungeachtet eines Mangels nach Satz 1 wird das Teilzahlungsgeschäft gültig, wenn dem Verbraucher die Sache übergeben oder die Leistung erbracht wird. Jedoch ist der Barzahlungspreis höchstens mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen, wenn die Angabe des Teilzahlungspreises oder des effektiven Jahreszinses fehlt. Ist ein Barzahlungspreis nicht genannt, so gilt im Zweifel der Marktpreis als Barzahlungspreis. Die Bestellung von Sicherheiten kann bei fehlenden Angaben hierüber nicht gefordert werden. Ist der effektive oder der anfängliche effektive Jahreszins zu niedrig angegeben, so vermindert sich der Teilzahlungspreis um den Prozentsatz, um den der effektive oder anfängliche effektive Jahreszins zu niedrig angegeben ist.

§ 503
Rückgaberecht, Rücktritt bei Teilzahlungsgeschäften

(1) Anstelle des dem Verbraucher gemäß § 495 Abs. 1 zustehenden Widerrufsrechts kann dem Verbraucher ein Rückgaberecht nach § 356 eingeräumt werden.

(2) Der Unternehmer kann von einem Teilzahlungsgeschäft wegen Zahlungsverzugs des Verbrauchers nur unter den in § 498 Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen zurücktreten. Der Verbraucher hat dem Unternehmer auch die infolge des Vertrags gemachten Aufwen-

Beschlüsse des 6. Ausschusses

1. u n v e r ä n d e r t
2. u n v e r ä n d e r t
3. Betrag**, Zahl** und Fälligkeit der einzelnen Teilzahlungen;
4. u n v e r ä n d e r t
5. u n v e r ä n d e r t
6. u n v e r ä n d e r t

Der Angabe eines Barzahlungspreises und eines effektiven Jahreszinses bedarf es nicht, wenn der Unternehmer nur gegen Teilzahlungen Sachen liefert oder Leistungen erbringt.

(2) Die Erfordernisse des Absatzes 1, des § 492 Abs. 1 Satz 1 bis 4 und des § 492 Abs. 3 gelten nicht für Teilzahlungsgeschäfte im Fernabsatz, wenn die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 bezeichneten Angaben mit Ausnahme des Betrags der einzelnen Teilzahlungen dem Verbraucher so rechtzeitig **in Textform mitgeteilt sind**, dass er die Angaben vor dem Abschluss des Vertrags eingehend zur Kenntnis nehmen kann.

(3) u n v e r ä n d e r t

§ 503
Rückgaberecht, Rücktritt bei Teilzahlungsgeschäften

(1) u n v e r ä n d e r t

(2) Der Unternehmer kann von einem Teilzahlungsgeschäft wegen Zahlungsverzugs des Verbrauchers nur unter den in § 498 Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen zurücktreten. Der Verbraucher hat dem Unternehmer auch die infolge des Vertrags gemachten Aufwen-

Entwurf

dungen zu ersetzen. Bei der Bemessung der Vergütung von Nutzungen einer zurückzugewährenden Sache ist auf die inzwischen eingetretene Wertminderung Rücksicht zu nehmen. Nimmt der Unternehmer die auf Grund des Teilzahlungsgeschäfts gelieferte Sache wieder an sich, gilt dies als Ausübung des Rücktrittsrechts, es sei denn, der Unternehmer einigt sich mit dem Verbraucher, diesem den gewöhnlichen Verkaufswert der Sache im Zeitpunkt der Wegnahme zu vergüten. Satz 4 gilt entsprechend, wenn ein Vertrag über die Lieferung einer Sache mit einem Darlehensvertrag verbunden ist (§ 358 Abs. 2) und wenn der Darlehensgeber die Sache an sich nimmt; im Fall*e* des Rücktritts bestimmt sich das Rechtsverhältnis zwischen dem Darlehensgeber und dem Verbraucher nach den Sätzen 2 und 3.

§ 504
Vorzeitige Zahlung bei Teilzahlungsgeschäften

Erfüllt der Verbraucher vorzeitig seine Verbindlichkeiten aus dem Teilzahlungsgeschäft, so vermindert sich der Teilzahlungspreis um die Zinsen und sonstigen laufzeitabhängigen Kosten, die bei gestaffelter Berechnung auf die Zeit nach der vorzeitigen Erfüllung entfallen. Ist ein Barzahlungspreis gemäß § 502 Abs. 1 Satz 2 nicht anzugeben, so ist der gesetzliche Zinssatz zugrunde zu legen. Zinsen und sonstige laufzeitabhängige Kosten kann der Unternehmer jedoch für die ersten neun Monate der ursprünglich vorgesehenen Laufzeit auch dann verlangen, wenn der Verbraucher seine Verbindlichkeiten vor Ablauf dieses Zeitraums erfüllt.

Untertitel 3
Ratenlieferungsverträge

§ 505
Ratenlieferungsverträge

(1) Dem Verbraucher steht vorbehaltlich des Satzes 2 bei Verträgen mit einem Unternehmer, in denen die Will/enserklärung des Verbrauchers auf den Abschluss eines Vertrags gerichtet ist, der

1. die Lieferung mehrerer als zusammengehörend verkaufter Sachen in Teilleistungen zum Gegenstand hat und bei dem das Entgelt für die Gesamtheit der Sachen in Teilleistungen zu entrichten ist, oder
2. die regelmäßige Lieferung von Sachen gleicher Art zum Gegenstand hat, oder
3. die Verpflichtung zum wiederkehrenden Erwerb oder Bezug von Sachen zum Gegenstand hat

(Ratenlieferungsvertrag), ein Widerrufsrecht gemäß § 355 zu. Dies gilt nicht in dem in § 491 Abs. 2 und 3 bestimmten Umfang.

(2) Der Ratenlieferungsvertrag bedarf der schriftlichen Form. Der Unternehmer hat dem Verbraucher

Beschlüsse des 6. Ausschusses

dungen zu ersetzen. Bei der Bemessung der Vergütung von Nutzungen einer zurückzugewährenden Sache ist auf die inzwischen eingetretene Wertminderung Rücksicht zu nehmen. Nimmt der Unternehmer die auf Grund des Teilzahlungsgeschäfts gelieferte Sache wieder an sich, gilt dies als Ausübung des Rücktrittsrechts, es sei denn, der Unternehmer einigt sich mit dem Verbraucher, diesem den gewöhnlichen Verkaufswert der Sache im Zeitpunkt der Wegnahme zu vergüten. Satz 4 gilt entsprechend, wenn ein Vertrag über die Lieferung einer Sache mit einem **Verbraucherd**arlehensvertrag verbunden ist (§ 358 Abs. 2) und wenn der Darlehensgeber die Sache an sich nimmt; im Fall des Rücktritts bestimmt sich das Rechtsverhältnis zwischen dem Darlehensgeber und dem Verbraucher nach den Sätzen 2 und 3.

§ 504
Vorzeitige Zahlung bei Teilzahlungsgeschäften

Erfüllt der Verbraucher vorzeitig seine Verbindlichkeiten aus dem Teilzahlungsgeschäft, so vermindert sich der Teilzahlungspreis um die Zinsen und sonstigen laufzeitabhängigen Kosten, die bei gestaffelter Berechnung auf die Zeit nach der vorzeitigen Erfüllung entfallen. Ist ein Barzahlungspreis gemäß § 502 Abs. 1 Satz 2 nicht anzugeben, so ist der gesetzliche Zinssatz **(§ 246)** zugrunde zu legen. Zinsen und sonstige laufzeitabhängige Kosten kann der Unternehmer jedoch für die ersten neun Monate der ursprünglich vorgesehenen Laufzeit auch dann verlangen, wenn der Verbraucher seine Verbindlichkeiten vor Ablauf dieses Zeitraums erfüllt.

Untertitel 3
Ratenlieferungsverträge **zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher**

§ 505
Ratenlieferungsverträge

(1) Dem Verbraucher steht vorbehaltlich des Satzes 2 bei Verträgen mit einem Unternehmer, in denen die Willenserklärung des Verbrauchers auf den Abschluss eines Vertrags gerichtet ist, der

1. die Lieferung mehrerer als zusammengehörend verkaufter Sachen in Teilleistungen zum Gegenstand hat und bei dem das Entgelt für die Gesamtheit der Sachen in Teil**zahlungen** zu entrichten ist, oder
2. u n v e r ä n d e r t
3. die Verpflichtung zum wiederkehrenden Erwerb oder Bezug von Sachen zum Gegenstand hat,

ein Widerrufsrecht gemäß § 355 zu. Dies gilt nicht in dem in § 491 Abs. 2 und 3 bestimmten Umfang. **Dem in § 491 Abs. 2 Nr. 1 genannten Nettodarlehensbetrag entspricht die Summe aller vom Verbraucher bis zum frühestmöglichen Kündigungszeitpunkt zu entrichtenden Teilzahlungen.**

(2) Der Ratenlieferungsvertrag **nach Absatz 1** bedarf der schriftlichen Form. **Satz 1 gilt nicht, wenn**

Entwurf

den Vertrag auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung zu stellen.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

dem Verbraucher die Möglichkeit verschafft wird, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei Vertragsschluss abzurufen und in wiedergabefähiger Form zu speichern. Der Unternehmer hat dem Verbraucher den Vertrag**sinhalt in Textform mitzuteilen**.

Entwurf:

Untertitel 4
Unabdingbarkeit

§ 506
Abweichende Vereinbarungen

Von den Vorschriften der §§ 491 bis 505 darf nicht zum Nachteil des Verbrauchers abgewichen werden. Diese Vorschriften finden auch Anwendung, wenn sie durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden.“

Beschlüsse:

Untertitel 4
Unabdingbarkeit, **Anwendung auf Existenzgründer**

§ 506
Abweichende Vereinbarungen

Von den Vorschriften der §§ 491 bis 505 darf nicht zum Nachteil des Verbrauchers abgewichen werden. Diese Vorschriften finden auch Anwendung, wenn sie durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden.

§ 507
Anwendung auf Existenzgründer

Die §§ 491 bis 506 gelten auch für natürliche Personen, die sich ein Darlehen, einen Zahlungsaufschub oder eine sonstige Finanzierungshilfe für die Aufnahme einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit gewähren lassen oder zu diesem Zweck einen Ratenlieferungsvertrag schließen, es sei denn, der Nettodarlehensbetrag oder Barzahlungspreis übersteigt 50 000 Euro.“

Entwurf:

32. In dem neuen Abschnitt 8 des zweiten Buches werden der bisherige zweite und dritte Titel sowie der vierte Titel die Titel 4 bis 6.

33. § 523 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die für die Haftung des Verkäufers für Rechtsmängel geltenden Vorschriften des § 433 Abs. 1 *Satz 1* und der §§ 435, 436, 444, 452, 453 finden entsprechende Anwendung.“

34. Dem § 604 wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Die Verjährung des Anspruchs auf Rückgabe der Sache beginnt mit der Beendigung der Leihe.“

Beschlüsse:

32. u n v e r ä n d e r t

33. § 523 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die für die Haftung des Verkäufers für Rechtsmängel geltenden Vorschriften des § 433 Abs. 1 und der §§ 435, 436, 444, 452, 453 finden entsprechende Anwendung.“

33a. In § 536 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Fehler“ jeweils durch das Wort „Mangel“ ersetzt.

33b. In § 536a Abs. 1 und in § 536c Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 werden jeweils die Wörter „wegen Nichterfüllung“ gestrichen.

33c. In § 543 Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „§§ 536b, 536d und §§ 469 bis 471“ durch die Angabe „§§ 536b und 536d“ ersetzt.

33d. § 548 Abs. 3 wird aufgehoben.

33e. In § 563 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 206“ durch die Angabe „§ 210“ ersetzt.

34. u n v e r ä n d e r t

Entwurf

35. In dem neuen Abschnitt 8 des zweiten Buches wird der bisherige fünfte Titel der Titel 7 und wie folgt gefasst:

„Titel 7
Sachdarlehensvertrag

§ 607
Vertragstypische Pflichten

(1) Durch den Sachdarlehensvertrag wird der Darlehensgeber verpflichtet, dem Darlehensnehmer eine vereinbarte vertretbare Sache zu überlassen. Der Darlehensnehmer ist zur Zahlung eines Darlehensentgelts und bei Fälligkeit zur Rückerstattung *des Empfangenen* in Sachen von gleicher Art, Güte und Menge verpflichtet.

(2) Die Vorschriften dieses Titels finden keine Anwendung auf die Überlassung von Geld.

§ 608
Kündigung

(1) Ist für die Rückerstattung der überlassenen Sache eine Zeit nicht bestimmt, hängt die Fälligkeit davon ab, dass der Gläubiger oder der Schuldner kündigt.

(2) Ein auf unbestimmte Zeit abgeschlossener Sachdarlehensvertrag kann, soweit nicht ein anderes vereinbart ist, jederzeit vom Gläubiger oder Schuldner ganz oder teilweise gekündigt werden.

§ 609
Entgelt

Ein Entgelt hat der Darlehensnehmer spätestens bei Rückerstattung der überlassenen Sache zu bezahlen.“

36. In dem neuen Abschnitt 8 des zweiten Buches werden der bisherige sechste und siebente Titel sowie der achte bis fünfundzwanzigste Titel die Titel 8 bis 27.

37. Dem § 632 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Ein Kostenanschlag ist im Zweifel nicht zu vergüten.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

35. In dem neuen Abschnitt 8 des zweiten Buches wird der bisherige fünfte Titel der Titel 7 und wie folgt gefasst:

„Titel 7
Sachdarlehensvertrag

§ 607
Vertragstypische Pflichten
beim Sachdarlehensvertrag

(1) Durch den Sachdarlehensvertrag wird der Darlehensgeber verpflichtet, dem Darlehensnehmer eine vereinbarte vertretbare Sache zu überlassen. Der Darlehensnehmer ist zur Zahlung eines Darlehensentgelts und bei Fälligkeit zur Rückerstattung **von** Sachen gleicher Art, Güte und Menge verpflichtet.

(2) unverändert

§ 608
Kündigung

(1) Ist für die Rückerstattung der überlassenen Sache eine Zeit nicht bestimmt, hängt die Fälligkeit davon ab, dass der **Darlehensgeber** oder der **Darlehensnehmer** kündigt.

(2) Ein auf unbestimmte Zeit abgeschlossener Sachdarlehensvertrag kann, soweit nicht ein anderes vereinbart ist, jederzeit vom **Darlehensgeber** oder **Darlehensnehmer** ganz oder teilweise gekündigt werden.

§ 609
unverändert

36. unverändert

36a. Dem § 615 wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend in den Fällen, in denen der Arbeitgeber das Risiko des Arbeitsausfalls trägt.“

36b. Nach § 619 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 619a
Beweislast bei Haftung des Arbeitnehmers

Abweichend von § 280 Abs. 1 hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber Ersatz für den aus der Verletzung einer Pflicht aus dem Arbeitsverhältnis entstehenden Schaden nur zu leisten, wenn er die Pflichtverletzung zu vertreten hat.“

37. unverändert

Entwurf

38. Die §§ 633 bis 638 werden wie folgt gefasst:

„§ 633
Sach- und Rechtsmangel

(1) Der Unternehmer hat dem Besteller das Werk frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.

(2) Das Werk ist frei von Sachmängeln, wenn es die vereinbarte Beschaffenheit hat. Ist die Beschaffenheit nicht vereinbart, *so* ist das Werk frei von Sachmängeln, wenn es sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte, sonst für die gewöhnliche Verwendung eignet. Einem Sachmangel steht es gleich, wenn der Unternehmer ein anderes als das bestellte Werk oder das Werk in zu geringer Menge herstellt.

(3) Das Werk ist frei von Rechtsmängeln, wenn Dritte in Bezug auf das Werk keine oder nur die im Vertrag übernommenen Rechte gegen den Besteller geltend machen können.

§ 634
Ansprüche und Rechte des Bestellers bei Mängeln

Ist das Werk mangelhaft, kann der Besteller, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, unter den Voraussetzungen

1. des § 635 Nacherfüllung verlangen,
2. des § 637 den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, der §§ 636, 323, 326 Abs. 1 Satz 3 von dem Vertrag zurücktreten oder des § 638 die Vergütung mindern und
3. der §§ 636, 280, 281, 283, 311a Schadensersatz oder des § 284 Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.

§ 634a
Verjährung der Mängelansprüche

(1) Die in § 634 bezeichneten Ansprüche verjähren

1. in fünf Jahren bei einem Bauwerk,
2. in der regelmäßigen Verjährungsfrist bei einem Werk, das in einem anderen Erfolg als dem der Herstellung oder Veränderung einer Sache besteht und
3. im Übrigen in zwei Jahren.

(2) Die Verjährung beginnt in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 3 mit der Abnahme.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

38. Die §§ 633 bis 638 werden wie folgt gefasst:

„§ 633
Sach- und Rechtsmangel

(1) unverändert

(2) Das Werk ist frei von Sachmängeln, wenn es die vereinbarte Beschaffenheit hat. **Soweit** die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, ist das Werk frei von Sachmängeln,

1. wenn es sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte, sonst

2. für die gewöhnliche Verwendung eignet **und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Werken der gleichen Art üblich ist und die der Besteller nach der Art des Werks erwarten kann**.

Einem Sachmangel steht es gleich, wenn der Unternehmer ein anderes als das bestellte Werk oder das Werk in zu geringer Menge herstellt.

(3) unverändert

§ 634
Rechte des Bestellers bei Mängeln

Ist das Werk mangelhaft, kann der Besteller, **wenn die Voraussetzungen der folgenden Vorschriften vorliegen und** soweit **nicht ein** anderes bestimmt ist**,**

1. **nach** § 635 Nacherfüllung verlangen,
2. **nach** § 637 den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen**,**
3. **nach den** §§ 636, 323 **und** 326 **Abs. 5** von dem Vertrag zurücktreten oder **nach** § 638 die Vergütung mindern und
4. **nach den** §§ 636, 280, 281, 283 **und** 311a Schadensersatz oder **nach** § 284 Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.

§ 634a
Verjährung der Mängelansprüche

(1) Die in § 634 **Nr. 1, 2 und 4** bezeichneten Ansprüche verjähren

1. **vorbehaltlich der Nummer 2 in zwei Jahren bei einem Werk, dessen Erfolg in der Herstellung, Wartung oder Veränderung einer Sache oder in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht,**
2. **in fünf Jahren bei einem Bauwerk und einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht, und**
3. **im Übrigen in der regelmäßigen Verjährungsfrist.**

(2) Die Verjährung beginnt in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und **2** mit der Abnahme.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(3) Abweichend von Absatz 1 Nr. 1 und 3 verjähren die Ansprüche in der regelmäßigen Verjährungsfrist, wenn der Unternehmer den Mangel arglistig verschwiegen hat.	(3) Abweichend von Absatz 1 Nr. 1 und **2 und Absatz 2** verjähren die Ansprüche in der regelmäßigen Verjährungsfrist, wenn der Unternehmer den Mangel arglistig verschwiegen hat. **Im Fall des Absatzes 1 Nr. 2 tritt die Verjährung jedoch nicht vor Ablauf der dort bestimmten Frist ein.**
(4) Der Besteller kann trotz einer Unwirksamkeit des Rücktritts nach § 218 Abs. 1 die Zahlung der Vergütung insoweit verweigern, als er auf Grund des Rücktritts dazu berechtigt sein würde.	(4) **Für das in § 634 bezeichnete Rücktrittsrecht gilt § 218.** Der Besteller kann trotz einer Unwirksamkeit des Rücktritts nach § 218 Abs. 1 die Zahlung der Vergütung insoweit verweigern, als er auf Grund des Rücktritts dazu berechtigt sein würde. **Macht er von diesem Recht Gebrauch, kann der Unternehmer vom Vertrag zurücktreten.**
	(5) Auf das in § 634 bezeichnete Minderungsrecht finden § 218 und Absatz 4 Satz 2 entsprechende Anwendung.
§ 635 Nacherfüllung	§ 635 Nacherfüllung
(1) Verlangt der Besteller Nacherfüllung, so kann der Unternehmer nach seiner Wahl den Mangel beseitigen oder ein neues Werk herstellen.	(1) unverändert
(2) Der Unternehmer hat die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen.	(2) unverändert
(3) Der Unternehmer kann die Nacherfüllung auch verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.	(3) Der Unternehmer kann die Nacherfüllung **unbeschadet des § 275 Abs. 2 und 3** verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.
(4) Stellt der Unternehmer ein neues Werk her, so kann er vom Besteller Rückgewähr des mangelhaften Werks nach Maßgabe der §§ 346 bis 348 verlangen.	(4) unverändert
§ 636 Besondere Bestimmungen für Rücktritt und Schadensersatz	§ 636 Besondere Bestimmungen für Rücktritt und Schadensersatz
Außer in den Fällen der §§ 281 Abs. 2 und 323 Abs. 2 bedarf es der Fristsetzung auch dann nicht, wenn der Besteller die Nacherfüllung gemäß § 635 Abs. 3 verweigert oder wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder dem Besteller unzumutbar ist.	Außer in den Fällen der §§ 281 Abs. 2 und 323 Abs. 2 bedarf es der Fristsetzung auch dann nicht, wenn der **Unternehmer** die Nacherfüllung gemäß § 635 Abs. 3 verweigert oder wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder dem Besteller unzumutbar ist.
§ 637 Selbstvornahme	§ 637 Selbstvornahme
(1) Der Besteller kann wegen eines Mangels des Werks nach erfolglosem Ablauf einer von ihm zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, wenn nicht der Unternehmer die Nacherfüllung *nach § 635 Abs. 3* verweigert.	(1) Der Besteller kann wegen eines Mangels des Werks nach erfolglosem Ablauf einer von ihm zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, wenn nicht der Unternehmer die Nacherfüllung **zu Recht** verweigert.
(2) § 323 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung. Der Bestimmung einer Frist bedarf es auch dann nicht, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder dem Besteller unzumutbar ist.	(2) unverändert
(3) Der Besteller kann von dem Unternehmer für die zur Beseitigung des Mangels erforderlichen Aufwendungen Vorschuss verlangen.	(3) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
§ 638 Minderung	§ 638 Minderung
(1) Statt zurückzutreten, kann der Besteller die Vergütung durch Erklärung gegenüber dem Unternehmer mindern. Der Ausschlussgrund des § 323 Abs. 4 Satz 2 findet keine Anwendung.	(1) Statt zurückzutreten, kann der Besteller die Vergütung durch Erklärung gegenüber dem Unternehmer mindern. Der Ausschlussgrund des § 323 Abs. **5** Satz 2 findet keine Anwendung.
(2) Sind auf der Seite des Bestellers oder auf der Seite des Unternehmers mehrere beteiligt, so kann die Minderung nur von allen oder gegen alle erklärt werden.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Durch die Minderung wird die Vergütung um den Betrag herabgesetzt, um den der Mangel den Wert des Werks, gemessen an der Vergütung, mindert. Der Betrag ist, soweit erforderlich, durch Schätzung zu ermitteln.	(3) **Bei der Minderung ist die Vergütung in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Vertragsschlusses der Wert des Werks in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde. Die Minderung** ist, soweit erforderlich, durch Schätzung zu ermitteln.
(4) Hat der Besteller mehr als die geminderte Vergütung gezahlt, so ist der Mehrbetrag vom Unternehmer zu erstatten. § 346 Abs. 1 und § 347 Abs. 1 finden entsprechende Anwendung.	(4) Hat der Besteller mehr als die geminderte Vergütung gezahlt, so ist der Mehrbetrag vom Unternehmer zu erstatten. § 346 Abs. 1 und § 347 Abs. 1 finden entsprechende Anwendung.**“**
(5) Die §§ 218 und 634a Abs. 4 finden entsprechende Anwendung.“	(5) **e n t f ä l l t**
39. Der bisherige § 637 wird § 639.	39. Der bisherige § 637 wird § 639 **und wie folgt gefasst:** **„§ 639 Haftungsausschluss** **Auf eine Vereinbarung, durch welche die Rechte des Bestellers wegen eines Mangels ausgeschlossen oder beschränkt werden, kann sich der Unternehmer nicht berufen, wenn er den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Werks übernommen hat.“**
40. In § 640 Abs. 2 werden die Wörter „so stehen ihm die in den §§ 633, 634 bestimmten Ansprüche“ durch die Wörter „so stehen ihm die in § 634 Nr. 1 und 2 bezeichneten Ansprüche“ ersetzt.	40. In § 640 Abs. 2 werden die Wörter „so stehen ihm die in den §§ 633, 634 bestimmten Ansprüche“ durch die Wörter „so stehen ihm die in § 634 Nr. 1 **bis 3** bezeichneten **Rechte**“ ersetzt.
41. In § 644 Abs. 2 wird die Angabe „§ 447“ durch die Angabe „§ 446“ ersetzt.	[41.] **e n t f ä l l t**
42. In § 646 wird die Angabe „§§ 638, 641, 644, 645“ durch die Angabe „des § 634a Abs. 2 und der §§ 641, 644 und 645“ ersetzt.	**41.** u n v e r ä n d e r t
43. § 651 wird wie folgt gefasst: „§ 651 Anwendung des Kaufrechts Auf einen Vertrag, der die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen zum Gegenstand hat, finden die Vorschriften über den Kauf Anwendung. § 442 Abs. 1 Satz 1 findet bei diesen Verträgen auch Anwendung, wenn der Mangel auf den vom Besteller gelieferten Stoff zurückzuführen ist.“	**42.** § 651 wird wie folgt gefasst: „§ 651 Anwendung des Kaufrechts Auf einen Vertrag, der die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen zum Gegenstand hat, finden die Vorschriften über den Kauf Anwendung. § 442 Abs. 1 Satz 1 findet bei diesen Verträgen auch Anwendung, wenn der Mangel auf den vom Besteller gelieferten Stoff zurückzuführen ist. **Soweit es sich bei den herzustellenden oder zu erzeugenden beweglichen Sachen um nicht vertretbare Sachen handelt, sind auch die §§ 642, 643, 645, 649 und 650 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Abnahme der nach den §§ 446 und 447 maßgebliche Zeitpunkt tritt.“**

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
44. § 651a wird wie folgt geändert:	**43**. § 651a wird wie folgt geändert:
a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz eingefügt:	a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz eingefügt:
„(3) Der Reiseveranstalter hat dem Reisenden bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss eine Urkunde über den Reisevertrag (Reisebestätigung) auszuhändigen. Die Reisebestätigung und ein Prospekt, den der Reiseveranstalter zur Verfügung stellt, müssen die in einer Verordnung auf Grund von Artikel 238 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche bestimmten Angaben enthalten.“	„(3) Der Reiseveranstalter hat dem Reisenden bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss eine Urkunde über den Reisevertrag (Reisebestätigung) **zur Verfügung zu stellen**. Die Reisebestätigung und ein Prospekt, den der Reiseveranstalter zur Verfügung stellt, müssen die **in der Rechtsverordnung** nach Artikel 238 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche bestimmten Angaben enthalten.“
b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und dessen Satz 3 wird wie folgt gefasst:	b) unverändert
„§ 309 Nr. 1 bleibt unberührt.“	
c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.	c) unverändert
d) Der bisherige Absatz 5 wird aufgehoben.	d) **entfällt**
45. *In* § 651d Abs. 1 wird die Angabe „§ 472“ durch die Angabe „§ 441 Abs. 3“ ersetzt.	**44.** § 651d Abs. 1 wird **wie folgt geändert:**
	a) Die Angabe „§ 472“ **wird** durch die Angabe „**§ 638 Abs. 3**“ ersetzt.
	b) Es wird folgender Satz angefügt:
	„§ 638 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.“
46. In § 651e Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 471“ durch die Angabe „§ 441 Abs. 3“ ersetzt.	**45**. In § 651e Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 471“ durch die Angabe „**§ 638 Abs. 3**“ ersetzt.
47. § 651g Abs. 2 wird wie folgt geändert:	**46**. unverändert
a) In Satz 1 werden die Wörter „sechs Monaten“ durch die Wörter „zwei Jahren“ ersetzt.	
b) Satz 3 wird aufgehoben.	
48. § 651l wird wie folgt gefasst:	**47**. § 651**m** wird wie folgt gefasst:
„§ 651l Abweichende Vereinbarungen	„§ 651**m** Abweichende Vereinbarungen
Von den Vorschriften der §§ 651a bis 651k kann vorbehaltlich des Satzes 2 nicht zum Nachteil des Reisenden abgewichen werden. Die in § 651g Abs. 2 bestimmte Verjährung kann erleichtert werden, vor Mitteilung eines Mangels an den Reiseveranstalter jedoch nicht, wenn die Vereinbarung zu einer Verjährungsfrist ab dem in § 651g Abs. 2 Satz 2 bestimmten Verjährungsbeginn von weniger als einem Jahr führt.“	Von den Vorschriften der §§ 651a bis **651l** kann vorbehaltlich des Satzes 2 nicht zum Nachteil des Reisenden abgewichen werden. Die in § 651g Abs. 2 bestimmte Verjährung kann erleichtert werden, vor Mitteilung eines Mangels an den Reiseveranstalter jedoch nicht, wenn die Vereinbarung zu einer Verjährungsfrist ab dem in § 651g Abs. 2 Satz 2 bestimmten Verjährungsbeginn von weniger als einem Jahr führt.“
49. Dem § 652 wird folgende Gliederungsüberschrift vorangestellt:	**48**. unverändert
„Untertitel 1 Allgemeine Vorschriften“	

Entwurf

50. Nach § 655 wird folgender Untertitel eingefügt:

„Untertitel 2
Darlehensvermittlungsvertrag

§ 655a
Darlehensvermittlungsvertrag

Für einen Vertrag, nach dem ein Unternehmer *es* unternimmt, einem Verbraucher *im Sinne der §§ 13, 491 Abs. 1 Satz 2* gegen Entgelt einen Darlehensvertrag zu vermitteln oder ihm die Gelegenheit zum Abschluss eines Darlehensvertrags nachzuweisen *(Darlehensvermittlungsvertrag)*, gelten vorbehaltlich des Satzes 2 die folgenden Vorschriften. Dies gilt nicht in dem in § 491 Abs. 2 bestimmten Umfang.

§ 655b
Schriftform

(1) Der Darlehensvermittlungsvertrag bedarf der schriftlichen Form. In dem Vertrag ist insbesondere die Vergütung des Darlehensvermittlers in einem Prozentsatz des Darlehens anzugeben; hat der Darlehensvermittler auch mit dem Unternehmer eine Vergütung vereinbart, so ist auch diese anzugeben. Eine Vertragsurkunde darf nicht mit dem Antrag auf Hingabe des Darlehens verbunden werden. Der Darlehensvermittler hat dem Verbraucher den Vertrag auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung zu stellen.

(2) Ein Darlehensvermittlungsvertrag, der den Anforderungen des Absatzes 1 Satz 1 bis 3 nicht genügt, ist nichtig.

§ 655c
Vergütung

Der Verbraucher ist zur Zahlung der Vergütung nur verpflichtet, wenn infolge der Vermittlung oder des Nachweises des Darlehensvermittlers das Darlehen an den Verbraucher geleistet wird und ein Widerruf des Verbrauchers nach § 355 nicht mehr möglich ist. Soweit der Darlehensvertrag mit Wissen des Darlehensvermittlers der vorzeitigen Ablösung eines anderen Darlehens (Umschuldung) dient, entsteht ein Anspruch auf die Vergütung nur, wenn sich der effektive Jahreszins oder der anfängliche effektive Jahreszins nicht erhöht; bei der Berechnung des effektiven oder des anfänglichen effektiven Jahreszinses für den abzulösenden Darlehensvertrag bleiben etwaige Vermittlungskosten außer Betracht.

§ 655d
Nebenentgelte

Der Darlehensvermittler darf für Leistungen, die mit der Vermittlung des Darlehensvertrags oder dem Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss eines Darlehensvertrags zusammenhängen, außer der Vergütung nach § 655c Satz 1 ein Entgelt nicht vereinbaren. Jedoch kann vereinbart werden, dass dem Darlehensvermittler entstandene, erforderliche Auslagen zu erstatten sind.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

49. Nach § 655 wird folgender Untertitel eingefügt:

„Untertitel 2
Darlehensvermittlungsvertrag **zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher**

§ 655a
Darlehensvermittlungsvertrag

Für einen Vertrag, nach dem **es** ein Unternehmer unternimmt, einem Verbraucher gegen Entgelt einen **Verbraucherd**arlehensvertrag zu vermitteln oder ihm die Gelegenheit zum Abschluss eines **Verbraucherd**arlehensvertrags nachzuweisen, gelten vorbehaltlich des Satzes 2 die folgenden Vorschriften. Dies gilt nicht in dem in § 491 Abs. 2 bestimmten Umfang.

§ 655b
Schriftform

(1) Der Darlehensvermittlungsvertrag bedarf der schriftlichen Form. In dem Vertrag ist **vorbehaltlich sonstiger Informationspflichten** insbesondere die Vergütung des Darlehensvermittlers in einem Prozentsatz des Darlehens anzugeben; hat der Darlehensvermittler auch mit dem Unternehmer eine Vergütung vereinbart, so ist auch diese anzugeben. **Der Vertrag** darf nicht mit dem Antrag auf Hingabe des Darlehens verbunden werden. Der Darlehensvermittler hat dem Verbraucher den Vertrag**sinhalt in Textform mitzuteilen**.

(2) u n v e r ä n d e r t

§ 655c
Vergütung

Der Verbraucher ist zur Zahlung der Vergütung nur verpflichtet, wenn infolge der Vermittlung oder des Nachweises des Darlehensvermittlers das Darlehen an den Verbraucher geleistet wird und ein Widerruf des Verbrauchers nach § 355 nicht mehr möglich ist. Soweit der **Verbraucherd**arlehensvertrag mit Wissen des Darlehensvermittlers der vorzeitigen Ablösung eines anderen Darlehens (Umschuldung) dient, entsteht ein Anspruch auf die Vergütung nur, wenn sich der effektive Jahreszins oder der anfängliche effektive Jahreszins nicht erhöht; bei der Berechnung des effektiven oder des anfänglichen effektiven Jahreszinses für **das abzulösende Darlehen** bleiben etwaige Vermittlungskosten außer Betracht.

§ 655d
Nebenentgelte

Der Darlehensvermittler darf für Leistungen, die mit der Vermittlung des **Verbraucherd**arlehensvertrags oder dem Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss eines **Verbraucherd**arlehensvertrags zusammenhängen, außer der Vergütung nach § 655c Satz 1 ein Entgelt nicht vereinbaren. Jedoch kann vereinbart werden, dass dem Darlehensvermittler entstandene, erforderliche Auslagen zu erstatten sind.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
§ 655e Abweichende Vereinbarungen	§ 655e Abweichende Vereinbarungen, **Anwendung auf Existenzgründer**
Von den Vorschriften dieses Untertitels darf nicht zum Nachteil des Verbrauchers abgewichen werden. Die Vorschriften dieses Untertitels finden auch Anwendung, wenn sie durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden.“	**(1)** Von den Vorschriften dieses Untertitels darf nicht zum Nachteil des Verbrauchers abgewichen werden. Die Vorschriften dieses Untertitels finden auch Anwendung, wenn sie durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden. **(2) Dieser Untertitel gilt auch für Darlehensvermittlungsverträge zwischen einem Unternehmer und einem Existenzgründer im Sinne von § 507.“**
51. Dem § 656 wird folgende Gliederungsüberschrift vorangestellt: „Untertitel 3 Ehevermittlung“	**50**. u n v e r ä n d e r t
52. § 675a wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „nach Absatz 2“ durch die Wörter „nach Artikel 239 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche“ ersetzt. b) Absatz 2 wird aufgehoben. c) Absatz 3 wird Absatz 2.	**51**. u n v e r ä n d e r t
53. Dem § 695 wird folgender Satz angefügt: „Die Verjährung des Anspruchs auf Rückgabe der Sache beginnt mit der Rückforderung.“	**52**. u n v e r ä n d e r t
54. Dem § 696 wird folgender Satz angefügt: „Die Verjährung des Anspruchs beginnt mit dem Verlangen auf Rücknahme.“	**53**. u n v e r ä n d e r t
55. In § 700 Abs. 1 werden die Wörter „die Vorschriften über das Darlehen“ jeweils durch die Wörter „bei Geld die Vorschriften über den Darlehensvertrag, bei anderen Sachen die Vorschriften über den Sachdarlehensvertrag“ ersetzt.	**54**. u n v e r ä n d e r t
	55. Dem § 771 wird folgender Satz angefügt: **„Erhebt der Bürge die Einrede der Vorausklage, ist die Verjährung des Anspruchs des Gläubigers gegen den Bürgen gehemmt, bis der Gläubiger eine Zwangsvollstreckung gegen den Hauptschuldner ohne Erfolg versucht hat.“**
56. In § 778 werden die Wörter „Kredit zu geben“ durch die Wörter „ein Darlehen oder eine Finanzierungshilfe zu gewähren“ und die Wörter „aus der Kreditgewährung“ durch die Wörter „aus dem Darlehen oder der Finanzierungshilfe“ ersetzt.	56. u n v e r ä n d e r t
57. § 786 wird aufgehoben.	57. u n v e r ä n d e r t
58. In § 802 Satz 3 wird die Angabe „§§ 203, 206, 207“ durch die Angabe „§§ 206, 210, 211“ ersetzt.	58. u n v e r ä n d e r t
59. In § 813 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 222 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 214 Abs. 2“ ersetzt.	59. u n v e r ä n d e r t

Entwurf

60. § 852 wird wie folgt gefasst:

„§ 852
Herausgabeanspruch nach Eintritt der Verjährung

Hat der Ersatzpflichtige durch eine unerlaubte Handlung auf Kosten des Verletzten etwas erlangt, so ist er auch nach Eintritt der Verjährung des Anspruchs auf Ersatz des aus einer unerlaubter Handlung entstandenen Schadens zur Herausgabe nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung verpflichtet. Dieser Anspruch verjährt in zehn Jahren von der Fälligkeit an, ohne Rücksicht auf die Fälligkeit in 30 Jahren von der Begehung der Verletzungshandlung oder der Verwirklichung der Gefahr an.“

61. § 939 wird wie folgt gefasst:

„§ 939
Hemmung der Ersitzung

(1) Die Ersitzung ist gehemmt, wenn der Eigentumsanspruch gegen den Eigenbesitzer oder im Falle eines mittelbaren Eigenbesitzes gegen den Besitzer, der sein Recht zum Besitz von dem Eigenbesitzer ableitet, in einer nach den §§ 203 und 204 zur Hemmung der Verjährung geeigneten Weise geltend gemacht wird. Die Hemmung tritt jedoch nur zugunsten desjenigen ein, welcher sie herbeiführt.

(2) Die Ersitzung ist ferner gehemmt, solange die Verjährung des Eigentumsanspruchs nach den §§ 205 bis 207 oder ihr Ablauf nach den §§ 210 und 211 gehemmt ist.“

62. § 941 wird wie folgt gefasst:

„§ 941
Unterbrechung durch Vollstreckungshandlung

Die Ersitzung wird durch Vornahme oder Beantragung einer gerichtlichen oder behördlichen Vollstreckungshandlung unterbrochen. § 212 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.“

63. In § 943 wird das Wort „zustatten“ durch das Wort „zugute“ ersetzt.

64. In § 1002 Abs. 2 wird die Angabe „§§ 203, 206, 207“ durch die Angabe „§§ 206, 210, 211“ ersetzt.

65. Im dritten Buch wird der vierte Abschnitt aufgehoben; der fünfte bis neunte Abschnitt werden die Abschnitte 4 bis 8.

66. In § 1098 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§§ 504 bis 514“ durch die Angabe „§§ 463 bis 473“ ersetzt.

67. In § 1170 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 208 zur Unterbrechung der Verjährung“ durch die Wörter „§ 212 Abs. 1 Nr. 1 zum Neubeginn der Verjährung“ ersetzt.

68. In § 1317 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „§§ 203, 206 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§§ 206, 210 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

60. § 852 wird wie folgt gefasst:

„§ 852
Herausgabeanspruch nach Eintritt der Verjährung

Hat der Ersatzpflichtige durch eine unerlaubte Handlung auf Kosten des Verletzten etwas erlangt, so ist er auch nach Eintritt der Verjährung des Anspruchs auf Ersatz des aus einer **unerlaubten** Handlung entstandenen Schadens zur Herausgabe nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung verpflichtet. Dieser Anspruch verjährt in zehn Jahren von **seiner Entstehung** an, ohne Rücksicht auf die **Entstehung** in 30 Jahren von der Begehung der Verletzungshandlung oder **dem sonstigen, den Schaden auslösenden Ereignis** an.“

61. § 939 wird wie folgt gefasst:

„§ 939
Hemmung der Ersitzung

(1) Die Ersitzung ist gehemmt, wenn der **Herausgabeanspruch** gegen den Eigenbesitzer oder im Fall eines mittelbaren Eigenbesitzes gegen den Besitzer, der sein Recht zum Besitz von dem Eigenbesitzer ableitet, in einer nach den §§ 203 und 204 zur Hemmung der Verjährung geeigneten Weise geltend gemacht wird. Die Hemmung tritt jedoch nur zugunsten desjenigen ein, welcher sie herbeiführt.

(2) Die Ersitzung ist ferner gehemmt, solange die Verjährung des **Herausgabeanspruchs** nach den §§ 205 bis 207 oder ihr Ablauf nach den §§ 210 und 211 gehemmt ist.“

62. unverändert

63. unverändert

64. unverändert

65. unverändert

66. unverändert

67. unverändert

68. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
69. In § 1600b Abs. 6 Satz 2 wird die Angabe „§§ 203, 206“ durch die Angabe „§§ 206, 210“ ersetzt.	69. unverändert
70. § 1615l wird wie folgt geändert:	70. unverändert
a) Absatz 4 wird aufgehoben.	
b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4; in ihm wird Satz 2 wie folgt gefasst:	
„In diesem Fall gilt Absatz 3 entsprechend.“	
71. Im zweiten Abschnitt des vierten Buches werden der siebente und neunte Titel die Titel 6 und 7.	71. unverändert
72. In § 1762 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „§§ 203, 206“ durch die Angabe „§§ 206, 210“ ersetzt.	72. unverändert
73. Im ersten Titel des dritten Abschnitts des vierten Buches wird die Überschrift „VI. Familienrat“ gestrichen und die Überschrift „VII. Beendigung der Vormundschaft“ durch folgende Gliederungsüberschrift ersetzt:	73. unverändert
„Untertitel 6 Beendigung der Vormundschaft“	
74. In § 1903 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 206“ durch die Angabe „§ 210“ ersetzt.	74. unverändert
75. In § 1944 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „§§ 203, 206“ durch die Angabe „§§ 206, 210“ ersetzt.	75. unverändert
76. In § 1954 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§§ 203, 206, 207“ durch die Angabe „§§ 206, 210, 211“ ersetzt.	76. unverändert
77. In § 1997 wird die Angabe „des § 203 Abs. 1 und des § 206“ durch die Angabe „der §§ 206, 210“ ersetzt.	77. unverändert
78. In § 2082 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§§ 203, 206, 207“ durch die Angabe „§§ 206, 210, 211“ ersetzt.	78. unverändert
79. § 2171 wird wie folgt geändert:	79. § 2171 wird wie folgt geändert:
a) Der bisherige Wortlaut des Satzes 1 wird Absatz 1.	a) Der bisherige Wortlaut des Satzes 1 wird Absatz 1**; hierbei werden nach dem Wort „Erbfalls“ die Wörter „für jedermann“ eingefügt.**
b) Der bisherige Satz 2 wird aufgehoben.	b) unverändert
c) Es werden folgende Absätze angefügt:	c) unverändert
„(2) Die Unmöglichkeit der Leistung steht der Gültigkeit des Vermächtnisses nicht entgegen, wenn die Unmöglichkeit behoben werden kann und das Vermächtnis für den Fall zugewendet ist, dass die Leistung möglich wird.	
(3) Wird ein Vermächtnis, das auf eine unmögliche Leistung gerichtet ist, unter einer anderen aufschiebenden Bedingung oder unter Bestimmung eines Anfangstermins zugewendet, so ist das Vermächtnis gültig, wenn die Unmöglichkeit vor dem Eintritt der Bedingung oder des Termins behoben wird.“	
80. § 2182 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:	80. unverändert
„(1) Ist eine nur der Gattung nach bestimmte Sache vermacht, so hat der Beschwerte die gleichen Verpflichtungen wie ein Verkäufer nach den Vorschriften des § 433 Abs. 1 Satz 1, der §§ 436, 452 und 453. Er hat die Sache dem Vermächtnisnehmer frei von	

Entwurf

Rechtsmängeln im Sinne des § 435 zu verschaffen. § 444 findet entsprechende Anwendung.“

81. In § 2183 Satz 2 wird das Wort „Fehler“ durch das Wort „Sachmangel“ ersetzt.

82. In § 2283 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§§ 203, 206“ durch die Angabe „§§ 206, 210“ ersetzt.

83. In § 2376 Abs. 2 wird das Wort „Fehler“ durch das Wort „Sachmängel“ ersetzt.

(2) Dem Bürgerlichen Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Absatz 1, wird die aus der Anlage zu dieser Vorschrift ersichtliche Inhaltsübersicht vorangestellt. Die Untergliederungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs erhalten die Bezeichnung und Fassung, die sich jeweils aus der Inhaltsübersicht in der Anlage zu dieser Vorschrift ergibt. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs erhalten die Überschriften, die sich jeweils aus der Inhaltsübersicht in der Anlage zu dieser Vorschrift ergeben.

Artikel 2

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), zuletzt geändert durch … , wird wie folgt geändert:

1. Artikel 29a wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 3 werden die Wörter „Das Teilzeit-Wohnrechtegesetz ist“ durch die Wörter „Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Teilzeit-Wohnrechteverträge sind“ ersetzt.

   b) In Absatz 4 wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

      „4. die Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter (ABl. EG Nr. L 171 S. 12).“

2. § 2 Abs. 3 *des Artikels 229* wird aufgehoben.

3. Dem Artikel 229 werden folgende Vorschriften angefügt:

„§ 4

Allgemeine Überleitungsvorschrift zum Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom …
(einsetzen: Tag der Ausfertigung des Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts)

(1) Auf Schuldverhältnisse, die vor dem 1. Januar 2002 entstanden sind, sind das Bürgerliche Gesetzbuch, das AGB-Gesetz, das Verbraucherkreditgesetz, das Fernabsatzgesetz, das Gesetz über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften, das Teilzeit-

Beschlüsse des 6. Ausschusses

81. u n v e r ä n d e r t

82. u n v e r ä n d e r t

83. u n v e r ä n d e r t

(2) u n v e r ä n d e r t

Artikel 2

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), zuletzt geändert durch … , wird wie folgt geändert:

1. u n v e r ä n d e r t

2. **Artikel 229 wird wie folgt geändert:**

   a) § 2 Abs. 3 wird aufgehoben.

   b) Es werden dem Artikel 229 folgende Vorschriften angefügt:

„§ **5**

Allgemeine Überleitungsvorschrift zum Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom …
(einsetzen: Tag der Ausfertigung des Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts)

Auf Schuldverhältnisse, die vor dem 1. Januar 2002 entstanden sind, sind das Bürgerliche Gesetzbuch, das AGB-Gesetz, **das Handelsgesetzbuch**, das Verbraucherkreditgesetz, das Fernabsatzgesetz, **das Fernunterrichtsschutzgesetz,** das Gesetz über den Widerruf von

Entwurf

Wohnrechtegesetz und die Verordnung betreffend die Hauptmängel und Gewährfristen beim Viehhandel, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung anzuwenden. Satz 1 gilt für Dauerschuldverhältnisse mit der Maßgabe, dass das Bürgerliche Gesetzbuch und die in Satz 1 bezeichneten weiteren Gesetze vom 1. Januar 2003 an in der dann geltenden Fassung anzuwenden ist.

(2) *Für vor Inkrafttreten des AGB-Gesetzes (1. April 1977) abgeschlossene Verträge über die regelmäßige Lieferung von Waren, die regelmäßige Erbringung von Dienst- und Werkleistungen sowie die Gebrauchsüberlassung von Sachen gilt anstelle des AGB-Gesetzes nur dessen § 9, soweit diese Verträge noch nicht abgewickelt sind. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.*

§ 5
Überleitungsvorschrift zum Verjährungsrecht nach dem Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom …
(einsetzen: Tag der Ausfertigung des Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts)

(1) Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verjährung in der seit dem 1. Januar 2002 geltenden Fassung finden auf die an diesem Tag bestehenden und noch nicht verjährten Ansprüche Anwendung. Der Beginn, die Hemmung und der Neubeginn der Verjährung bestimmen sich jedoch für den Zeitraum vor dem 1. Januar 2002 nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung.

(2) Ist die Verjährungsfrist nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch in der seit diesem Tag geltenden Fassung länger als nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch in der bis

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften, das Teilzeit-Wohnrechtegesetz**, die Verordnung über Kundeninformationspflichten, die Verordnung über Informationspflichten von Reiseveranstaltern** und die Verordnung betreffend die Hauptmängel und Gewährfristen beim Viehhandel, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung anzuwenden. Satz 1 gilt für Dauerschuldverhältnisse mit der Maßgabe, dass **anstelle der in Satz 1 bezeichneten Gesetze vom 1. Januar 2003 an nur das Bürgerliche Gesetzbuch, das Handelsgesetzbuch, das Fernunterrichtsschutzgesetz und die Verordnung über Informationspflichten nach Bürgerlichem Recht** in der dann geltenden Fassung anzuwenden **sind**.

(2) **entfällt**

§ **6**
Überleitungsvorschrift zum Verjährungsrecht nach dem Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom …
(einsetzen: Tag der Ausfertigung des Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts)

(1) Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verjährung in der seit dem 1. Januar 2002 geltenden Fassung finden auf die an diesem Tag bestehenden und noch nicht verjährten Ansprüche Anwendung. Der Beginn, die Hemmung**, die Ablaufhemmung** und der Neubeginn der Verjährung bestimmen sich jedoch für den Zeitraum vor dem 1. Januar 2002 nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung. **Wenn nach Ablauf des 31. Dezember 2001 ein Umstand eintritt, bei dessen Vorliegen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch in der vor dem 1. Januar 2002 geltenden Fassung eine vor dem 1. Januar 2002 eintretende Unterbrechung der Verjährung als nicht erfolgt oder als erfolgt gilt, so ist auch insoweit das Bürgerliche Gesetzbuch in der vor dem 1. Januar 2002 geltenden Fassung anzuwenden.**

(2) Soweit die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der seit dem 1. Januar 2002 geltenden Fassung anstelle der Unterbrechung der Verjährung deren Hemmung vorsehen, so gilt eine Unterbrechung der Verjährung, die nach den anzuwendenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der vor dem 1. Januar 2002 geltenden Fassung vor dem 1. Januar 2002 eintritt und mit Ablauf des 31. Dezember 2001 noch nicht beendigt ist, als mit dem Ablauf des 31. Dezember 2001 beendigt, und die neue Verjährung ist mit Beginn des 1. Januar 2002 gehemmt.

(3) Ist die Verjährungsfrist nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch in der seit **dem 1. Januar 2002** geltenden Fassung länger als nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch

Entwurf

zu diesem Tag geltenden Fassung, so ist die Verjährung mit dem Ablauf der im Bürgerlichen Gesetzbuch in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung bestimmten Frist vollendet.

(3) Ist die Verjährungsfrist nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch in der seit diesem Tag geltenden Fassung kürzer als nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung, so wird die kürzere Frist von dem 1. Januar 2002 an berechnet. Läuft jedoch die im Bürgerlichen Gesetzbuch in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung bestimmte längere Frist früher als die im Bürgerlichen Gesetzbuch in der seit diesem Tag geltenden Fassung bestimmte Frist ab, so ist die Verjährung mit dem Ablauf der im Bürgerlichen Gesetzbuch in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung bestimmten Frist vollendet.

(4) Die vorstehenden Absätze sind entsprechend auf Fristen anzuwenden, die für die Geltendmachung, den Erwerb oder den Verlust eines *Anspruchs oder* Rechts maßgebend sind.

§ 6
Überleitungsvorschrift zu Zinsvorschriften nach dem Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom …
(einsetzen: Tag der Ausfertigung des Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts)

(1) Soweit sie als Bezugsgröße für Zinsen und andere Leistungen in Rechtsvorschriften des Bundes, in nach diesem Gesetz vorbehaltenen Landesrecht und in Vollstreckungstiteln und Verträgen auf Grund solcher Vorschriften verwendet werden, treten mit Wirkung vom 1. Januar 2002

1. an die Stelle des Diskontsatzes der Deutschen Bundesbank der Basiszinssatz (§ 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),
2. an die Stelle des Zinssatzes für Kassenkredite des Bundes der um 1,5 Prozentpunkte erhöhte Basiszinssatz,
3. an die Stelle des Lombardsatzes der Deutschen Bundesbank der Zinssatz der Spitzenrefinanzierungsfazilität der Europäischen Zentralbank (SRF-Zinssatz),
4. an die Stelle der „Frankfurt Interbank Offered Rate“-Sätze für die Beschaffung von Ein- bis Zwölfmonatsgeld von ersten Adressen auf dem deutschen Markt auf ihrer seit dem 2. Juli 1990 geltenden Grundlage (FIBOR-neu-Sätze) die „EURO Interbank Offered Rate“-Sätze für die Beschaffung von Ein- bis Zwölfmonatsgeld von ersten Adressen in den Teilnehmer-

Beschlüsse des 6. Ausschusses

in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung, so ist die Verjährung mit dem Ablauf der im Bürgerlichen Gesetzbuch in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung bestimmten Frist vollendet.

(4) Ist die Verjährungsfrist nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch in der seit **dem 1. Januar 2002** geltenden Fassung kürzer als nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung, so wird die kürzere Frist von dem 1. Januar 2002 an berechnet. Läuft jedoch die im Bürgerlichen Gesetzbuch in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung bestimmte längere Frist früher als die im Bürgerlichen Gesetzbuch in der seit diesem Tag geltenden Fassung bestimmte**n** Frist ab, so ist die Verjährung mit dem Ablauf der im Bürgerlichen Gesetzbuch in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung bestimmten Frist vollendet.

(5) Die vorstehenden Absätze sind entsprechend auf Fristen anzuwenden, die für die Geltendmachung, den Erwerb oder den Verlust eines Rechts maßgebend sind.

(6) Die vorstehenden Absätze gelten für die Fristen nach dem Handelsgesetzbuch und dem Umwandlungsgesetz entsprechend.

§ **7**
Überleitungsvorschrift zu Zinsvorschriften nach dem Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom …
(einsetzen: Tag der Ausfertigung des Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts)

(1) Soweit sie als Bezugsgröße für Zinsen und andere Leistungen in Rechtsvorschriften des Bundes **auf dem Gebiet des Bürgerlichen Rechts und des Verfahrensrechts der Gerichte**, in nach diesem Gesetz vorbehaltene**m** Landesrecht und in Vollstreckungstiteln und Verträgen auf Grund solcher Vorschriften verwendet werden, treten mit Wirkung vom 1. Januar 2002

1. an die Stelle des Basiszinssatzes nach dem Diskontsatz-Überleitungs-Gesetz vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242) der Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs,

2. u n v e r ä n d e r t

3. an die Stelle des Zinssatzes für Kassenkredite des Bundes der um 1,5 Prozentpunkte erhöhte Basiszinssatz **des Bürgerlichen Gesetzbuchs**,

4. u n v e r ä n d e r t

5. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
staaten der Europäischen Währungsunion (EURIBOR-Sätze) für die entsprechende Laufzeit,	
5. an die Stelle der „Frankfurt Interbank Offered Rate“-Satz für die Beschaffung von Tagesgeld („Overnight“) von ersten Adressen auf dem deutschen Markt („FIBOR-Overnight“-Satz) der „EURO Overnight Index Average“-Satz für die Beschaffung von Tagesgeld („Overnight“) von ersten Adressen in den Teilnehmerstaaten der Europäischen Währungsunion (EONIA-Satz) und	**6**. an die Stelle de**s** „Frankfurt Interbank Offered Rate“-Satz**es** für die Beschaffung von Tagesgeld („Overnight“) von ersten Adressen auf dem deutschen Markt („FIBOR-Overnight“-Satz) der „EURO Overnight Index Average“-Satz für die Beschaffung von Tagesgeld („Overnight“) von ersten Adressen in den Teilnehmerstaaten der Europäischen Währungsunion (EONIA-Satz) und
6. bei Verwendung der „Frankfurt Interbank Offered Rate“-Sätze für die Geldbeschaffung von ersten Adressen auf dem deutschen Markt auf ihrer seit dem 12. August 1985 geltenden Grundlage (FIBOR-alt-Sätze)	**7.** bei Verwendung der „Frankfurt Interbank Offered Rate“-Sätze für die Geldbeschaffung von ersten Adressen auf dem deutschen Markt auf ihrer seit dem 12. August 1985 geltenden Grundlage (FIBOR-alt-Sätze)
a) an die Stelle des FIBOR-alt-Satzes für Dreimonatsgeld der EURIBOR-Satz für Dreimonatsgeld, multipliziert mit der Anzahl der Tage der jeweiligen Dreimonatsperiode und dividiert durch 90,	a) unverändert
b) an die Stelle des FIBOR-alt-Satzes für Sechsmonatsgeld der EURIBOR-Satz für Sechsmonatsgeld, multipliziert mit der Anzahl der Tage der jeweiligen Sechsmonatsperiode und dividiert durch 180 und	b) unverändert
c) wenn eine Anpassung der Bestimmungen über die Berechung unterjähriger Zinsen nach § 5 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Umstellung von Schuldverschreibungen auf Euro vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242, 1250) erfolgt, an die Stelle aller FIBOR-alt-Sätze die EURIBOR-Sätze für die entsprechende Laufzeit.	c) wenn eine Anpassung der Bestimmungen über die Berech**n**ung unterjähriger Zinsen nach § 5 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Umstellung von Schuldverschreibungen auf Euro vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242, 1250) erfolgt, an die Stelle aller FIBOR-alt-Sätze die EURIBOR-Sätze für die entsprechende Laufzeit.
Satz 1 Nr. 3 bis 6 ist auf Zinsperioden nicht anzuwenden, die auf einen vor Ablauf des 31. Dezember 1998 festgestellten FIBOR-Satz Bezug nehmen; insoweit verbleibt es bei den zu Beginn der Zinsperiode vereinbarten FIBOR-Sätzen. Soweit Zinsen für einen Zeitraum vor dem 1. Januar 1999 geltend gemacht werden, bezeichnet eine Bezugnahme auf den Basiszinssatz den Diskontsatz der Deutschen Bundesbank in der in diesem Zeitraum maßgebenden Höhe. Die in den vorstehenden Sätzen geregelte Ersetzung von Zinssätzen begründet keinen Anspruch auf vorzeitige Kündigung, einseitige Aufhebung oder Abänderung von Verträgen und Abänderung von Vollstreckungstiteln. Das Recht der Parteien, den Vertrag einvernehmlich zu ändern, bleibt unberührt.	Satz 1 Nr. 3 bis 6 ist auf Zinsperioden nicht anzuwenden, die auf einen vor Ablauf des 31. Dezember 1998 festgestellten FIBOR-Satz Bezug nehmen; insoweit verbleibt es bei den zu Beginn der Zinsperiode vereinbarten FIBOR-Sätzen. Soweit Zinsen für einen Zeitraum vor dem 1. Januar 1999 geltend gemacht werden, bezeichnet eine Bezugnahme auf den Basiszinssatz den Diskontsatz der Deutschen Bundesbank in der in diesem Zeitraum maßgebenden Höhe. Die in den vorstehenden Sätzen geregelte Ersetzung von Zinssätzen begründet keinen Anspruch auf vorzeitige Kündigung, einseitige Aufhebung oder Abänderung von Verträgen und Abänderung von Vollstreckungstiteln. Das Recht der Parteien, den Vertrag einvernehmlich zu ändern, bleibt unberührt.
(2) Für die Zeit vor dem 1. Januar 2002 sind das Diskontsatz-Überleitungs-Gesetz vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242) und die auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung anzuwenden.“	(2) Für die Zeit vor dem 1. Januar 2002 sind das Diskontsatz-Überleitungs-Gesetz vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242) und die auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung anzuwenden.
	(3) Eine Veränderung des Basiszinssatzes gemäß § 247 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgt erstmals zum 1. Januar 2002.
	(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

1. die Bezugsgröße für den Basiszinssatz gemäß § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und

2. den SRF-Zinssatz als Ersatz für den Lombardsatz der Deutschen Bundesbank

durch einen anderen Zinssatz der Europäischen Zentralbank zu ersetzen, der dem Basiszinssatz, den durch diesen ersetzten Zinssätzen und dem Lombardsatz in ihrer Funktion als Bezugsgrößen für Zinssätze eher entspricht.“

4. Folgender Teil wird angefügt*:*

„Siebter Teil
Durchführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Verordnungsermächtigungen

Artikel 238
Reiserechtliche Vorschriften

(1) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates,

1. soweit es zum Schutz des Verbrauchers bei Reisen erforderlich ist, Vorschriften zu erlassen, durch die sichergestellt wird,

a) dass die Beschreibungen von Reisen keine irreführenden, sondern klare und genaue Angaben enthalten und

b) dass der Reiseveranstalter dem Verbraucher die notwendigen Informationen erteilt und

2. soweit es zum Schutz des Verbrauchers vor Zahlungen oder Reisen ohne die vorgeschriebene Sicherung erforderlich ist, den Inhalt und die Gestaltung der Sicherungsscheine nach § 651k Abs. 3 und der Nachweise nach § 651k Abs. 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs festzulegen und zu bestimmen, wie der Reisende über das Bestehen der Absicherung informiert wird.

Zu dem in Satz 1 Nr. 1 genannten Zweck kann insbesondere bestimmt werden, welche Angaben in einem vom Veranstalter herausgegebenen Prospekt und in dem Reisevertrag enthalten sein müssen sowie welche Informationen der Reiseveranstalter dem Reisenden vor dem Vertragsschluss und vor dem Antritt der Reise geben muss.

(2) Der Kundengeldabsicherer (§ 651k Abs. 2 des Bürgerliches Gesetzbuchs) ist verpflichtet, die Beendigung des Kundengeldabsicherungsvertrags der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

3. Dem Siebten Teil werden folgende Vorschriften angefügt:

[Überschrift]
entfällt

Artikel 238
entfällt

Artikel 239
Informationspflichten für Kreditinstitute

Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates über § 675a Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hinausgehende Angaben festzulegen, über die Unternehmen ihre Kunden zu unterrichten haben, soweit dies zur

„Artikel 239
Informationspflichten für Kreditinstitute

Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates über § 675a Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hinausgehende Angaben festzulegen, über die Unternehmen ihre Kunden zu unterrichten haben, soweit dies zur

Entwurf

Erfüllung der Pflichten aus der Richtlinie 97/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 1997 über grenzüberschreitende Überweisungen (ABl. EG Nr. L 43 S. 25) oder anderen Vorschriften des Gemeinschaftsrechts, die den Regelungsbereich des Absatzes 1 betreffen, erforderlich ist oder wird. Hierbei kann auch die Form der Bekanntgabe der Angaben festgelegt werden.

Artikel 240
Informationspflichten
für Fernabsatzverträge

Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates unter Beachtung der vorgeschriebenen Angaben nach der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz (ABl. EG Nr. L 144 S. 19) festzulegen:

1. über welche Einzelheiten des Vertrags, insbesondere zur Person des Unternehmers, zur angebotenen Leistung und zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen, Verbraucher vor Abschluss eines Fernabsatzvertrags zu informieren sind,

2. welche Informationen nach Nr. 1 Verbrauchern zu welchem Zeitpunkt auf dauerhaftem Datenträger zur Verfügung zu stellen sind, und

3. welche weiteren Informationen, insbesondere zu Widerrufs- und Kündigungsrechten, zum Kundendienst und zu Garantiebedingungen, Verbrauchern nach Vertragsschluss auf dauerhaftem Datenträger zur Verfügung zu stellen und in welcher Weise sie hervorzuheben sind.

Artikel 241
Informationspflichten für Verträge
im elektronischen Geschäftsverkehr

Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates unter Beachtung der vorgeschriebenen Angaben nach der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“, ABl. EG Nr. L 178 S. 1) festzulegen, welche Informationen dem Kunden über technische Einzelheiten des Vertragsschlusses im elektronischen Geschäftsverkehr, insbesondere zur Korrektur von Eingabefehlern, über den Zugang zu Vertragstext und Verhaltenskodizes sowie über die Vertragssprache vor Abgabe seiner Bestellung zu erteilen sind.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Erfüllung der Pflichten aus der Richtlinie 97/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 1997 über grenzüberschreitende Überweisungen (ABl. EG Nr. L 43 S. 25) oder anderen Vorschriften des Gemeinschaftsrechts, die den Regelungsbereich des **§ 675a Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs** betreffen, erforderlich ist oder wird. Hierbei kann auch die Form der Bekanntgabe der Angaben festgelegt werden.

Artikel 240
Informationspflichten
für Fernabsatzverträge

Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates unter Beachtung der vorgeschriebenen Angaben nach der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz (ABl. EG Nr. L 144 S. 19) festzulegen:

1. unverändert

2. welche Informationen nach Nr. 1 Verbrauchern zu welchem Zeitpunkt **in Textform mitzuteilen** sind, und

3. welche weiteren Informationen, insbesondere zu Widerrufs- und Kündigungsrechten, zum Kundendienst und zu Garantiebedingungen, Verbrauchern nach Vertragsschluss **in Textform mitzuteilen** und in welcher Weise sie hervorzuheben sind.

Artikel 241
Informationspflichten für Verträge
im elektronischen Geschäftsverkehr

Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, **im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie** durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates unter Beachtung der vorgeschriebenen Angaben nach der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“, ABl. EG Nr. L 178 S. 1) festzulegen, welche Informationen dem Kunden über technische Einzelheiten des Vertragsschlusses im elektronischen Geschäftsverkehr, insbesondere zur Korrektur von Eingabefehlern, über den Zugang zu Vertragstext und Verhaltenskodizes sowie über die Vertragssprache vor Abgabe seiner Bestellung zu erteilen sind.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 242 Informations- und Prospektpflichten bei Teilzeit-Wohnrechteverträgen	Artikel 242 u n v e r ä n d e r t

Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates unter Beachtung der Richtlinie 94/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 1994 zum Schutz der Erwerber im Hinblick auf bestimmte Aspekte von Verträgen über den Erwerb von Teilzeitnutzungsrechten an Immobilien (ABl. EG Nr. L 280 S. 83) festzulegen,

1. welche Angaben dem Verbraucher bei Teilzeit-Wohnrechteverträgen gemacht werden müssen, damit er den Inhalt des Teilzeitwohnrechts und die Einzelheiten auch der Verwaltung des Gebäudes, in dem es begründet werden soll, erfassen kann,
2. welche Angaben dem Verbraucher in dem Prospekt über Teilzeit-Wohnrechteverträge zusätzlich gemacht werden müssen, um ihn über seine Rechtsstellung beim Abschluss solcher Verträge aufzuklären, und
3. welche Angaben in einen Teilzeit-Wohnrechtevertrag zusätzlich aufgenommen werden müssen, um eindeutig zu regeln, welchen Umfang das Recht hat, das der Verbraucher erwerben soll.

Artikel 243 Ver- und Entsorgungsbedingungen	Artikel 243 u n v e r ä n d e r t

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser und Fernwärme sowie die Entsorgung von Abwasser einschließlich von Rahmenregelungen über die Entgelte ausgewogen gestalten und hierbei unter angemessener Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen

1. die Bestimmungen der Verträge einheitlich festsetzen,
2. Regelungen über den Vertragsschluss, den Gegenstand und die Beendigung der Verträge treffen, sowie
3. die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien festlegen.

Satz 1 gilt entsprechend für Bedingungen öffentlich-rechtlich gestalteter Ver- und Entsorgungsverhältnisse mit Ausnahme der Regelung des Verwaltungsverfahrens.

Artikel 244 Abschlagszahlungen beim Hausbau	Artikel 244 u n v e r ä n d e r t

Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auch unter Abweichung von § 632a des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu regeln, welche Abschlagszahlungen bei Werkverträgen verlangt werden können, die die Errichtung eines Hauses oder eines vergleichbaren Bauwerks zum Gegenstand haben, insbesondere wie viele Abschläge vereinbart werden können, welche erbrachten Gewerke hierbei mit welchen

Entwurf

Prozentsätzen der Gesamtbausumme angesetzt werden können, welcher Abschlag für eine in dem Vertrag enthaltene Verpflichtung zur Verschaffung des Eigentums angesetzt werden kann und welche Sicherheit dem Besteller hierfür zu leisten ist.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 245
Belehrung über Widerrufs- und Rückgaberecht

Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates nicht bedarf,

1. **Inhalt und Gestaltung der dem Verbraucher gemäß § 355 Abs. 2 Satz 1, § 356 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und den diese ergänzenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs mitzuteilenden Belehrung über das Widerrufs- und Rückgaberecht festzulegen und**
2. **zu bestimmen, wie diese Belehrung mit den auf Grund der Artikel 240 bis 242 zu erteilenden Informationen zu verbinden ist.“**

Entwurf

Artikel 3

„Gesetz über Unterlassungsklagen bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen (Unterlassungsklagengesetz – UKlaG)

Abschnitt 1
Ansprüche bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen

§ 1
Unterlassungs- und Widerrufsanspruch bei Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Wer in Allgemeinen Geschäftsbedingungen Bestimmungen, die nach den §§ 307 bis 309 des Bürgerlichen Gesetzbuchs unwirksam sind, verwendet oder für den rechtsgeschäftlichen Verkehr empfiehlt, kann auf Unterlassung und im Fall des Empfehlens auch auf Widerruf in Anspruch genommen werden.

§ 2
Unterlassungsanspruch bei verbraucherschutzgesetzwidrigen Praktiken

(1) Wer in anderer Weise als durch Verwendung oder Empfehlung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen Vorschriften zuwiderhandelt, die dem Schutz der Verbraucher dienen (Verbraucherschutzgesetze), kann im Interesse des Verbraucherschutzes auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Werden die Zuwiderhandlungen in einem geschäftlichen Betrieb von einem Angestellten oder einem Beauftragten begangen, so ist der Unterlassungsanspruch auch gegen den Inhaber des Betriebs begründet.

(2) Verbraucherschutzgesetze im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere

1. die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die für Verbrauchsgüterkäufe, Haustürgeschäfte, Fernabsatzverträge, Teilzeit-Wohnrechteverträge, Verbraucherdar-

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 3

Gesetz über Unterlassungsklagen bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen (Unterlassungsklagengesetz – UKlaG)

Abschnitt 1
Ansprüche bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen

§ 1
unverändert

§ 2
Unterlassungsanspruch bei verbraucherschutzgesetzwidrigen Praktiken

(1) unverändert

(2) Verbraucherschutzgesetze im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere

1. die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die für Verbrauchsgüterkäufe, Haustürgeschäfte, Fernabsatzverträge, Teilzeit-Wohnrechteverträge, **Reiseverträge,**

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
lehensverträge und Reiseverträge gelten,	**Verbraucherdarlehensverträge sowie für Finanzierungshilfen, Ratenlieferungsverträge und Darlehensvermittlungsverträge zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher** gelten,
2. die Vorschriften zur Umsetzung der Artikel 5, 10 und 11 der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (ABl. EG Nr. L 178 S. 1),	2. unverändert
3. das Fernunterrichtsschutzgesetz,	3. unverändert
4. die Vorschriften des Bundes- und Landesrechts zur Umsetzung der Artikel 10 bis 21 der Richtlinie 89/552/EWG des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit (ABl. EG Nr. L 298 S. 23), geändert durch die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates 97/36/EG (ABl. EG Nr. L 202 S. 60),	4. unverändert
5. die entsprechenden Vorschriften des Arzneimittelgesetzes sowie Artikel 1 §§ 3 bis 13 des Gesetzes über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens,	5. unverändert
6. § 23 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften und die §§ 11 und 15h des Auslandinvestmentgesetzes.	6. unverändert
(3) Der Anspruch auf Unterlassung kann nicht geltend gemacht werden, wenn die Geltendmachung unter Berücksichtigung der gesamten Umstände missbräuchlich ist, insbesondere wenn sie vorwiegend dazu dient, gegen den Zuwiderhandelnden einen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen oder Kosten der Rechtsverfolgung entstehen zu lassen.	(3) unverändert
§ 3 Anspruchsberechtigte Stellen	§ 3 unverändert
(1) Die in den §§ 1 und 2 bezeichneten Ansprüche auf Unterlassung und auf Widerruf stehen zu:	
1. qualifizierten Einrichtungen, die nachweisen, dass sie in die Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 oder in dem Verzeichnis der Kommission der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 4 der Richtlinie 98/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen (ABl. EG Nr. L 166 S. 51) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen sind,	
2. rechtsfähigen Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen, soweit ihnen eine erhebliche Zahl von Gewerbetreibenden angehört, die Waren oder gewerbliche Leistungen gleicher oder verwandter Art auf demselben Markt vertreiben, soweit sie insbesondere nach ihrer personellen, sachlichen und finanziellen Ausstattung imstande sind, ihre satzungsgemäßen Aufgaben der Verfolgung gewerblicher Interessen tatsächlich wahrzunehmen, und, bei Klagen nach § 2, soweit der Anspruch	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
eine Handlung betrifft, die geeignet ist, den Wettbewerb auf diesem Markt wesentlich zu beeinträchtigen, und	
3. den Industrie- und Handelskammern oder den Handwerkskammern.	
Der Anspruch kann nur an Stellen im Sinne des Satzes 1 abgetreten werden.	
(2) Die in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Einrichtungen können Ansprüche auf Unterlassung und auf Widerruf nach § 1 nicht geltend machen, wenn Allgemeine Geschäftsbedingungen gegenüber einem Unternehmer (§ 14 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) verwendet oder wenn Allgemeine Geschäftsbedingungen zur ausschließlichen Verwendung zwischen Unternehmern empfohlen werden.	
§ 4 Qualifizierte Einrichtungen	§ 4 Qualifizierte Einrichtungen
(1) Das Bundesverwaltungsamt führt eine Liste qualifizierter Einrichtungen. Diese Liste wird mit dem Stand zum 1. Januar eines jeden Jahres im Bundesanzeiger bekannt gemacht und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften unter Hinweis auf Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie 98/27/EG zugeleitet.	(1) unverändert
(2) In die Liste werden auf Antrag rechtsfähige Verbände eingetragen, zu deren satzungsmäßigen Aufgaben es gehört, die Interessen der Verbraucher durch Aufklärung und Beratung wahrzunehmen, wenn sie in diesem Aufgabenbereich tätige Verbände oder mindestens 75 natürliche Personen als Mitglieder haben. Es wird unwiderleglich vermutet, dass Verbraucherzentralen und andere Verbraucherverbände, die mit öffentlichen Mitteln gefördert werden, diese Voraussetzungen erfüllen. Die Eintragung in die Liste erfolgt unter Angabe von Namen, Anschrift, Registergericht, Registernummer und satzungsmäßigem Zweck. Sie ist mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben, wenn	(2) In die Liste werden auf Antrag rechtsfähige Verbände eingetragen, zu deren satzungsmäßigen Aufgaben es gehört, die Interessen der Verbraucher durch Aufklärung und Beratung **nicht gewerbsmäßig und nicht nur vorübergehend** wahrzunehmen, wenn sie in diesem Aufgabenbereich tätige Verbände oder mindestens 75 natürliche Personen als Mitglieder haben, **seit mindestens einem Jahr bestehen und auf Grund ihrer bisherigen Tätigkeit Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bieten**. Es wird unwiderleglich vermutet, dass Verbraucherzentralen und andere Verbraucherverbände, die mit öffentlichen Mitteln gefördert werden, diese Voraussetzungen erfüllen. Die Eintragung in die Liste erfolgt unter Angabe von Namen, Anschrift, Registergericht, Registernummer und satzungsmäßigem Zweck. Sie ist mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben, wenn
1. der Verband dies beantragt oder	1. unverändert
2. die Voraussetzungen für die Eintragung nicht vorlagen oder weggefallen sind.	2. unverändert
	Ist auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte damit zu rechnen, dass die Eintragung nach Satz 4 zurückzunehmen oder zu widerrufen ist, so soll das Bundesverwaltungsamt das Ruhen der Eintragung für einen bestimmten Zeitraum von längstens drei Monaten anordnen. Widerspruch und Anfechtungsklage haben im Fall des Satzes 5 keine aufschiebende Wirkung.
(3) Entscheidungen über Eintragungen erfolgen durch einen Bescheid, der dem Antragsteller zuzustellen ist. Das Bundesverwaltungsamt erteilt den Verbänden auf Antrag eine Bescheinigung über ihre Eintragung in die Liste. Es bescheinigt auf Antrag Dritten, die daran ein rechtliches Interesse haben, dass die Eintragung eines Verbands in die Liste aufgehoben worden ist.	(3) unverändert
(4) Ergeben sich in einem Rechtsstreit begründete Zweifel an dem Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 2	(4) unverändert

Entwurf

bei einer eingetragenen Einrichtung, so kann das Gericht das Bundesverwaltungsamt zur Überprüfung der Eintragung auffordern und die Verhandlung bis zu dessen Entscheidung aussetzen.

(5) Das Bundesverwaltungsamt steht bei der Wahrnehmung der in dieser Vorschrift geregelten Aufgabe unter der Fachaufsicht des Bundesministeriums der Justiz.

Abschnitt 2
Verfahrensvorschriften

Unterabschnitt 1
Allgemeine Vorschriften

§ 5
Anwendung der Zivilprozessordnung und anderer Vorschriften

Auf das Verfahren sind die Vorschriften der Zivilprozessordnung und die §§ 23a, 23b und 25 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb anzuwenden, soweit sich aus diesem Gesetz nicht etwas anderes ergibt.

§ 6
Zuständigkeit

(1) Für Klagen nach diesem Gesetz ist das Landgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk der Beklagte seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat. Hat der Beklagte im Inland weder eine gewerbliche Niederlassung noch einen Wohnsitz, so ist das Gericht des inländischen Aufenthaltsorts zuständig, in Ermangelung eines solchen das Gericht, in dessen Bezirk die nach den §§ 307 bis 309 des Bürgerlichen Gesetzbuchs unwirksamen Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendet wurden oder gegen Verbraucherschutzgesetze verstoßen wurde.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, zur sachdienlichen Förderung oder schnelleren Erledigung der Verfahren durch Rechtsverordnung einem Landgericht für die Bezirke mehrerer Landgerichte Rechtsstreitigkeiten nach diesem Gesetz zuzuweisen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(3) Die Mehrkosten, die einer Partei dadurch erwachsen, dass sie sich durch einen nicht beim Prozessgericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lässt, sind nicht zu erstatten.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(5) Das Bundesverwaltungsamt steht bei der Wahrnehmung der in dieser Vorschrift geregelten Aufgabe unter der Fachaufsicht des Bundesministeriums der Justiz.

(6) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates nicht bedarf, die Einzelheiten des Eintragungsverfahrens, insbesondere die zur Prüfung der Eintragungsvoraussetzungen erforderlichen Ermittlungen, sowie die Einzelheiten der Führung der Liste zu regeln.

Abschnitt 2
Verfahrensvorschriften

Unterabschnitt 1
Allgemeine Vorschriften

§ 5
unverändert

§ 6
Zuständigkeit

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) **Wird gegen eine Entscheidung des Gerichts Berufung eingelegt, so können sich die Parteien vor dem Berufungsgericht auch von Rechtsanwälten vertreten lassen, die bei dem Oberlandesgericht zugelassen sind, vor das die Berufung ohne die Regelung nach Absatz 2 gehören würde.** Die Mehrkosten, die einer Partei dadurch erwachsen, dass sie sich **nach Satz 1** durch einen nicht beim Prozessgericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lässt, sind nicht zu erstatten.

(4) Die vorstehenden Absätze gelten nicht für Klagen, die einen Anspruch der in § 13 bezeichneten Art zum Gegenstand haben.

Entwurf

§ 7
Veröffentlichungsbefugnis

Wird der Klage stattgegeben, so kann dem Kläger auf Antrag die Befugnis zugesprochen werden, die Urteilsformel mit der Bezeichnung des verurteilten Beklagten auf dessen Kosten im Bundesanzeiger, im Übrigen auf eigene Kosten bekannt zu machen. Das Gericht kann die Befugnis zeitlich begrenzen.

Unterabschnitt 2
Besondere Vorschriften für Klagen nach § 1

§ 8
Klageantrag und Anhörung

(1) Der Klageantrag muss bei Klagen nach § 1 auch enthalten:

1. den Wortlaut der beanstandeten Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen;
2. die Bezeichnung der Art der Rechtsgeschäfte, für die die Bestimmungen beanstandet werden.

(2) Das Gericht hat vor der Entscheidung über eine Klage nach § 1 zu hören

1. die zuständige Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen, wenn Gegenstand der Klage Bestimmungen in Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind, oder
2. das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen, wenn Gegenstand der Klage Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind, die das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen nach Maßgabe des Gesetzes über Bausparkassen, des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften, des Hypothekenbankgesetzes oder des Gesetzes über Schiffspfandbriefbanken zu genehmigen hat.

§ 9
Besonderheiten der Urteilsformel

Erachtet das Gericht die Klage nach § 1 für begründet, so enthält die Urteilsformel auch:

1. die beanstandeten Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Wortlaut;
2. die Bezeichnung der Art der Rechtsgeschäfte, für welche die den Unterlassungsanspruch begründenden Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht verwendet werden dürfen;
3. das Gebot, die Verwendung inhaltsgleicher Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu unterlassen;
4. für den Fall der Verurteilung zum Widerruf das Gebot, das Urteil in gleicher Weise bekannt zu geben, wie die Empfehlung verbreitet wurde.

§ 10
Einwendung wegen abweichender Entscheidung

Der Verwender, dem die Verwendung einer Bestimmung untersagt worden ist, kann im Wege der Klage nach § 767 der Zivilprozessordnung einwenden, dass nachträglich eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs oder des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes ergangen

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 7
unverändert

Unterabschnitt 2
Besondere Vorschriften für Klagen nach § 1

§ 8
unverändert

§ 9
unverändert

§ 10
unverändert

Entwurf

ist, welche die Verwendung dieser Bestimmung für dieselbe Art von Rechtsgeschäften nicht untersagt, und dass die Zwangsvollstreckung aus dem Urteil gegen ihn in unzumutbarer Weise seinen Geschäftsbetrieb beeinträchtigen würde.

§ 11
Wirkungen des Urteils

Handelt der verurteilte Verwender dem Unterlassungsgebot *nach § 1* zuwider, so ist die Bestimmung in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen als unwirksam anzusehen, soweit sich der betroffene Vertragsteil auf die Wirkung des Unterlassungsurteils beruft. Er kann sich jedoch auf die Wirkung des Unterlassungsurteils nicht berufen, wenn der verurteilte Verwender gegen das Urteil die Klage nach § 10 erheben könnte.

Unterabschnitt 3
Besondere Vorschriften für Klagen nach § 2

§ 12
Einigungsstelle

Für Klagen nach § 2 gelten § 27a des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb und die darin enthaltene Verordnungsermächtigung entsprechend.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 11
Wirkungen des Urteils

Handelt der verurteilte Verwender **einem auf § 1 beruhenden** Unterlassungsgebot zuwider, so ist die Bestimmung in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen als unwirksam anzusehen, soweit sich der betroffene Vertragsteil auf die Wirkung des Unterlassungsurteils beruft. Er kann sich jedoch auf die Wirkung des Unterlassungsurteils nicht berufen, wenn der verurteilte Verwender gegen das Urteil die Klage nach § 10 erheben könnte.

Unterabschnitt 3
Besondere Vorschriften für Klagen nach § 2

§ 12
unverändert

§ 13
Anspruch auf Mitteilung des Namens und der zustellungsfähigen Anschrift

(1) Wer geschäftsmäßig Post-, Telekommunikations-, Tele- oder Mediendienste erbringt oder an der Erbringung solcher Dienste mitwirkt, hat den nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 3 anspruchsberechtigten Stellen und Wettbewerbsverbänden auf deren Verlangen den Namen und die zustellungsfähige Anschrift eines am Post-, Telekommunikations-, Tele- oder Mediendiensteverkehr Beteiligten mitzuteilen, wenn die Stelle oder der Wettbewerbsverband schriftlich versichert, dass diese Angaben

1. zur Durchsetzung eines Anspruchs nach §§ 1 oder 2 benötigt werden und

2. anderweitig nicht zu beschaffen sind.

(2) Der Anspruch besteht nur, soweit die Auskunft ausschließlich anhand der bei dem Auskunftspflichtigen vorhandenen Bestandsdaten erteilt werden kann. Die Auskunft darf nicht deshalb verweigert werden, weil der Beteiligte, dessen Angaben mitgeteilt werden sollen, in die Übermittlung nicht einwilligt.

(3) Die Wettbewerbsverbände haben einer anderen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 anspruchsberechtigten Stelle auf deren Verlangen die nach Absatz 1 erhaltenen Angaben herauszugeben, wenn sie eine Versicherung in der in Absatz 1 bestimmten Form und mit dem dort bestimmten Inhalt vorlegt.

(4) Der Auskunftspflichtige kann von dem Anspruchsberechtigten einen angemessenen Ausgleich für die Erteilung der Auskunft verlangen. Der Beteiligte hat, wenn der gegen ihn geltend gemachte Anspruch nach §§ 1 oder 2 begründet ist, dem Anspruchsberechtigten den gezahlten Ausgleich zu erstatten.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(5) Wettbewerbsverbände sind

1. die Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs und

2. Verbände der in § 3 Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Art, die branchenübergreifend und überregional tätig sind.

Die in Satz 1 Nr. 2 bezeichneten Verbände werden durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz, die der Zustimmung des Bundesrates nicht bedarf, für Zwecke dieser Vorschrift festgelegt.

Abschnitt 3
Behandlung von Kundenbeschwerden

§ 13
Kundenbeschwerden

(1) Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der §§ 675a bis 676g und 676h Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs können die Beteiligten unbeschadet ihres Rechts, die Gerichte anzurufen, eine Schlichtungsstelle anrufen, die bei der Deutschen Bundesbank einzurichten ist. Die Deutsche Bundesbank kann mehrere Schlichtungsstellen einrichten. Sie bestimmt, bei welcher ihrer Dienststellen die Schlichtungsstellen eingerichtet werden.

(2) Das Bundesministerium der Justiz regelt durch Rechtsverordnung die näheren Einzelheiten des Verfahrens der nach Absatz 1 einzurichtenden Stellen nach folgenden Grundsätzen:

1. Durch die Unabhängigkeit der Einrichtung muss unparteiisches Handeln sichergestellt sein.
2. Die Verfahrensregeln müssen für Interessierte zugänglich sein.
3. Die Beteiligten müssen Tatsachen und Bewertungen vorbringen können, und sie müssen rechtliches Gehör erhalten.
4. Das Verfahren muss auf die Verwirklichung des Rechts ausgerichtet sein.

Die Rechtsverordnung regelt in Anlehnung an § 51 des Gesetzes über das Kreditwesen auch die Pflicht der Kreditinstitute, sich an den Kosten des Verfahrens zu beteiligen.

(3) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Technologie durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Streitschlichtungsaufgabe nach Absatz 1 auf eine oder mehrere geeignete private Stellen zu übertragen, wenn die Aufgabe dort zweckmäßiger erledigt werden kann.

Abschnitt 3
Behandlung von Kundenbeschwerden

§ **14**
unverändert

Abschnitt 4
Anwendungsbereich

§ 15
Ausnahme für das Arbeitsrecht

Dieses Gesetz findet auf das Arbeitsrecht keine Anwendung.

Entwurf

§ 14
Überleitungsvorschrift

(1) Soweit am 1. Januar 2002 Verfahren nach dem AGB-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 2000 (BGBl. I S. 946) anhängig sind, werden diese nach den Vorschriften dieses Gesetzes abgeschlossen.

(2) Das beim Bundeskartellamt geführte Entscheidungsregister nach § 20 des AGB-Gesetzes steht bis zum Ablauf des 31. Dezember 2004 unter den bis zum Ablauf des 31. Dezember 2001 geltenden Voraussetzungen zur Einsicht offen. Die in dem Register eingetragenen Entscheidungen werden 20 Jahre nach ihrer Eintragung in das Register, spätestens mit dem Ablauf des 31. Dezember 2004 gelöscht.

(3) Schlichtungsstellen im Sinne von § 13 Abs. 1 sind auch die auf Grund des bisherigen § 29 Abs. 1 des AGB-Gesetzes eingerichteten Stellen."

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Abschnitt 5
Überleitungsvorschriften

§ **16**
Überleitungsvorschrift **zur Aufhebung des AGB-Gesetzes**

(1) u n v e r ä n d e r t

(2) u n v e r ä n d e r t

(3) Schlichtungsstellen im Sinne von § **14** Abs. 1 sind auch die auf Grund des bisherigen § 29 Abs. 1 des AGB-Gesetzes eingerichteten Stellen.

(4) Die nach § 22a des AGB-Gesetzes eingerichtete Liste qualifizierter Einrichtungen wird nach § 4 fortgeführt. Mit Ablauf des 31. Dezember 2001 eingetragene Verbände brauchen die Jahresfrist des § 4 Abs. 2 Satz 1 nicht einzuhalten.

Entwurf

Artikel 4

Änderung der Verordnung über Informationspflichten von Reiseveranstaltern

Die Verordnung über Informationspflichten von Reiseveranstaltern vom 14. November 1994 (BGBl. I S. 3436), geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verordnung über Informationspflichten nach Bürgerlichem Recht"

2. Dem § 1 werden folgende Abschnitte vorangestellt:

„Abschnitt 1
Informationspflichten bei Verbraucherverträgen

§ 1
Informationspflichten bei Fernabsatzverträgen

(1) Der Unternehmer muss den Verbraucher vor Abschluss eines Fernabsatzvertrags informieren über:

1. seine Identität,
2. seine Anschrift,
3. wesentliche Merkmale der Ware oder Dienstleistung,
4. die Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat,

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 4

Änderung der Verordnung über Informationspflichten von Reiseveranstaltern

Die Verordnung über Informationspflichten von Reiseveranstaltern vom 14. November 1994 (BGBl. I S. 3436), **zuletzt** geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. u n v e r ä n d e r t

2. Dem § 1 werden folgende Abschnitte vorangestellt:

„Abschnitt 1
Informationspflichten bei Verbraucherverträgen

§ 1
Informationspflichten bei Fernabsatzverträgen

(1) Der Unternehmer muss den Verbraucher **gemäß § 312c Abs. 1 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs** vor Abschluss eines Fernabsatzvertrags **mindestens** informieren über:

1. u n v e r ä n d e r t
2. u n v e r ä n d e r t
3. wesentliche Merkmale der Ware oder Dienstleistung, **sowie darüber, wie der Vertrag zustande kommt,**
4. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
5. einen Vorbehalt, eine in Qualität und Preis gleichwertige Leistung (Ware oder Dienstleistung) zu erbringen, und einen Vorbehalt, die versprochene Leistung im Fall*e* ihrer Nichtverfügbarkeit nicht zu erbringen,	5. einen Vorbehalt, eine in Qualität und Preis gleichwertige Leistung (Ware oder Dienstleistung) zu erbringen, und einen Vorbehalt, die versprochene Leistung im Fall ihrer Nichtverfügbarkeit nicht zu erbringen,
6. den Preis der Ware oder Dienstleistung einschließlich aller Steuern und sonstiger Preisbestandteile,	6. unverändert
7. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Liefer- und Versandkosten,	7. unverändert
8. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Lieferung oder Erfüllung,	8. unverändert
9. das Bestehen eines Widerrufs- oder Rückgaberechts,	9. unverändert
10. Kosten, die dem Verbraucher durch die Nutzung der Fernkommunikationsmittel entstehen, sofern sie über die üblichen Grundtarife, mit denen der Verbraucher rechnen muss, hinausgehen, und	10. unverändert
11. die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises.	11. unverändert
(2) Der Unternehmer hat dem Verbraucher die in Absatz 1 Nr. 1 bis 9 bestimmten Informationen auf dauerhaftem Datenträger zur Verfügung zu stellen.	(2) Der Unternehmer hat dem Verbraucher **gemäß § 312c Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs** die in Absatz 1 Nr. 1 bis 9 bestimmten Informationen **in Textform mitzuteilen**.
(3) Der Unternehmer hat dem Verbraucher ferner folgende weitere Informationen auf dauerhaftem Datenträger und in einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form zur Verfügung zu stellen:	(3) Der Unternehmer hat dem Verbraucher **gemäß § 312c Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs** ferner folgende weitere Informationen **in Textform** und in einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form **mitzuteilen**:
1. Informationen über die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung und Rechtsfolgen des Widerrufs- oder Rückgaberechts sowie über den Ausschluss des Widerrufsrechts,	1. Informationen über die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung und Rechtsfolgen des Widerrufs- oder Rückgaberechts sowie über den Ausschluss des **Widerrufs- oder Rückgaberechts**,
2. die Anschrift der Niederlassung des Unternehmers, bei der der Verbraucher Beanstandungen vorbringen kann, sowie eine ladungsfähige Anschrift des Unternehmers und bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten,	2. unverändert
3. Informationen über Kundendienst und geltende Gewährleistungs- und Garantiebedingungen, und	3. unverändert
4. die Kündigungsbedingungen bei Verträgen, die ein Dauerschuldverhältnis betreffen und für eine längere Zeit als ein Jahr oder für unbestimmte Zeit geschlossen werden.	4. unverändert
§ 2 Informationspflichten bei und Vertragsinhalt von Teilzeit-Wohnrechteverträgen	§ 2 unverändert
(1) Außer den in § 482 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angaben müssen ein Prospekt nach § 482 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der Teilzeit-Wohnrechtevertrag folgende Angaben enthalten:	
1. Namen und Wohnsitz des Unternehmers des Nutzungsrechts und des Eigentümers des Wohngebäu-	

Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses

des oder der Wohngebäude, bei Gesellschaften, Vereinen und juristischen Personen Firma, Sitz und Name des gesetzlichen Vertreters, sowie rechtliche Stellung des Unternehmers in Bezug auf das oder die Wohngebäude;

2. die genaue Beschreibung des Nutzungsrechts nebst Hinweis auf die erfüllten oder noch zu erfüllenden Voraussetzungen, die nach dem Recht des Staates, in dem das Wohngebäude belegen ist, für die Ausübung des Nutzungsrechts gegeben sein müssen;

3. dass der Verbraucher kein Eigentum und kein dingliches Wohn-/Nutzungsrecht erwirbt, sofern dies tatsächlich nicht der Fall ist;

4. eine genaue Beschreibung des Wohngebäudes und seiner Belegenheit, sofern sich das Nutzungsrecht auf ein bestimmtes Wohngebäude bezieht;

5. bei einem in Planung oder im Bau befindlichen Wohngebäude, sofern sich das Nutzungsrecht auf ein bestimmtes Wohngebäude bezieht,

   a) Stand der Bauarbeiten und der Arbeiten an den gemeinsamen Versorgungseinrichtungen wie zum Beispiel Gas-, Elektrizitäts-, Wasser- und Telefonanschluss;

   b) eine angemessene Schätzung des Termins für die Fertigstellung;

   c) Namen und Anschrift der zuständigen Baugenehmigungsbehörde und Aktenzeichen der Baugenehmigung; soweit nach Landesrecht eine Baugenehmigung nicht erforderlich ist, ist der Tag anzugeben, an dem nach landesrechtlichen Vorschriften mit dem Bau begonnen werden darf;

   d) ob und welche Sicherheiten für die Fertigstellung des Wohngebäudes und für die Rückzahlung vom Verbraucher geleisteter Zahlungen im Falle der Nichtfertigstellung bestehen;

6. Versorgungseinrichtungen wie zum Beispiel Gas-, Elektrizitäts-, Wasser- und Telefonanschluss und Dienstleistungen wie zum Beispiel Instandhaltung und Müllabfuhr, die dem Verbraucher zur Verfügung stehen oder stehen werden, und ihre Nutzungsbedingungen;

7. gemeinsame Einrichtungen wie Schwimmbad oder Sauna, zu denen der Verbraucher Zugang hat oder erhalten soll, und gegebenenfalls ihre Nutzungsbedingungen;

8. die Grundsätze, nach denen Instandhaltung, Instandsetzung, Verwaltung und Betriebsführung des Wohngebäudes oder der Wohngebäude erfolgen;

9. den Preis, der für das Nutzungsrecht zu entrichten ist; die Berechnungsgrundlagen und den geschätzten Betrag der laufenden Kosten, die vom Verbraucher für die in den Nummern 6 und 7 genannten Einrichtungen und Dienstleistungen sowie für die Nutzung des jeweiligen Wohngebäudes, insbesondere für Steuern und Abgaben, Verwaltungsauf-

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
wand, Instandhaltung, Instandsetzung und Rücklagen zu entrichten sind; und	
10. ob der Verbraucher an einer Regelung für den Umtausch und/oder die Weiterveräußerung des Nutzungsrechts in seiner Gesamtheit oder für einen bestimmten Zeitraum teilnehmen kann und welche Kosten hierfür anfallen, falls der Unternehmer oder ein Dritter einen Umtausch und/oder die Weiterveräußerung vermitteln.	
(2) Der Prospekt muss außerdem folgende Angaben enthalten:	
1. einen Hinweis auf das Recht des Verbrauchers zum Widerruf gemäß §§ 485, 355 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Namen und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erfolgen hat, einen Hinweis auf die Widerrufsfrist und die schriftliche Form der Widerrufserklärung sowie darauf, dass die Widerrufsfrist durch rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung gewahrt wird. Gegebenenfalls muss der Prospekt auch die Kosten angeben, die der Verbraucher im Falle des Widerrufs in Übereinstimmung mit § 485 Abs. 5 Satz 2 zu erstatten hat;	
2. einen Hinweis, wie weitere Informationen zu erhalten sind.	
(3) Der Teilzeit-Wohnrechtevertrag muss zusätzlich zu den in Absatz 1 bezeichneten Angaben ferner angeben:	
1. Namen und Wohnsitz des Verbrauchers;	
2. die genaue Bezeichnung des Zeitraums des Jahres, innerhalb dessen das Nutzungsrecht jeweils ausgeübt werden kann, die Geltungsdauer des Nutzungsrechts nach Jahren und die weiteren für die Ausübung des Nutzungsrechts erforderlichen Einzelheiten;	
3. die Erklärung, dass der Erwerb und die Ausübung des Nutzungsrechts mit keinen anderen als den im Vertrag angegebenen Kosten, Lasten oder Verpflichtungen verbunden ist;	
4. Zeitpunkt und Ort der Unterzeichnung des Vertrags durch jede Vertragspartei.	
Abschnitt 2 Informationspflichten bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr	Abschnitt 2 Informationspflichten bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr
§ 3 Kundeninformationspflichten des Unternehmers bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr	§ 3 Kundeninformationspflichten des Unternehmers bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr
Bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr gemäß § 312e Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs muss der Unternehmer den Kunden informieren	Bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr muss der Unternehmer den Kunden gemäß § 312e Abs. 1 Satz 1 **Nr. 2** des Bürgerlichen Gesetzbuchs informieren
1. über die einzelnen technischen Schritte, die zu einem Vertragsschluss führen,	1. unverändert
2. darüber, ob der Vertragstext nach dem Vertragsschluss von dem Unternehmer gespeichert wird und ob er dem Kunden zugänglich ist,	2. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
3. darüber, wie er mit den gemäß § 312e Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Verfügung gestellten technischen Mitteln Eingabefehler vor Abgabe der Bestellung erkennen und berichtigen kann,	3. unverändert
4. über die für den Vertragsschluss zur Verfügung stehenden Sprachen und	4. unverändert
5. über sämtliche einschlägigen Verhaltenskodizes, denen sich der Unternehmer unterwirft, sowie die Möglichkeit eines elektronischen Zugangs zu diesen Regelwerken.“	5. unverändert
3. Nach dem neuen § 3 wird folgende Gliederungsüberschrift eingefügt: „Abschnitt 3 Informationspflichten von Reiseveranstaltern“	3. unverändert
4. Die bisherigen §§ 1 bis 3 und die §§ 4 und 5 werden die §§ 4 bis 8.	4. Die bisherigen §§ 1 bis 3 und die §§ 4 **bis 6** werden die §§ 4 bis **9**.
5. Nach dem neuen § 8 wird folgender Abschnitt eingefügt: „Abschnitt 4 Informationspflichten von Kreditinstituten § 9 Kundeninformationspflichten von Kreditinstituten	5. Nach dem neuen § **9** wird folgender Abschnitt eingefügt: „Abschnitt 4 Informationspflichten von Kreditinstituten § **10** Kundeninformationspflichten von Kreditinstituten
(1) Kreditinstitute haben ihren tatsächlichen und möglichen Kunden die Informationen über die Konditionen für Überweisungen schriftlich, gegebenenfalls auch auf elektronischem Weg, in leicht verständlicher Form zur Verfügung zu stellen. Diese Informationen müssen mindestens Folgendes umfassen:	(1) Kreditinstitute haben ihren tatsächlichen und möglichen Kunden die Informationen über die Konditionen für Überweisungen **in Textform und** in leicht verständlicher Form **mitzuteilen.** Diese Informationen müssen mindestens Folgendes umfassen:
A. vor Ausführung einer Überweisung 1. Beginn und Länge der Zeitspanne, die erforderlich ist, bis bei der Ausführung eines mit dem Kreditinstitut geschlossenen Überweisungsvertrags der Überweisungsbetrag dem Konto des Kreditinstituts des Begünstigten gutgeschrieben wird; 2. die Zeitspanne, die bei Eingang einer Überweisung erforderlich ist, bis der dem Konto des Kreditinstituts gutgeschriebene Betrag dem Konto des Begünstigten gutgeschrieben wird; 3. die Berechnungsweise und die Sätze aller vom Kunden an das Kreditinstitut zu zahlenden Entgelte und Auslagen; 4. gegebenenfalls das von dem Kreditinstitut zugrunde gelegte Wertstellungsdatum; 5. die den Kunden zur Verfügung stehenden Beschwerde- und Abhilfeverfahren sowie die Einzelheiten ihrer Inanspruchnahme; 6. die bei der Umrechnung angewandten Referenzkurse;	A. unverändert
B. nach Ausführung der Überweisung	B. nach Ausführung der Überweisung
1. eine Bezugsangabe, anhand deren der Überweisende die Überwiesung bestimmen kann;	1. eine Bezugsangabe, anhand **derer** der Überweisende die Überw**ei**sung bestimmen kann;
2. den Überweisungsbetrag,	2. unverändert

Entwurf

3. den Betrag sämtlicher vom Überweisenden zu zahlenden Entgelte und Auslagen;

4. gegebenenfalls das von dem Kreditinstitut zugrunde gelegte Wertstellungsdatum.

(2) Hat der Überweisende mit dem überweisenden Kreditinstitut vereinbart, dass die Kosten für die Überweisung ganz oder teilweise vom Begünstigten zu tragen sind, so ist dieser von seinem Kreditinstitut hiervon in Kenntnis zu setzen.

(3) Ist eine Umrechnung in eine andere Währung erfolgt, so unterrichtet das Kreditinstitut, das diese Umrechnung vorgenommen hat, seinen Kunden über den von ihm angewandten Wechselkurs.

§ 10
Betroffene Überweisungen

Die Informationspflichten nach § 9 gelten nur, soweit die §§ 675a bis 676g des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf Überweisungen Anwendung finden.“

6. Der bisherige § 6 wird § 11; ihm wird folgende Gliederungsüberschrift vorangestellt:

„Abschnitt 5
Schlussvorschriften“

Artikel 5

Änderung anderer Vorschriften

(1) § 23 Nr. 2 Buchstabe c des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird gestrichen.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

3. unverändert

4. unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

§ **11**
Betroffene Überweisungen

Die Informationspflichten nach § **10** gelten nur, soweit die §§ 675a bis 676g des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf Überweisungen Anwendung finden.“

6. Der bisherige § **7** wird § 1**2**; ihm wird folgende Gliederungsüberschrift vorangestellt:

„Abschnitt 5
Schlussvorschriften“

Artikel 5

Änderung anderer Vorschriften

(1) unverändert

(1a) Das Gesetz zur Reform des Zivilprozesses vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Nr. 58 wird § 371 wie folgt gefasst:

„§ 371
Beweis durch Augenschein

(1) Der Beweis durch Augenschein wird durch Bezeichnung des Gegenstandes des Augenscheins und durch die Angabe der zu beweisenden Tatsachen angetreten. Ist ein elektronisches Dokument Gegenstand des Beweises, wird der Beweis durch Vorlegung oder Übermittlung der Datei angetreten.

(2) Befindet sich der Gegenstand nach der Behauptung des Beweisführers nicht in seinem Besitz, so wird der Beweis außerdem durch den Antrag angetreten, zur Herbeischaffung des Gegenstandes eine Frist zu setzen oder eine Anordnung nach § 144 zu erlassen. Die §§ 422 bis 432 gelten entsprechend.

(3) Vereitelt eine Partei die ihr zumutbare Einnahme des Augenscheins, so können die Behauptungen des Gegners über die Beschaffenheit des Gegenstandes als bewiesen angesehen werden.“

Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. In Artikel 2 Nr. 72 werden

a) in § 559 Abs. 1 Satz 1 die Wörter „Tatbestand des“ gestrichen und

b) in § 561 die Wörter „Ergeben die Entscheidungsgründe“ durch die Wörter „Ergibt die Begründung des Berufungsurteils“ ersetzt.

3. In Artikel 3 Nr. 3 werden in § 26 Nr. 8 die Wörter „mit der Revision geltend zu machenden Beschwerde“ durch die Wörter „mit der Revision geltend zu machenden Beschwer“ ersetzt.

4. In Artikel 30 Nr. 17 Buchstabe b wird in § 87 Abs. 3 Satz 2 die Angabe „§ 83a Abs. 1a“ durch die Angabe „§ 83 Abs. 1a“ ersetzt.

5. In Artikel 36 Abs. 2 Nr. 13 wird § 61a Abs. 3 wie folgt gefasst:

„(3) Die Gebühren richten sich nach § 11 Abs. 1 Satz 4 und 5.“

6. Artikel 37 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 37
Änderung des Artikels XI des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften

In Artikel XI § 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 360-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4 § 10 des Gesetzes vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2189) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 14 Abs. 3 bis 5“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 3 bis 7“ ersetzt.“

7. Artikel 52 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 52
Neubekanntmachung der Zivilprozessordnung

Das Bundesministerium der Justiz kann den Wortlaut der Zivilprozessordnung in der vom 1. Juli 2002 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt neu bekannt machen.“

Entwurf:

(2) Artikel 1 § 3 Nummer 8 des Rechtsberatungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-12, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„8. Die außergerichtliche Besorgung von Rechtsangelegenheiten von Verbrauchern und die gerichtliche Einziehung fremder und zu Einziehungszwecken abgetretener Forderungen von Verbrauchern durch Verbraucherzentralen und andere Verbraucherverbände, die mit öffentlichen Mitteln gefördert werden, im Rahmen ihres Aufgabenbereichs.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses:

(2) Artikel 1 § 3 **Nr.** 8 des Rechtsberatungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-12, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„8. **die** außergerichtliche Besorgung von Rechtsangelegenheiten von Verbrauchern und**, wenn dies im Interesse des Verbraucherschutzes erforderlich ist,** die gerichtliche Einziehung fremder und zu Einziehungszwecken abgetretener Forderungen von Verbrauchern durch Verbraucherzentralen und andere Verbraucherverbände, die mit öffentlichen Mitteln gefördert werden, im Rahmen ihres Aufgabenbereichs**;**“

(2a) Das Gesetz betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses

1. Nach § 24 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 24a

Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vordrucke zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Zustellung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung in der durch Gesetz vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1206) geänderten Fassung einzuführen.“

2. Nach § 27 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 28

(1) Das Mahnverfahren findet nicht statt für Ansprüche eines Unternehmers aus einem Vertrag, für den das Verbraucherkreditgesetz gilt, wenn der nach dem Verbraucherkreditgesetz anzugebende effektive oder anfängliche effektive Jahreszins den bei Vertragsschluss geltenden Basiszinssatz um mehr als zwölf Prozentpunkte übersteigt.

(2) § 690 Abs. 1 Nr. 3 der Zivilprozessordnung findet auf Verträge, für die das Verbraucherkreditgesetz gilt, mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle der Angabe des nach den §§ 492, 502 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzugebenden effektiven oder anfänglichen effektiven Jahreszinses die Angabe des nach dem Verbraucherkreditgesetz anzugebenden effektiven oder anfänglichen effektiven Jahreszinses tritt.“

(3) Die Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

(3) Die Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 29b wird folgender § 29c eingefügt:

„§ 29c
Besonderer Gerichtsstand für Haustürgeschäfte

(1) Für Klagen aus Haustürgeschäften (§ 312 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Verbraucher zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für Klagen gegen den Verbraucher ist dieses Gericht ausschließlich zuständig.

(2) § 33 Abs. 2 findet auf Widerklagen der anderen Vertragspartei keine Anwendung.

(3) Eine von Absatz 1 abweichende Vereinbarung ist zulässig für den Fall, dass der Verbraucher nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.“

1. unverändert

1a. In § 104 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungsgesetzes vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242)“ durch die Wörter „fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz“ ersetzt.

Entwurf

2. In § 207 Abs. 1 werden die Wörter „und der Lauf der Verjährung oder einer Frist unterbrochen wird“ durch die Wörter „oder unterbrochen wird oder die Verjährung neu beginnt oder nach § 204 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gehemmt wird“ ersetzt.

3. In § 270 Abs. 3, § 691 Abs. 2 und § 693 Abs. 2 werden jeweils die Wörter „oder die Verjährung unterbrochen“ durch die Wörter „werden oder die Verjährung neu beginnen oder nach § 204 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gehemmt“ ersetzt.

4. § 688 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. für Ansprüche des Darlehensgebers, wenn der nach den §§ 492, 502 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzugebende effektive oder anfängliche effektive Jahreszins den bei Vertragsschluss geltenden Basiszinssatz zuzüglich zwölf vom Hundert übersteigt;“

5. § 690 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die Bezeichnung des Anspruchs unter bestimmter Angabe der verlangten Leistung; Haupt- und Nebenforderungen sind gesondert und einzeln zu bezeichnen, Ansprüche aus Verträgen, für die die §§ 491 bis 504 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten, auch unter Angabe des Datums des Vertragsschlusses und des nach den §§ 492, 502 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzugebenden effektiven oder anfänglichen effektiven Jahreszinses;“

(4) § 2 der Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das Mahnverfahren vom 6. Mai 1977 (BGBl. I S. 693), die zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 2
Angaben bei Verbraucherdarlehen und -finanzierungshilfen

Macht ein Darlehensgeber oder im Fall der Abtretung der Zessionar Forderungen aus einem Vertrag geltend, für den die §§ 491 bis 504 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten, so hat der Darlehensgeber oder der Zessionar in dem für die Anspruchsbezeichnung vorgesehenen Feld des in Anlage 1 bestimmten Vordrucks zusätzlich folgende Angaben zu machen (§ 690 Abs. 1 Nr. 3 der Zivilprozessordnung):

„Anspruch aus Vertrag vom …, für den die §§ 491 bis 504 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten. Effektiver/Anfänglicher effektiver Jahreszins …%“.

In den Fällen des § 493 des Bürgerlichen Gesetzbuchs genügt die Angabe:

„Anspruch aus Vertrag, für den die §§ 491 bis 504 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten“.“

(5) In § 6 Abs. 1 Satz 1 des Grundbuchbereinigungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182), das zuletzt durch … geändert worden ist, werden die Wörter „in

Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. unverändert

3. unverändert

4. § 688 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. für Ansprüche **eines Unternehmers aus einem Vertrag gemäß den §§ 491 bis 504 des Bürgerlichen Gesetzbuchs**, wenn der nach den §§ 492, 502 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzugebende effektive oder anfängliche effektive Jahreszins den bei Vertragsschluss geltenden Basiszinssatz **um mehr als** zwölf **Prozentpunkte** übersteigt;“

5. § 690 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die Bezeichnung des Anspruchs unter bestimmter Angabe der verlangten Leistung; Haupt- und Nebenforderungen sind gesondert und einzeln zu bezeichnen, Ansprüche aus Verträgen **gemäß den** §§ 491 bis 504 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, auch unter Angabe des Datums des Vertragsschlusses und des nach den §§ 492, 502 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzugebenden effektiven oder anfänglichen effektiven Jahreszinses;“

(4) In Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Reform des Verfahrens bei Zustellungen im gerichtlichen Verfahren vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch … geändert worden ist, werden in § 167 die Wörter „oder die Verjährung unterbrochen“ durch die Wörter „werden oder die Verjährung neu beginnen oder nach § 204 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gehemmt“ ersetzt.

(5) unverändert

Entwurf

einer nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch zur Unterbrechung der Verjährung geeigneten Weise anerkannt“ durch die Wörter „in einer nach § 212 Abs. 1 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für den Neubeginn der Verjährung geeigneten Weise anerkannt“ ersetzt.

(6) Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Anspruch entstanden“ durch die Wörter „die Zahlung erfolgt“ ersetzt.

      bb) Folgender Satz wird angefügt:

      „Durch die Einlegung der Erinnerung oder Beschwerde mit dem Ziel der Rückerstattung wird die Verjährung wie durch Klageerhebung gehemmt.“

   b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

      aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

      „Die Verjährung der Ansprüche auf Zahlung von Kosten beginnt auch durch die Aufforderung zur Zahlung oder durch eine dem Schuldner mitgeteilte Stundung erneut.“

      bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

      „Bei Kostenbeträgen unter 25 Euro beginnt die Verjährung weder erneut noch wird sie gehemmt.“

2. In § 12 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ durch das Wort „Unterlassungsklagengesetzes“ ersetzt.

(7) Die Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Anspruch entstanden“ durch die Wörter „die Zahlung erfolgt“ ersetzt.

      bb) Folgender Satz wird angefügt:

      „Durch die Einlegung der Erinnerung oder Beschwerde mit dem Ziel der Rückerstattung wird die Verjährung wie durch Klageerhebung gehemmt.“

   b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

      aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

      „Die Verjährung der Ansprüche auf Zahlung von Kosten beginnt auch durch die Aufforderung zur Zahlung oder durch eine dem Schuldner mitgeteilte Stundung erneut; ist der Aufenthalt des

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(6) Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

   a) unverändert

   b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

      aa) unverändert

      bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

      „Bei Kostenbeträgen unter 25 Euro beginnt die Verjährung weder erneut noch wird sie **oder ihr Ablauf** gehemmt.“

2. unverändert

(7) Die Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:

   a) unverändert

   b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

      aa) unverändert

Entwurf

Kostenschuldners unbekannt, so genügt die Zustellung durch Aufgabe zur Post unter seiner letzten bekannten Anschrift.“

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Bei Kostenbeträgen unter 25 Euro beginnt die Verjährung weder erneut noch wird sie gehemmt.“

2. In § 143 Abs. 1 wird die Angabe „§ 17 Abs. 1, 2, 3 Satz 1 (Verjährung)“ gestrichen.

(8) § 8 des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher vom … *(Einsetzen: Tag der Ausfertigung des Gesetzes zur Neuordnung des Gerichtsvollzieherkostenrechts)*, das zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „der Anspruch entstanden“ durch die Wörter „die Zahlung erfolgt“ ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Durch die Einlegung der Erinnerung oder Beschwerde mit dem Ziel der Rückerstattung wird die Verjährung wie durch Klageerhebung gehemmt.“

2. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Verjährung der Ansprüche auf Zahlung von Kosten beginnt auch durch die Aufforderung zur Zahlung oder durch eine dem Kostenschuldner mitgeteilte Stundung erneut.“

b) In Satz 4 werden die Wörter „wird die Verjährung nicht unterbrochen“ durch die Wörter „beginnt die Verjährung weder erneut noch wird sie gehemmt“ ersetzt.

(9) § 15 Abs. 4 und 5 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1756), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird durch folgende Absätze ersetzt:

„(4) Auf die Verjährung sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden. Die Verjährung wird nicht von Amts wegen berücksichtigt.

(5) Die Verjährung der Entschädigungsansprüche beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahrs, in dem der Anspruch erstmalig geltend gemacht werden kann. Durch den Antrag auf richterliche Festsetzung (§ 16 Abs. 1) wird die Verjährung wie durch Klageerhebung gehemmt.

(6) Für die Verjährung der Ansprüche auf Erstattung zuviel gezahlter Entschädigung gilt § 10 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 2 bis 4 des Gerichtskostengesetzes entsprechend.“

(10) § 19 Abs. 7 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(7) Durch den Antrag auf Festsetzung der Vergütung wird die Verjährung wie durch Klageerhebung gehemmt.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Bei Kostenbeträgen unter 25 Euro beginnt die Verjährung weder erneut noch wird sie **oder ihr Ablauf** gehemmt.“

2. In § 143 Abs. 1 wird die Angabe „§ 17 Abs. 1, 2, 3 Satz 1 **und Abs. 4** (Verjährung**; Verzinsung**)“ **durch die Angabe „§ 17 Abs. 4 (Verzinsung)“ ersetzt**.

(8) § 8 des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher vom **19. April 2001 (BGBl. I S. 623)**, das zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) In Satz 4 werden die Wörter „wird die Verjährung nicht unterbrochen“ durch die Wörter „beginnt die Verjährung weder erneut noch wird sie **oder ihr Ablauf** gehemmt“ ersetzt.

(9) unverändert

(10) unverändert

Entwurf

(11) In § 57 Abs. 6 Satz 3 des Gesetzes zur Anpassung schuldrechtlicher Nutzungsverhältnisse an Grundstücken im Beitrittsgebiet (Schuldrechtsanpassungsgesetz – SchuldRAnpG) vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2538), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird die Angabe „§§ 504 bis 514“ ersetzt durch die Angabe „§§ 463 bis 473“.

(12) In § 66 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 403-4 veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch … geändert worden ist, werden die Wörter „in einer nach § 208 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Unterbrechung der Verjährung geeigneten Weise anerkannt“ durch die Wörter „in einer nach § 212 Abs. 1 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für den Neubeginn der Verjährung geeigneten Weise anerkannt“ ersetzt.

(13) In § 66 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 403-9, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch … geändert worden ist, werden die Wörter „in einer nach § 208 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Unterbrechung der Verjährung geeigneten Weise anerkannt“ durch die Wörter „in einer nach § 212 Abs. 1 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für den Neubeginn der Verjährung geeigneten Weise anerkannt“ ersetzt.

(14) Das Gesetz zur Sachenrechtsbereinigung im Beitrittsgebiet vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. § 72 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

   „Die in § 437 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, dass eine Gewährleistung wegen abweichender Grundstücksgröße im Vertrag ausdrücklich vereinbart wird.“

2. § 82 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 2 wird wie folgt gefasst:

   „; die Verjährung der Ansprüche wird durch die Einleitung des erforderlichen notariellen Vermittlungsverfahrens wie durch Klageerhebung gehemmt.“

3. In § 84 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „nach § 326 Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ durch die Wörter „zur Erfüllung“ ersetzt.

4. In § 121 Abs. 6 Satz 1 werden die Wörter „§ 323 Abs. 3 und“ gestrichen.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(11) u n v e r ä n d e r t

(12) u n v e r ä n d e r t

(13) u n v e r ä n d e r t

(14) Das Gesetz zur Sachenrechtsbereinigung im Beitrittsgebiet vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. § 72 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

   „Die in § 437 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten **Rechte** sind ausgeschlossen, es sei denn, dass eine Gewährleistung wegen abweichender Grundstücksgröße im Vertrag ausdrücklich vereinbart wird.“

2. § 80 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

   „§ 80
   Ansprüche wegen Pflichtverletzung“

   b) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

   „Dem Grundstückseigentümer stehen nach fruchtlosem Ablauf einer zur Leistung gesetzten Frist statt der in §§ 281 und 323 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Rechte die folgenden Rechte zu.“

3. u n v e r ä n d e r t

4. In § 84 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „nach § 326 Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ durch die Wörter „zur **Leistung**“ ersetzt.

5. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(15) In § 20 Abs. 8 des Vermögensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1997 (BGBl. I S. 1974), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird die Angabe „§§ 504 bis 513“ durch die Angabe „§§ 463 bis 472“ ersetzt.	(15) u n v e r ä n d e r t
(16) Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:	(16) Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:
1. § 26 Abs. 1 und § 160 Abs. 1 werden wie folgt geändert:	1. u n v e r ä n d e r t
a) In Satz 1 werden jeweils die Wörter „gerichtlich geltend gemacht sind; bei öffentlich-rechtlichen Verbindlichkeiten genügt zur Geltendmachung der Erlass eines Verwaltungsakts“ durch die Wörter „in einer in § 197 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art festgestellt sind oder eine gerichtliche oder behördliche Vollstreckungshandlung vorgenommen oder beantragt wird; bei öffentlich-rechtlichen Verbindlichkeiten genügt der Erlass eines Verwaltungsakts“ ersetzt.	
b) In Satz 3 wird jeweils die Angabe „§§ 203, 206, 207, 210, 212 bis 216 und 220“ durch die Angabe „§§ 204, 206, 210, 211 und 212 Abs. 2 und 3“ ersetzt.	
2. In § 26 Abs. 2 und § 160 Abs. 2 werden jeweils die Wörter „gerichtlichen Geltendmachung“ durch die Wörter „Feststellung in einer in § 197 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art“ ersetzt.	2. u n v e r ä n d e r t
3. In § 27 Abs. 2 Satz 2 und in § 139 Abs. 3 Satz 2 wird jeweils die Angabe „§ 206“ durch die Angabe „§ 210“ ersetzt.	3. u n v e r ä n d e r t
4. § 159 Abs. 4 wird wie folgt gefasst: „(4) Der Neubeginn der Verjährung und ihre Hemmung nach § 204 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gegenüber der aufgelösten Gesellschaft wirken auch gegenüber den Gesellschaftern, die der Gesellschaft zur Zeit der Auflösung angehört haben.“	4. u n v e r ä n d e r t
5. § 375 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Ist der Käufer mit der Erfüllung dieser Verpflichtung in Verzug, so kann der Verkäufer die Bestimmung statt des Käufers vornehmen oder gemäß §§ 280, 281 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Schadensersatz statt der Leistung verlangen oder gemäß § 323 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom Vertrag zurücktreten.“	5. u n v e r ä n d e r t
6. § 378 wird wie folgt gefasst: *„§ 378* *Hat der Käufer die Ware vor Entdeckung oder Erkennbarkeit des Mangels ganz oder teilweise im normalen Geschäftsverkehr verkauft oder der normalen Verwendung entsprechend verbraucht oder verändert, bleiben seine Rechte wegen des Mangels der Ware erhalten.“*	6. § 378 wird **aufgehoben**.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
7. § 381 Abs. 2 wird wie folgt gefasst: „(2) Sie finden auch auf einen Vertrag Anwendung, der die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen zum Gegenstand hat.“	7. unverändert
8. § 382 wird aufgehoben.	8. unverändert
9. § 417 Abs. 1 wird wie folgt gefasst: „(1) Verlädt der Absender das Gut nicht innerhalb der Ladezeit oder stellt er, wenn er zur Verladung nicht verpflichtet ist, das Gut nicht innerhalb der Ladezeit zur Verfügung, so kann ihm der Frachtführer eine angemessene Frist setzen, innerhalb derer das Gut verladen oder zur Verfügung gestellt werden soll.“	9. unverändert
10. § 612 Abs. 1 wird wie folgt gefasst: „(1) Ansprüche aus Frachtverträgen sowie aus Konnossementen, die den Vorschriften dieses Abschnitts unterliegen, verjähren in einem Jahr seit der Auslieferung der Güter (§ 611 Abs. 1 Satz 1) oder seit dem Zeitpunkt, zu dem sie hätten ausgeliefert werden müssen.“	10. unverändert
11. *In* § 759 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Unterbrechung“ durch die Wörter „ein Neubeginn“ ersetzt.	11. § 759 Abs. 3 Satz 2 wird **wie folgt gefasst:** **„Eine Hemmung, eine Ablaufhemmung oder ein Neubeginn der Frist aus anderen Gründen findet nicht statt.“**
12. § 901 wird wie folgt geändert: a) Nummer 4 wird aufgehoben. b) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4.	12. unverändert
(17) Das Umwandlungsgesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert: 1. In § 45 Abs. 1, § 133 Abs. 3, § 157 Abs. 1 und § 224 Abs. 2 werden jeweils die Wörter „gerichtlich geltend gemacht sind; bei öffentlich-rechtlichen Verbindlichkeiten genügt zur Geltendmachung der Erlass eines Verwaltungsakts“ durch die Wörter „in einer in § 197 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art festgestellt sind oder eine gerichtliche oder behördliche Vollstreckungshandlung vorgenommen oder beantragt wird; bei öffentlich-rechtlichen Verbindlichkeiten genügt der Erlass eines Verwaltungsakts“ ersetzt. 2. In § 45 Abs. 2 Satz 2, § 133 Abs. 4 Satz 2, § 157 Abs. 2 Satz 2 und § 224 Abs. 3 Satz 2 wird jeweils die Angabe „§§ 203, 206, 207, 210, 212 bis 216 und 220“ durch die Angabe „§§ 204, 206, 210, 211 und 212 Abs. 2 und 3“ ersetzt. 3. In § 45 Abs. 3, § 133 Abs. 5, § 157 Abs. 3 und § 224 Abs. 4 werden jeweils die Wörter „gerichtlichen Geltendmachung“ durch die Wörter „Feststellung in einer in § 197 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art“ ersetzt.	(17) unverändert
(18) Artikel 53 des Scheckgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4132-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch …, wird wie folgt gefasst:	(18) unverändert

Entwurf

„Artikel 53

Der Neubeginn der Verjährung und ihre Hemmung nach § 204 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wirken nur gegen den Scheckverpflichteten, in Ansehung dessen die Tatsache eingetreten ist, welche den Neubeginn oder die Hemmung bewirkt.“

(19) Artikel 71 des Wechselgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4133-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Artikel 71

Der Neubeginn der Verjährung und ihre Hemmung nach § 204 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wirken nur gegen den Wechselverpflichteten, in Ansehung dessen die Tatsache eingetreten ist, welche den Neubeginn oder die Hemmung bewirkt.“

(20) Das Patentgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1980 (BGBl. 1981 I S. 1), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. § 33 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

   „(3) Auf die Verjährung finden die Vorschriften des Abschnitts 5 des Buches 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass die Verjährung frühestens ein Jahr nach Erteilung des Patents eintritt. Hat der Verpflichtete durch die Verletzung auf Kosten des Berechtigten etwas erlangt, findet § 852 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.“

2. § 141 wird wie folgt gefasst:

   „§ 141

   Auf die Verjährung der Ansprüche wegen Verletzung des Patentrechts finden die Vorschriften des Abschnitts 5 des Buches 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung. Hat der Verpflichtete durch die Verletzung auf Kosten des Berechtigten etwas erlangt, findet § 852 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.“

3. Es wird folgender Abschnitt angefügt:

   „Zwölfter Abschnitt
   Übergangsvorschriften

   § 147

   Artikel 229 § 5 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass § 33 Abs. 3 und § 141 in der bis zum 1. Januar 2002 geltenden Fassung den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verjährung in der bis zum 1. Januar 2002 geltenden Fassung gleichgestellt sind.“

(21) Das Gebrauchsmustergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1986 (BGBl. I S. 1455), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(19) u n v e r ä n d e r t

(20) Das Patentgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1980 (BGBl. 1981 I S. 1), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. u n v e r ä n d e r t

2. u n v e r ä n d e r t

3. Es wird folgender Abschnitt angefügt:

   „Zwölfter Abschnitt
   Übergangsvorschriften

   § 147

   Artikel 229 § **6** des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass § 33 Abs. 3 und § 141 in der bis zum 1. Januar 2002 geltenden Fassung den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verjährung in der bis zum 1. Januar 2002 geltenden Fassung gleichgestellt sind.“

(21) Das Gebrauchsmustergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1986 (BGBl. I S. 1455), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
1. § 24c wird wie folgt gefasst: „§ 24c Auf die Verjährung der Ansprüche wegen Verletzung des Schutzrechts finden die Vorschriften des Abschnitts 5 des Buches 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung. Hat der Verpflichtete durch die Verletzung auf Kosten des Berechtigten etwas erlangt, findet § 852 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.“	1. unverändert
2. Es wird folgende Vorschrift angefügt: „§ 31 Artikel 229 § 5 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass § 24c in der bis zum 1. Januar 2002 geltenden Fassung den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verjährung in der bis zum 1. Januar 2002 geltenden Fassung gleichgestellt ist.“	2. Es wird folgende Vorschrift angefügt: „§ 31 Artikel 229 § **6** des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass § 24c in der bis zum 1. Januar 2002 geltenden Fassung den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verjährung in der bis zum 1. Januar 2002 geltenden Fassung gleichgestellt ist.“
(22) Das Markengesetz vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:	(22) Das Markengesetz vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:
1. § 20 wird wie folgt gefasst: „§ 20 Verjährung Auf die Verjährung der in den §§ 14 bis 19 genannten Ansprüche finden die Vorschriften des Abschnitts 5 des Buches 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung. Hat der Verpflichtete durch die Verletzung auf Kosten des Berechtigten etwas erlangt, findet § 852 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.“	1. unverändert
2. Dem § 165 wird *wie* folgender Absatz angefügt: „(3) Artikel 229 § 5 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass § 20 in der bis zum 1. Januar 2002 geltenden Fassung den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verjährung in der bis zum 1. Januar 2002 geltenden Fassung gleichgestellt ist.“	2. Dem § 165 wird folgender Absatz angefügt: „(3) Artikel 229 § **6** des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass § 20 in der bis zum 1. Januar 2002 geltenden Fassung den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verjährung in der bis zum 1. Januar 2002 geltenden Fassung gleichgestellt ist.“
(23) Das Halbleiterschutzgesetz vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2294), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:	(23) Das Halbleiterschutzgesetz vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2294), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:
1. § 9 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 Satz 4 wird aufgehoben. b) Es wird folgender Absatz angefügt: „(3) Auf die Verjährung der Ansprüche wegen Verletzung des Schutzrechts finden die Vorschriften des Abschnitts 5 des Buches 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung. Hat der Verpflichtete durch die Verletzung auf Kosten des Berechtigten etwas erlangt, findet § 852 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.“	1. unverändert
2. § 26 wird wie folgt geändert: a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.	2. § 26 wird wie folgt geändert: a) unverändert

Entwurf

b) Es wird folgender Absatz angefügt:

(2) Artikel 229 § 5 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass § 9 Abs. 1 Satz 3 in der bis zum 1. Januar 2002 geltenden Fassung den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verjährung in der bis zum 1. Januar 2002 geltenden Fassung gleichgestellt ist."

(24) Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 43-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 2 Nr. 3 wird die Angabe „§ 22a des AGB-Gesetzes" ersetzt durch die Angabe „§ 4 des Unterlassungsklagengesetzes".

2. In § 13a Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „nach § 361a Abs. 2 Satz 1, 3, 4 und 6 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 5 Abs. 4 des Gesetzes über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften" durch die Wörter „nach § 312f und § 357 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs" ersetzt.

3. § 27a Abs. 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Durch die Anrufung der Einigungsstelle wird die Verjährung in gleicher Weise wie durch Klageerhebung gehemmt. Kommt ein Vergleich nicht zustande, so ist der Zeitpunkt, zu dem das Verfahren beendet ist, von der Einigungsstelle festzustellen. Der Vorsitzende hat dies den Parteien mitzuteilen."

(25) Das Urheberrechtsgesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. § 26 Abs. 7 wird aufgehoben.

2. § 36 Abs. 2 wird aufgehoben

3. § 102 wird wie folgt gefasst:

„§ 102
Verjährung

Auf die Verjährung der Ansprüche wegen Verletzung des Urheberrechts oder eines anderen nach diesem Gesetz geschützten Rechts finden die Vorschriften des Abschnitts 5 des Buches 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung. Hat der Verpflichtete durch

Beschlüsse des 6. Ausschusses

b) Es wird folgender Absatz angefügt:

„(2) Artikel 229 § **6** des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass § 9 Abs. 1 Satz 3 in der bis zum 1. Januar 2002 geltenden Fassung den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verjährung in der bis zum 1. Januar 2002 geltenden Fassung gleichgestellt ist."

(24) Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 43-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. **§ 13 wird wie folgt geändert:**

a) In **Absatz 2 Nr. 3** wird die Angabe „22a des AGB-Gesetzes" durch die Angabe „§ 4 des Unterlassungsklagengesetzes" ersetzt.

b) Es wird folgender Absatz angefügt:

„(7) § 13 des Unterlassungsklagengesetzes und die darin enthaltene Verordnungsermächtigung gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle von § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Unterlassungsklagengesetzes § 13 Abs. 2 Nr. 3 und 4 dieses Gesetzes, an die Stelle von § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Unterlassungsklagengesetzes § 13 Abs. 2 Nr. 2 dieses Gesetzes und an die Stelle der in §§ 1 und 2 des Unterlassungsklagengesetzes geregelten Unterlassungsansprüche die in § 13 Abs. 2 dieses Gesetzes bestimmten Unterlassungsansprüche treten."

2. unverändert

3. unverändert

(25) Das Urheberrechtsgesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. § 36 Abs. 2 wird aufgehoben**.**

3. unverändert

Entwurf

die Verletzung auf Kosten des Berechtigten etwas erlangt, findet § 852 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.“

4. Nach § 137h wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 137i
Übergangsregelung zum Gesetz
zur Modernisierung des Schuldrechts

Artikel 229 § 5 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass § 26 Abs. 7, § 36 Abs. 2 und § 102 in der bis zum 1. Januar 2002 geltenden Fassung den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verjährung in der bis zum 1. Januar 2002 geltenden Fassung gleichgestellt sind.“

(26) § 37 des Gesetzes über das Verlagsrecht in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 441-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird das Wort „vertragsmäßige“ gestrichen und die Angabe „356“ durch die Angabe „351“ ersetzt.
2. Satz 2 wird aufgehoben.

(27) Das Geschmacksmustergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungnummer 442-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. § 14a wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 3 werden die Wörter „die Verjährung (§ 102),“ gestrichen.
   b) Es wird folgender Absatz angefügt:

      „(4) Auf die Verjährung der Ansprüche wegen Verletzung des Geschmacksmusterrechts finden die Vorschriften des Abschnitts 5 des Buches 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung. Hat der Verpflichtete durch die Verletzung auf Kosten des Berechtigten etwas erlangt, findet § 852 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.“
2. Dem § 17 wird folgender Absatz angefügt:

   „(4) Artikel 229 § 5 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass § 14a Abs. 3 in der bis zum 1. Januar 2002 geltenden Fassung den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verjährung in der bis zum 1. Januar 2002 geltenden Fassung gleichgestellt ist.“

(28) In § 128 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Glie-

Beschlüsse des 6. Ausschusses

4. Nach § 137h wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 137i
Übergangsregelung zum Gesetz
zur Modernisierung des Schuldrechts

Artikel 229 § **6** des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass § 26 Abs. 7, § 36 Abs. 2 und § 102 in der bis zum 1. Januar 2002 geltenden Fassung den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verjährung in der bis zum 1. Januar 2002 geltenden Fassung gleichgestellt sind.“

(25a) § 14 Abs. 7 des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1294), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(7) Durch die Anrufung der Schiedsstelle wird die Verjährung in gleicher Weise wie durch Klageerhebung gehemmt.“

(26) u n v e r ä n d e r t

(27) Das Geschmacksmustergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederung**s**nummer 442-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. u n v e r ä n d e r t
2. Dem § 17 wird folgender Absatz angefügt:

   „(4) Artikel 229 § **6** des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass § 14a Abs. 3 in der bis zum 1. Januar 2002 geltenden Fassung den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verjährung in der bis zum 1. Januar 2002 geltenden Fassung gleichgestellt ist.“

(28) u n v e r ä n d e r t

Entwurf

derungsnummer 7632-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch … geändert worden ist, wird das Wort „Hauptmangels“ durch das Wort „Mangels“ ersetzt.

(29) § 3 Nr. 3 Satz 4 des Pflichtversicherungsgesetzes vom 5. April 1965 (BGBl. I S. 213), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Die Hemmung und der Neubeginn der Verjährung des Anspruchs gegen den Versicherer wirken auch gegenüber dem ersatzpflichtigen Versicherungsnehmer und umgekehrt.“

(30) Artikel 3 des Gesetzes zum Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf sowie zur Änderung des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 19. Mai 1956 über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) vom 5. Juli 1989 (BGBl. 1989 II S. 586), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Artikel 3

Auf die Verjährung der dem Käufer nach Artikel 45 des Übereinkommens von 1980 zustehenden Ansprüche wegen Vertragswidrigkeit der Ware *sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verjährung der Ansprüche des Käufers wegen eines Mangels der verkauften Sache anzuwenden. Auf das Recht des Käufers, die Aufhebung des Vertrags zu erklären oder den Preis herabzusetzen, finden die §§ 218 und 438 Abs. 4 sowie § 441 Abs. 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.* § 438 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs *ist* auch anzuwenden, wenn die Vertragswidrigkeit auf Tatsachen beruht, die der Verkäufer kannte oder über die er nicht in Unkenntnis sein konnte und die er dem Käufer nicht offenbart hat.“

(31) Das Fernunterrichtsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1670) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4
Widerrufsrecht des Teilnehmers

(1) Dem Teilnehmer steht ein Widerrufsrecht nach § 355 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu. Abweichend von § 355 Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs beginnt die Widerrufsfrist nicht vor Zugang der ersten Lieferung des Fernlehrmaterials. Für finanzierte Fernunterrichtsverträge gilt § 358 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

(2) Das Widerrufsrecht erlischt in dem Zeitpunkt, in dem die Vertragsparteien den Fernunterrichtsvertrag vollständig erfüllt haben, spätestens jedoch mit Ablauf des ersten Halbjahres nach Eingang der ersten Lieferung.

(3) Abweichend von § 346 Abs. 1 in Verbindung mit § 357 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist der Wert der Überlassung des Gebrauchs oder der Benutzung der Sachen oder der Erteilung des Unterrichts bis zur Ausübung des Widerrufs nicht zu vergüten.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(29) § 3 Nr. 3 Satz 4 des Pflichtversicherungsgesetzes vom 5. April 1965 (BGBl. I S. 213), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Die Hemmung**, die Ablaufhemmung** und der Neubeginn der Verjährung des Anspruchs gegen den Versicherer wirken auch gegenüber dem ersatzpflichtigen Versicherungsnehmer und umgekehrt.“

(30) Artikel 3 des Gesetzes **zu dem** Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf sowie zur Änderung des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 19. Mai 1956 über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) vom 5. Juli 1989 (BGBl. 1989 II S. 586), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Artikel 3

Auf die Verjährung der dem Käufer nach Artikel 45 des Übereinkommens von 1980 zustehenden Ansprüche wegen Vertragswidrigkeit der Ware **ist** § 438 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch anzuwenden, wenn die Vertragswidrigkeit auf Tatsachen beruht, die der Verkäufer kannte oder über die er nicht in Unkenntnis sein konnte und die er dem Käufer nicht offenbart hat.“

(31) Das Fernunterrichtsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1670)**, zuletzt geändert durch …,** wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
2. § 6 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 3 wird die Angabe „350 bis 354“ gestrichen und die Angabe „356“ durch die Angabe „351“ ersetzt. b) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „§§ 12 und 13 des Verbraucherkreditgesetzes“ durch die Angabe „§§ 498 und 503 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ ersetzt.	2. unverändert
3. § 9 wird wie folgt gefasst: „§ 9 Widerrufsfrist bei Fernunterricht gegen Teilzahlungen Wird der Fernunterricht gegen Teilzahlungen im Sinne von § 499 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erbracht, so beginnt der Lauf der Frist nach § 4 Abs. 1 dieses Gesetzes erst, wenn dem Teilnehmer eine Abschrift ausgehändigt wird, die auch die in § 502 Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs genannten Angaben enthält.“	3. unverändert
(32) Das Bundesberggesetz vom 21. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:	(32) Das Bundesberggesetz vom 21. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:
1. § 117 Abs. 2 wird wie folgt gefasst: „(2) Auf die Verjährung des Anspruchs auf Ersatz des Bergschadens finden die Vorschriften des Abschnitts 5 des Buches 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.“	1. unverändert
2. Nach § 170 wird folgende Vorschrift eingefügt: „§ 170a Verjährung bei Bergschäden Artikel 229 § 5 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass § 117 Abs. 2 in der bis zum 1. Januar 2002 geltenden Fassung den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verjährung in der bis zum 1. Januar 2002 geltenden Fassung gleichgestellt ist.“	2. Nach § 170 wird folgende Vorschrift eingefügt: „§ 170a Verjährung bei Bergschäden Artikel 229 § **6** des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass § 117 Abs. 2 in der bis zum 1. Januar 2002 geltenden Fassung den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verjährung in der bis zum 1. Januar 2002 geltenden Fassung gleichgestellt ist.“
(33) Das Sortenschutzgesetz vom 11. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2170), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:	(33) Das Sortenschutzgesetz vom 11. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2170), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:
1. § 37c wird wie folgt gefasst: „§ 37c Verjährung Auf die Verjährung der Ansprüche wegen Verletzung eines nach diesem Gesetz geschützten Rechts finden die Vorschriften des Abschnitts 5 des Buches 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung. Hat der Verpflichtete durch die Verletzung auf Kosten des Berechtigten etwas erlangt, findet § 852 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.“	1. unverändert
2. Dem § 41 wird folgender Absatz angefügt: „(7) Artikel 229 § 5 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass § 37c in der bis zum 1. Ja-	2. Dem § 41 wird folgender Absatz angefügt: „(7) Artikel 229 § **6** des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass § 37c in der bis zum 1. Ja-

Entwurf

nuar 2002 geltenden Fassung den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verjährung in der bis zum 1. Januar 2002 geltenden Fassung gleichgestellt ist.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

nuar 2002 geltenden Fassung den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verjährung in der bis zum 1. Januar 2002 geltenden Fassung gleichgestellt ist.“

(34) Das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die Angabe „§§ 504, 505 Abs. 2, 506 bis 509 und 512“ durch die Angabe „§§ 463, 464 Abs. 2, §§ 465 bis 468 und 471“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird die Angabe „§§ 346 bis 354 und 356“ durch die Angabe „§§ 346 bis 349 und 351“ ersetzt.

2. In § 51 Abs. 4 wird die Angabe „§§ 346 bis 354 und 356“ durch die Angabe „§§ 346 bis 349 und 351“ ersetzt.

(35) Das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Abs. 3 wird die Angabe „§§ 1a, 2 bis 5, 16, 27 und 28“ durch die Angabe „§§ 1a, 2 bis 5, 16, 18a Satz 1, §§ 27 und 28“ ersetzt.

2. In § 18 Abs. 2 wird die Angabe „§ 1“ durch die Angabe „§ 1b“ ersetzt.

3. Nach § 18 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§18a
Verjährung

Der Anspruch auf Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung verjährt in 30 Jahren. Ansprüche auf regelmäßig wiederkehrende Leistungen unterliegen der regelmäßigen Verjährungsfrist nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.“

Artikel 6

Aufhebung von Vorschriften

Es werden aufgehoben:

1. die Verordnung über Kundeninformationspflichten vom 30. Juli 1999 (BGBl. I S. 1730), zuletzt geändert durch …,
2. die Verordnung betreffend die Hauptmängel und Gewährfristen beim Viehhandel in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 402-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch …,
3. das Verbraucherkreditgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 2000 (BGBl. I S. 941),
4. das AGB-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 2000 (BGBl. I S. 946),

Artikel 6

Aufhebung von Vorschriften

Es werden aufgehoben:

1. u n v e r ä n d e r t
2. u n v e r ä n d e r t
3. u n v e r ä n d e r t
4. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
5. das Gesetz über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 2000 (BGBl. I S. 956),	5. unverändert
6. das Teilzeit-Wohnrechtegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 2000 (BGBl. I S. 958),	6. unverändert
7. das Fernabsatzgesetz vom 27. Juni 2000 (BGBl. I S. 897),	7. unverändert
8. § 32 Abs. 2 des D-Markbilanzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1994 (BGBl. I S. 1842), das zuletzt durch … geändert worden ist,	8. unverändert
9. das Diskontsatz-Überleitungs-Gesetz vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242), zuletzt geändert durch …,	9. **entfällt**
10. die Basiszinssatz-Bezugsgrößen-Verordnung vom 10. Februar 1999 (BGBl. I S. 139), zuletzt geändert durch …,	10. **entfällt**
11. die FIBOR-Überleitungs-Verordnung vom 10. Juli 1998 (BGBl. I S. 1863), zuletzt geändert durch …,	11. **entfällt**
12. die Lombardsatz-Überleitungs-Verordnung vom 18. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3819), zuletzt geändert durch …, und	12. **entfällt**
13. § 24 des Saatgutverkehrsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 25. November 1993 (BGBl. I S. 1917), das zuletzt durch … geändert worden ist.	**9.** unverändert
Artikel 7 **Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang** Die auf Artikel 4 *und 5* beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.	**Artikel 7** **Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang** Die auf Artikel 4 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.
Artikel 8 **Neubekanntmachungserlaubnis** Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, den ab dem 1. Januar 2002 geltenden Wortlaut des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der Verordnung über Informationspflichten von Reiseveranstaltern im Bundesgesetzblatt bekannt zu machen.	**Artikel 8** unverändert
Artikel 9 **Inkrafttreten** Artikel 5 Abs. 6 und 7 tritt am 2. Januar 2002 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2002 in Kraft.	**Artikel 9** **Inkrafttreten, Außerkrafttreten** **(1) Artikel 5 Abs. 1a und 2a Nr. 1 und Abs. 4 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.** Artikel 5 Abs. 6 und 7 tritt am 2. Januar 2002 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2002 in Kraft. **(2) Der durch Artikel 5 Abs. 2a Nr. 1 eingefügte § 24a des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung tritt am 1. Juli 2002 außer Kraft.**

Entwurf

Anlage zu Artikel 1 Abs. 2

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Inhaltsübersicht

Buch 1
Allgemeiner Teil

Abschnitt 1
Personen

Titel 1
Natürliche Personen

§ 1	Beginn der Rechtsfähigkeit
§ 2	Eintritt der Volljährigkeit
§§ 3 bis 6	(weggefallen)
§ 7	Wohnsitz; Begründung und Aufhebung
§ 8	Wohnsitz nicht voll Geschäftsfähiger
§ 9	Wohnsitz eines Soldaten
§ 10	(weggefallen)
§ 11	Wohnsitz des Kindes
§ 12	Namensrecht
§ 13	Verbraucher
§ 14	Unternehmer
§§ 15 bis 20	(weggefallen)

Titel 2
Juristische Personen

Untertitel 1
Vereine

Kapitel 1
Allgemeine Vorschriften

§ 21	Nichtwirtschaftlicher Verein
§ 22	Wirtschaftlicher Verein
§ 23	Ausländischer Verein
§ 24	Sitz
§ 25	Verfassung
§ 26	Vorstand; Vertretung
§ 27	Bestellung und Geschäftsführung des Vorstandes
§ 28	Beschlussfassung und Passivvertretung
§ 29	Notbestellung durch Amtsgericht
§ 30	Besondere Vertreter
§ 31	Haftung des Vereins für Organe
§ 32	Mitgliederversammlung; Beschlussfassung
§ 33	Satzungsänderung
§ 34	Ausschluss vom Stimmrecht
§ 35	Sonderrechte
§ 36	Berufung der Mitgliederversammlung
§ 37	Berufung auf Verlangen einer Minderheit
§ 38	Mitgliedschaft
§ 39	Austritt aus dem Verein
§ 40	Nachgiebige Vorschriften
§ 41	Auflösung des Vereins
§ 42	Insolvenz
§ 43	Entziehung der Rechtsfähigkeit
§ 44	Zuständigkeit und Verfahren
§ 45	Anfall des Vereinsvermögens
§ 46	Anfall an den Fiskus
§ 47	Liquidation

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Anlage zu Artikel 1 Abs. 2

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Inhaltsübersicht

Buch 1
Allgemeiner Teil

Abschnitt 1
Personen

Titel 1
Natürliche Personen**, Verbraucher, Unternehmer**

§ 1	u n v e r ä n d e r t
§ 2	u n v e r ä n d e r t
§§ 3 bis 6	u n v e r ä n d e r t
§ 7	u n v e r ä n d e r t
§ 8	u n v e r ä n d e r t
§ 9	u n v e r ä n d e r t
§ 10	u n v e r ä n d e r t
§ 11	u n v e r ä n d e r t
§ 12	u n v e r ä n d e r t
§ 13	u n v e r ä n d e r t
§ 14	u n v e r ä n d e r t
§§ 15 bis 20	u n v e r ä n d e r t

Titel 2
Juristische Personen

Untertitel 1
Vereine

Kapitel 1
u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
§ 48 Liquidatoren	
§ 49 Aufgaben der Liquidatoren	
§ 50 Bekanntmachung	
§ 51 Sperrjahr	
§ 52 Sicherung für Gläubiger	
§ 53 Schadensersatzpflicht der Liquidatoren	
§ 54 Nichtrechtsfähige Vereine	
Kapitel 2 Eingetragene Vereine	Kapitel 2 unverändert
§ 55 Zuständigkeit für die Registereintragung	
§ 55a Elektronisches Vereinsregister	
§ 56 Mindestmitgliederzahl des Vereins	
§ 57 Mindesterfordernisse an die Vereinssatzung	
§ 58 Sollinhalt der Vereinssatzung	
§ 59 Anmeldung zur Eintragung	
§ 60 Zurückweisung der Anmeldung	
§§ 61 bis 63 (weggefallen)	
§ 64 Inhalt der Vereinsregistereintragung	
§ 65 Namenszusatz	
§ 66 Bekanntmachung	
§ 67 Änderung des Vorstands	
§ 68 Vertrauensschutz durch Vereinsregister	
§ 69 Nachweis des Vereinsvorstands	
§ 70 Beschränkung der Vertretungsmacht; Beschlussfassung	
§ 71 Änderungen der Satzung	
§ 72 Bescheinigung der Mitgliederzahl	
§ 73 Unterschreiten der Mindestmitgliederzahl	
§ 74 Auflösung	
§ 75 Eröffnung des Insolvenzverfahrens	
§ 76 Eintragung der Liquidatoren	
§ 77 Form der Anmeldungen	
§ 78 Festsetzung von Zwangsgeld	
§ 79 Einsicht in das Vereinsregister	
Untertitel 2 Stiftungen	Untertitel 2 unverändert
§ 80 Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung; Sitz	
§ 81 Form und Widerruf des Stiftungsgeschäfts	
§ 82 Übertragungspflicht des Stifters	
§ 83 Stiftung von Todes wegen	
§ 84 Genehmigung nach Tod des Stifters	
§ 85 Stiftungsverfassung	
§ 86 Anwendung des Vereinsrechts	
§ 87 Zweckänderung; Aufhebung	
§ 88 Vermögensanfall	
Untertitel 3 Juristische Personen des öffentlichen Rechts	Untertitel 3 unverändert
§ 89 Haftung für Organe; Insolvenz	
Abschnitt 2 Sachen und Tiere	Abschnitt 2 unverändert
§ 90 Begriff der Sache	
§ 90a Tiere	
§ 91 Vertretbare Sachen	
§ 92 Verbrauchbare Sachen	
§ 93 Wesentliche Bestandteile einer Sache	

Entwurf		Beschlüsse des 6. Ausschusses	
§ 94	Wesentliche Bestandteile eines Grundstücks oder Gebäudes		
§ 95	Nur vorübergehender Zweck		
§ 96	Rechte als Bestandteile eines Grundstücks		
§ 97	Zubehör		
§ 98	Gewerbliches und landwirtschaftliches Inventar		
§ 99	Früchte		
§ 100	Nutzungen		
§ 101	Verteilung der Früchte		
§ 102	Ersatz der Gewinnungskosten		
§ 103	Verteilung der Lasten		
	Abschnitt 3 Rechtsgeschäfte		Abschnitt 3 Rechtsgeschäfte
	Titel 1 Geschäftsfähigkeit		Titel 1 unverändert
§ 104	Geschäftsunfähigkeit		
§ 105	Nichtigkeit der Willenserklärung		
§ 106	Beschränkte Geschäftsfähigkeit Minderjähriger		
§ 107	Einwilligung des gesetzlichen Vertreters		
§ 108	Vertragsschluss ohne Einwilligung		
§ 109	Widerrufsrecht des anderen Teils		
§ 110	Bewirken der Leistung mit eigenen Mitteln		
§ 111	Einseitige Rechtsgeschäfte		
§ 112	Selbständiger Betrieb eines Erwerbsgeschäfts		
§ 113	Dienst- oder Arbeitsverhältnis		
§§ 114, 115	(weggefallen)		
	Titel 2 Willenserklärung		Titel 2 Willenserklärung
§ 116	Geheimer Vorbehalt	§ 116	unverändert
§ 117	Scheingeschäft	§ 117	unverändert
§ 118	Mangel der Ernstlichkeit	§ 118	unverändert
§ 119	Anfechtbarkeit wegen Irrtums	§ 119	unverändert
§ 120	Anfechtbarkeit wegen falscher Übermittlung	§ 120	unverändert
§ 121	Anfechtungsfrist	§ 121	unverändert
§ 122	Schadensersatzpflicht des Anfechtenden	§ 122	unverändert
§ 123	Anfechtbarkeit wegen Täuschung oder Drohung	§ 123	unverändert
§ 124	Anfechtungsfrist	§ 124	unverändert
§ 125	Nichtigkeit wegen Formmangels	§ 125	unverändert
§ 126	Schriftform	§ 126	unverändert
		§ 126a	**Elektronische Form**
		§ 126b	**Textform**
§ 127	Vereinbarte Form	§ 127	unverändert
§ 127a	Gerichtlicher Vergleich	§ 127a	unverändert
§ 128	Notarielle Beurkundung	§ 128	unverändert
§ 129	Öffentliche Beglaubigung	§ 129	unverändert
§ 130	Wirksamwerden der Willenserklärung gegenüber Abwesenden	§ 130	unverändert
§ 131	Wirksamwerden gegenüber nicht voll Geschäftsfähigen	§ 131	unverändert
§ 132	Ersatz des Zugehens durch Zustellung	§ 132	unverändert
§ 133	Auslegung einer Willenserklärung	§ 133	unverändert
§ 134	Gesetzliches Verbot	§ 134	unverändert
§ 135	Gesetzliches Veräußerungsverbot	§ 135	unverändert
§ 136	Behördliches Veräußerungsverbot	§ 136	unverändert
§ 137	Rechtsgeschäftliches Verfügungsverbot	§ 137	unverändert

Entwurf		Beschlüsse des 6. Ausschusses	
§ 138	Sittenwidriges Rechtsgeschäft; Wucher	§ 138	unverändert
§ 139	Teilnichtigkeit	§ 139	unverändert
§ 140	Umdeutung	§ 140	unverändert
§ 141	Bestätigung des nichtigen Rechtsgeschäfts	§ 141	unverändert
§ 142	Wirkung der Anfechtung	§ 142	unverändert
§ 143	Anfechtungserklärung	§ 143	unverändert
§ 144	Bestätigung des anfechtbaren Rechtsgeschäfts	§ 144	unverändert
	Titel 3 Vertrag		Titel 3 unverändert
§ 145	Bindung an den Antrag		
§ 146	Erlöschen des Antrags		
§ 147	Annahmefrist		
§ 148	Bestimmung einer Annahmefrist		
§ 149	Verspätet zugegangene Annahmeerklärung		
§ 150	Verspätete und abändernde Annahme		
§ 151	Annahme ohne Erklärung gegenüber dem Antragenden		
§ 152	Annahme bei notarieller Beurkundung		
§ 153	Tod oder Geschäftsunfähigkeit des Antragenden		
§ 154	Offener Einigungsmangel; fehlende Beurkundung		
§ 155	Versteckter Einigungsmangel		
§ 156	Vertragsschluss bei Versteigerung		
§ 157	Auslegung von Verträgen		
	Titel 4 Bedingung und Zeitbestimmung		Titel 4 unverändert
§ 158	Aufschiebende und auflösende Bedingung		
§ 159	Rückbeziehung		
§ 160	Haftung während der Schwebezeit		
§ 161	Unwirksamkeit von Verfügungen während der Schwebezeit		
§ 162	Verhinderung oder Herbeiführung des Bedingungseintritts		
§ 163	Zeitbestimmung		
	Titel 5 Vertretung und Vollmacht		Titel 5 unverändert
§ 164	Wirkung der Erklärung des Vertreters		
§ 165	Beschränkt geschäftsfähiger Vertreter		
§ 166	Willensmängel; Wissenszurechnung		
§ 167	Erteilung der Vollmacht		
§ 168	Erlöschen der Vollmacht		
§ 169	Vollmacht des Beauftragten und des geschäftsführenden Gesellschafters		
§ 170	Wirkungsdauer der Vollmacht		
§ 171	Wirkungsdauer bei Kundgebung		
§ 172	Vollmachtsurkunde		
§ 173	Wirkungsdauer bei Kenntnis und fahrlässiger Unkenntnis		
§ 174	Einseitiges Rechtsgeschäft eines Bevollmächtigten		
§ 175	Rückgabe der Vollmachtsurkunde		
§ 176	Kraftloserklärung der Vollmachtsurkunde		
§ 177	Vertragsschluss durch Vertreter ohne Vertretungsmacht		
§ 178	Widerrufsrecht des anderen Teils		
§ 179	Haftung des Vertreters ohne Vertretungsmacht		

Entwurf		Beschlüsse des 6. Ausschusses	
§ 180	Einseitiges Rechtsgeschäft		
§ 181	Insichgeschäft		
	Titel 6 Einwilligung und Genehmigung		Titel 6 u n v e r ä n d e r t
§ 182	Zustimmung		
§ 183	Widerruflichkeit der Einwilligung		
§ 184	Rückwirkung der Genehmigung		
§ 185	Verfügung eines Nichtberechtigten		
	Abschnitt 4 Fristen, Termine		Abschnitt 4 u n v e r ä n d e r t
§ 186	Geltungsbereich		
§ 187	Fristbeginn		
§ 188	Fristende		
§ 189	Berechnung einzelner Fristen		
§ 190	Fristverlängerung		
§ 191	Berechnung von Zeiträumen		
§ 192	Anfang, Mitte, Ende des Monats		
§ 193	Sonn- und Feiertag; Sonnabend		
	Abschnitt 5 Verjährung		Abschnitt 5 Verjährung
	Titel 1 Gegenstand und Dauer der Verjährung		Titel 1 Gegenstand und Dauer der Verjährung
§ 194	Gegenstand der Verjährung	§ 194	u n v e r ä n d e r t
§ 195	Regelmäßige Verjährungsfrist	§ 195	u n v e r ä n d e r t
§ 196	Verjährungsfrist bei Rechten an einem Grundstück	§ 196	u n v e r ä n d e r t
§ 197	Dreißigjährige Verjährungsfrist	§ 197	u n v e r ä n d e r t
§ 198	Verjährung bei Rechtsnachfolge	§ 198	u n v e r ä n d e r t
§ 199	Beginn der regelmäßigen Verjährungsfrist	§ 199	Beginn der regelmäßigen Verjährungsfrist **und Höchstfristen**
§ 200	Beginn anderer Verjährungsfristen	§ 200	u n v e r ä n d e r t
§ 201	Beginn der Verjährungsfrist von festgestellten Ansprüchen	§ 201	u n v e r ä n d e r t
§ 202	Unzulässigkeit von Vereinbarungen über die Verjährung	§ 202	u n v e r ä n d e r t
	Titel 2 Hemmung und Neubeginn der Verjährung		Titel 2 Hemmung**, Ablaufhemmung** und Neubeginn der Verjährung
§ 203	Hemmung der Verjährung bei Verhandlungen	§ 203	u n v e r ä n d e r t
§ 204	Hemmung der Verjährung durch Rechtsverfolgung	§ 204	u n v e r ä n d e r t
§ 205	Hemmung der Verjährung bei Leistungsverweigerungsrecht	§ 205	u n v e r ä n d e r t
§ 206	Hemmung der Verjährung bei höherer Gewalt	§ 206	u n v e r ä n d e r t
§ 207	Hemmung der Verjährung aus familiären und ähnlichen Gründen	§ 207	u n v e r ä n d e r t
§ 208	Hemmung der Verjährung bei Ansprüchen wegen Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung	§ 208	u n v e r ä n d e r t
§ 209	Wirkung der Hemmung	§ 209	u n v e r ä n d e r t
§ 210	Ablaufhemmung bei nicht voll Geschäftsfähigen	§ 210	u n v e r ä n d e r t
§ 211	Ablaufhemmung in Nachlassfällen	§ 211	u n v e r ä n d e r t
§ 212	Neubeginn der Verjährung	§ 212	u n v e r ä n d e r t

Entwurf		Beschlüsse des 6. Ausschusses	
§ 213	Hemmung und erneuter Beginn der Verjährung bei anderen Ansprüchen	§ 213	Hemmung**, Ablaufhemmung** und erneuter Beginn der Verjährung bei anderen Ansprüchen
	Titel 3 Rechtsfolgen der Verjährung		Titel 3 u n v e r ä n d e r t
§ 214	Wirkung der Verjährung		
§ 215	Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht nach Eintritt der Verjährung		
§ 216	Wirkung der Verjährung bei gesicherten Ansprüchen		
§ 217	Verjährung von Nebenleistungen		
§ 218	Unwirksamkeit des Rücktritts		
§§ 219 bis 225	(weggefallen)		
	Abschnitt 6 Ausübung der Rechte, Selbstverteidigung, Selbsthilfe		Abschnitt 6 u n v e r ä n d e r t
§ 226	Schikaneverbot		
§ 227	Notwehr		
§ 228	Notstand		
§ 229	Selbsthilfe		
§ 230	Grenzen der Selbsthilfe		
§ 231	Irrtümliche Selbsthilfe		
	Abschnitt 7 Sicherheitsleistung		Abschnitt 7 u n v e r ä n d e r t
§ 232	Arten		
§ 233	Wirkung der Hinterlegung		
§ 234	Geeignete Wertpapiere		
§ 235	Umtauschrecht		
§ 236	Buchforderungen		
§ 237	Bewegliche Sachen		
§ 238	Hypotheken, Grund- und Rentenschulden		
§ 239	Bürge		
§ 240	Ergänzungspflicht		
	Buch 2 Recht der Schuldverhältnisse		Buch 2 Recht der Schuldverhältnisse
	Abschnitt 1 Inhalt der Schuldverhältnisse		Abschnitt 1 Inhalt der Schuldverhältnisse
	Titel 1 Verpflichtung zur Leistung		Titel 1 Verpflichtung zur Leistung
§ 241	Pflichten aus dem Schuldverhältnis	§ 241	u n v e r ä n d e r t
§ 241a	Lieferung unbestellter Sachen	§ 241a	**Unbestellte Leistungen**
§ 242	Leistung nach Treu und Glauben	§ 242	u n v e r ä n d e r t
§ 243	Gattungsschuld	§ 243	u n v e r ä n d e r t
§ 244	Geldschuld	§ 244	**Fremdwährungsschuld**
§ 245	Geldsortenschuld	§ 245	u n v e r ä n d e r t
§ 246	Gesetzlicher Zinssatz	§ 246	u n v e r ä n d e r t
§ 247	Basiszinssatz	§ 247	u n v e r ä n d e r t
§ 248	Zinseszinsen	§ 248	u n v e r ä n d e r t
§ 249	Art und Umfang des Schadensersatzes	§ 249	u n v e r ä n d e r t
§ 250	Schadensersatz in Geld nach Fristsetzung	§ 250	u n v e r ä n d e r t
§ 251	Schadensersatz in Geld ohne Fristsetzung	§ 251	u n v e r ä n d e r t
§ 252	Entgangener Gewinn	§ 252	u n v e r ä n d e r t
§ 253	Immaterieller Schaden	§ 253	u n v e r ä n d e r t
§ 254	Mitverschulden	§ 254	u n v e r ä n d e r t
§ 255	Abtretung der Ersatzansprüche	§ 255	u n v e r ä n d e r t
§ 256	Verzinsung von Aufwendungen	§ 256	u n v e r ä n d e r t

Entwurf		Beschlüsse des 6. Ausschusses	
§ 257	Befreiungsanspruch	§ 257	u n v e r ä n d e r t
§ 258	Wegnahmerecht	§ 258	u n v e r ä n d e r t
§ 259	Umfang der Rechenschaftspflicht*; eidesstattliche Versicherung*	§ 259	Umfang der Rechenschaftspflicht
§ 260	Pflichten bei Herausgabe oder Auskunft über Inbegriff von Gegenständen	§ 260	u n v e r ä n d e r t
§ 261	Abgabe der eidesstattlichen Versicherung	§ 261	u n v e r ä n d e r t
§ 262	Wahlschuld; Wahlrecht	§ 262	u n v e r ä n d e r t
§ 263	Ausübung des Wahlrechts; Wirkung	§ 263	u n v e r ä n d e r t
§ 264	Verzug des Wahlberechtigten	§ 264	u n v e r ä n d e r t
§ 265	Unmöglichkeit bei Wahlschuld	§ 265	u n v e r ä n d e r t
§ 266	Teilleistungen	§ 266	u n v e r ä n d e r t
§ 267	Leistung durch Dritte	§ 267	u n v e r ä n d e r t
§ 268	Ablösungsrecht des Dritten	§ 268	u n v e r ä n d e r t
§ 269	Leistungsort	§ 269	u n v e r ä n d e r t
§ 270	Zahlungsort	§ 270	u n v e r ä n d e r t
§ 271	Leistungszeit	§ 271	u n v e r ä n d e r t
§ 272	Zwischenzinsen	§ 272	u n v e r ä n d e r t
§ 273	Zurückbehaltungsrecht	§ 273	u n v e r ä n d e r t
§ 274	Wirkungen des Zurückbehaltungsrechts	§ 274	u n v e r ä n d e r t
§ 275	Ausschluss der Leistungspflicht	§ 275	u n v e r ä n d e r t
§ 276	Verantwortlichkeit für eigenes Verschulden	§ 276	Verantwortlichkeit **des Schuldners**
§ 277	Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten*; grobe Fahrlässigkeit*	§ 277	Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten
§ 278	Verschulden von Erfüllungsgehilfen	§ 278	Verantwortlichkeit **des Schuldners für Dritte**
§ 279	(weggefallen)	§ 279	u n v e r ä n d e r t
§ 280	Schadensersatz wegen Pflichtverletzung	§ 280	u n v e r ä n d e r t
§ 281	Schadensersatz statt der Leistung wegen nicht oder nicht wie geschuldet erbrachter Leistung	§ 281	u n v e r ä n d e r t
§ 282	Schadensersatz statt der Leistung wegen Verletzung einer sonstigen Pflicht	§ 282	Schadensersatz statt der Leistung wegen Verletzung einer **Pflicht nach § 241 Abs. 2**
§ 283	Schadensersatz statt der Leistung bei Ausschluss der Leistungspflicht	§ 283	u n v e r ä n d e r t
§ 284	Ersatz vergeblicher Aufwendungen	§ 284	u n v e r ä n d e r t
§ 285	Herausgabe de Ersatzes	§ 285	Herausgabe de**s** Ersatzes
§ 286	Verzug des Schuldners	§ 286	u n v e r ä n d e r t
§ 287	Verantwortlichkeit während des Verzugs	§ 287	u n v e r ä n d e r t
§ 288	Verzugszinsen	§ 288	u n v e r ä n d e r t
§ 289	Zinseszinsverbot	§ 289	u n v e r ä n d e r t
§ 290	Verzinsung des Wertersatzes	§ 290	u n v e r ä n d e r t
§ 291	Prozesszinsen	§ 291	u n v e r ä n d e r t
§ 292	Haftung bei Herausgabepflicht	§ 292	u n v e r ä n d e r t
	Titel 2 Verzug des Gläubigers		Titel 2 u n v e r ä n d e r t
§ 293	Annahmeverzug		
§ 294	Tatsächliches Angebot		
§ 295	Wörtliches Angebot		
§ 296	Entbehrlichkeit des Angebots		
§ 297	Unvermögen des Schuldners		
§ 298	Zug-um-Zug-Leistungen		
§ 299	Vorübergehende Annahmeverhinderung		
§ 300	Wirkungen des Gläubigerverzugs		
§ 301	Wegfall der Verzinsung		
§ 302	Nutzungen		
§ 303	Recht zur Besitzaufgabe		
§ 304	Ersatz von Mehraufwendungen		

Entwurf		Beschlüsse des 6. Ausschusses	
Abschnitt 2 Gestaltung rechtsgeschäftlicher Schuldverhältnisse durch Allgemeine Geschäftsbedingungen		Abschnitt 2 u n v e r ä n d e r t	
§ 305	Einbeziehung Allgemeiner Geschäftsbedingungen in den Vertrag		
§ 305a	Einbeziehung in besonderen Fällen		
§ 305b	Vorrang der Individualabrede		
§ 305c	Überraschende und mehrdeutige Klauseln		
§ 306	Rechtsfolgen bei Nichteinbeziehung und Unwirksamkeit		
§ 306a	Umgehungsverbot		
§ 307	Inhaltskontrolle		
§ 308	Klauselverbote mit Wertungsmöglichkeit		
§ 309	Klauselverbote ohne Wertungsmöglichkeit		
§ 310	Anwendungsbereich		
Abschnitt 3 Schuldverhältnisse aus Verträgen		Abschnitt 3 Schuldverhältnisse aus Verträgen	
Titel 1 Begründung, Inhalt und Beendigung		Titel 1 Begründung, Inhalt und Beendigung	
Untertitel 1 Begründung		Untertitel 1 Begründung	
§ 311	Rechtsgeschäftliche Schuldverhältnisse	§ 311	Rechtsgeschäftliche **und rechtsgeschäftsähnliche** Schuldverhältnisse
§ 311a	*Ausschluss der Leistungspflicht* bei Vertragsschluss	§ 311a	**Leistungshindernis** bei Vertragsschluss
§ 311b	Verträge über Grundstücke, das Vermögen und den Nachlass	§ 311b	u n v e r ä n d e r t
§ 311c	Erstreckung auf Zubehör	§ 311c	u n v e r ä n d e r t
Untertitel 2 Besondere Vertriebsformen		Untertitel 2 Besondere Vertriebsformen	
§ 312	Widerrufsrecht bei Haustürgeschäften	§ 312	u n v e r ä n d e r t
§ 312a	Verhältnis zu anderen Vorschriften	§ 312a	u n v e r ä n d e r t
§ 312b	Fernabsatzverträge	§ 312b	u n v e r ä n d e r t
§ 312c	Unterrichtung des Verbrauchers beim *Abschluss von* Fernabsatzverträgen	§ 312c	Unterrichtung des Verbrauchers **bei** Fernabsatzverträgen
§ 312d	Widerrufs- und Rückgaberecht bei Fernabsatzverträgen	§ 312d	u n v e r ä n d e r t
§ 312e	Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr	§ 312e	u n v e r ä n d e r t
§ 312f	Abweichende Vereinbarungen	§ 312f	u n v e r ä n d e r t
Untertitel 3 Anpassung und Beendigung von Verträgen		Untertitel 3 u n v e r ä n d e r t	
§ 313	Störung der Geschäftsgrundlage		
§ 314	Kündigung von Dauerschuldverhältnissen aus wichtigem Grund		
Untertitel 4 Einseitige Leistungsbestimmungsrechte		Untertitel 4 u n v e r ä n d e r t	
§ 315	Bestimmung der Leistung durch eine Partei		
§ 316	Bestimmung der Gegenleistung		
§ 317	Bestimmung der Leistung durch einen Dritten		
§ 318	Anfechtung der Bestimmung		
§ 319	Unwirksamkeit der Bestimmung; Ersetzung		

	Entwurf		Beschlüsse des 6. Ausschusses
	Titel 2 Gegenseitiger Vertrag		Titel 2 Gegenseitiger Vertrag
§ 320	Einrede des nichterfüllten Vertrags	§ 320	u n v e r ä n d e r t
§ 321	Unsicherheitseinrede	§ 321	u n v e r ä n d e r t
§ 322	Verurteilung zur Leistung Zug-um-Zug	§ 322	u n v e r ä n d e r t
§ 323	Rücktritt wegen nicht oder nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung	§ 323	u n v e r ä n d e r t
§ 324	Rücktritt wegen Verletzung einer sonstigen Pflicht	§ 324	Rücktritt wegen Verletzung einer **Pflicht nach § 241 Abs. 2**
§ 325	Schadensersatz und Rücktritt	§ 325	u n v e r ä n d e r t
§ 326	Gegenleistung beim Ausschluss der Leistungspflicht	§ 326	**Befreiung von der** Gegenleistung **und Rücktritt** beim Ausschluss der Leistungspflicht
§ 327	(weggefallen)	§ 327	u n v e r ä n d e r t
	Titel 3 Versprechen der Leistung an einen Dritten		Titel 3 u n v e r ä n d e r t
§ 328	Vertrag zugunsten Dritter		
§ 329	Auslegungsregel bei Erfüllungsübernahme		
§ 330	Auslegungsregel bei Lebensversicherungs- oder Leibrentenvertrag		
§ 331	Leistung nach Todesfall		
§ 332	Änderung durch Verfügung von Todes wegen bei Vorbehalt		
§ 333	Zurückweisung des Rechts durch den Dritten		
§ 334	Einwendungen des Schuldners gegenüber dem Dritten		
§ 335	Forderungsrecht des Versprechensempfängers		
	Titel 4 Draufgabe. Vertragsstrafe		Titel 4 u n v e r ä n d e r t
§ 336	Auslegung der Draufgabe		
§ 337	Anrechnung oder Rückgabe der Draufgabe		
§ 338	Draufgabe bei zu vertretender Unmöglichkeit der Leistung		
§ 339	Verwirkung der Vertragsstrafe		
§ 340	Strafversprechen für Nichterfüllung		
§ 341	Strafversprechen für nicht gehörige Erfüllung		
§ 342	Andere als Geldstrafe		
§ 343	Herabsetzung der Strafe		
§ 344	Unwirksames Strafversprechen		
§ 345	Beweislast		
	Titel 5 Rücktritt, Widerrufs- und Rückgaberecht bei Verbraucherverträgen		Titel 5 Rücktritt; Widerrufs- und Rückgaberecht bei Verbraucherverträgen
	Untertitel 1 Rücktritt		Untertitel 1 u n v e r ä n d e r t
§ 346	Wirkungen des Rücktritts		
§ 347	Nutzungen und Verwendungen nach Rücktritt		
§ 348	Erfüllung Zug-um-Zug		
§ 349	Erklärung des Rücktritts		
§ 350	Erlöschen des Rücktrittsrechts nach Fristsetzung		
§ 351	Unteilbarkeit des Rücktrittsrechts		
§ 352	Aufrechnung nach Nichterfüllung		
§ 353	Rücktritt gegen Reugeld		
§ 354	Verwirkungsklausel		

Entwurf		Beschlüsse des 6. Ausschusses	
	Untertitel 2 Widerrufs- und Rückgaberecht bei Verbraucherverträgen		Untertitel 2 Widerrufs- und Rückgaberecht bei Verbraucherverträgen
§ 355	Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen	§ 355	unverändert
§ 356	Rückgaberecht bei Verbraucherverträgen	§ 356	unverändert
§ 357	Rechtsfolgen des Widerrufs und der Rückgabe	§ 357	unverändert
§ 358	Verbundene Verträge	§ 358	unverändert
§ 359	Einwendung bei verbundenen Verträgen	§ 359	Einwendung**en** bei verbundenen Verträgen
§ 360	*Dauerhafter Datenträger*	[§ 360]	**entfällt**
§§ 361 bis 361*b*	(weggefallen)	§§ **360 und** 361	(weggefallen)
	Abschnitt 4 Erlöschen der Schuldverhältnisse		Abschnitt 4 Erlöschen der Schuldverhältnisse
	Titel 1 Erfüllung		Titel 1 Erfüllung
§ 362	Erlöschen durch Leistung	§ 362	unverändert
§ 363	Beweislast bei Annahme als Erfüllung	§ 363	unverändert
§ 364	Annahme an Erfüllungsstatt	§ 364	Annahme an Erfüllungs statt
§ 365	Gewährleistung bei Hingabe an Erfüllungsstatt	§ 365	Gewährleistung bei Hingabe an Erfüllungs statt
§ 366	Anrechnung der Leistung auf mehrere Forderungen	§ 366	unverändert
§ 367	Anrechnung auf Zinsen und Kosten	§ 367	unverändert
§ 368	Quittung	§ 368	unverändert
§ 369	Kosten der Quittung	§ 369	unverändert
§ 370	Leistung an den Überbringer der Quittung	§ 370	unverändert
§ 371	Rückgabe des Schuldscheins	§ 371	unverändert
	Titel 2 Hinterlegung		Titel 2 unverändert
§ 372	Voraussetzungen		
§ 373	Zug-um-Zug-Leistung		
§ 374	Hinterlegungsort; Anzeigepflicht		
§ 375	Rückwirkung bei Postübersendung		
§ 376	Rücknahmerecht		
§ 377	Unpfändbarkeit des Rücknahmerechts		
§ 378	Wirkung der Hinterlegung bei ausgeschlossener Rücknahme		
§ 379	Wirkung der Hinterlegung bei nicht ausgeschlossener Rücknahme		
§ 380	Nachweis der Empfangsberechtigung		
§ 381	Kosten der Hinterlegung		
§ 382	Erlöschen des Gläubigerrechts		
§ 383	Versteigerung hinterlegungsunfähiger Sachen		
§ 384	Androhung der Versteigerung		
§ 385	Freihändiger Verkauf		
§ 386	Kosten der Versteigerung		
	Titel 3 Aufrechnung		Titel 3 Aufrechnung
§ 387	Voraussetzungen	§ 387	unverändert
§ 388	Erklärung der Aufrechnung	§ 388	unverändert
§ 389	Wirkung der Aufrechnung	§ 389	unverändert
§ 390	Keine Aufrechnung mit einredebehafteter Forderung	§ 390	unverändert
§ 391	Aufrechnung bei Verschiedenheit der Leistungsort	§ 391	Aufrechnung bei Verschiedenheit der Leistungsort**e**

Entwurf		Beschlüsse des 6. Ausschusses	
§ 392	Aufrechnung gegen beschlagnahmte Forderung	§ 392	u n v e r ä n d e r t
§ 393	Keine Aufrechnung gegen Forderung aus unerlaubter Handlung	§ 393	u n v e r ä n d e r t
§ 394	Keine Aufrechnung gegen unpfändbare Forderung	§ 394	u n v e r ä n d e r t
§ 395	Aufrechnung gegen öffentlich-rechtliche Forderung	§ 395	Aufrechnung gegen **Forderungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften**
§ 396	Mehrheit von Forderungen	§ 396	u n v e r ä n d e r t
	Titel 4 Erlass		Titel 4 u n v e r ä n d e r t
§ 397	Erlassvertrag, negatives Schuldanerkenntnis		
	Abschnitt 5 Übertragung einer Forderung		Abschnitt 5 Übertragung einer Forderung
§ 398	Abtretung	§ 398	u n v e r ä n d e r t
§ 399	Ausschluss der Abtretung bei Inhaltsänderung oder Vereinbarung	§ 399	u n v e r ä n d e r t
§ 400	Ausschluss bei unpfändbaren Forderungen	§ 400	u n v e r ä n d e r t
§ 401	Übergang der Neben- und Vorzugsrechte	§ 401	u n v e r ä n d e r t
§ 402	Auskunftspflicht; Urkundenauslieferung	§ 402	u n v e r ä n d e r t
§ 403	Pflicht zur Beurkundung	§ 403	u n v e r ä n d e r t
§ 404	Einwendungen des Schuldners	§ 404	u n v e r ä n d e r t
§ 405	Abtretung unter Urkundenvorlegung	§ 405	u n v e r ä n d e r t
§ 406	Aufrechnung gegenüber dem neuen Gläubiger	§ 406	u n v e r ä n d e r t
§ 407	Leistung an den bisherigen Gläubiger	§ 407	**Rechtshandlungen gegenüber dem** bisherigen Gläubiger
§ 408	Mehrfache Abtretung	§ 408	u n v e r ä n d e r t
§ 409	Abtretungsanzeige	§ 409	u n v e r ä n d e r t
§ 410	Aushändigung der Abtretungsurkunde	§ 410	u n v e r ä n d e r t
§ 411	Gehaltsabtretung	§ 411	u n v e r ä n d e r t
§ 412	Gesetzlicher Forderungsübergang	§ 412	u n v e r ä n d e r t
§ 413	Übertragung anderer Rechte	§ 413	u n v e r ä n d e r t
	Abschnitt 6 Schuldübernahme		Abschnitt 6 u n v e r ä n d e r t
§ 414	Vertrag zwischen Gläubiger und Übernehmer		
§ 415	Vertrag zwischen Schuldner und Übernehmer		
§ 416	Übernahme einer Hypothekenschuld		
§ 417	Einwendungen des Übernehmers		
§ 418	Erlöschen von Sicherungs- und Vorzugsrechten		
§ 419	(weggefallen)		
	Abschnitt 7 Mehrheit von Schuldnern und Gläubigern		Abschnitt 7 Mehrheit von Schuldnern und Gläubigern
§ 420	Teilbare Leistung	§ 420	u n v e r ä n d e r t
§ 421	Gesamtschuldner	§ 421	u n v e r ä n d e r t
§ 422	Wirkung der Erfüllung	§ 422	u n v e r ä n d e r t
§ 423	Wirkung des Erlasses	§ 423	u n v e r ä n d e r t
§ 424	Wirkung des Gläubigerverzugs	§ 424	u n v e r ä n d e r t
§ 425	Wirkung anderer Tatsachen	§ 425	u n v e r ä n d e r t
§ 426	Ausgleichungspflicht *der Gesamtschuldner*	§ 426	Ausgleichungspflicht**, Forderungsübergang**
§ 427	Gemeinschaftliche vertragliche Verpflichtung	§ 427	u n v e r ä n d e r t
§ 428	Gesamtgläubiger	§ 428	u n v e r ä n d e r t
§ 429	Wirkung von Veränderungen	§ 429	u n v e r ä n d e r t
§ 430	Ausgleichungspflicht der Gesamtgläubiger	§ 430	u n v e r ä n d e r t
§ 431	Mehrere Schuldner einer unteilbaren Leistung	§ 431	u n v e r ä n d e r t
§ 432	Mehrere Gläubiger einer unteilbaren Leistung	§ 432	u n v e r ä n d e r t

Entwurf		Beschlüsse des 6. Ausschusses	
Abschnitt 8 Einzelne Schuldverhältnisse		Abschnitt 8 Einzelne Schuldverhältnisse	
Titel 1 Kauf, Tausch		Titel 1 Kauf, Tausch	
Untertitel 1 Allgemeine Vorschriften		Untertitel 1 Allgemeine Vorschriften	
§ 433	Vertragstypische Pflichten beim Kaufvertrag	§ 433	u n v e r ä n d e r t
§ 434	Sachmangel	§ 434	u n v e r ä n d e r t
§ 435	Rechtsmangel	§ 435	u n v e r ä n d e r t
§ 436	Öffentliche Lasten von Grundstücken	§ 436	u n v e r ä n d e r t
§ 437	*Ansprüche und* Rechte des Käufers bei Mängeln	§ 437	Rechte des Käufers bei Mängeln
§ 438	Verjährung der Mängelansprüche	§ 438	u n v e r ä n d e r t
§ 439	Nacherfüllung	§ 439	u n v e r ä n d e r t
§ 440	Besondere Bestimmungen für Rücktritt und Schadensersatz	§ 440	u n v e r ä n d e r t
§ 441	Minderung	§ 441	u n v e r ä n d e r t
§ 442	Kenntnis des Käufers	§ 442	u n v e r ä n d e r t
§ 443	Garantie	§ 443	**Beschaffenheits- und Haltbarkeitsg**arantie
§ 444	Haftungsausschluss	§ 444	u n v e r ä n d e r t
§ 445	Gefahr- und Lastenübergang	§ 445	**Haftungsbegrenzung bei öffentlichen Versteigerungen**
§ 446	Gefahrübergang beim Versendungskauf	§ 446	Gefahr- und Lastenübergang
§ 447	Kosten der Übergabe und vergleichbare Kosten	§ 447	Gefahrübergang beim Versendungskauf
§ 448	Eigentumsvorbehalt	§ 448	Kosten der Übergabe und vergleichbare Kosten
§ 449	Ausgeschlossene Käufer bei Zwangsvollstreckung	§ 449	Eigentumsvorbehalt
§ 450	Ausgeschlossene Käufer bei Verkauf außerhalb der Zwangsvollstreckung	§ 450	Ausgeschlossene Käufer bei **bestimmten Verkäufen**
§ 451	Kauf durch ausgeschlossenen Käufer	§ 451	u n v e r ä n d e r t
§ 452	Schiffskauf	§ 452	u n v e r ä n d e r t
§ 453	Rechtskauf	§ 453	u n v e r ä n d e r t
Untertitel 2 Besondere Arten des Kaufes		Untertitel 2 u n v e r ä n d e r t	
Kapitel 1 Kauf auf Probe			
§ 454	Zustandekommen des Kaufvertrags		
§ 455	Billigungsfrist		
Kapitel 2 Wiederkauf			
§ 456	Zustandekommen des Wiederkaufs		
§ 457	Haftung des Wiederverkäufers		
§ 458	Beseitigung von Rechten Dritter		
§ 459	Ersatz von Verwendungen		
§ 460	Wiederkauf zum Schätzungswert		
§ 461	Mehrere Wiederkaufsberechtigte		
§ 462	Ausschlussfrist		
Kapitel 3 Vorkauf			
§ 463	Voraussetzungen der Ausübung		
§ 464	Ausübung des Vorkaufsrechts		
§ 465	Unwirksame Vereinbarungen		
§ 466	Nebenleistungen		

	Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
§ 467	Gesamtpreis	
§ 468	Stundung des Kaufpreises	
§ 469	Mitteilungspflicht, Ausübungsfrist	
§ 470	Verkauf an gesetzlichen Erben	
§ 471	Verkauf bei Zwangsvollstreckung oder Insolvenz	
§ 472	Mehrere Vorkaufsberechtigte	
§ 473	Unübertragbarkeit	
	Untertitel 3 Verbrauchsgüterkauf	Untertitel 3 unverändert
§ 474	Begriff des Verbrauchsgüterkaufs	
§ 475	Abweichende Vereinbarungen	
§ 476	Beweislastumkehr	
§ 477	Sonderbestimmungen für Garantien	
§ 478	Rückgriff des Unternehmers	
§ 479	Verjährung von Rückgriffsansprüchen	
	Untertitel 4 Tausch	Untertitel 4 unverändert
§ 480	Tausch	
	Titel 2 Teilzeit-Wohnrechteverträge	Titel 2 unverändert
§ 481	Begriff des Teilzeit-Wohnrechtevertrags	
§ 482	Prospektpflicht bei Teilzeit-Wohnrechteverträgen	
§ 483	Vertrags- und Prospektsprache bei Teilzeit-Wohnrechteverträgen	
§ 484	Schriftform bei Teilzeit-Wohnrechteverträgen	
§ 485	Widerrufsrecht bei Teilzeit-Wohnrechteverträgen	
§ 486	Anzahlungsverbot bei Teilzeit-Wohnrechteverträgen	
§ 487	Abweichende Vereinbarungen	
	Titel 3 Darlehensvertrag, Finanzierungshilfen und Ratenlieferungsverträge	Titel 3 Darlehensvertrag**;** Finanzierungshilfen und Ratenlieferungsverträge **zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher**
	Untertitel 1 Darlehensvertrag	Untertitel 1 unverändert
§ 488	Vertragstypische Pflichten beim Darlehensvertrag	
§ 489	Ordentliches Kündigungsrecht des Darlehensnehmers	
§ 490	Außerordentliches Kündigungsrecht	
§ 491	Verbraucherdarlehensvertrag	
§ 492	Schriftform, Vertragsinhalt	
§ 493	Überziehungskredit	
§ 494	Rechtsfolgen von Formmängeln	
§ 495	Widerrufsrecht	
§ 496	Einwendungsverzicht, Wechsel- und Scheckverbot	
§ 497	Behandlung der Verzugszinsen, Anrechnung von Teilleistungen	
§ 498	Gesamtfälligstellung bei Teilzahlungsdarlehen	

Entwurf		Beschlüsse des 6. Ausschusses	
Untertitel 2 Finanzierungshilfen		Untertitel 2 Finanzierungshilfen **zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher**	
§ 499	Zahlungsaufschub, sonstige Finanzierungshilfe	§ 499	u n v e r ä n d e r t
§ 500	Finanzierungsleasingverträge	§ 500	u n v e r ä n d e r t
§ 501	Teilzahlungsgeschäfte	§ 501	u n v e r ä n d e r t
§ 502	Erforderliche Angaben, Rechtsfolgen von Formmängeln bei Teilzahlungsgeschäften	§ 502	u n v e r ä n d e r t
§ 503	Rückgaberecht, Rücktritt bei Teilzahlungsgeschäften	§ 503	u n v e r ä n d e r t
§ 504	Vorzeitige Zahlung bei Teilzahlungsgeschäften	§ 504	u n v e r ä n d e r t
Untertitel 3 Ratenlieferungsverträge		Untertitel 3 Ratenlieferungsverträge **zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher**	
§ 505	Ratenlieferungsverträge	§ 505	u n v e r ä n d e r t
Untertitel 4 Unabdingbarkeit		Untertitel 4 Unabdingbarkeit, **Anwendung auf Existenzgründer**	
§ 506	Abweichende Vereinbarungen	§ 506	u n v e r ä n d e r t
§§ 507 bis 515	(weggefallen)	§ 507	**Anwendung auf Existenzgründer**
		§§ **508** bis 515	(weggefallen)
Titel 4 Schenkung		Titel 4 u n v e r ä n d e r t	
§ 516	Begriff der Schenkung		
§ 517	Unterlassen eines Vermögenserwerbs		
§ 518	Form des Schenkungsversprechens		
§ 519	Einrede des Notbedarfs		
§ 520	Erlöschen eines Rentenversprechens		
§ 521	Haftung des Schenkers		
§ 522	Keine Verzugszinsen		
§ 523	Haftung für Rechtsmängel		
§ 524	Haftung für Sachmängel		
§ 525	Schenkung unter Auflage		
§ 526	Verweigerung der Vollziehung der Auflage		
§ 527	Nichtvollziehung der Auflage		
§ 528	Rückforderung wegen Verarmung des Schenkers		
§ 529	Ausschluss des Rückforderungsanspruches		
§ 530	Widerruf der Schenkung		
§ 531	Widerrufserklärung		
§ 532	Ausschluss des Widerrufs		
§ 533	Verzicht auf Widerrufsrecht		
§ 534	Pflicht- und Anstandsschenkungen		
Titel 5 Miete, Pacht		Titel 5 Miet**vertrag,** Pacht**vertrag**	
Untertitel 1 Miete		Untertitel 1 **Allgemeine Vorschriften für** Miet**verhältnisse**	
§ 535	Vertragstypische Pflichten beim Mietvertrag	§ 535	**Inhalt und Hauptpflichten des** Miet**vertrags**
§ 536	Zustand der Mietsache	§ 536	**Mietminderung bei Sach- und Rechtsmängeln**
		§ 536a	**Schadens- und Aufwendungsersatzanspruch des Mieters wegen eines Mangels**

Entwurf		Beschlüsse des 6. Ausschusses	
		§ 536b	**Kenntnis des Mieters vom Mangel bei Vertragsschluss oder Annahme**
		§ 536c	**Während der Mietzeit auftretende Mängel; Mängelanzeige durch den Mieter**
		§ 536d	**Vertraglicher Ausschluss von Rechten des Mieters wegen eines Mangels**
§ 537	Sachmängel	§ 537	**Entrichtung der Miete bei persönlicher Verhinderung des Mieters**
§ 538	Schadensersatz des Vermieters	§ 538	**Abnutzung der Mietsache durch vertragsgemäßen Gebrauch**
§ 539	Kenntnis des Mieters vom Mangel	§ 539	**Ersatz sonstiger Aufwendungen und Wegnahmerecht des Mieters**
§ 540	Vertraglicher Ausschluss der Gewährleistung	§ 540	**Gebrauchsüberlassung an Dritte**
§ 541	Haftung für Rechtsmängel	§ 541	**Unterlassungsklage bei vertragswidrigem Gebrauch**
§ 541a	*Maßnahmen zur Erhaltung der Mietsache*	[§ 541a]	**e n t f ä l l t**
§ 541b	*Maßnahmen zur Verbesserung, zur Einsparung und zur Schaffung neuen Wohnraums*	[§ 541b]	**e n t f ä l l t**
§ 542	Fristlose Kündigung wegen Nichtgewährung des Gebrauchs	§ 542	**Ende des Mietverhältnisses**
§ 543	Durchführung der Kündigung	§ 543	**Außerordentliche fristlose Kündigung aus wichtigem Grund**
§ 544	Fristlose Kündigung wegen Gesundheitsgefährdung	§ 544	**Vertrag über mehr als 30 Jahre**
§ 545	Obhutspflicht und Mängelanzeige	§ 545	**Stillschweigende Verlängerung des Mietverhältnisses**
§ 546	Lasten der Mietsache	§ 546	**Rückgabepflicht des Mieters**
		§ 546a	**Entschädigung des Vermieters bei verspäteter Rückgabe**
§ 547	Ersatz von Verwendungen	§ 547	**Erstattung von im Voraus entrichteter Miete**
§ 547a	*Wegnahmerecht des Mieters*	[§ 547a]	**e n t f ä l l t**
§ 548	Abnutzung durch vertragsmäßigen Gebrauch	§ 548	**Verjährung der Ersatzansprüche und des Wegnahmerechts**
			Untertitel 2 Mietverhältnisse über Wohnraum
			Kapitel 1 Allgemeine Vorschriften
§ 549	Gebrauchsüberlassung an Dritte; Untermiete	§ 549	**Auf Wohnraummietverhältnisse anwendbare Vorschriften**
§ 549a	*Gewerbliche Zwischenmiete*	[§ 549a]	**e n t f ä l l t**
§ 550	Vertragswidriger Gebrauch	§ 550	**Form des Mietvertrags**
§ 550a	*Unzulässige Vertragsstrafe*	[§ 550a]	**e n t f ä l l t**
§ 550b	*Mietsicherheiten*	[§ 550b]	**e n t f ä l l t**
§ 551	Entrichtung des Mietzinses	§ 551	**Begrenzung und Anlage von Mietsicherheiten**
§ 552	Persönliche Verhinderung	§ 552	**Abwendung des Wegnahmerechts des Mieters**
§ 552a	*Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht*	[§ 552a]	**e n t f ä l l t**
§ 553	Fristlose Kündigung bei vertragswidrigem Gebrauch	§ 553	**Gestattung der Gebrauchsüberlassung an Dritte**
§ 554	Fristlose Kündigung bei Zahlungsverzug	§ 554	**Duldung von Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen**
§ 554a	Fristlose Kündigung bei unzumutbarem Mietverhältnis	§ 554a	**Barrierefreiheit**
§ 554b	*Vereinbarung über fristlose Kündigung*	[§ 554b]	**e n t f ä l l t**
§ 555	(weggefallen)	§ 555	**Unwirksamkeit einer Vertragsstrafe**

Entwurf		Beschlüsse des 6. Ausschusses	
			Kapitel 2 **Die Miete**
			Unterkapitel 1 **Vereinbarungen über die Miete**
§ 556	Rückgabe der Mietsache	§ 556	**Vereinbarungen über Betriebskosten**
§ 556a	Widerspruch des Mieters gegen Kündigung	§ 556a	**Abrechnungsmaßstab für Betriebskosten**
§ 556b	Fortsetzung befristeter Mietverhältnisse	§ 556b	**Fälligkeit der Miete, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht**
§ 556c	*Weitere Fortsetzung des Mietverhältnisses*	[§ 556c]	**e n t f ä l l t**
			Unterkapitel 2 **Regelungen über die Miethöhe**
§ 557	Ansprüche bei verspäteter Rückgabe	§ 557	**Mieterhöhungen nach Vereinbarung oder Gesetz**
§ 557a	Im voraus entrichteter Mietzins	§ 557a	**Staffelmiete**
		§ 557b	**Indexmiete**
§ 558	Verjährung	§ 558	**Mieterhöhung bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete**
		§ 558a	**Form und Begründung der Mieterhöhung**
		§ 558b	**Zustimmung zur Mieterhöhung**
		§ 558c	**Mietspiegel**
		§ 558d	**Qualifizierter Mietspiegel**
		§ 558e	**Mietdatenbank**
§ 559	Vermieterpfandrecht	§ 559	**Mieterhöhung bei Modernisierung**
		§ 559a	**Anrechnung von Drittmitteln**
		§ 559b	**Geltendmachung der Erhöhung, Wirkung der Erhöhungserklärung**
§ 560	Erlöschen des Pfandrechts	§ 560	**Veränderungen von Betriebskosten**
§ 561	Selbsthilferecht	§ 561	**Sonderkündigungsrecht des Mieters nach Mieterhöhung**
			Kapitel 3 **Pfandrecht des Vermieters**
§ 562	Sicherheitsleistung	§ 562	**Umfang des Vermieterpfandrechts**
		§ 562a	**Erlöschen des Vermieterpfandrechts**
		§ 562b	**Selbsthilferecht, Herausgabeanspruch**
		§ 562c	**Abwendung des Pfandrechts durch Sicherheitsleistung**
		§ 562d	**Pfändung durch Dritte**
			Kapitel 4 **Wechsel der Vertragsparteien**
§ 563	Pfändungspfandrecht	§ 563	**Eintrittsrecht bei Tod des Mieters**
		§ 563a	**Fortsetzung mit überlebenden Mietern**
		§ 563b	**Haftung bei Eintritt oder Fortsetzung**
§ 564	Ende des Mietverhältnisses	§ 564	**Fortsetzung des** Mietverhältnisses **mit dem Erben, außerordentliche Kündigung**
§ 564a	*Schriftform der Kündigung*	[§ 564a]	**e n t f ä l l t**
§ 564b	*Berechtigtes Interesse des Vermieters an der Kündigung*	[§ 564b]	**e n t f ä l l t**
§ 564c	*Fortsetzung befristeter Mietverhältnisse*	[§ 564c]	**e n t f ä l l t**
§ 565	Kündigungsfristen	§ 565	**Gewerbliche Weitervermietung**
§ 565a	*Verlängerung befristeter oder bedingter Mietverhältnisse*	[§ 565a]	**e n t f ä l l t**
§ 565b	*Werkmietwohnungen*	[§ 565b]	**e n t f ä l l t**
§ 565c	*Kündigung von Werkmietwohnungen*	[§ 565c]	**e n t f ä l l t**
§ 565d	*Sozialklausel bei Werkmietwohnungen*	[§ 565d]	**e n t f ä l l t**
§ 565e	*Werkdienstwohnungen*	[§ 565e]	**e n t f ä l l t**
§ 566	Schriftform des Mietvertrags	§ 566	**Kauf bricht nicht Miete**

Entwurf		Beschlüsse des 6. Ausschusses	
		§ 566a	**Mietsicherheit**
		§ 566b	**Vorausverfügung über die Miete**
		§ 566c	**Vereinbarung zwischen Mieter und Vermieter über die Miete**
		§ 566d	**Aufrechnung durch den Mieter**
		§ 566e	**Mitteilung des Eigentumsübergangs durch den Vermieter**
§ 567	Vertrag über mehr als 30 Jahre	§ 567	**Belastung des Wohnraums durch den Vermieter**
		§ 567a	**Veräußerung oder Belastung vor der Überlassung des Wohnraums**
		§ 567b	**Weiterveräußerung oder Belastung durch Erwerber**
			Kapitel 5 **Beendigung des Mietverhältnisses**
			Unterkapitel 1 **Allgemeine Vorschriften**
§ 568	Stillschweigende Verlängerung	§ 568	**Form und Inhalt der Kündigung**
§ 569	Kündigung bei Tod des Mieters	§ 569	**Außerordentliche fristlose** Kündigung **aus wichtigem Grund**
§ 569a	*Eintritt von Familienangehörigen in das Mietverhältnis*	[§ 569a]	**e n t f ä l l t**
§ 569b	*Gemeinsamer Mietvertrag von Ehegatten*	[§ 569b]	**e n t f ä l l t**
§ 570	Versetzung des Mieters	§ 570	**Ausschluss des Zurückbehaltungsrechts**
§ 570a	*Vereinbartes Rücktrittsrecht*	[§ 570a]	**e n t f ä l l t**
§ 570b	*Vorkaufsrecht des Mieters*	[§ 570b]	**e n t f ä l l t**
§ 571	Veräußerung bricht nicht Miete	§ 571	**Weiterer Schadensersatz bei verspäteter Rückgabe von Wohnraum**
§ 572	Sicherheitsleistung des Mieters	§ 572	**Vereinbartes Rücktrittsrecht; Mietverhältnis unter auflösender Bedingung**
			Unterkapitel 2 **Mietverhältnisse auf unbestimmte Zeit**
§ 573	Vorausverfügung über den Mietzins	§ 573	**Ordentliche Kündigung des Vermieters**
		§ 573a	**Erleichterte Kündigung des Vermieters**
		§ 573b	**Teilkündigung des Vermieters**
		§ 573c	**Fristen der ordentlichen Kündigung**
		§ 573d	**Außerordentliche Kündigung mit gesetzlicher Frist**
§ 574	Rechtsgeschäfte über Entrichtung des Mietzinses	§ 574	**Widerspruch des Mieters gegen die Kündigung**
		§ 574a	**Fortsetzung des Mietverhältnisses nach Widerspruch**
		§ 574b	**Form und Frist des Widerspruchs**
		§ 574c	**Weitere Fortsetzung des Mietverhältnisses bei unvorhergesehenen Umständen**
			Unterkapitel 3 **Mietverhältnisse auf bestimmte Zeit**
§ 575	Aufrechnungsbefugnis	§ 575	**Zeitmietvertrag**
		§ 575a	**Außerordentliche Kündigung mit gesetzlicher Frist**

Entwurf		Beschlüsse des 6. Ausschusses	
			Unterkapitel 4 **Werkwohnungen**
§ 576	Anzeige des Eigentumsübergangs	§ 576	**Fristen der ordentlichen Kündigung bei Werkmietwohnungen**
		§ 576a	**Besonderheiten des Widerspruchsrechts bei Werkmietwohnungen**
		§ 576b	**Entsprechende Geltung des Mietrechts bei Werkdienstwohnungen**
			Kapitel 6 **Besonderheiten bei der Bildung von Wohnungseigentum an vermieteten Wohnungen**
§ 577	Belastung des Mietgrundstücks	§ 577	**Vorkaufsrecht des Mieters**
		§ 577a	**Kündigungsbeschränkung bei Wohnungsumwandlung**
			Untertitel 3 **Mietverhältnisse über andere Sachen**
§ 578	Veräußerung vor Überlassung	§ 578	**Mietverhältnisse über Grundstücke und Räume**
		§ 578a	**Mietverhältnisse über eingetragene Schiffe**
§ 579	Weiterveräußerung	§ 579	**Fälligkeit der Miete**
§ 580	Raummiete	§ 580	**Außerordentliche Kündigung bei Tod des Mieters**
§ 580a	Schiffsmiete	§ 580a	**Kündigungsfristen**
	Untertitel 2 Pacht		Untertitel **4** Pacht**vertrag**
§ 581	Vertragstypische Pflichten beim Pachtvertrag	§ 581	unverändert
§ 582	Erhaltung des Inventars	§ 582	unverändert
§ 582a	Inventarübernahme zum Schätzwert	§ 582a	unverändert
§ 583	Pächterpfandrecht am Inventar	§ 583	unverändert
§ 583a	Verfügungsbeschränkungen bei Inventar	§ 583a	unverändert
§ 584	Kündigungsfrist	§ 584	unverändert
§ 584a	Ausschluss mietrechtlicher Kündigungsbestimmungen	**§ 584a**	Ausschluss **bestimmter** mietrechtlicher Kündigungs**rechte**
§ 584b	Verspätete Rückgabe	§ 584b	unverändert
	Untertitel 3 Landpacht		Untertitel **5** Landpacht**vertrag**
§ 585	Begriff des Landpachtvertrags	§ 585	unverändert
§ 585a	Schriftform	§ 585a	**Form des Landpachtvertrags**
§ 585b	Beschreibung der Pachtsache	§ 585b	unverändert
§ 586	Vertragstypische Pflichten beim Landpachtvertrag	§ 586	unverändert
§ 586a	Lasten der Pachtsache	§ 586a	unverändert
§ 587	Pachtzins	§ 587	**Fälligkeit der Pacht; Entrichtung der Pacht bei persönlicher Verhinderung des Pächters**
§ 588	Maßnahmen zur Erhaltung oder Verbesserung	§ 588	unverändert
§ 589	Nutzungsüberlassung an Dritte	§ 589	unverändert
§ 590	Änderung der landwirtschaftlichen Bestimmung oder der bisherigen Nutzung	§ 590	unverändert
§ 590a	Vertragswidriger Gebrauch	§ 590a	unverändert
§ 590b	Notwendige Verwendungen	§ 590b	unverändert
§ 591	Wertverbessernde Verwendungen	§ 591	unverändert
§ 591a	Wegnahme von Einrichtungen	§ 591a	unverändert
§ 591b	Verjährung von Ersatzansprüchen	§ 591b	unverändert
§ 592	Verpächterpfandrecht	§ 592	unverändert

Entwurf		Beschlüsse des 6. Ausschusses	
§ 593	Änderung von Landpachtverträgen	§ 593	unverändert
§ 593a	Betriebsübergabe	§ 593a	unverändert
§ 593b	Veräußerung oder Belastung des verpachteten Grundstücks	§ 593b	unverändert
§ 594	Ende und Verlängerung des Pachtverhältnisses	§ 594	unverändert
§ 594a	Kündigungsfristen	§ 594a	unverändert
§ 594b	Vertrag über mehr als 30 Jahre	§ 594b	unverändert
§ 594c	Kündigung bei Berufsunfähigkeit des Pächters	§ 594c	unverändert
§ 594d	Tod des Pächters	§ 594d	unverändert
§ 594e	Fristlose Kündigung	§ 594e	**Außerordentliche f**ristlose Kündigung **aus wichtigem Grund**
§ 594f	Schriftform der Kündigung	§ 594f	unverändert
§ 595	Fortsetzung des Pachtverhältnisses	§ 595	unverändert
§ 595a	Vorzeitige Kündigung von Landpachtverträgen	§ 595a	unverändert
§ 596	Rückgabe der Pachtsache	§ 596	unverändert
§ 596a	Ersatzpflicht bei vorzeitigem Pachtende	§ 596a	unverändert
§ 596b	Rücklassungspflicht	§ 596b	unverändert
§ 597	Verspätete Rückgabe	§ 597	unverändert
	Titel 6 Leihe		Titel 6 unverändert
§ 598	Vertragstypische Pflichten bei der Leihe		
§ 599	Haftung des Verleihers		
§ 600	Mängelhaftung		
§ 601	Verwendungsersatz		
§ 602	Abnutzung der Sache		
§ 603	Vertragsmäßiger Gebrauch		
§ 604	Rückgabepflicht		
§ 605	Kündigungsrecht		
§ 606	Kurze Verjährung		
	Titel 7 Sachdarlehensvertrag		Titel 7 Sachdarlehensvertrag
§ 607	Vertragstypische Pflichten	§ 607	Vertragstypische Pflichten **beim Sachdarlehensvertrag**
§ 608	Kündigung	§ 608	unverändert
§ 609	Entgelt	§ 609	unverändert
§*§ 609a,* 610	(weggefallen)	§ 610	(weggefallen)
	Titel 8 Dienstvertrag		Titel 8 Dienstvertrag
§ 611	Vertragstypische Pflichten beim Dienstvertrag	§ 611	unverändert
§ 611a	Geschlechtsbezogene*s* Benachteiligung*sverbot*	§ 611a	Geschlechtsbezogene Benachteiligung
§ 611b	Arbeitsplatzausschreibung	§ 611b	unverändert
§ 612	Vergütung	§ 612	unverändert
§ 612a	Maßregelungsverbot	§ 612a	unverändert
§ 613	Unübertragbarkeit *der Dienstpflicht*	§ 613	Unübertragbarkeit
§ 613a	Rechte und Pflichten bei Betriebsübergang	§ 613a	unverändert
§ 614	Fälligkeit der Vergütung	§ 614	unverändert
§ 615	Vergütung bei Annahmeverzug	§ 615	Vergütung bei Annahmeverzug **und bei Betriebsrisiko**
§ 616	Vorübergehende Verhinderung	§ 616	unverändert
§ 617	Pflicht zur Krankenfürsorge	§ 617	unverändert
§ 618	Pflicht zu Schutzmaßnahmen	§ 618	unverändert
§ 619	Unabdingbarkeit der Fürsorgepflichten	§ 619	unverändert
		§ 619a	**Beweislast bei Haftung des Arbeitnehmers**

Entwurf		Beschlüsse des 6. Ausschusses	
§ 620	Beendigung des Dienstverhältnisses	§ 620	unverändert
§ 621	Kündigungsfristen bei Dienstverhältnissen	§ 621	unverändert
§ 622	Kündigungsfristen bei Arbeitsverhältnissen	§ 622	unverändert
§ 623	Schriftform der Kündigung	§ 623	unverändert
§ 624	Kündigungsfrist bei Verträgen über mehr als 5 Jahre	§ 624	unverändert
§ 625	Stillschweigende Verlängerung	§ 625	unverändert
§ 626	Fristlose Kündigung aus wichtigem Grund	§ 626	unverändert
§ 627	Fristlose Kündigung bei Vertrauensstellung	§ 627	unverändert
§ 628	Teilvergütung und Schadensersatz bei fristloser Kündigung	§ 628	unverändert
§ 629	Freizeit zur Stellungssuche	§ 629	unverändert
§ 630	Pflicht zur Zeugniserteilung	§ 630	unverändert
	Titel 9 Werkvertrag und ähnliche Verträge		Titel 9 Werkvertrag und ähnliche Verträge
	Untertitel 1 Werkvertrag		Untertitel 1 Werkvertrag
§ 631	Vertragstypische Pflichten beim Werkvertrag	§ 631	unverändert
§ 632	Vergütung	§ 632	unverändert
§ 632a	Abschlagszahlungen	§ 632a	unverändert
§ 633	Sach- und Rechtsmangel	§ 633	unverändert
§ 634	*Ansprüche und* Rechte des Bestellers bei Mängeln	§ 634	Rechte des Bestellers bei Mängeln
§ 634a	Verjährung der Mängelansprüche	§ 634a	unverändert
§ 635	Nacherfüllung	§ 635	unverändert
§ 636	Besondere Bestimmungen für Rücktritt und Schadensersatz	§ 636	unverändert
§ 637	Selbstvornahme	§ 637	unverändert
§ 638	Minderung	§ 638	unverändert
§ 639	Haftungsausschluss	§ 639	unverändert
§ 640	Abnahme	§ 640	unverändert
§ 641	Fälligkeit der Vergütung	§ 641	unverändert
§ 641a	Fertigstellungsbescheinigung	§ 641a	unverändert
§ 642	Mitwirkung des Bestellers	§ 642	unverändert
§ 643	Kündigung bei unterlassener Mitwirkung	§ 643	unverändert
§ 644	Gefahrtragung	§ 644	unverändert
§ 645	Verantwortlichkeit des Bestellers	§ 645	unverändert
§ 646	Vollendung statt Abnahme	§ 646	unverändert
§ 647	Unternehmerpfandrecht	§ 647	unverändert
§ 648	Sicherungshypothek des Bauunternehmers	§ 648	unverändert
§ 648a	Bauhandwerkersicherung	§ 648a	unverändert
§ 649	Kündigungsrecht des Bestellers	§ 649	unverändert
§ 650	Kostenanschlag	§ 650	unverändert
§ 651	Anwendung des Kaufrechts	§ 651	unverändert
	Untertitel 2 Reisevertrag		Untertitel 2 Reisevertrag
§ 651a	Vertragstypische Pflichten beim Reisevertrag	§ 651a	unverändert
§ 651b	Vertragsübertragung	§ 651b	unverändert
§ 651c	Abhilfe	§ 651c	unverändert
§ 651d	Minderung	§ 651d	unverändert
§ 651e	Kündigung wegen Mangels	§ 651e	unverändert
§ 651f	Schadensersatz	§ 651f	unverändert
§ 651g	Ausschlussfrist, Verjährung	§ 651g	unverändert
§ 651h	Zulässige Haftungsbeschränkung	§ 651h	unverändert
§ 651i	Rücktritt vor Reisebeginn	§ 651i	unverändert
§ 651j	Kündigung wegen höherer Gewalt	§ 651j	unverändert
§ 651k	Sicherstellung. Zahlung	§ 651k	unverändert
§ 651l	Abweichende Vereinbarungen	§ 651l	**Gastschulaufenthalte**

Entwurf		Beschlüsse des 6. Ausschusses	
		§ 651m	**Abweichende Vereinbarungen**
Titel 10 Maklervertrag		Titel 10 Maklervertrag	
Untertitel 1 Allgemeine Vorschriften		Untertitel 1 u n v e r ä n d e r t	
§ 652	Entstehung des Lohnanspruchs		
§ 653	Mäklerlohn		
§ 654	Verwirkung des Lohnanspruchs		
§ 655	Herabsetzung des Mäklerlohns		
Untertitel 2 Darlehensvermittlungsvertrag		Untertitel 2 Darlehensvermittlungsvertrag **zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher**	
§ 655a	Darlehensvermittlungsvertrag	§ 655a	u n v e r ä n d e r t
§ 655b	Schriftform	§ 655b	u n v e r ä n d e r t
§ 655c	Vergütung	§ 655c	u n v e r ä n d e r t
§ 655d	Nebenentgelte	§ 655d	u n v e r ä n d e r t
§ 655e	Abweichende Vereinbarungen	§ 655e	Abweichende Vereinbarungen, **Anwendung auf Existenzgründer**
Untertitel 3 Ehevermittlung		Untertitel 3 u n v e r ä n d e r t	
§ 656	Heiratsvermittlung		
Titel 11 Auslobung		Titel 11 u n v e r ä n d e r t	
§ 657	Bindendes Versprechen		
§ 658	Widerruf		
§ 659	Mehrfache Vornahme		
§ 660	Mitwirkung mehrerer		
§ 661	Preisausschreiben		
§ 661a	Gewinnzusagen		
Titel 12 Auftrag und Geschäftsbesorgungsvertrag		Titel 12 Auftrag und Geschäftsbesorgungsvertrag	
Untertitel 1 Auftrag		Untertitel 1 Auftrag	
§ 662	Vertragstypische Pflichten beim Auftrag	§ 662	u n v e r ä n d e r t
§ 663	Anzeigepflicht bei Ablehnung	§ 663	u n v e r ä n d e r t
§ 664	Persönliche Verpflichtung; Haftung für Gehilfen	§ 664	**Unübertragbarkeit**; Haftung für Gehilfen
§ 665	Abweichung von Weisungen	§ 665	u n v e r ä n d e r t
§ 666	Auskunfts- und Rechenschaftspflicht	§ 666	u n v e r ä n d e r t
§ 667	Herausgabepflicht *des Beauftragten*	§ 667	Herausgabepflicht
§ 668	Verzinsung des verwendeten Geldes	§ 668	u n v e r ä n d e r t
§ 669	Vorschusspflicht	§ 669	u n v e r ä n d e r t
§ 670	Ersatz von Aufwendungen	§ 670	u n v e r ä n d e r t
§ 671	Widerruf; Kündigung	§ 671	u n v e r ä n d e r t
§ 672	Tod oder Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers	§ 672	u n v e r ä n d e r t
§ 673	Tod des Beauftragten	§ 673	u n v e r ä n d e r t
§ 674	Fiktion des Fortbestehens	§ 674	u n v e r ä n d e r t

	Entwurf		Beschlüsse des 6. Ausschusses
	Untertitel 2 Geschäftsbesorgungsvertrag		Untertitel 2 Geschäftsbesorgungsvertrag
	Kapitel 1 Allgemeines		Kapitel 1 u n v e r ä n d e r t
§ 675	Entgeltliche Geschäftsbesorgung		
§ 675a	Informationspflichten		
§ 676	Kündigung von Übertragungsverträgen		
	Kapitel 2 Überweisungsvertrag		Kapitel 2 Überweisungsvertrag
§ 676a	Vertragstypische Pflichten *beim Überweisungsvertrag*	§ 676a	Vertragstypische Pflichten**, Kündigung**
§ 676b	Haftung für verspätete Ausführung, Geld-zurück-Garantie	§ 676b	u n v e r ä n d e r t
§ 676c	Verschuldensunabhängige Haftung, sonstige Ansprüche	§ 676c	u n v e r ä n d e r t
	Kapitel 3 Zahlungsvertrag		Kapitel 3 u n v e r ä n d e r t
§ 676d	Vertragstypische Pflichten beim Zahlungsvertrag		
§ 676e	Ausgleichsansprüche		
	Kapitel 4 Girovertrag		Kapitel 4 u n v e r ä n d e r t
§ 676f	Vertragstypische Pflichten beim Girovertrag		
§ 676g	Gutschriftanspruch des Kunden		
§ 676h	Missbrauch von Zahlungskarten		
	Titel 13 Geschäftsführung ohne Auftrag		Titel 13 u n v e r ä n d e r t
§ 677	Pflichten des Geschäftsführers		
§ 678	Geschäftsführung gegen den Willen des Geschäftsherrn		
§ 679	Unbeachtlichkeit des entgegenstehenden Willens des Geschäftsherrn		
§ 680	Geschäftsführung zur Gefahrenabwehr		
§ 681	Nebenpflichten des Geschäftsführers		
§ 682	Fehlende Geschäftsfähigkeit des Geschäftsführers		
§ 683	Ersatz von Aufwendungen		
§ 684	Herausgabe der Bereicherung		
§ 685	Schenkungsabsicht		
§ 686	Irrtum über Person des Geschäftsherrn		
§ 687	Unechte Geschäftsführung		
	Titel 14 Verwahrung		Titel 14 u n v e r ä n d e r t
§ 688	Vertragstypische Pflichten bei der Verwahrung		
§ 689	Vergütung		
§ 690	Haftung bei unentgeltlicher Verwahrung		
§ 691	Hinterlegung bei Dritten		
§ 692	Änderung der Aufbewahrung		
§ 693	Ersatz von Aufwendungen		
§ 694	Schadensersatzpflicht des Hinterlegers		
§ 695	Rückforderungsrecht des Hinterlegers		
§ 696	Rücknahmeanspruch des Verwahrers		
§ 697	Rückgabeort		

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
§ 698 Verzinsung des verwendeten Geldes § 699 Fälligkeit der Vergütung § 700 Unregelmäßiger Verwahrungsvertrag	
Titel 15 Einbringung von Sachen bei Gastwirten	Titel 15 unverändert
§ 701 Haftung des Gastwirtes § 702 Beschränkung der Haftung; Wertsachen § 702a Erlass der Haftung § 703 Erlöschen des Schadensersatzanspruchs § 704 Pfandrecht des Gastwirtes	
Titel 16 Gesellschaft	Titel 16 unverändert
§ 705 Inhalt des Gesellschaftsvertrags § 706 Beiträge der Gesellschafter § 707 Erhöhung des vereinbarten Beitrags § 708 Haftung der Gesellschafter § 709 Gemeinschaftliche Geschäftsführung § 710 Übertragung der Geschäftsführung § 711 Widerspruchsrecht § 712 Entziehung und Kündigung der Geschäftsführung § 713 Rechte und Pflichten der geschäftsführenden Gesellschafter § 714 Vertretungsmacht § 715 Entziehung der Vertretungsmacht § 716 Kontrollrecht der Gesellschafter § 717 Nichtübertragbarkeit der Gesellschafterrechte § 718 Gesellschaftsvermögen § 719 Gesamthänderische Bindung § 720 Schutz des gutgläubigen Schuldners § 721 Gewinn- und Verlustverteilung § 722 Anteile am Gewinn und Verlust § 723 Kündigung durch Gesellschafter § 724 Kündigung bei Gesellschaft auf Lebenszeit oder fortgesetzter Gesellschaft § 725 Kündigung durch Pfändungspfandgläubiger § 726 Auflösung wegen Erreichens oder Unmöglichwerdens des Zwecks § 727 Auflösung durch Tod eines Gesellschafters § 728 Auflösung durch Insolvenz der Gesellschaft oder eines Gesellschafters § 729 Fortdauer der Geschäftsführungsbefugnis § 730 Auseinandersetzung; Geschäftsführung § 731 Verfahren bei Auseinandersetzung § 732 Rückgabe von Gegenständen § 733 Berichtigung der Gesellschaftsschulden; Erstattung der Einlagen § 734 Verteilung des Überschusses § 735 Nachschusspflicht bei Verlust § 736 Ausscheiden eines Gesellschafters, Nachhaftung § 737 Ausschluss eines Gesellschafters § 738 Auseinandersetzung beim Ausscheiden § 739 Haftung für Fehlbetrag § 740 Beteiligung am Ergebnis schwebender Geschäfte	

Entwurf		Beschlüsse des 6. Ausschusses	
	Titel 17 Gemeinschaft		Titel 17 u n v e r ä n d e r t
§ 741	Gemeinschaft nach Bruchteilen		
§ 742	Gleiche Anteile		
§ 743	Früchteanteil; Gebrauchsbefugnis		
§ 744	Gemeinschaftliche Verwaltung		
§ 745	Verwaltung und Benutzung durch Beschluss		
§ 746	Wirkung gegen Sondernachfolger		
§ 747	Verfügung über Anteil und gemeinschaftliche Gegenstände		
§ 748	Lasten- und Kostentragung		
§ 749	Aufhebungsanspruch		
§ 750	Ausschluss der Aufhebung im Todesfall		
§ 751	Ausschluss der Aufhebung und Sondernachfolger		
§ 752	Teilung in Natur		
§ 753	Teilung durch Verkauf		
§ 754	Verkauf gemeinschaftlicher Forderungen		
§ 755	Berichtigung einer Gesamtschuld		
§ 756	Berichtigung einer Teilhaberschuld		
§ 757	Gewährleistung bei Zuteilung an einen Teilhaber		
§ 758	Unverjährbarkeit des Aufhebungsanspruchs		
	Titel 18 Leibrente *1*		Titel 18 Leibrente
§ 759	Dauer und Betrag der Rente	§ 759	u n v e r ä n d e r t
§ 760	Vorauszahlung	§ 760	u n v e r ä n d e r t
§ 761	Form des Leibrentenversprechens	§ 761	u n v e r ä n d e r t
	Titel 19 Unvollkommene Verbindlichkeiten		Titel 19 u n v e r ä n d e r t
§ 762	Spiel, Wette		
§ 763	Lotterie- und Ausspielvertrag		
§ 764	Differenzgeschäft		
	Titel 20 Bürgschaft		Titel 20 u n v e r ä n d e r t
§ 765	Vertragstypische Pflichten der Bürgschaft		
§ 766	Schriftform der Bürgschaftserklärung		
§ 767	Umfang der Bürgschaftsschuld		
§ 768	Einreden des Bürgen		
§ 769	Mitbürgschaft		
§ 770	Einreden der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit		
§ 771	Einrede der Vorausklage		
§ 772	Vollstreckungs- und Verwertungspflicht des Gläubigers		
§ 773	Ausschluss der Einrede der Vorausklage		
§ 774	Gesetzlicher Forderungsübergang		
§ 775	Anspruch des Bürgen auf Befreiung		
§ 776	Aufgabe einer Sicherheit		
§ 777	Bürgschaft auf Zeit		
§ 778	Kreditauftrag		

Entwurf		Beschlüsse des 6. Ausschusses	
	Titel 21 Vergleich		Titel 21 unverändert
§ 779	Begriff des Vergleichs, Irrtum über die Vergleichsgrundlage		
	Titel 22 Schuldversprechen, Schuldanerkenntnis		Titel 22 unverändert
§ 780	Schuldversprechen		
§ 781	Schuldanerkenntnis		
§ 782	Formfreiheit bei Vergleich		
	Titel 23 Anweisung		Titel 23 unverändert
§ 783	Rechte aus der Anweisung		
§ 784	Annahme der Anweisung		
§ 785	Aushändigung der Anweisung		
§ 786	(weggefallen)		
§ 787	Anweisung auf Schuld		
§ 788	Valutaverhältnis		
§ 789	Anzeigepflicht des Anweisungsempfängers		
§ 790	Widerruf der Anweisung		
§ 791	Tod oder Geschäftsunfähigkeit eines Beteiligten		
§ 792	Übertragung der Anweisung		
	Titel 24 Schuldverschreibung auf den Inhaber		Titel 24 Schuldverschreibung auf den Inhaber
§ 793	Rechte aus der Schuldverschreibung auf den Inhaber	§ 793	unverändert
§ 794	Haftung des Ausstellers	§ 794	unverändert
§ 795	(weggefallen)	§ 795	unverändert
§ 796	Einwendungen des Ausstellers	§ 796	unverändert
§ 797	Leistungspflicht nur gegen Aushändigung	§ 797	unverändert
§ 798	Ersatzurkunde	§ 798	unverändert
§ 799	Kraftloserklärung	§ 799	unverändert
§ 800	Wirkung der Kraftloserklärung	§ 800	unverändert
§ 801	Erlöschen; Verjährung	§ 801	unverändert
§ 802	Zahlungssperre	§ 802	unverändert
§ 803	Zinsscheine	§ 803	unverändert
§ 804	Verlust von Zins- oder ähnlichen Scheinen	§ 804	unverändert
§ 805	Neue Zins- und Rentenscheine	§ 805	unverändert
§ 806	Umschreibung auf den Namen	§ 806	unverändert
§ 807	Inhaberkarten und -marken	§ 807	unverändert
§ 808	Namenspapiere mit Inhaberklausel	§ 808	unverändert
§ 808a	*(weggefallen)*	[§ 808a]	**entfällt**
	Titel 25 Vorlegung von Sachen		Titel 25 unverändert
§ 809	Besichtigung einer Sache		
§ 810	Einsicht in Urkunden		
§ 811	Vorlegungsort, Gefahr und Kosten		
	Titel 26 Ungerechtfertigte Bereicherung		Titel 26 unverändert
§ 812	Herausgabeanspruch		
§ 813	Erfüllung trotz Einrede		
§ 814	Kenntnis der Nichtschuld		
§ 815	Nichteintritt des Erfolges		
§ 816	Verfügung eines Nichtberechtigten		

Entwurf		Beschlüsse des 6. Ausschusses	
§ 817	Verstoß gegen Gesetz oder gute Sitten		
§ 818	Umfang des Bereicherungsanspruchs		
§ 819	Verschärfte Haftung bei Kenntnis und bei Gesetzes- oder Sittenverstoß		
§ 820	Verschärfte Haftung bei ungewissem Erfolgseintritt		
§ 821	Einrede der Bereicherung		
§ 822	Herausgabepflicht Dritter		
	Titel 27 Unerlaubte Handlungen		Titel 27 Unerlaubte Handlungen
§ 823	Schadensersatzpflicht	§ 823	unverändert
§ 824	Kreditgefährdung	§ 824	unverändert
§ 825	Bestimmung zu sexuellen Handlungen	§ 825	unverändert
§ 826	Sittenwidrige vorsätzliche Schädigung	§ 826	unverändert
§ 827	Ausschluss und Minderung der Verantwortlichkeit	§ 827	unverändert
§ 828	Minderjährige; Taubstumme	§ 828	unverändert
§ 829	Ersatzpflicht aus Billigkeitsgründen	§ 829	unverändert
§ 830	Mittäter und Beteiligte	§ 830	unverändert
§ 831	Haftung für den Verrichtungsgehilfen	§ 831	unverändert
§ 832	Haftung des Aufsichtspflichtigen	§ 832	unverändert
§ 833	Haftung des Tierhalters	§ 833	unverändert
§ 834	Haftung des Tieraufsehers	§ 834	unverändert
§ 835	(weggefallen)	§ 835	unverändert
§ 836	Haftung *bei Einsturz eines Bauwerkes*	§ 836	Haftung **des Grundstücksbesitzers**
§ 837	Haftung des Gebäudebesitzers	§ 837	unverändert
§ 838	Haftung des Gebäudeunterhaltungspflichtigen	§ 838	unverändert
§ 839	Haftung bei Amtspflichtverletzung	§ 839	unverändert
§ 840	Haftung mehrerer	§ 840	unverändert
§ 841	Ausgleichung bei Beamtenhaftung	§ 841	unverändert
§ 842	Umfang der Ersatzpflicht bei Verletzung einer Person	§ 842	unverändert
§ 843	Geldrente oder Kapitalabfindung	§ 843	unverändert
§ 844	Ersatzansprüche Dritter bei Tötung	§ 844	unverändert
§ 845	Ersatzansprüche wegen entgangener Dienste	§ 845	unverändert
§ 846	Mitverschulden des Verletzten	§ 846	unverändert
§ 847	Schmerzensgeld	§ 847	unverändert
§ 848	Haftung für Zufall bei Entziehung einer Sache	§ 848	unverändert
§ 849	Verzinsung der Ersatzsumme	§ 849	unverändert
§ 850	Ersatz von Verwendungen	§ 850	unverändert
§ 851	Ersatzleistung an Nichtberechtigten	§ 851	unverändert
§ 852	Herausgabeanspruch nach Eintritt der Verjährung	§ 852	unverändert
§ 853	Arglisteinrede	§ 853	unverändert
	Buch 3 Sachenrecht		Buch 3 unverändert
	Abschnitt 1 Besitz		
§ 854	Erwerb des Besitzes		
§ 855	Besitzdiener		
§ 856	Beendigung des Besitzes		
§ 857	Vererblichkeit		
§ 858	Verbotene Eigenmacht		
§ 859	Selbsthilfe des Besitzers		
§ 860	Selbsthilfe des Besitzdieners		
§ 861	Anspruch wegen Besitzentziehung		
§ 862	Anspruch wegen Besitzstörung		
§ 863	Einwendungen des Entziehers oder Störers		

Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses

Abschnitt 2
Allgemeine Vorschriften über Rechte an Grundstücken

Abschnitt 3
Eigentum

Titel 1
Inhalt des Eigentums

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Untertitel 3
Verbindung, Vermischung, Verarbeitung

Untertitel 4
Erwerb von Erzeugnissen und sonstigen Bestandteilen einer Sache

Untertitel 5
Aneignung

Untertitel 6
Fund

Titel 4
Ansprüche aus dem Eigentum

Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses

Abschnitt 7
Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld

Titel 1
Hypothek

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Abschnitt 8
Pfandrecht an beweglichen Sachen
und an Rechten

Titel 1
Pfandrecht an beweglichen Sachen

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
§ 1253 Erlöschen durch Rückgabe	
§ 1254 Anspruch auf Rückgabe	
§ 1255 Aufhebung des Pfandrechts	
§ 1256 Zusammentreffen von Pfandrecht und Eigentum	
§ 1257 Gesetzliches Pfandrecht	
§ 1258 Pfandrecht am Anteil eines Miteigentümers	
§§ 1259 bis 1272 (weggefallen)	
Titel 2 Pfandrecht an Rechten	
§ 1273 Gesetzlicher Inhalt des Pfandrechts an Rechten	
§ 1274 Bestellung	
§ 1275 Pfandrecht an Recht auf Leistung	
§ 1276 Aufhebung oder Änderung des verpfändeten Rechtes	
§ 1277 Befriedigung durch Zwangsvollstreckung	
§ 1278 Erlöschen durch Rückgabe	
§ 1279 Pfandrecht an einer Forderung	
§ 1280 Anzeige an den Schuldner	
§ 1281 Leistung vor Fälligkeit	
§ 1282 Leistung nach Fälligkeit	
§ 1283 Kündigung	
§ 1284 Abweichende Vereinbarungen	
§ 1285 Mitwirkung zur Einziehung	
§ 1286 Kündigungspflicht bei Gefährdung	
§ 1287 Wirkung der Leistung	
§ 1288 Anlegung eingezogenen Geldes	
§ 1289 Erstreckung auf die Zinsen	
§ 1290 Einziehung bei mehrfacher Verpfändung	
§ 1291 Pfandrecht an Grund- oder Rentenschuld	
§ 1292 Verpfändung von Orderpapieren	
§ 1293 Pfandrecht an Inhaberpapieren	
§ 1294 Einziehung und Kündigung	
§ 1295 Freihändiger Verkauf von Orderpapieren	
§ 1296 Erstreckung auf Zinsscheine	
Buch 4 Familienrecht	Buch 4 Familienrecht
Abschnitt 1 Bürgerliche Ehe	Abschnitt 1 unverändert
Titel 1 Verlöbnis	
§ 1297 Unklagbarkeit, Nichtigkeit eines Strafversprechens	
§ 1298 Ersatzpflicht bei Rücktritt	
§ 1299 Rücktritt aus Verschulden des anderen Teiles	
§ 1300 (weggefallen)	
§ 1301 Rückgabe der Geschenke	
§ 1302 Verjährung	
Titel 2 Eingehung der Ehe	
Untertitel 1 Ehefähigkeit	
§ 1303 Ehemündigkeit	
§ 1304 Geschäftsunfähigkeit	
§ 1305 (weggefallen)	

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Untertitel 2
Eheverbote

§ 1306 Doppelehe
§ 1307 Verwandtschaft
§ 1308 Annahme als Kind

Untertitel 3
Ehefähigkeitszeugnis

§ 1309 Ehefähigkeitszeugnis für Ausländer

Untertitel 4
Eheschließung

§ 1310 Zuständigkeit des Standesbeamten, Heilung fehlerhafter Ehen
§ 1311 Persönliche Erklärung
§ 1312 Trauung, Eintragung

Titel 3
Aufhebung der Ehe

§ 1313 Aufhebung durch Urteil
§ 1314 Aufhebungsgründe
§ 1315 Ausschluss der Aufhebung
§ 1316 Antragsberechtigung
§ 1317 Antragsfrist
§ 1318 Folgen der Aufhebung

Titel 4
Wiederverheiratung nach Todeserklärung

§ 1319 Aufhebung der bisherigen Ehe
§ 1320 Aufhebung der neuen Ehe
§§ 1321 bis 1352 (weggefallen)

Titel 5
Wirkungen der Ehe im allgemeinen

§ 1353 Eheliche Lebensgemeinschaft
§ 1354 (weggefallen)
§ 1355 Ehename
§ 1356 Haushaltsführung, Erwerbstätigkeit
§ 1357 Geschäfte zur Deckung des Lebensbedarfs
§ 1358 (weggefallen)
§ 1359 Umfang der Sorgfaltspflicht
§ 1360 Verpflichtung zum Familienunterhalt
§ 1360a Umfang der Unterhaltspflicht
§ 1360b Zuvielleistung
§ 1361 Unterhalt bei Getrenntleben
§ 1361a Hausratsverteilung bei Getrenntleben
§ 1361b Ehewohnung bei Getrenntleben
§ 1362 Eigentumsvermutung

Titel 6
Eheliches Güterrecht

Untertitel 1
Gesetzliches Güterrecht

§ 1363 Zugewinngemeinschaft
§ 1364 Vermögensverwaltung
§ 1365 Verfügung über Vermögen im Ganzen
§ 1366 Genehmigung von Verträgen
§ 1367 Einseitige Rechtsgeschäfte

Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 1368 Geltendmachung der Unwirksamkeit
§ 1369 Verfügungen über Haushaltsgegenstände
§ 1370 Ersatz von Haushaltsgegenständen
§ 1371 Zugewinnausgleich im Todesfall
§ 1372 Zugewinnausgleich in anderen Fällen
§ 1373 Zugewinn
§ 1374 Anfangsvermögen
§ 1375 Endvermögen
§ 1376 Wertermittlung des Anfangs- und Endvermögens
§ 1377 Verzeichnis des Anfangsvermögens
§ 1378 Ausgleichsforderung
§ 1379 Auskunftspflicht
§ 1380 Anrechnung von Vorausempfängen
§ 1381 Leistungsverweigerung wegen grober Unbilligkeit
§ 1382 Stundung
§ 1383 Übertragung von Vermögensgegenständen
§ 1384 Berechnungszeitpunkt bei Scheidung
§ 1385 Vorzeitiger Zugewinnausgleich bei Getrenntleben
§ 1386 Vorzeitiger Zugewinnausgleich in sonstigen Fällen
§ 1387 Berechnungszeitpunkt bei vorzeitigem Ausgleich
§ 1388 Eintritt der Gütertrennung
§ 1389 Sicherheitsleistung
§ 1390 Ansprüche des Ausgleichsberechtigten gegen Dritte
§§ 1391 bis 1407 (weggefallen)

Untertitel 2
Vertragliches Güterrecht

Kapitel 1
Allgemeine Vorschriften

§ 1408 Ehevertrag, Vertragsfreiheit
§ 1409 Beschränkung der Vertragsfreiheit
§ 1410 Form
§ 1411 Eheverträge beschränkt Geschäftsfähiger und Geschäftsunfähiger
§ 1412 Wirkung gegenüber Dritten
§ 1413 Widerruf der Überlassung der Vermögensverwaltung

Kapitel 2
Gütertrennung

§ 1414 Eintritt der Gütertrennung

Kapitel 3
Gütergemeinschaft

Unterkapitel 1
Allgemeine Vorschriften

§ 1415 Vereinbarung durch Ehevertrag
§ 1416 Gesamtgut
§ 1417 Sondergut
§ 1418 Vorbehaltsgut
§ 1419 Gesamthandsgemeinschaft
§ 1420 Verwendung zum Unterhalt
§ 1421 Verwaltung des Gesamtgutes

Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses

Unterkapitel 2
Verwaltung des Gesamtgutes durch den Mann oder die Frau

Unterkapitel 3
Gemeinschaftliche Verwaltung des Gesamtgutes durch die Ehegatten

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
§ 1587l Anspruch auf Abfindung künftiger Ausgleichsansprüche	
§ 1587m Erlöschen des Abfindungsanspruchs	
§ 1587n Anrechnung auf Unterhaltsanspruch	
Kapitel 4 Parteivereinbarungen	
§ 1587o Vereinbarungen über den Ausgleich	
Kapitel 5 Schutz des Versorgungsschuldners	
§ 1587p Leistung an den bisherigen Berechtigten	
Titel 8 Kirchliche Verpflichtungen	
§ 1588 (keine Überschrift)	
Abschnitt 2 Verwandtschaft	Abschnitt 2 unverändert
Titel 1 Allgemeine Vorschriften	
§ 1589 Verwandtschaft	
§ 1590 Schwägerschaft	
Titel 2 Abstammung	
§ 1591 Mutterschaft	
§ 1592 Vaterschaft	
§ 1593 Vaterschaft bei Auflösung der Ehe durch Tod	
§ 1594 Anerkennung der Vaterschaft	
§ 1595 Zustimmungsbedürftigkeit der Anerkennung	
§ 1596 Anerkennung und Zustimmung bei fehlender oder beschränkter Geschäftsfähigkeit	
§ 1597 Formerfordernisse; Widerruf	
§ 1598 Unwirksamkeit von Anerkennung, Zustimmung und Widerruf	
§ 1599 Nichtbestehen der Vaterschaft	
§ 1600 Anfechtungsberechtigte	
§ 1600a Persönliche Anfechtung; Anfechtung bei fehlender oder beschränkter Geschäftsfähigkeit	
§ 1600b Anfechtungsfristen	
§ 1600c Vaterschaftsvermutung im Anfechtungsverfahren	
§ 1600d Gerichtliche Feststellung der Vaterschaft	
§ 1600e Zuständigkeit des Familiengerichts; Aktiv- und Passivlegitimation	
Titel 3 Unterhaltspflicht	
Untertitel 1 Allgemeine Vorschriften	
§ 1601 Unterhaltsverpflichtete	
§ 1602 Bedürftigkeit	
§ 1603 Leistungsfähigkeit	
§ 1604 Einfluss des Güterstandes	
§ 1605 Auskunftspflicht	
§ 1606 Rangverhältnisse mehrerer Pflichtiger	

Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 1626d	Form; Mitteilungspflicht
§ 1626e	Unwirksamkeit
§ 1627	Ausübung der elterlichen Sorge
§ 1628	Gerichtliche Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten der Eltern
§ 1629	Vertretung des Kindes
§ 1629a	Beschränkung der Minderjährigenhaftung
§ 1630	Elterliche Sorge bei Pflegerbestellung oder Familienpflege
§ 1631	Inhalt und Grenzen der Personensorge
§ 1631a	Ausbildung und Beruf
§ 1631b	Mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung
§ 1631c	Verbot der Sterilisation
§ 1632	Herausgabe des Kindes; Bestimmung des Umgangs; Verbleibensanordnung bei Familienpflege
§ 1633	Personensorge für verheirateten Minderjährigen
§§ 1634 bis 1637	(weggefallen)
§ 1638	Beschränkung der Vermögenssorge
§ 1639	Anordnungen des Erblassers oder Zuwendenden
§ 1640	Vermögensverzeichnis
§ 1641	Schenkungsverbot
§ 1642	Anlegung von Geld
§ 1643	Genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte
§ 1644	Überlassung von Vermögensgegenständen an das Kind
§ 1645	Neues Erwerbsgeschäft
§ 1646	Erwerb mit Mitteln des Kindes
§ 1647	(weggefallen)
§ 1648	Ersatz von Aufwendungen
§ 1649	Verwendung der Einkünfte des Kindesvermögens
§§ 1650 bis 1663	(weggefallen)
§ 1664	Beschränkte Haftung der Eltern
§ 1665	(weggefallen)
§ 1666	Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls
§ 1666a	Trennung des Kindes von der elterlichen Familie; Entziehung der Personensorge insgesamt
§ 1667	Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindesvermögens
§§ 1668 bis 1670	(weggefallen)
§ 1671	Getrenntleben bei gemeinsamer elterlicher Sorge
§ 1672	Getrenntleben bei elterlicher Sorge der Mutter
§ 1673	Ruhen der elterlichen Sorge bei rechtlichem Hindernis
§ 1674	Ruhen der elterlichen Sorge bei tatsächlichem Hindernis
§ 1675	Wirkung des Ruhens
§ 1676	(weggefallen)
§ 1677	Beendigung der Sorge durch Todeserklärung
§ 1678	Folgen der tatsächlichen Verhinderung oder des Ruhens für den anderen Elternteil
§ 1679	(weggefallen)

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
§ 1751 Wirkung der elterlichen Einwilligung, Verpflichtung zum Unterhalt	
§ 1752 Beschluss des Vormundschaftsgerichts, Antrag	
§ 1753 Annahme nach dem Tod	
§ 1754 Wirkung der Annahme	
§ 1755 Erlöschen von Verwandtschaftsverhältnissen	
§ 1756 Bestehenbleiben von Verwandtschaftsverhältnissen	
§ 1757 Name des Kindes	
§ 1758 Offenbarungs- und Ausforschungsverbot	
§ 1759 Aufhebung des Annahmeverhältnisses	
§ 1760 Aufhebung wegen fehlender Erklärungen	
§ 1761 Aufhebungshindernisse	
§ 1762 Antragsberechtigung; Antragsfrist, Form	
§ 1763 Aufhebung von Amts wegen	
§ 1764 Wirkung der Aufhebung	
§ 1765 Name des Kindes nach der Aufhebung	
§ 1766 Ehe zwischen Annehmendem und Kind	
Untertitel 2 Annahme Volljähriger	
§ 1767 Zulässigkeit der Annahme, anzuwendende Vorschriften	
§ 1768 Antrag	
§ 1769 Verbot der Annahme	
§ 1770 Wirkung der Annahme	
§ 1771 Aufhebung des Annahmeverhältnisses	
§ 1772 Annahme mit den Wirkungen der Minderjährigenannahme	
Abschnitt 3 Vormundschaft, Rechtliche Betreuung, Pflegschaft	Abschnitt 3 Vormundschaft, Rechtliche Betreuung, Pflegschaft
Titel 1 Vormundschaft	Titel 1 Vormundschaft
Untertitel 1 Begründung der Vormundschaft	Untertitel 1 unverändert
§ 1773 Voraussetzungen	
§ 1774 Anordnung von Amts wegen	
§ 1775 Mehrere Vormünder	
§ 1776 Benennungsrecht der Eltern	
§ 1777 Voraussetzungen des Benennungsrechts	
§ 1778 Übergehen des benannten Vormunds	
§ 1779 Auswahl durch das Vormundschaftsgericht	
§ 1780 Unfähigkeit zur Vormundschaft	
§ 1781 Untauglichkeit zur Vormundschaft	
§ 1782 Ausschluss durch die Eltern	
§ 1783 (weggefallen)	
§ 1784 Beamter oder Religionsdiener als Vormund	
§ 1785 Übernahmepflicht	
§ 1786 Ablehnungsrecht	
§ 1787 Folgen der unbegründeten Ablehnung	
§ 1788 Zwangsgeld	
§ 1789 Bestellung durch das Vormundschaftsgericht	
§ 1790 Bestellung unter Vorbehalt	
§ 1791 Bestallungsurkunde	
§ 1791a Vereinsvormundschaft	
§ 1791b Bestellte Amtsvormundschaft des Jugendamts	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
§ 1791c Gesetzliche Amtsvormundschaft des Jugendamts	
§ 1792 Gegenvormund	
Untertitel 2 Führung der Vormundschaft	Untertitel 2 unverändert
§ 1793 Aufgaben des Vormunds, Haftung des Mündels	
§ 1794 Beschränkung durch Pflegschaft	
§ 1795 Ausschluss der Vertretungsmacht	
§ 1796 Entziehung der Vertretungsmacht	
§ 1797 Mehrere Vormünder	
§ 1798 Meinungsverschiedenheiten	
§ 1799 Pflichten und Rechte des Gegenvormundes	
§ 1800 Umfang der Personensorge	
§ 1801 Religiöse Erziehung	
§ 1802 Vermögensverzeichnis	
§ 1803 Vermögensverwaltung bei Erbschaft oder Schenkung	
§ 1804 Schenkungen des Vormundes	
§ 1805 Verwendung für den Vormund	
§ 1806 Anlegung von Mündelgeld	
§ 1807 Art der Anlegung	
§ 1808 (weggefallen)	
§ 1809 Anlegung mit Sperrvermerk	
§ 1810 Mitwirkung von Gegenvormund oder Vormundschaftsgericht	
§ 1811 Andere Anlegung	
§ 1812 Verfügungen über Forderungen und Wertpapiere	
§ 1813 Genehmigungsfreie Geschäfte	
§ 1814 Hinterlegung von Inhaberpapieren	
§ 1815 Umschreibung und Umwandlung von Inhaberpapieren	
§ 1816 Sperrung von Buchforderungen	
§ 1817 Befreiung	
§ 1818 Anordnung der Hinterlegung	
§ 1819 Genehmigung bei Hinterlegung	
§ 1820 Genehmigung nach Umschreibung und Umwandlung	
§ 1821 Genehmigung für Geschäfte über Grundstücke, Schiffe oder Schiffsbauwerke	
§ 1822 Genehmigung für sonstige Geschäfte	
§ 1823 Genehmigung bei einem Erwerbsgeschäft des Mündels	
§ 1824 Genehmigung für die Überlassung von Gegenständen an den Mündel	
§ 1825 Allgemeine Ermächtigung	
§ 1826 Anhörung des Gegenvormundes vor Erteilung der Genehmigung	
§ 1827 (weggefallen)	
§ 1828 Erklärung der Genehmigung	
§ 1829 Nachträgliche Genehmigung	
§ 1830 Widerrufsrecht des Geschäftspartners	
§ 1831 Einseitiges Rechtsgeschäft ohne Genehmigung	
§ 1832 Genehmigung des Gegenvormundes	
§ 1833 Haftung des Vormundes	
§ 1834 Verzinsungspflicht	
§ 1835 Aufwendungsersatz	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
§ 1835a Aufwandsentschädigung	
§ 1836 Vergütung des Vormundes	
§ 1836a Vergütung aus der Staatskasse	
§ 1836b Vergütung des Berufsvormundes, Zeitbegrenzung	
§ 1836c Einzusetzende Mittel des Mündels	
§ 1836d Mittellosigkeit des Mündels	
§ 1836e Gesetzlicher Forderungsübergang	
Untertitel 3 Fürsorge und Aufsicht des Vormundschaftsgerichts	Untertitel 3 u n v e r ä n d e r t
§ 1837 Beratung und Aufsicht	
§ 1838 (weggefallen)	
§ 1839 Auskunftspflicht des Vormundes	
§ 1840 Bericht und Rechnungslegung	
§ 1841 Inhalt der Rechnungslegung	
§ 1842 Mitwirkung des Gegenvormundes	
§ 1843 Prüfung durch das Vormundschaftsgericht	
§ 1844 (weggefallen)	
§ 1845 Eheschließung des zum Vormund bestellten Elternteils	
§ 1846 Einstweilige Maßregeln des Vormundschaftsgerichts	
§ 1847 Anhörung von Angehörigen	
§ 1848 (weggefallen)	
Untertitel 4 Mitwirkung des Jugendamts	Untertitel 4 Mitwirkung des Jugendamts
§§ 1849, 1850 (weggefallen)	§§ 1849, 1850 u n v e r ä n d e r t
§ 1851 Mitteilungspflichten	§ 1851 u n v e r ä n d e r t
§ 1851a (weggefallen)	[§ 1851a] **e n t f ä l l t**
Untertitel 5 Befreite Vormundschaft	Untertitel 5 u n v e r ä n d e r t
§ 1852 Befreiung durch den Vater	
§ 1853 Befreiung von Hinterlegung und Sperrung	
§ 1854 Befreiung von der Rechnungslegungspflicht	
§ 1855 Befreiung durch die Mutter	
§ 1856 Voraussetzungen der Befreiung	
§ 1857 Aufhebung der Befreiung durch das Vormundschaftsgericht	
§ 1857a Befreiung des Jugendamtes und des Vereins	
§§ 1858 bis 1881 (weggefallen)	
Untertitel 6 Ende der Vormundschaft	Untertitel 6 u n v e r ä n d e r t
§ 1882 Wegfall der Voraussetzungen	
§ 1883 (weggefallen)	
§ 1884 Verschollenheit und Todeserklärung des Mündels	
§ 1885 (weggefallen)	
§ 1886 Entlassung des Einzelvormundes	
§ 1887 Entlassung des Jugendamts oder Vereins	
§ 1888 Entlassung von Beamten und Religionsdienern	
§ 1889 Entlassung auf eigenen Antrag	
§ 1890 Vermögensherausgabe und Rechnungslegung	
§ 1891 Mitwirkung des Gegenvormundes	
§ 1892 Rechnungsprüfung und -anerkennung	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
§ 1893 Fortführung der Geschäfte nach Beendigung der Vormundschaft, Rückgabe von Urkunden	
§ 1894 Anzeige bei Tod des Vormundes	
§ 1895 Amtsende des Gegenvormundes	
Titel 2 Rechtliche Betreuung	Titel 2 unverändert
§ 1896 Voraussetzungen	
§ 1897 Bestellung einer natürlichen Person	
§ 1898 Übernahmepflicht	
§ 1899 Mehrere Betreuer	
§ 1900 Betreuung durch Verein oder Behörde	
§ 1901 Umfang der Betreuung, Pflichten des Betreuers	
§ 1901a Schriftliche Betreuungswünsche	
§ 1902 Vertretung des Betreuten	
§ 1903 Einwilligungsvorbehalt	
§ 1904 Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bei ärztlichen Maßnahmen	
§ 1905 Sterilisation	
§ 1906 Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bei der Unterbringung	
§ 1907 Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bei der Aufgabe der Mietwohnung	
§ 1908 Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bei der Ausstattung	
§ 1908a Vorsorgliche Betreuerbestellung und Anordnung des Einwilligungsvorbehaltes für Minderjährige	
§ 1908b Entlassung des Betreuers	
§ 1908c Bestellung eines neuen Betreuers	
§ 1908d Aufhebung oder Änderung von Betreuung und Einwilligungsvorbehalt	
§ 1908e Aufwendungsersatz und Vergütung für Vereine	
§ 1908f Anerkennung als Betreuungsverein	
§ 1908g Behördenbetreuer	
§ 1908h Aufwendungsersatz und Vergütung für Behördenbetreuer	
§ 1908i Entsprechend anwendbare Vorschriften	
§ 1908k Mitteilung an die Betreuungsbehörde	
Titel 3 Pflegschaft	Titel 3 unverändert
§ 1909 Ergänzungspflegschaft	
§ 1910 (weggefallen)	
§ 1911 Abwesenheitspflegschaft	
§ 1912 Pflegschaft für eine Leibesfrucht	
§ 1913 Pflegschaft für unbekannte Beteiligte	
§ 1914 Pflegschaft für gesammeltes Vermögen	
§ 1915 Anwendung des Vormundschaftsrechts	
§ 1916 Berufung als Ergänzungspfleger	
§ 1917 Ernennung des Ergänzungspflegers durch Erblasser und Dritte	
§ 1918 Ende der Pflegschaft kraft Gesetzes	
§ 1919 Aufhebung der Pflegschaft bei Wegfall des Grundes	
§ 1920 (weggefallen)	
§ 1921 Aufhebung der Abwesenheitspflegschaft	

Entwurf		Beschlüsse des 6. Ausschusses	
Buch 5 Erbrecht		Buch 5 Erbrecht	
Abschnitt 1 Erbfolge		Abschnitt 1 Erbfolge	
§ 1922	Gesamtrechtsnachfolge	§ 1922	unverändert
§ 1923	Erbfähigkeit	§ 1923	unverändert
§ 1924	Gesetzliche Erben erster Ordnung	§ 1924	unverändert
§ 1925	Gesetzliche Erben zweiter Ordnung	§ 1925	unverändert
§ 1926	Gesetzliche Erben dritter Ordnung	§ 1926	unverändert
§ 1927	Mehrere Erbteile bei mehrfacher Verwandtschaft	§ 1927	unverändert
§ 1928	Gesetzliche Erben vierter Ordnung	§ 1928	unverändert
§ 1929	Fernere Ordnungen	§ 1929	unverändert
§ 1930	Rangfolge der Ordnungen	§ 1930	unverändert
§ 1931	Gesetzliches Erbrecht des Ehegatten	§ 1931	unverändert
§ 1932	Voraus des Ehegatten	§ 1932	unverändert
§ 1933	Ausschluss des Ehegattenerbrechts	§ 1933	unverändert
§ 1934	Erbrecht des verwandten Ehegatten	§ 1934	unverändert
§§ 1934a bis 1934e	*(weggefallen)*	[§§ 1934a bis 1934e]	**entfällt**
§ 1935	Folgen der Erbteilserhöhung	§ 1935	unverändert
§ 1936	Gesetzliches Erbrecht des Fiskus	§ 1936	unverändert
§ 1937	Erbeinsetzung durch letztwillige Verfügung	§ 1937	unverändert
§ 1938	Enterbung ohne Erbeinsetzung	§ 1938	unverändert
§ 1939	Vermächtnis	§ 1939	unverändert
§ 1940	Auflage	§ 1940	unverändert
§ 1941	Erbvertrag	§ 1941	unverändert
Abschnitt 2 Rechtliche Stellung des Erben		Abschnitt 2 unverändert	
Titel 1 Annahme und Ausschlagung der Erbschaft, Fürsorge des Nachlassgerichts			
§ 1942	Anfall und Ausschlagung der Erbschaft		
§ 1943	Annahme und Ausschlagung der Erbschaft		
§ 1944	Ausschlagungsfrist		
§ 1945	Form der Ausschlagung		
§ 1946	Zeitpunkt für Annahme oder Ausschlagung		
§ 1947	Bedingung und Zeitbestimmung		
§ 1948	Mehrere Berufungsgründe		
§ 1949	Irrtum über den Berufungsgrund		
§ 1950	Teilannahme; Teilausschlagung		
§ 1951	Mehrere Erbteile		
§ 1952	Vererblichkeit des Ausschlagungsrechts		
§ 1953	Wirkung der Ausschlagung		
§ 1954	Anfechtungsfrist		
§ 1955	Form der Anfechtung		
§ 1956	Anfechtung der Fristversäumung		
§ 1957	Wirkung der Anfechtung		
§ 1958	Gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen gegen den Erben		
§ 1959	Geschäftsführung vor der Ausschlagung		
§ 1960	Sicherung des Nachlasses; Nachlasspfleger		
§ 1961	Nachlasspflegschaft auf Antrag		
§ 1962	Zuständigkeit des Nachlassgerichts		
§ 1963	Unterhalt der werdenden Mutter eines Erben		
§ 1964	Erbvermutung für den Fiskus durch Feststellung		
§ 1965	Öffentliche Aufforderung zur Anmeldung der Erbrechte		

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
§ 1966 Rechtsstellung des Fiskus vor Feststellung	

Titel 2
Haftung des Erben für die Nachlassverbindlichkeiten

Untertitel 1
Nachlassverbindlichkeiten

§ 1967 Erbenhaftung, Nachlassverbindlichkeiten
§ 1968 Beerdigungskosten
§ 1969 Dreißigster

Untertitel 2
Aufgebot der Nachlassgläubiger

§ 1970 Anmeldung der Forderungen
§ 1971 Nicht betroffene Gläubiger
§ 1972 Nicht betroffene Rechte
§ 1973 Ausschluss von Nachlassgläubigern
§ 1974 Verschweigungseinrede

Untertitel 3
Beschränkung der Haftung des Erben

§ 1975 Nachlassverwaltung; Nachlassinsolvenz
§ 1976 Wirkung auf durch Vereinigung erloschene Rechtsverhältnisse
§ 1977 Wirkung auf eine Aufrechnung
§ 1978 Verantwortlichkeit des Erben für bisherige Verwaltung, Aufwendungsersatz
§ 1979 Berichtigung von Nachlassverbindlichkeiten
§ 1980 Antrag auf Eröffnung des Nachlassinsolvenzverfahrens
§ 1981 Anordnung der Nachlassverwaltung
§ 1982 Ablehnung der Anordnung der Nachlassverwaltung mangels Masse
§ 1983 Bekanntmachung
§ 1984 Wirkung der Anordnung
§ 1985 Pflichten und Haftung des Nachlassverwalters
§ 1986 Herausgabe des Nachlasses
§ 1987 Vergütung des Nachlassverwalters
§ 1988 Ende und Aufhebung der Nachlassverwaltung
§ 1989 Erschöpfungseinrede des Erben
§ 1990 Dürftigkeitseinrede des Erben
§ 1991 Folgen der Dürftigkeitseinrede
§ 1992 Überschuldung durch Vermächtnisse und Auflagen

Untertitel 4
Inventarerrichtung,
Unbeschränkte Haftung des Erben

§ 1993 Inventarerrichtung
§ 1994 Inventarfrist
§ 1995 Dauer der Frist
§ 1996 Bestimmung einer neuen Frist
§ 1997 Hemmung des Fristablaufs
§ 1998 Tod des Erben vor Fristablauf
§ 1999 Mitteilung an das Vormundschaftsgericht
§ 2000 Unwirksamkeit der Fristbestimmung
§ 2001 Inhalt des Inventars
§ 2002 Aufnahme des Inventars durch den Erben
§ 2003 Amtliche Aufnahme des Inventars
§ 2004 Bezugnahme auf ein vorhandenes Inventar

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 2005 Unbeschränkte Haftung des Erben bei Unrichtigkeit des Inventars
§ 2006 Eidesstattliche Versicherung
§ 2007 Haftung bei mehreren Erbteilen
§ 2008 Inventar für eine zum Gesamtgut gehörende Erbschaft
§ 2009 Wirkung der Inventarerrichtung
§ 2010 Einsicht des Inventars
§ 2011 Keine Inventarfrist für den Fiskus als Erben
§ 2012 Keine Inventarfrist für den Nachlasspfleger und Nachlassverwalter
§ 2013 Folgen der unbeschränkten Haftung des Erben

Untertitel 5
Aufschiebende Einreden

§ 2014 Dreimonatseinrede
§ 2015 Einrede des Aufgebotsverfahrens
§ 2016 Ausschluss der Einreden bei unbeschränkter Erbenhaftung
§ 2017 Fristbeginn bei Nachlasspflegschaft

Titel 3
Erbschaftsanspruch

§ 2018 Herausgabepflicht des Erbschaftsbesitzers
§ 2019 Unmittelbare Ersetzung
§ 2020 Nutzungen und Früchte
§ 2021 Herausgabepflicht nach Bereicherungsgrundsätzen
§ 2022 Ersatz von Verwendungen und Aufwendungen
§ 2023 Haftung bei Rechtshängigkeit, Nutzungen und Verwendungen
§ 2024 Haftung bei Kenntnis
§ 2025 Haftung bei unerlaubter Handlung
§ 2026 Keine Berufung auf Ersitzung
§ 2027 Auskunftspflicht des Erbschaftsbesitzers
§ 2028 Auskunftspflicht des Hausgenossen
§ 2029 Haftung bei Einzelansprüchen des Erben
§ 2030 Rechtsstellung des Erbschaftserwerbers
§ 2031 Herausgabeanspruch des für tot Erklärten

Titel 4
Mehrheit von Erben

Untertitel 1
Rechtsverhältnis der Erben untereinander

§ 2032 Erbengemeinschaft
§ 2033 Verfügungsrecht des Miterben
§ 2034 Vorkaufsrecht gegenüber dem Verkäufer
§ 2035 Vorkaufsrecht gegenüber dem Käufer
§ 2036 Haftung des Erbteilkäufers
§ 2037 Weiterveräußerung des Erbteils
§ 2038 Gemeinschaftliche Verwaltung des Nachlasses
§ 2039 Nachlassforderungen
§ 2040 Verfügung über Nachlassgegenstände, Aufrechnung
§ 2041 Unmittelbare Ersetzung
§ 2042 Auseinandersetzung
§ 2043 Aufschub der Auseinandersetzung

Entwurf		Beschlüsse des 6. Ausschusses
§ 2044	Ausschluss der Auseinandersetzung	
§ 2045	Aufschub der Auseinandersetzung	
§ 2046	Berichtigung der Nachlassverbindlichkeiten	
§ 2047	Verteilung des Überschusses	
§ 2048	Teilungsanordnungen des Erblassers	
§ 2049	Übernahme eines Landgutes	
§ 2050	Ausgleichungspflicht für Abkömmlinge als gesetzliche Erben	
§ 2051	Ausgleichungspflicht bei Wegfall eines Abkömmlings	
§ 2052	Ausgleichungspflicht für Abkömmlinge als gewillkürte Erben	
§ 2053	Zuwendung an entfernteren oder angenommenen Abkömmling	
§ 2054	Zuwendung aus dem Gesamtgut	
§ 2055	Durchführung der Ausgleichung	
§ 2056	Mehrempfang	
§ 2057	Auskunftspflicht	
§ 2057a	Ausgleichungspflicht bei besonderen Leistungen eines Abkömmlings	
	Untertitel 2 Rechtsverhältnis zwischen den Erben und den Nachlassgläubigern	
§ 2058	Gesamtschuldnerische Haftung	
§ 2059	Haftung bis zur Teilung	
§ 2060	Haftung nach der Teilung	
§ 2061	Aufgebot der Nachlassgläubiger	
§ 2062	Antrag auf Nachlassverwaltung	
§ 2063	Errichtung eines Inventars, Haftungsbeschränkung	
	Abschnitt 3 Testament	Abschnitt 3 unverändert
	Titel 1 Allgemeine Vorschriften	
§ 2064	Persönliche Errichtung	
§ 2065	Bestimmung durch Dritte	
§ 2066	Gesetzliche Erben des Erblassers	
§ 2067	Verwandte des Erblassers	
§ 2068	Kinder des Erblassers	
§ 2069	Abkömmlinge des Erblassers	
§ 2070	Abkömmlinge eines Dritten	
§ 2071	Personengruppe	
§ 2072	Die Armen	
§ 2073	Mehrdeutige Bezeichnung	
§ 2074	Aufschiebende Bedingung	
§ 2075	Auflösende Bedingung	
§ 2076	Bedingung zum Vorteil eines Dritten	
§ 2077	Unwirksamkeit letztwilliger Verfügungen bei Auflösung der Ehe oder Verlobung	
§ 2078	Anfechtung wegen Irrtums oder Drohung	
§ 2079	Anfechtung wegen Übergehung eines Pflichtteilsberechtigten	
§ 2080	Anfechtungsberechtigte	
§ 2081	Anfechtungserklärung	
§ 2082	Anfechtungsfrist	
§ 2083	Anfechtbarkeitseinrede	
§ 2084	Auslegung zugunsten der Wirksamkeit	
§ 2085	Teilweise Unwirksamkeit	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 2086 Ergänzungsvorbehalt

Titel 2
Erbeinsetzung

§ 2087 Zuwendung des Vermögens, eines Bruchteils oder einzelner Gegenstände
§ 2088 Einsetzung auf Bruchteile
§ 2089 Erhöhung der Bruchteile
§ 2090 Minderung der Bruchteile
§ 2091 Unbestimmte Bruchteile
§ 2092 Teilweise Einsetzung auf Bruchteile
§ 2093 Gemeinschaftlicher Erbteil
§ 2094 Anwachsung
§ 2095 Angewachsener Erbteil
§ 2096 Ersatzerbe
§ 2097 Auslegungsregel bei Ersatzerben
§ 2098 Wechselseitige Einsetzung als Ersatzerben
§ 2099 Ersatzerbe und Anwachsung

Titel 3
Einsetzung eines Nacherben

§ 2100 Nacherbe
§ 2101 Noch nicht erzeugter Nacherbe
§ 2102 Nacherbe und Ersatzerbe
§ 2103 Anordnung der Herausgabe der Erbschaft
§ 2104 Gesetzliche Erben als Nacherben
§ 2105 Gesetzliche Erben als Vorerben
§ 2106 Eintritt der Nacherbfolge
§ 2107 Kinderloser Vorerbe
§ 2108 Erbfähigkeit; Vererblichkeit des Nacherbrechts
§ 2109 Unwirksamwerden der Nacherbschaft
§ 2110 Umfang des Nacherbenrechts
§ 2111 Unmittelbare Ersetzung
§ 2112 Verfügungsrecht des Vorerben
§ 2113 Verfügungen über Grundstücke, Schiffe und Schiffsbauwerke; Schenkungen
§ 2114 Verfügungen über Hypothekenforderungen, Grund- und Rentenschulden
§ 2115 Zwangsvollstreckungsverfügungen gegen Vorerben
§ 2116 Hinterlegung von Wertpapieren
§ 2117 Umschreibung; Umwandlung
§ 2118 Sperrvermerk im Schuldbuch
§ 2119 Anlegung von Geld
§ 2120 Einwilligungspflicht des Nacherben
§ 2121 Verzeichnis der Erbschaftsgegenstände
§ 2122 Feststellung des Zustandes der Erbschaft
§ 2123 Wirtschaftsplan
§ 2124 Erhaltungskosten
§ 2125 Verwendungen; Wegnahmerecht
§ 2126 Außerordentliche Lasten
§ 2127 Auskunftsrecht des Nacherben
§ 2128 Sicherheitsleistung
§ 2129 Wirkung einer Entziehung der Verwaltung
§ 2130 Herausgabepflicht nach dem Eintritt der Nacherbfolge, Rechenschaftspflicht
§ 2131 Umfang der Sorgfaltspflicht
§ 2132 Keine Haftung für gewöhnliche Abnutzung

Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 2176 Anfall des Vermächtnisses
§ 2177 Anfall bei einer Bedingung oder Befristung
§ 2178 Anfall bei einem noch nicht erzeugten oder bestimmten Bedachten
§ 2179 Schwebezeit
§ 2180 Annahme und Ausschlagung
§ 2181 Fälligkeit bei Beliebigkeit
§ 2182 Gewährleistung für Rechtsmängel
§ 2183 Gewährleistung für Sachmängel
§ 2184 Früchte; Nutzungen
§ 2185 Ersatz von Verwendungen und Aufwendungen
§ 2186 Fälligkeit eines Untervermächtnisses oder einer Auflage
§ 2187 Haftung des Hauptvermächtnisnehmers
§ 2188 Kürzung der Beschwerungen
§ 2189 Anordnung eines Vorrangs
§ 2190 Ersatzvermächtnisnehmer
§ 2191 Nachvermächtnisnehmer

Titel 5
Auflage

§ 2192 Anzuwendende Vorschriften
§ 2193 Bestimmung des Begünstigten, Vollziehungsfrist
§ 2194 Anspruch auf Vollziehung
§ 2195 Verhältnis von Auflage und Zuwendung
§ 2196 Unmöglichkeit der Vollziehung

Titel 6
Testamentsvollstrecker

§ 2197 Ernennung des Testamentsvollstreckers
§ 2198 Bestimmung des Testamentsvollstreckers durch einen Dritten
§ 2199 Ernennung eines Mitvollstreckers oder Nachfolgers
§ 2200 Ernennung durch das Nachlassgericht
§ 2201 Unwirksamkeit der Ernennung
§ 2202 Annahme und Ablehnung des Amtes
§ 2203 Aufgabe des Testamentsvollstreckers
§ 2204 Auseinandersetzung unter Miterben
§ 2205 Verwaltung des Nachlasses, Verfügungsbefugnis
§ 2206 Eingehung von Verbindlichkeiten
§ 2207 Erweiterte Verpflichtungsbefugnis
§ 2208 Beschränkung der Rechte des Testamentsvollstreckers, Ausführung durch den Erben
§ 2209 Dauervollstreckung
§ 2210 Dreißigjährige Frist für die Dauervollstreckung
§ 2211 Verfügungsbeschränkung des Erben
§ 2212 Gerichtliche Geltendmachung der Testamentsvollstreckung unterliegenden Rechten
§ 2213 Gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen gegen den Nachlass
§ 2214 Gläubiger des Erben
§ 2215 Nachlassverzeichnis

Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses

	Entwurf		Beschlüsse des 6. Ausschusses
§ 2268	Wirkung der Ehenichtigkeit oder -auflösung		
§ 2269	Gegenseitige Einsetzung		
§ 2270	Wechselbezügliche Verfügungen		
§ 2271	Widerruf wechselbezüglicher Verfügungen		
§ 2272	Rücknahme aus amtlicher Verwahrung		
§ 2273	Eröffnung		
	Abschnitt 4 Erbvertrag		Abschnitt 4 unverändert
§ 2274	Persönlicher Abschluss		
§ 2275	Voraussetzungen		
§ 2276	Form		
§ 2277	Besondere amtliche Verwahrung		
§ 2278	Zulässige vertragsmäßige Verfügungen		
§ 2279	Vertragsmäßige Zuwendungen und Auflagen, Anwendung von § 2077		
§ 2280	Anwendung von § 2269		
§ 2281	Anfechtung durch den Erblasser		
§ 2282	Vertretung, Form der Anfechtung		
§ 2283	Anfechtungsfrist		
§ 2284	Bestätigung		
§ 2285	Anfechtung durch Dritte		
§ 2286	Verfügungen unter Lebenden		
§ 2287	Den Vertragserben beeinträchtigende Schenkungen		
§ 2288	Beeinträchtigung des Vermächtnisnehmers		
§ 2289	Wirkung des Erbvertrags auf letztwillige Verfügungen, Anwendung von § 2338		
§ 2290	Aufhebung durch Vertrag		
§ 2291	Aufhebung durch Testament		
§ 2292	Aufhebung durch gemeinschaftliches Testament		
§ 2293	Rücktritt bei Vorbehalt		
§ 2294	Rücktritt bei Verfehlungen des Bedachten		
§ 2295	Rücktritt bei Aufhebung der Gegenverpflichtung		
§ 2296	Vertretung, Form des Rücktritts		
§ 2297	Rücktritt durch Testament		
§ 2298	Gegenseitiger Erbvertrag		
§ 2299	Einseitige Verfügungen		
§ 2300	Amtliche Verwahrung; Eröffnung		
§ 2300a	Eröffnungsfrist		
§ 2301	Schenkungsversprechen von Todes wegen		
§ 2302	Unbeschränkbare Testierfreiheit		
	Abschnitt 5 Pflichtteil		Abschnitt 5 Pflichtteil
§ 2303	Pflichtteilsberechtigte; Höhe des Pflichtteils	§ 2303	unverändert
§ 2304	Auslegungsregel	§ 2304	unverändert
§ 2305	Zusatzpflichtteil	§ 2305	unverändert
§ 2306	Beschränkungen und Beschwerungen	§ 2306	unverändert
§ 2307	Zuwendung eines Vermächtnisses	§ 2307	unverändert
§ 2308	Anfechtung der Ausschlagung	§ 2308	unverändert
§ 2309	Pflichtteilsrecht der Eltern und entfernteren Abkömmlinge	§ 2309	unverändert
§ 2310	Feststellung des Erbteils für die Berechnung des Pflichtteils	§ 2310	unverändert
§ 2311	Wert des Nachlasses	§ 2311	unverändert
§ 2312	Wert eines Landgutes	§ 2312	unverändert

Entwurf		Beschlüsse des 6. Ausschusses	
§ 2313	Ansatz bedingter, ungewisser oder unsicherer Rechte, Feststellungspflicht des Erben	§ 2313	unverändert
§ 2314	Auskunftspflicht des Erben	§ 2314	unverändert
§ 2315	Anrechnung von Zuwendungen auf den Pflichtteil	§ 2315	unverändert
§ 2316	Ausgleichungspflicht	§ 2316	unverändert
§ 2317	Entstehung und Übertragbarkeit des Pflichtteilsanspruchs	§ 2317	unverändert
§ 2318	Pflichtteilslast bei Vermächtnissen und Auflagen	§ 2318	unverändert
§ 2319	Pflichtteilsberechtigter Miterbe	§ 2319	unverändert
§ 2320	Pflichtteilslast des an die Stelle des Pflichtteilsberechtigten getretenen Erben	§ 2320	unverändert
§ 2321	Pflichtteilslast bei Vermächtnisausschlagung	§ 2321	unverändert
§ 2322	Kürzung von Vermächtnissen und Auflagen	§ 2322	unverändert
§ 2323	Nicht pflichtteilsbelasteter Erbe	§ 2323	unverändert
§ 2324	Abweichende Anordnungen des Erblassers hinsichtlich der Pflichtteilslast	§ 2324	unverändert
§ 2325	Pflichtteilsergänzungsanspruch bei Schenkungen	§ 2325	unverändert
§ 2326	Ergänzung über die Hälfte des gesetzlichen Erbteils	§ 2326	unverändert
§ 2327	Beschenkter Pflichtteilsberechtigter	§ 2327	unverändert
§ 2328	Selbst pflichtteilsberechtigter Erbe	§ 2328	unverändert
§ 2329	Anspruch gegen den Beschenkten	§ 2329	unverändert
§ 2330	Anstandsschenkungen	§ 2330	unverändert
§ 2331	Zuwendungen aus dem Gesamtgut	§ 2331	unverändert
§ 2331a	Stundung	§ 2331a	unverändert
§ 2332	Verjährung	§ 2332	unverändert
§ 2333	Entziehung des Pflichtteils eines Abkömmlings	§ 2333	unverändert
§ 2334	Entziehung des Elternpflichtteils	§ 2334	unverändert
§ 2335	Entziehung des Ehegattenpflichtteils	§ 2335	unverändert
§ 2336	Form, Beweislast, Unwirksamwerden	§ 2336	unverändert
§ 2337	Verzeihung	§ 2337	unverändert
§ 2338	Pflichtteilsbeschränkung	§ 2338	unverändert
§ 2338a	*(weggefallen)*	[§ 2338a]	**entfällt**
	Abschnitt 6 Erbunwürdigkeit		Abschnitt 6 unverändert
§ 2339	Gründe für Erbunwürdigkeit		
§ 2340	Geltendmachung der Erbunwürdigkeit durch Anfechtung		
§ 2341	Anfechtungsberechtigte		
§ 2342	Anfechtungsklage		
§ 2343	Verzeihung		
§ 2344	Wirkung der Erbunwürdigerklärung		
§ 2345	Vermächtnisunwürdigkeit; Pflichtteilsunwürdigkeit		
	Abschnitt 7 Erbverzicht		Abschnitt 7 unverändert
§ 2346	Wirkung des Erbverzichts, Beschränkungsmöglichkeit		
§ 2347	Persönliche Anforderungen, Vertretung		
§ 2348	Form		
§ 2349	Erstreckung auf Abkömmlinge		
§ 2350	Verzicht zugunsten eines anderen		
§ 2351	Aufhebung des Erbverzichts		
§ 2352	Verzicht auf Zuwendungen		

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Abschnitt 8 Erbschein	Abschnitt 8 unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Abschnitt 9 Erbschaftskauf	Abschnitt 9 unverändert

Bericht der Abgeordneten Hermann Bachmaier, Hans-Joachim Hacker, Alfred Hartenbach, Dirk Manzewski, Norbert Geis, Ronald Pofalla, Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten, Volker Beck (Köln), Rainer Funke und Dr. Evelyn Kenzler

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/6040 in seiner 171. Sitzung am 18. Mai 2001 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuss sowie zur Mitberatung an die Ausschüsse für Wirtschaft und Technologie, für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, für Arbeit und Sozialordnung und für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat die Vorlage in seiner 62. Sitzung am 25. September 2001 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf in der aus der vorstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen. Gegenstand der Beschlussfassung war nicht der Artikel 5 Abs. 35.

Der **Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft** hat die Vorlage in seiner 72. Sitzung am 25. September 2001 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf in der aus der vorstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen. Gegenstand der Beschlussfassung war nicht der Artikel 5 Abs. 35.

Der **Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung** hat die Vorlage in seiner 99. Sitzung am 25. September 2001 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf in der aus der vorstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen** hat die Vorlage in seiner 65. Sitzung am 25. September 2001 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Abwesenheit der Mitglieder der Fraktion der PDS beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf in der aus der vorstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen. Gegenstand der Beschlussfassung war nicht der Artikel 5 Abs. 35.

III. Beratung und Beratungsergebnis im Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss hat zu dem Gesetzentwurf am 2. und 4. Juli 2001 eine öffentliche Anhörung durchgeführt, an der folgende Sachverständige teilgenommen haben:

Prof. Dr. Holger Altmeppen	Universität Passau
Dr. Hermann Amann	Bundesnotarkammer
Dr. Christian Bereska	Deutscher Anwaltverein e. V.
Prof. Dr. Günter Brambring	Notar, Köln
Armin Busacker	Hauptverband des Deutschen Einzelhandels e. V. (Bundesvereinigung Deutscher Handelsverbände e. V.)
Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Claus-Wilhelm Canaris	Universität München
Prof. Dr. Barbara Dauner-Lieb	Universität Köln
Prof. Dr. Wolfgang Ernst	Universität Bonn
Peter Erkelenz	Rechtsanwalt, Berlin
Dr. Martin Fricke	Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
Christian Groß	Deutscher Industrie- und Handelstag
Dr. Carsten Harms	Bundesrechtsanwaltskammer
Prof. Dr. h. c. Helmut Heinrichs	Kellenhusen
Helke Heidemann-Peuser	Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände – Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.
Sigrid Hintzen	Bundesverband der Deutschen Industrie
Prof. Dr. Ulrich Huber	Universität Bonn
Dr. Kasper	Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände – Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.
Prof. Dr. Dr. Christian Kirchner	Humboldt-Universität zu Berlin
Olaf Lenkeit	Rechtsanwalt, Berlin

Dr. Georg Maier-Reimer	Deutscher Anwaltverein e. V.
Dr. Werner Müller	Rechtsanwalt, Frankfurt am Main
Roswitha Müller-Piepenkötter	Deutscher Richterbund
Prof. Dr. Fillipo Ranieri	Universität des Saarlandes, Saarbrücken
Prof. Dr. Norbert Reich	Universität Bremen (jetzt Universität Riga)
Klaus Schmitz	Zentralverband des Deutschen Handwerks
Dr. Thomas Schürmann	Deutscher Sparkassen- und Giroverband (federführend in 2001 im Zentralen Kreditausschuss)
Stephan Seiters	Richter am Oberlandesgericht Celle
Prof. Dr. Klaus Tonner	Universität Rostock
Dr. Volkert Vorwerk	Bundesrechtsanwaltskammer
Prof. Dr. Harm Peter Westermann	Universität Tübingen
Prof. Dr. Armin Willingmann	Universität Hamburg
Dr. Hans Wolfsteiner	Notar, München.

Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Protokoll der 92. Sitzung des Rechtsausschusses mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Der Rechtsausschuss hat die Vorlage in seiner 96. Sitzung am 25. September 2001 abschließend beraten.

Die **Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** trugen übereinstimmend vor, mit dem Gesetzentwurf werde einer jahrzehntelang andauernden Diskussion und umfangreichen Vorarbeiten seit 1978 Rechnung getragen. Der Gesetzentwurf bewirke die dringend erforderliche Modernisierung des Schuldrechts. Das komplizierte und in weiten Teilen durch Richterrecht abgelöste Schuldrecht werde deutlich vereinfacht, übersichtlich gegliedert und inhaltlich modernisiert. Die Ausrichtung an den internationalen Vertragsprinzipien trage auch dazu bei, dass das deutsche Recht international wieder wettbewerbsfähig werde und in eine europäische Diskussion zur Vereinheitlichung des Vertragsrechts effektvoll werde eingebracht werden können. Die Integration der Verbraucherschutzgesetze in das Bürgerliche Gesetzbuch sei überfällig. Zur Verbesserung des Entwurfs sollten die in der Gegenäußerung der Bundesregierung akzeptierten Änderungen sowie einige Änderungen aus den Gesprächen der Berichterstatter, wie aus der Zusammenstellung ersichtlich, berücksichtigt werden. Schließlich solle die bisherige Verjährungsregelung für Betriebsrenten beibehalten werden.

Der entsprechende Antrag zu Artikel 5 Abs. 35 wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und FDP angenommen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** wandte gegen den Gesetzentwurf ein, dass er einen wesentlichen Teil der deutschen Rechtsordnung übereilt ändere. Hierzu bestehe keine Veranlassung, da sich die europäischen Richtlinien auch in kleinerem Rahmen umsetzen ließen. Es sei zu befürchten, dass sich in der Praxis herausstellen werde, dass eine Vielzahl von Fragen nicht geregelt seien. Daraus könnten sich Fehler ergeben, mit denen der Rechtsverkehr nicht zurechtkommen werde. Außerdem sei es besser, zunächst die Entwicklung der europäischen Bemühungen um eine Vereinheitlichung des Vertragsrechts abzuwarten. Anderenfalls sei zu befürchten, dass in wenigen Jahren wieder eine grundlegende Überarbeitung erforderlich sei. Die zahlreichen Änderungen des Entwurfs im Laufe der Beratungen seien ein Zeichen dafür, dass es sich nicht um eine ausgereifte Vorlage handele.

Die Fraktion der CDU/CSU stellte zu dem Gesetzentwurf insgesamt folgenden Antrag:

Der Rechtsausschuss möge beschließen:

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, eine Fassung des Gesetzentwurfs vorzulegen, die – auch in der Begründung – sämtliche Änderungen berücksichtigt, die sich im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens ergeben haben."

Begründung

Die zahlreichen Änderungen, die im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens notwendig waren, werden durch eine bloße Synopse nicht in der gebotenen Weise transparent gemacht. Eine abschließende Fassung des Gesetzentwurfs nebst Begründung ist erforderlich, um dem Rechtsanwender die Erschließung und Einarbeitung der Neuerungen zu erleichtern.

Dieser Antrag wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Abwesenheit der Fraktion der FDP abgelehnt.

Die Fraktion der CDU/CSU stellte zu den einzelnen Vorschriften des Gesetzentwurfs folgenden Antrag:

1. *Zu Artikel 1 Abs. 1 Nr. 3 (§ 196 BGB)*

   In Artikel 1 Abs. 1 Nr. 3 § 196 ist das Wort „zehn" durch das Wort „dreißig" zu ersetzen.

   Begründung

   Der Bundesrat hat empfohlen, in § 196 BGB-E das Wort „zehn" durch das Wort „dreißig" zu ersetzen (Nummer 2 der Stellungnahme des Bundesrates). Diesem berechtigten Anliegen will die Bundesregierung zu Unrecht nicht Rechnung tragen.

   Die dreißigjährige Frist ist aus zwei Gründen erforderlich:

   a) *Beim Verkauf noch nicht vermessener Teilflächen eines Grundstücks ist es nicht selten, dass die Vermessung erst nach Jahren erfolgt. Der Anspruch auf Eigentumsverschaffung wird jedoch häufig schon bei Abschluss des schuldrechtlichen Geschäftes als entstanden angesehen werden können. Möglicherweise verjährt daher der Eigentumsverschaffungsanspruch*

nach dem Entwurf bereits nach zehn Jahren ab Abschluss des schuldrechtlichen Vertrages. Dies ist unangemessen, wenn bis zu diesem Zeitpunkt die Vermessung noch nicht stattgefunden hat oder wenn eine Eintragung im Grundbuch wegen eines Streits über die Grunderwerbsteuer nicht erfolgen konnte. Wenn die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung darauf verweist, dass sich die Parteien auf eine längere Frist einigen könnten, wenn sich die zehn Jahre als unzureichend erweisen, ist dies nicht überzeugend. Es ist nämlich zu befürchten, dass eine Partei sich auf derartige Vereinbarungen nicht mehr einlassen würde, wenn sie hieraus Vorteile erlangen könnte, etwa wenn sich die Grundstückspreise erheblich verändert haben.

b) Ein weiteres Problem ergibt sich im Bereich des Rechts der Grundpfandrechte und Dienstbarkeiten: Sichert eine Grundschuld keine Verbindlichkeiten mehr, so steht dem Sicherungsgeber gegen den Grundschuldgläubiger ein Anspruch auf Rückgewähr der Grundschuld zu. Bei Sicherungsgrundschulden zu Gunsten von Banken werden Grundschulden aber oft bewusst „stehen gelassen“, um für zukünftige Kredite Sicherheiten vorzuhalten. Der Rückgewähranspruch spielt auch bei Dienstbarkeiten eine wichtige Rolle: Hier ist einmal an Bezugspflichten sichernde Dienstbarkeiten zu denken, die nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs grundsätzlich nur auf die Dauer von fünfzehn Jahren verwendet werden dürfen. Zum anderen sind Abstandsflächendienstbarkeiten dann zurückzugewähren, wenn die bauordnungsrechtlichen Voraussetzungen für deren Bestellung weggefallen sind. Letzteres dürfte dem Eigentümer des dienenden Grundstücks häufig nicht innerhalb der kurzen Frist von zehn Jahren bewusst werden. In all diesen Fällen müsste die gesetzliche Verjährungsfrist formularmäßig verlängert werden, um sachgerechte Ergebnisse zu erzielen. Eine gesetzliche Verjährungsfrist verliert aber ihren Sinn, wenn sie massenhaft verlängert werden muss.

Die Bundesregierung geht in ihrer Äußerung lediglich auf die Fälle der stehen gelassenen Grundschuld ein. Das Argument der Bundesregierung, dem Grundstückseigentümer sei zuzumuten, Kontakt mit dem bisherigen Grundschuldgläubiger aufzunehmen und sich in der Verjährungsfrage mit diesem zu verständigen, geht an der tatsächlichen Rechtspraxis vorbei. Tatsache ist, dass in einer ungeheueren Vielzahl von Fällen derartige Grundschulden stehen geblieben sind. Es besteht die ernsthafte Gefahr, dass hier Schwierigkeiten auftreten werden. Darauf zu vertrauen, dass Banken sich nicht auf die Verjährung berufen werden, wenn eine nachträgliche Verlängerung der Verjährungsfrist versäumt wurde, ist kein sinnvoller Weg, weil einzelne Banken einen derartigen Umstand zu ihrem Vorteil nutzen werden.

Insgesamt besteht in den Fällen des § 196 BGB-E keine Veranlassung für eine gegenüber dem geltenden Recht herabgesetzte Verjährungsfrist, weil die Grundlagen derartiger Rechtsgeschäfte in notariellen Urkunden festgelegt sind und deshalb keinerlei Rechtsunsicherheiten und Beweisschwierigkeiten entstehen können.

2. Zu Artikel 1 Abs. 1 Nr. 3 (§ 199 BGB)

In Artikel 1 Abs. 1 Nr. 3 § 199 Abs. 2 ist folgender neuer Satz 2 einzufügen:

„Satz 1 gilt auch für andere Schadensersatzansprüche aufgrund vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachter Vermögensschäden.“

Begründung

Die in der Synopse (Stand 17. September 2001) vorgesehene Konzeption des § 199 BGB leidet an erheblichen Wertungswidersprüchen.

Danach unterliegen Ansprüche wegen einer geringfügigen Körperverletzung oder der Verletzung eines der anderen in § 199 Abs. 2 BGB-E genannten Rechtsgüter auch im Falle leichtester Fahrlässigkeit oder – bei Vorliegen eines Gefährdungshaftungstatbestandes – ohne jedes Verschulden des Schädigers der dreißigjährigen Ausschlussfrist des § 199 Abs. 2 BGB-E.

Gleichzeitig verjähren Schadensersatzansprüche wegen einer vorsätzlich sittenwidrigen Schädigung (§ 826 BGB) oder wegen der Begehung einer vorsätzlichen Straftat (§ 823 Abs. 2 BGB) spätestens zehn Jahre nach ihrer Entstehung, auch wenn sie zur Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz des Geschädigten führen. Das Eigentum und das Vermögen des Geschädigten werden in Fällen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Übergriffe Dritter gegenüber den höchstpersönlichen Rechtsgütern unangemessen benachteiligt. Dabei beachtet der Entwurf nicht hinreichend die Wertentscheidung der Verfassung, die mit Artikel 14 GG dem Grundrechtsträger einen Freiheitsraum im vermögensrechtlichen Bereich sichern und ihm damit eine eigenverantwortliche Gestaltung des Lebens ermöglichen will (vgl. BVerfGE 68, 193/222), die im engen Zusammenhang mit der persönlichen Freiheit steht (vgl. BVerfGE 24, 367/389).

§ 199 Abs. 3 BGB-E (Fassung des Synopsenänderungspapiers) umfasst dann nur noch Schadensersatzansprüche die leicht oder mittelschwer fahrlässig verursacht wurden.

3. Zu Artikel 1 Abs. 1 Nr. 31 (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB)

In Artikel 1 Abs. 1 Nr. 31 § 438 Abs. 1 wird Nummer 1 wie folgt gefasst:

„1. in 30 Jahren, wenn der Mangel in einem dinglichen Recht eines Dritten besteht,“.

Begründung

Die Fassung der Nummer 1 löst zwar die sog. Eviktionsfälle. Dies ist jedoch unzureichend. Die Beschränkung auf Fälle, in denen die Herausgabe der Kaufsache verlangt werden kann, muss gestrichen werden, weil andernfalls weitere Fälle nicht zufriedenstellend gelöst sind. Dies ist jedoch nicht hinnehmbar.

4. Zu Artikel 1 Abs. 1 Nr. 31 (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB)

In Artikel 1 Abs. 1 Nr. 31 § 438 Abs. 1 wird Nummer 2 wie folgt gefasst:

„2. in fünf Jahren

a) bei einem neu errichteten Bauwerk und

b) bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, und“.

Begründung

Die Absicht, die Käufer kurz nach Fertigstellung erworbener Bauwerke den Erwerbern vor Fertigstellung gleich zu stellen, ist zu begrüßen. Jedoch sind bei einer zu weiten Formulierung unerwünschte Folgewirkungen beim Kauf von Altbauten zu befürchten. Dort ist der Gewährleistungsausschluss die Regel. Selbst wenn derartige Klauseln auch in Zukunft nicht vom Verbot in § 309 Nr. 8b BGB-E erfasst werden, unterliegen sie einer Inhaltskontrolle nach der Generalklausel des § 307 BGB-E. Selbst in Individualverträgen kann es zu einer Prüfung nach § 242 BGB kommen. Diese Inhaltskontrolle orientiert sich an gesetzlichen Leitbildern. Mit der fünfjährigen Verjährungsfrist für mängelbedingte Ansprüche entfernt sich die gesetzliche Grundregel soweit von der Vertragspraxis, dass erhebliche Unsicherheiten entstehen. Damit wird ungewollt die bewährte Risikoverteilung beim Kauf von Altbauten in Frage gestellt.

5. *Zu Artikel 1 Abs. 1 Nr. 31 (§ 442 Abs. 1a – neu – BGB)*

In Artikel 1 Abs. 1 Nr. 31 § 442 ist nach Absatz 1 folgender Absatz 1a einzufügen:

„(1a) Die Rechte des Käufers wegen eines Mangels sind auch ausgeschlossen, wenn der Käufer dem Verkäufer den Mangel nicht innerhalb von zwei Monaten, nachdem er ihn entdeckt hat, anzeigt. Dies gilt bei einem Verbrauchsgüterkauf nur, wenn der Käufer auf diese Folgen hingewiesen worden ist.“

Begründung

Artikel 5 Abs. 2 Satz 1 der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie sieht vor, dass die Rechte des Käufers ausgeschlossen werden können, wenn dieser den Mangel nicht innerhalb von zwei Monaten nach dessen Entdeckung dem Verkäufer anzeigt.

Von dieser Möglichkeit sollte Gebrauch gemacht werden, um trotz der Verlängerung der Gewährleistungsfristen auf eine zügige Abwicklung der Kaufverträge hinzuwirken und dem Verkäufer die Möglichkeit zu geben, sich auf die Rechte des Käufers einzustellen. Die deutsche Wirtschaft fordert eine entsprechende Rügepflicht des Käufers.

Der Käufer wird durch eine derartige Rügepflicht nicht unangemessen benachteiligt. Ihm wird keinerlei Untersuchungspflicht auferlegt. Nur wenn er positive Kenntnis vom Mangel erhalten hat, muss er diesen anzeigen. Diese Anzeigepflicht ist zwar neu, sie wird aber nach ihrer Einführung ebenso wie die gleichzeitige Einführung der Verlängerung der Gewährleistungsfristen in kürzester Zeit allgemeiner Kenntnisstand werden. Bei einem Verbrauchsgüterkauf wird zu Gunsten des Käufers eine entsprechende Hinweispflicht des Verkäufers vorgesehen, um eine ausreichende Information des Käufers sicherzustellen.

Darlegungs- und beweispflichtig für den Ausschluss der Ansprüche infolge der Regelung ist der Verkäufer. Dieser wird in manchen Fällen Schwierigkeiten haben, den Zeitpunkt der Kenntniserlangung durch den Käufer zu beweisen. Hat er hierfür keine Beweismittel, wird er aber auch entsprechende Behauptungen im Prozess nicht aufstellen. Mit einer relevanten Zahl unergiebiger Beweisaufnahmen ist deshalb entgegen der Befürchtung der Bundesregierung nicht zu rechnen. Die Regelung hat vor allem Bedeutung für offenkundige Fehler und für Fehler, bei denen sich die Kenntnis des Käufers aus der vorliegenden Korrespondenz ergibt.

Der Käufer hat letztlich kein schutzwürdiges Interesse, trotz Kenntnis vom – möglicherweise offenkundigen – Mangel bis zu zwei Jahre, im Falle des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB-E bis zu fünf Jahre oder im Falle des § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB-E bis zu dreißig Jahre zuzuwarten, bis er den Mangel geltend macht.

6. *Zu Artikel 1 Abs. 1 Nr. 31 (§ 453 BGB)*

In Artikel 1 Abs. 1 Nr. 31 § 453 BGB wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) § 438 Abs. 1 Nr. 1 findet entsprechende Anwendung, wenn der Mangel in einem Recht eines Dritten an dem Recht oder dem sonstigen Gegenstand besteht.“

Begründung

Auf den Rechtskauf finden gemäß § 453 BGB-E künftig die Vorschriften über den Kauf von Sachen entsprechende Anwendung. Dies dürfte dazu führen, dass die Verjährungsfrist entsprechend § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB-E zwei Jahre beträgt und die Frist bei erforderlichen Abtretungen entsprechend § 438 Abs. 2 BGB-E mit der Abtretungserklärung zu laufen beginnt. In den Fällen, in denen sich etwa die Unwirksamkeit der Abtretung erst nach Ablauf der Frist von zwei Jahren erweist oder in denen der Käufer die eingezogene Forderung gemäß § 816 BGB an einen vorrangigen Zessionar herausgeben muss (vgl. §§ 408, 407 BGB), führt die 2-jährige Verjährungsfrist allerdings zu unerträglichen Ergebnissen. Ist etwa die Forderung bereits zuvor abgetreten worden, ohne dass dies der Käufer feststellen kann, etwa weil es sich um eine stille Zession handelt, von der auch der Drittschuldner zunächst keine Kenntnis hat, geht der Käufer der Forderung nach Ablauf der Verjährungsfrist bei der Geltendmachung der von ihm erworbenen Forderung leer aus, ohne noch Ansprüche gegen den Verkäufer geltend machen zu können. Im Falle der Arglist des Verkäufers kann zwar nach § 438 Abs. 3 BGB-E geholfen werden. Liegt indessen Arglist nicht vor, etwa weil unterschiedliche Vertreter des Verkäufers gehandelt haben, wäre das Ergebnis völlig unangemessen. In der Diskussion dieser Frage wurde zwar darauf Bezug genommen, dass es den Parteien freistehe, eine längere Verjährungsfrist zu vereinbaren. Hierauf zu verweisen erscheint jedoch unbefriedigend, weil solche Fälle von den Parteien nicht vorausgesehen werden und anderenfalls gefordert werden müsste, dass beim Forderungskauf generell von den Parteien eine längere Verjährungsfrist vereinbart werden müsste, um sachgerechte Ergebnisse zu erzielen.

Eine gesetzliche Regelung verliert aber ihren Sinn und ihre Berechtigung, wenn sie im Regelfall abbedungen werden muss. Dies gilt jedenfalls, wenn, wie hier, eine befriedigende Regelung getroffen werden kann.

Es ist angemessen, § 438 Abs. 1 Nr. 1 für entsprechend anwendbar zu erklären, weil eine vergleichbare Interessenlage besteht und eine 30-jährige Verjährungsfrist in diesen Fällen angemessen ist.

Der Antrag zu Ziffer 1 wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und PDS bei Abwesenheit der Fraktion der FDP abgelehnt. Die Anträge zur den Ziffern 2 bis 6 wurden mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU und bei Abwesenheit der Fraktion der FDP abgelehnt.

Die **Fraktion der FDP** kritisierte, dass die Beratungen unter großem Zeitdruck gestanden hätten. Aufgrund der kurzen Beratungszeit seien die vielen Anregungen der Verbände nicht berücksichtigt worden. Daher sei es sehr schwer zu beurteilen, ob sich die gefundenen Änderungen als praxistauglich erweisen werden. Es wäre richtig gewesen abzuwarten, bis eine europäische Lösung des Schuldrechts vorgelegen hätte.

Die **Fraktion der PDS** hielt eine Schuldrechtsreform, mit der Anpassungen an die moderne Entwicklung vorgenommen würden, für notwendig. Grundsätzlich werde diese Reform Verbesserungen für die Verbraucher bringen und die Rechtsanwendung vereinfachen. Die Umsetzung des Entwurfs in der Praxis werde aber dadurch erschwert, dass der Entwurf sehr spät vorgelegt worden sei. Positiv zu werten seien grundsätzlich die Schaffung eines einheitlichen Tatbestandes der Pflichtverletzung, die Verlängerung der Gewährleistungsfrist, die konsumentenfreundliche Beweislastumkehr, die Verpflichtung des Käufers, eine mangelfreie Ware zu liefern einschließlich der Haftung für versprochene Eigenschaften und die Integration der Verbraucherschutzgesetze in das Schuldrecht. Die Verabschiedung des Gesetzentwurfs werde jedoch weitere Verbesserungen im Bauwerkvertragsrecht und zur Hebung der Zahlungsmoral nicht entbehrlich machen.

In seiner Schlussabstimmung wurde der Gesetzentwurf in der aus der Zusammenstellung ersichtlichen Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP angenommen.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

1. Allgemeines

Der Ausschuss teilt mehrheitlich das Reformanliegen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, ein verständliches, modernes und zeitgemäßes Schuldrecht auf der Grundlage der umzusetzenden EU-Richtlinien zu schaffen.

Im Einzelnen:

a) Allgemeines Leistungsstörungsrecht

Pflichtverletzung als zentraler Begriff des Leistungsstörungsrechts

Im Mittelpunkt des allgemeinen Leistungsstörungsrechts steht künftig der Begriff der „Pflichtverletzung“. Der einheitliche Grundtatbestand, auf dem die Rechte des Gläubigers wegen einer Leistungsstörung aufbauen, besteht in der Verletzung einer Pflicht. Dies gilt vor allem für die Schadensersatzansprüche des Gläubigers (§ 280 Abs. 1 Satz 1 BGB-E[1]). Um die für die Praxis notwendige Transparenz zu schaffen, wird die allgemeine Grundregel durch spezifische Ausformungen für die einzelnen Typen der Leistungsstörungen ergänzt.

Das Merkmal der Pflichtverletzung verlangt nur den objektiven Verstoß gegen eine Pflicht; hingegen kommt es nicht darauf an, dass dem Schuldner die Pflichtverletzung vorgeworfen werden kann. Ebenso wenig ist es von Bedeutung, auf welchen Gründen die Pflichtverletzung beruht oder welche Folgen sie hat. Auch der Schadensersatzanspruch bei Unmöglichkeit der Leistung nach § 283 BGB-E wird als ein Unterfall des Schadensersatzes wegen Pflichtverletzung aus § 280 Abs. 1 BGB-E verstanden, wie sich aus der Formulierung dieser Vorschrift und der Bezugnahme hierauf in § 283 BGB-E ergibt. In diesem Sinne bildet auch der Verzug neben der Pflichtverletzung nur ein zusätzliches Erfordernis für den Anspruch des Gläubigers auf Ersatz des Verzögerungsschadens (§§ 280 Abs. 2, 286 BGB-E).

Das Leistungsstörungsrecht des Entwurfs beruht damit auf einer Weiterentwicklung und Verallgemeinerung der Grundsätze über die Haftung wegen positiver Forderungsverletzung. Wenn die Rechtsprechung als positive Forderungsverletzung alle Pflichtverletzungen ansieht, die weder Unmöglichkeit noch Verzug herbeiführen, so beruht dies auf der Erkenntnis, dass auch die Nichtleistung wegen Unmöglichkeit und der Verzug Pflichtverletzungen darstellen.

Die Anknüpfung an den Begriff der „Pflichtverletzung“ entspricht dem UN-Kaufrecht. Zwar verwendet es in den Artikeln 45 Abs. 1, 61 Abs. 1 den Begriff der „Nichterfüllung“ der vertraglichen Pflichten. Aber darin liegt nur ein verbaler, kein sachlicher Unterschied.

Fristsetzung sichert Vorrang des Erfüllungsanspruchs

Das – neben der Pflichtverletzung – zweite wesentliche Strukturmerkmal des neuen Leistungsstörungsrechts besteht darin, dass der Gläubiger dem Schuldner grundsätzlich eine angemessene Frist zur Erfüllung setzen muss, bevor er nach ergebnislosem Ablauf der Frist statt des Erfüllungsanspruchs weitergehende Rechte geltend machen kann (vgl. §§ 281, 323 BGB-E). Das Erfordernis der Fristsetzung, das sein Vorbild im geltenden Recht in §§ 283, 326, 542 Abs. 1, 634, 635 BGB hat, soll den Vorrang des Erfüllungsanspruchs sichern und damit allgemein die Aufgabe übernehmen, die im geltenden Recht von den einzelnen Leistungsstörungstatbeständen mit ihren unterschiedlichen Voraussetzungen nur unzulänglich erfüllt wird.

Umfassende Schadensersatzregelung

Der Entwurf regelt in § 280 BGB-E die allgemeinen Voraussetzungen, unter denen der Gläubiger Schadensersatz verlangen kann, wenn der Schuldner eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis verletzt hat. Danach führt jede Pflichtverletzung zu einem Schadensersatzanspruch, es sei denn, der Schuldner hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Eine Unterscheidung nach der Art der verletzten Pflicht wird

[1] Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts (Drucksache 14/6040)

nicht gemacht. Insbesondere kommt es nicht darauf an, ob der Schuldner eine Haupt- oder eine Nebenpflicht, eine Leistungs- oder eine Schutzpflicht verletzt hat, ebenso wenig darauf, ob er überhaupt nicht, nicht rechtzeitig oder am falschen Ort geleistet hat oder ob er eine ganz andere als die geschuldete Leistung oder eine Leistung erbracht hat, die nach Menge, Qualität und Art oder aus sonstigen Gründen hinter der vertraglich geschuldeten Leistung zurückbleibt.

Die Regelung des § 280 Abs. 1 BGB-E schreibt damit zunächst die Voraussetzungen und Rechtsfolgen positiver Forderungsverletzung im Gesetz fest. Sie geht aber darüber hinaus, da sie auch diejenigen Fälle erfasst, in denen nach geltendem Recht Ansprüche auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung nur beim Vorliegen besonderer Leistungsstörungstatbestände – insbesondere Unmöglichkeit oder Verzug – gegeben sind. Auch dann liegt nach dem Entwurf die Grundvoraussetzung für einen Schadensersatzanspruch des Gläubigers darin, dass der Schuldner die ihm nach dem Vertrage obliegende Leistung nicht erbracht und für die Schadensfolgen der darin liegenden Pflichtverletzung einzutreten hat, sofern er nicht beweisen kann, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Der Vorrang der Erfüllung wird dadurch sichergestellt, dass in §§ 280 Abs. 3, 281 BGB-E für diesen Fall das Erfordernis der Fristsetzung festgeschrieben ist; Schadensersatz statt der Leistung kann der Gläubiger grundsätzlich erst verlangen, wenn eine dem Gläubiger gesetzte angemessene Frist für die Leistung ergebnislos verstrichen ist. In den praktisch seltenen Fällen, in denen das Ausbleiben der Leistung auf deren Unmöglichkeit beruht, ergibt für den Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung das Erfordernis einer Fristsetzung keinen Sinn. § 283 BGB-E sieht daher für diese Fälle einen Schadensersatzanspruch ohne vorherige Fristsetzung vor.

Auch der Anspruch auf Ersatz des Verzögerungsschadens baut auf § 280 Abs. 1 BGB-E auf; nach § 280 Abs. 2 BGB-E ist aber weiterhin Verzug gemäß § 286 BGB-E erforderlich.

Damit bringt der Entwurf eine klare und übersichtliche Schadensersatzregelung, welche die komplizierten gesetzlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und die daneben entwickelte Rechtspraxis auffängt.

Vom Vertretenmüssen unabhängiges Rücktrittsrecht

§ 323 BGB-E bringt nach dem Vorbild des UN-Kaufrechts ein vom Vertretenmüssen unabhängiges Rücktrittsrecht. Es wird durch besondere Rücktrittstatbestände und eine Befreiung von der Leistung kraft Gesetzes im Fall der Unmöglichkeit ergänzt.

Voraussetzung für einen Rücktritt des Gläubigers ist zunächst, dass der Schuldner eine Pflicht aus einem gegenseitigen Vertrag verletzt hat. Der Vorrang der Erfüllung ist wiederum durch das Erfordernis der Fristsetzung sichergestellt. Verlangt wird, dass eine dem Schuldner zur Abhilfe gesetzte Frist ergebnislos geblieben ist.

Nach der Bedeutung der verletzten Pflicht oder der Schwere der Pflichtverletzung wird grundsätzlich nicht unterschieden. Nach ergebnisloser Fristsetzung erhält jede Pflichtverletzung regelmäßig einen Stellenwert, der ein Festhalten am Vertrag für den Gläubiger unzumutbar macht. § 323 Abs. 4 Satz 2 BGB-E sieht allerdings einen Ausschluss des Rücktritts vor, wenn die Pflichtverletzung unerheblich ist.

Schadensersatz neben Rücktritt, Neuregelung der Rücktrittsfolgen

Im Unterschied zum geltenden Recht, aber im Einklang mit Artikel 45 Abs. 2 UN-Kaufrecht kann der Gläubiger gemäß § 325 BGB-E auch dann, wenn er vom Vertrage zurückgetreten ist, nicht nur die Ansprüche aus dem Rückabwicklungsschuldverhältnis, sondern Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung des Vertrags geltend machen. Er kann also vom Vertrag zurücktreten und gleichzeitig die Mehrkosten aus einem Deckungsgeschäft oder den entgangenen Gewinn ersetzt verlangen; der Ersatz der vergeblichen Aufwendungen ist in § 284 BGB-E ausdrücklich geregelt. Die Pflicht zum Schadensersatz entfällt, wenn der Schuldner die rücktrittsbegründende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

Für Störungen, die im Fall des Rücktritts die Rückgewähr der empfangenen Leistungen hindern, sieht § 346 BGB-E eine grundlegende Neuregelung vor. Sie versucht, die zahlreichen Streitfragen des geltenden Rechts zu vermeiden, verzichtet auf Ausschlusstatbestände und sieht für alle Störungsfälle ein grundsätzlich einheitliches Modell der Rückabwicklung dem Werte nach vor.

Regelung des Wegfalls der Geschäftsgrundlage

Der Entwurf enthält in § 313 BGB-E eine Regelung des Wegfalls der Geschäftsgrundlage. Einer detaillierten Regelung ist das Institut des Wegfalls der Geschäftsgrundlage allerdings nicht zugänglich. Die vorgesehene Regelung will lediglich die von der Rechtsprechung entwickelten Leitlinien in allgemeiner Form im Gesetz niederlegen; ihre weitere Konkretisierung vor dem Hintergrund praktischer, zur Entscheidung stehender Fälle muss der Rechtsprechung überlassen bleiben. Auch auf eine offene Umschreibung durch Regelbeispiele wurde bewusst verzichtet.

Regelung der Haftung wegen Verschuldens bei Vertragsanbahnung (culpa in contrahendo)

§ 241 Abs. 2 BGB-E bestimmt, dass sich aus einem Schuldverhältnis für die Beteiligten auch Sorgfaltspflichten im Hinblick auf die Rechte und Rechtsgüter des anderen Teils ergeben können. Diese Vorschrift gilt in bestehenden vertraglichen Schuldverhältnissen, aber auch und gerade im vorvertraglichen Bereich. In § 311 Abs. 2 und 3 BGB-E werden die typischen Fallgruppen eines solchen vorvertraglichen Schuldverhältnisses bestimmt. Der Anspruch auf Schadensersatz wegen Verletzung solcher Pflichten ergibt sich aus § 280 Abs. 1 BGB-E. Die allgemeine Regelung über die Haftung auf Schadensersatz ist damit auch Anspruchsgrundlage für Ansprüche wegen Verschuldens bei Vertragsanbahnung.

Regelung der Kündigung aus wichtigem Grund

Mit der Regelung der Kündigung von Dauerschuldverhältnissen aus wichtigem Grund in § 314 BGB-E will der Entwurf die von der Rechtsprechung hierzu entwickelten allgemeinen Grundsätze in das Gesetz aufnehmen.

Aufhebung der §§ 306 bis 309 BGB

Der Entwurf sieht eine Aufhebung der bisherigen §§ 306 bis 309 BGB vor. Stattdessen bestimmt § 311a Abs. 1 BGB-E, dass ein Vertrag auch dann wirksam ist, wenn er auf die Erbringung einer anfänglich unmöglichen Leistung gerichtet ist. Im Übrigen führt die Anwendung des allgemeinen

Leistungsstörungsrechts auf die Fälle anfänglicher Unmöglichkeit zu angemessenen Ergebnissen: Der Schuldner ist entweder von der Leistungspflicht befreit (§ 275 Abs. 1 BGB-E) oder kann den Anspruch durch die Einrede nach § 275 Abs. 2 BGB-E abwehren, wenn die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Der Gläubiger ist gemäß § 326 Abs. 1 BGB-E von der Pflicht zur Erbringung der Gegenleistung befreit und kann unter den Voraussetzungen des § 311a Abs. 2 BGB-E Schadensersatz verlangen.

b) Kauf- und Werkvertragsrecht

Wegfall eines besonderen Gewährleistungsrechts beim Kauf

Die vorgesehene Neuregelung des Kaufvertragsrechts zielt vor allem darauf ab, die vom geltenden Recht vorgesehene eigenständige Regelung des Gewährleistungsrechts zu beseitigen und die Ansprüche des Käufers in das allgemeine Leistungsstörungsrecht einzufügen. Dadurch wird es möglich, die Unterscheidung des geltenden Rechts zwischen Sach- und Rechtsmängeln, zwischen Stückkauf und Gattungskauf sowie zwischen Kaufvertrag und Werkvertrag zu beseitigen oder beträchtlich zu verringern. Die Neukonzeption ermöglicht es zugleich, im Rahmen der Umgestaltung des Verjährungsrechts die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen sachgerecht und überzeugend zu regeln.

Dieses Ziel wird dadurch erreicht, dass die Lieferung einer von Sachmängeln freien Kaufsache auch beim Stückkauf zu den Pflichten des Verkäufers gerechnet wird. § 433 Abs. 1 Satz 2 BGB-E bestimmt deshalb, dass der Verkäufer die verkaufte Sache frei von Sachmängeln (und Rechtsmängeln) zu liefern hat. Die Lieferung einer Sache, die einen Sachmangel aufweist, stellt dann eine Pflichtverletzung dar, die grundsätzlich die gleichen Rechtsfolgen nach sich zieht wie im allgemeinen Leistungsstörungsrecht: nämlich Rücktritt gemäß § 323 BGB-E und, soweit die Lieferung der fehlerhaften Sache vom Verkäufer zu vertreten ist, Schadensersatz gemäß §§ 280, 281 BGB-E. Damit entfällt die problematische Unterscheidung zwischen Mangelschäden und Mangelfolgeschäden. Die Eingliederung des Gewährleistungsrechts in das allgemeine Leistungsstörungsrecht führt dazu, dass an die Stelle des Ausdrucks „Wandelung“ der Ausdruck „Rücktritt“ treten muss; das ist auch aus sprachlichen Gründen zu begrüßen. Daneben soll allerdings das Recht auf Minderung als spezifischer Rechtsbehelf für den Kauf- und Werkvertrag erhalten bleiben; dieses Recht wird jedoch – ebenso wie das Rücktrittsrecht – zu einem Gestaltungsrecht umgeformt.

Die vorgesehene Regelung hat zur Folge, dass die Unterscheidung zwischen Stückkauf und Gattungskauf entfallen kann und dass es für die Ansprüche des Käufers keinen wesentlichen Unterschied mehr macht, ob die vom Verkäufer gelieferte Sache einen Sachmangel oder einen Rechtsmangel hat. Ebenso wenig hängt Entscheidendes davon ab, ob der Anspruch des Käufers eines Unternehmens auf Ersatz des Schadens, der ihm dadurch entstanden ist, dass er auf unrichtige Angaben des Verkäufers über Umsatz und Gewinn vertraut hat, auf culpa in contrahendo oder auf die Lieferung einer fehlerhaften Kaufsache gestützt wird. Denn in beiden Fällen beurteilen sich die Voraussetzungen des Schadensersatzanspruchs nach §§ 280, 281 BGB-E.

Aus der Einfügung der Käuferrechte in das allgemeine Leistungsstörungsrecht ergibt sich weiterhin, dass es einer besonderen Regelung für die Schadensersatzansprüche des Käufers wegen des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft und wegen arglistigen Verschweigens eines Fehlers nicht mehr bedarf. Beide Ansprüche gehen in dem allgemeinen Schadensersatzanspruch wegen einer vom Verkäufer zu vertretenden Pflichtverletzung auf, der auch den Schadensersatzanspruch aus positiver Forderungsverletzung umfasst. Eine sachliche Änderung des geltenden Rechts ist damit nicht beabsichtigt. Die Erwägungen, auf die es nach geltendem Recht für die Annahme einer (ausdrücklich oder stillschweigend erklärten) Eigenschaftszusicherung ankommt, werden auch künftig anzustellen sein, und zwar dort, wo es um die Frage geht, ob der gemäß §§ 280, 281 BGB-E auf Schadensersatz in Anspruch genommene Verkäufer die Lieferung der fehlerhaften Sache im Sinne des § 276 BGB-E zu vertreten hat.

Nacherfüllungsanspruch des Käufers

Der Entwurf regelt den Anspruch des Käufers auf Nacherfüllung. Ist ihm eine Kaufsache geliefert worden, die fehlerhaft ist, so steht ihm – unabhängig davon, ob ein Stück- oder Gattungskauf oder ein Sach- oder Rechtsmangel vorliegt – ein Anspruch auf Nacherfüllung zu. Der Käufer kann wählen, ob er die Nacherfüllung in der Form der Beseitigung des Mangels durch den Verkäufer oder in Form der Lieferung einer mangelfreien Sache verlangt. Ist die Nacherfüllung dem Verkäufer nur mit unverhältnismäßigen Aufwendungen möglich, so kann er sie verweigern; in diesem Falle kann der Käufer nur die sonstigen Ansprüche geltend machen, die ihm im Falle einer Pflichtverletzung zustehen.

Macht der Käufer wegen des Fehlers der gelieferten Kaufsache einen Schadensersatzanspruch geltend oder will er deshalb vom Vertrage zurücktreten, so kann der Verkäufer diese Rechte dadurch abwenden, dass er seinerseits nacherfüllt. Das ergibt sich ohne weiteres daraus, dass die Rechte, die dem Käufer im Falle der Lieferung einer mangelhaften Kaufsache zustehen, in das allgemeine Leistungsstörungsrecht eingegliedert sind. Denn sowohl der Schadensersatzanspruch des Käufers als auch sein Rücktrittsrecht hängen gemäß §§ 280, 281, 323 BGB-E grundsätzlich davon ab, dass er zuvor dem Verkäufer eine angemessene Frist für die Nacherbringung einer fehlerfreien Leistung gesetzt hat und diese Frist ohne Erfolg verstrichen ist.

Unternehmerrückgriff beim Verbrauchsgüterkauf

Obwohl die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie Kaufverträge zwischen Unternehmern ausnimmt, so entfaltet sie doch eine Harmonisierungswirkung auch für das Verhältnis von Kaufleuten und Gewerbetreibenden untereinander. Ansatz hierfür ist Artikel 4 der Richtlinie, dem zufolge der gewerbliche Verkäufer, der einem Verbraucher eine bewegliche Sache verkauft, einen Rückgriff gegen seine Vorleute in der Lieferkette haben muss. Die Mitgliedstaaten haben nach dieser Vorschrift das Recht, die näheren Einzelheiten dieses Rückgriffsanspruchs frei zu regeln. In der Richtlinie wird lediglich bestimmt, dass es überhaupt einen Rückgriff geben muss.

Für das deutsche Recht kann das nicht bedeuten, dass die nationalen Kaufrechtsvorschriften im Verhältnis der Kaufleute und Gewerbetreibenden untereinander auch insoweit unverändert bleiben können, als es sich um einen Rückgriffsfall aus einem Verkauf eines Unternehmers an einen

Verbraucher handelt. Hierdurch würde nämlich allerdings eine Gewährleistungslücke aufgerissen, die bisher nur im Zusammenhang mit § 638 BGB bekannt ist. Es geht um den Rückgriff des Bauhandwerkers gegen seinen Lieferanten. Als Beispiel sei der Heizkessel genannt, der in einen Neubau eingebaut werden soll. Der Heizungsmonteur führt Arbeiten an einem Bauwerk aus und haftet nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch für eventuell auftretende Mängel, auch des Heizkessels, für die Dauer von fünf Jahren. Demgegenüber haftet der Hersteller, von dem er den Kessel auf Grund eines Kaufvertrags erworben hat, nur für sechs Monate, § 477 Abs. 1 Satz 1 BGB. Die Differenz von viereinhalb Jahren geht auch dann zu Lasten des Bauhandwerkers, wenn dieser dem Besteller nur deshalb Gewähr leisten muss, weil der Kessel schon beim Hersteller fehlerhaft zusammengebaut worden war – außerhalb jeglichen Einflussbereichs des Bauhandwerkers.

Ein vergleichbares Problem ergäbe sich, wenn der deutsche Gesetzgeber Artikel 4 der Richtlinie in der Form umsetzte, dass er im Verhältnis der Gewerbetreibenden und Kaufleute untereinander auch beim Letztverkäuferrückgriff die nationalen Vorschriften uneingeschränkt aufrecht erhielte. In dem Falle nämlich würde der Letztverkäufer gegenüber dem Verbraucher für die Dauer von zwei Jahren haften, wohingegen seine Rückgriffshaftung gegenüber seinem Lieferanten lediglich einer Verjährungsfrist von sechs Monaten unterläge. Es entstünde also hier eine Gewährleistungslücke von eineinhalb Jahren. Dies wäre nicht zu vertreten. Der Entwurf hält es daher zur Umsetzung des Artikels 4 der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie und zur Schaffung eines effektiven Rückgriffs des Letztverkäufers nicht für ausreichend, auf eine besondere Rückgriffsregelung zu verzichten und sich auf eine Anhebung der Verjährungsfristen zu beschränken. Entsprechende Vorschriften sind in den §§ 478, 479 BGB-E enthalten.

Änderungen im Werkvertragsrecht

Schon nach geltendem Recht ist der Unternehmer zur Erbringung einer mangelfreien Leistung und, wenn die erbrachte Leistung fehlerhaft ist, zur Beseitigung des Mangels verpflichtet. Daher waren grundsätzliche Änderungen des Werkvertragsrechts nicht erforderlich. Die vorgesehenen Änderungen des Kaufvertragsrechts führen jedoch dazu, dass die rechtliche Regelung beider Vertragstypen einander stark angenähert und auch die Reihenfolge und innere Gliederung der gesetzlichen Vorschriften nach den gleichen Prinzipien geordnet werden können. Die genaue Abgrenzung der beiden Vertragstypen, die im geltenden Recht eine erhebliche Rolle spielt, verliert daher ihre Bedeutung. Ob ein Kaufvertrag über ein schon fertiggestelltes und vom Verkäufer bereits bewohntes Haus zum „Werkvertrag“ umqualifiziert werden kann, spielt nach dem Entwurf schon deshalb künftig keine große Rolle mehr, weil danach auch ein Käufer Nachbesserung verlangen und auch ein Verkäufer durch Mängelbeseitigung die weitergehenden Ansprüche des Käufers abwenden kann. Als Unterschied verbleiben insbesondere das Unternehmerwahlrecht statt des im Kauf vorgesehenen Käuferwahlrechts und das im Kaufrecht fehlende Recht zur Ersatzvornahme.

Wegfall von Vorschriften

Die Eingliederung der Gewährleistungsansprüche des Käufers und Bestellers in das allgemeine Leistungsstörungsrecht und die starke Annäherung der Regeln über das Kauf- und das Werkvertragsrecht haben schließlich dazu geführt, dass die Zahl der gesetzlichen Vorschriften erheblich verringert und ihre innere Ordnung wesentlich durchsichtiger und verständlicher ausgestaltet werden konnte.

c) Verjährungsrecht

Allgemeine Überlegungen

Bei der Neugestaltung des Verjährungsrechts hat sich der Entwurf zunächst von der Tatsache leiten lassen, dass mit der Festlegung der Dauer einer Verjährungsfrist zwar eine wichtige Entscheidung getroffen wird, eine Beurteilung der Angemessenheit dieser Frist aber nur dann möglich ist, wenn mitbedacht wird, wann die Frist zu laufen beginnt und welche Maßnahmen sie zu hemmen oder zu unterbrechen vermögen. Erst die Zusammenschau von Fristdauer, Fristbeginn, Fristende, Fristhemmung und Fristunterbrechung ermöglicht es festzustellen, ob die Interessen von Gläubiger und Schuldner gerecht gegeneinander abgewogen sind.

Was die Interessen des Gläubigers anbelangt, war es das Ziel zu gewährleisten, dass ihm eine faire Chance eröffnet wird, seinen Anspruch geltend zu machen. Das bedeutet, dass ihm grundsätzlich hinreichend Gelegenheit gegeben werden muss, das Bestehen seiner Forderung zu erkennen, ihre Berechtigung zu prüfen, Beweismittel zusammenzutragen und die gerichtliche Durchsetzung der Forderung ins Werk zu setzen. Dieser Grundsatz kann nicht ausnahmslos durchgehalten werden. Es gibt Fallgestaltungen, in denen der Gläubiger die Verjährung seiner Forderung selbst dann hinnehmen muss, wenn er vor Ablauf der Verjährungsfrist nicht wusste, ja nicht einmal wissen konnte, dass ihm ein Anspruch zusteht. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn ihm ein vertraglicher Anspruch aus der Lieferung einer fehlerhaften Sache oder aus der Errichtung eines fehlerhaften Werks zusteht. In diesem Fall soll – wie im geltenden Recht – auch nach dem Recht des Entwurfs hinsichtlich des Verjährungsbeginns allein an den objektiven Tatbestand der Ablieferung bzw. Abnahme angeknüpft werden.

Was die Interessen des Schuldners betrifft, so richten sie sich in erster Linie darauf, vor den Nachteilen geschützt zu werden, die der Ablauf von Zeit bei der Abwehr unbegründeter Ansprüche mit sich bringt. Der Schuldner kann Belege und Beweismittel nur für eine begrenzte Zeit aufbewahren. In Beweisnot kann er durch Zeitablauf auch deshalb geraten, weil Zeugen nicht mehr namhaft gemacht werden können, unerreichbar sind oder sich an die streitigen Vorgänge nicht mehr zu erinnern vermögen. Dies gilt namentlich dann, wenn das Vorliegen der Voraussetzungen, von denen der Anspruch des Gläubigers abhängt, vermutet wird und dem Schuldner der Gegenbeweis dafür obliegt, dass jene Voraussetzungen nicht gegeben seien. So braucht der Gläubiger, der einen vertraglichen Schadensersatzanspruch geltend macht, nur darzutun, dass es zu einer objektiven Pflichtverletzung gekommen ist; gemäß dem bisherigen § 282 BGB ist es dann Sache des Schuldners zu beweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Ähnlich liegt es, wenn ein Anscheinsbeweis zu entkräften ist.

Das Verjährungsrecht muss den Schuldner aber nicht nur vor der Gefahr schützen, dass er durch Zeitablauf in Beweisnot gerät. Denn selbst wenn eine Beweisnot des Schuldners nicht vorliegt und der Anspruch des Gläubigers

sachlich begründet ist, kann es den Schuldner hart treffen, wenn er trotz Ablaufs einer langen Zeit den Anspruch noch erfüllen muss. Es mag ein Zeitpunkt erreicht worden sein, in dem der Schuldner darauf vertrauen durfte, dass der Gläubiger auf seine Forderung nicht mehr zurückgreifen werde. Auch kann es unangemessen sein, vom Schuldner zu verlangen, dass er sich lange Zeit zur Erfüllung bereithält und entsprechende Vorsorgemaßnahmen trifft; dadurch kann er in seiner Dispositionsfreiheit unbillig eingeschränkt werden. Auch kann den Schuldner die Erfüllung des Anspruchs deshalb hart treffen, weil er infolge des Zeitablaufs Regressansprüche gegen Dritte verloren hat, sei es, weil der Regressschuldner nicht mehr aufgefunden werden kann oder zahlungsunfähig geworden ist, sei es auch, weil er sich seinerseits auf Verjährung der Regressforderung berufen kann.

Schließlich muss die Regelung des Verjährungsrechts auch der Rechtssicherheit dienen. Sie muss deshalb möglichst einfach und klar sein und muss nicht nur dem Gläubiger und dem Schuldner, sondern auch ihren Rechtsanwälten und den Gerichten praktikable Regeln an die Hand geben, mit denen sich verjährte von unverjährten Forderungen unterscheiden lassen. Es ist offensichtlich, dass ein Verjährungsrecht, dessen Regeln in diesem Sinne Berechenbarkeit und Voraussehbarkeit gewährleisten wollen, im Einzelfall zu Ergebnissen führen kann, die unbillig erscheinen mögen. Dem ließe sich nur dadurch entgegenwirken, dass im Interesse der Einzelfallgerechtigkeit kasuistische und differenzierende Regeln geschaffen werden, die verschiedene Ansprüche verschiedenen Verjährungsfristen unterstellen. Dafür würde jedoch – wie gerade die Erfahrungen mit dem geltenden Recht belegen – ein zu hoher Preis bezahlt, weil jede Abgrenzung zwischen verschiedenen Ansprüchen und den für sie maßgeblichen Verjährungsfristen praktische Probleme schafft, die nur dort in Kauf genommen werden sollten, wo dies aus besonders stichhaltigen Gründen unabweisbar erscheint.

Einführung einer regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren in Kombination mit einem Kenntnis- oder Erkennbarkeitskriterium

Der Entwurf übernimmt in weiten Teilen das Verjährungsmodell der Principles of European Contract Law, die die Kommission für Europäisches Vertragsrecht – sog. Lando-Kommission – im Februar 2001 verabschiedet hat, und folgt dem allgemeinen Ansatz der Schuldrechtskommission hinsichtlich einer deutlichen Reduzierung des Anwendungsbereichs der dreißigjährigen Verjährungsfrist.

Die regelmäßige Verjährungsfrist soll drei Jahre betragen (§ 195 BGB-E) und am Schluss des Jahres beginnen, in dem der Anspruch fällig ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen (§ 199 Abs. 1 BGB-BE[2]).

Damit wird an die im Bereich der unerlaubten Handlungen entwickelte Regelung des bisherigen § 852 Abs. 2 BGB angeknüpft. Ohne Rücksicht auf das Kenntnis- oder Erkennbarkeitskriterium sollen die Ansprüche in einer absoluten Verjährungsfrist von zehn Jahren ab Fälligkeit verjähren (§ 199 Abs. 3 und 4 BGB-BE). Ausgenommen von dieser 10-Jahres-Frist sind Schadensersatzansprüche, die auf die Verletzung besonders hochrangiger Rechtsgüter wie Freiheit, Körper, Leben oder Gesundheit gestützt werden. Für sie gilt eine absolute Verjährungsfrist von dreißig Jahren (§ 199 Abs. 2 BGB-BE).

Ausnahmetatbestände

Für den größten Teil der kauf- und werkvertraglichen Mängelansprüche ist die regelmäßige Verjährungsfrist nicht geeignet, weshalb hierfür – in Entsprechung zu der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie – eine kürzere Frist von zwei Jahren vorgesehen werden soll (§ 438 Abs. 1 Nr. 3 und § 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB-BE), die auch nicht erst mit Kenntnis bzw. grob fahrlässiger Unkenntnis beginnen soll, sondern schon mit Lieferung der Sache oder Abnahme des Werks (§ 438 Abs. 2 und § 634a Abs. 2 BGB-E). Im Fall der Arglist bleibt es bei der regelmäßigen Verjährungsfrist.

Bestehen bleibt die fünfjährige Verjährungsfrist für Mängel von Bauwerken (§ 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB-BE). Parallel dazu wird entsprechend dem Vorschlag der Schuldrechtskommission für in Bauwerke eingebaute, mangelhafte Sachen sowie für gekaufte Bauwerke auch eine Verjährungsfrist von fünf Jahren vorgesehen (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB-BE), um insbesondere den Bauhandwerkern die Rückgriffsmöglichkeit zu sichern.

Die dreißigjährige Verjährungsfrist bleibt erhalten für Herausgabeansprüche aus Eigentum und anderen dinglichen Rechten, für familien- und erbrechtliche Ansprüche sowie für titulierte Ansprüche (§ 197 Abs. 1 BGB-E). Für Ansprüche auf Rechte an einem Grundstück und deren Gegenleistung ist eine zehnjährige Frist vorgesehen (§ 196 BGB-BE).

Verminderung der Unterbrechungs- und Ausweitung der Hemmungstatbestände

Der Entwurf sieht als Unterbrechungstatbestände nur noch die Vollstreckungshandlung und das Anerkenntnis vor (§ 212 Abs. 1 BGB-E). Im Übrigen sollen die bisherigen Unterbrechungsgründe, insbesondere gerichtliche Maßnahmen wie die Klageerhebung oder die Zustellung eines Mahnbescheides, die Verjährung nur noch hemmen (§ 204 BGB-E). Die Hemmungstatbestände werden im Entwurf teilweise ausgedehnt und im Übrigen ergänzt: So sollen über den Anwendungsbereich der §§ 639 Abs. 2, 651g Abs. 2 Satz 3 und des § 852 Abs. 2 BGB hinaus Verhandlungen über einen Anspruch seine Verjährung allgemein hemmen (§ 203 BGB-E).

Auch erkennt der Entwurf den Antrag auf Erlass eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder einer einstweiligen Anordnung und das Gesuch um Prozesskostenhilfe als Hemmungsgründe an (§ 204 Abs. 1 Nr. 9 und 14 BGB-E). Den Verfahren vor „sonstigen“ Streitbeilegung betreibenden Gütestellen im Sinne von § 15a Abs. 3 EGZPO wird gleichfalls Hemmungswirkung zuerkannt und damit den Verfahren vor den von der Landesjustizverwaltung eingerichteten oder anerkannten Gütestellen gleichgestellt (§ 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB-E).

[2] Vorschriften in der Fassung der oben abgedruckten Beschlussempfehlung

Schließlich wird der Schutz von Minderjährigen, die Opfer von Verletzungen ihrer sexuellen Selbstbestimmung werden, verbessert: Die Verjährung ihrer Ansprüche soll bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gehemmt sein (§ 208 BGB-BE).

d) Integration der Verbraucherschutzgesetze

Die erwähnten schuldrechtlichen Verbraucherschutzgesetze, namentlich das Verbraucherkreditgesetz, das Fernabsatzgesetz, das Haustürwiderrufsgesetz und das Teilzeit-Wohnrechtegesetz, sowie das AGB-Gesetz sollen in das Bürgerliche Gesetzbuch selbst aufgenommen werden. Dies bedeutet einen erheblichen Fortschritt an Transparenz und Verständlichkeit gegenüber einer Rechtsordnung, die ein und denselben Vertragstyp wie etwa den Darlehens- bzw. Kreditvertrag in verschiedenen Gesetzen regelt oder für bestimmte, im Übrigen im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelte Geschäfte Widerrufsrechte vorsieht, deren Voraussetzungen und Rechtsfolgen außerhalb des Bürgerlichen Gesetzbuchs gesucht werden müssen. Diesem Bedürfnis hat der Gesetzgeber bereits mit dem Gesetz über Fernabsatzverträge und andere Fragen des Verbraucherrechts sowie zur Umstellung von Vorschriften auf Euro vom 27. Juni 2000 (BGBl. I S. 897) Rechnung getragen, indem er in einem ersten Schritt die Grundbegriffe („Verbraucher“ und „Unternehmer“, §§ 13, 14 BGB) vereinheitlicht und weitgehend einheitliche Grundregelungen für das Widerrufs- und das Rückgaberecht, deren Konstruktion, Modalitäten und Rechtsfolgen geschaffen und diese Vorschriften in das Bürgerliche Gesetzbuch eingefügt hat (§§ 361a und 361b BGB). Damit ist in der Sache der Weg einer Integration der Verbraucherschutzgesetze in das Bürgerliche Gesetzbuch vorgezeichnet. Dieses erlangt indessen erst durch die Integration auch des AGB-Gesetzes wieder den Rang einer zivilrechtlichen Gesamtkodifikation. Nur durch die Integration der zivilrechtlichen Nebengesetze in das Bürgerliche Gesetzbuch ist zudem auf längere Frist gewährleistet, wieder eine Homogenität in der Regelung des Privatrechts herzustellen und das (zivilrechtliche) Verbraucherrecht an den Grundprinzipien des Bürgerlichen Gesetzbuchs auszurichten.

e) Schlussfolgerungen

Insgesamt ist die Mehrheit des Ausschusses der Auffassung, dass die Umsetzung der EU-Richtlinien durch eine umfassende Modernisierung des Schuldrechts verwirklicht werden sollte. Hierbei sollten die in der Zusammenstellung enthaltenen Verbesserungen berücksichtigt werden, die auch die Änderungen umfassen, die der Bundesrat in seiner Stellungnahme zu dem Entwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts (Drucksache 14/6857 S. 6 ff.).vorgeschlagen hat, soweit die Bundesregierung diesen Vorschlägen folgen konnte (Drucksache 14/6857 S. 42 ff.).

2. Zu den einzelnen Vorschriften

Im Folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuss beschlossenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss den Gesetzentwurf unverändert angenommen hat, wird auf die jeweilige Begründung in der Drucksache 14/6040, S. 98 ff. verwiesen.

Zu Artikel 1 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Zu Absatz 1

Zu Nummer 3 (Änderung des fünften Abschnitts des ersten Buchs über die Verjährung)

Der Ausschuss teilt den Regelungsansatz des Entwurfs zum Verjährungsrecht. Er hält allerdings die folgenden Änderungen für erforderlich:

Zu § 194 (Gegenstand der Verjährung)

Der Ausschuss ist der Frage nachgegangen, ob Herausgabeansprüche (auch) bei beweglichen Sachen unverjährbar sein sollen, wie dies im Schrifttum teilweise gefordert wird (z. B. Siehr, ZRP 2001, 346). Er hat sich mit der Bundesregierung dagegen entschieden. Die auch im bisherigen Recht schon neben der Ersitzung bestehende Verjährung des Herausgabeanspruchs erscheint im Interesse des Rechtsverkehrs und des Rechtsfriedens notwendig. Nach einer bestimmten Zeit soll die Ungewissheit über das Bestehen und die Durchsetzbarkeit eines Anspruchs beendet sein. Wegen des hohen Stellenwerts des Eigentums ist im Entwurf für den Herausgabeanspruch aus Eigentum die außerordentlich lange Verjährungsfrist von 30 Jahren gewählt worden. Gegen diese Entscheidung lässt sich auch nicht mit Siehr (ZRP 2001, 346) einwenden, es bestehe kein Bedürfnis für eine Verjährung des Herausgabeanspruchs. Siehr meint, die Verjährung schütze nur den Dieb und andere bösgläubige Besitzer, während die Gutgläubigen bereits durch Ersitzung (§ 937 BGB) oder Ersteigerung (§ 935 Abs. 2 BGB) Eigentum erworben hätten. Tatsächlich schützt die Verjährung des Herausgabeanspruchs auch den gutgläubigen Erwerber. Dieser erwirbt zwar rein rechtlich gesehen wirksam das Eigentum durch Ersitzung oder durch Ersteigerung. Dies enthebt ihn aber nicht der Sorge, dass ihm böser Glaube entgegengehalten wird. Erst nach Ablauf der Verjährung kann auch der gutgläubige Erwerber sicher sein, dass ihm niemand mehr seine Rechte streitig macht. Dies gilt auch und gerade bei Kunstwerken. Gerade bei wertvollen Kunstwerken ist auch der gutgläubige Erwerber der Gefahr ausgesetzt, dass ihm böser Glaube vorgehalten und sein (wirksamer) Erwerb streitig gemacht wird.

Zu § 196 (Verjährungsfrist bei Rechten an einem Grundstück)

Der Ausschuss ist mit dem Entwurf der Ansicht, dass die Verjährungsfrist für Ansprüche auf Übertragung des Eigentums an einem Grundstück oder auf Übertragung, Aufhebung oder Änderung des Rechts an einem Grundstück mit 10 Jahren bemessen werden sollte. Würde man es aber mit dem Entwurf dabei belassen, würde dies dazu führen, dass die Ansprüche auf die für solche Ansprüche vereinbarte Gegenleistung der regelmäßigen Verjährungsfrist unterliegen. Dies würde zwar nicht dazu führen, dass die in § 196 bezeichneten Ansprüche nach Verjährung der Ansprüche auf die Gegenleistung noch erfüllt werden müssten. Dem stünde § 320 BGB entgegen. Indessen könnten solche Verträge nicht beendet werden. Dieses in der Sache nicht gerechtfertigte Ergebnis lässt sich nur vermeiden, wenn die Ansprüche auf die Gegenleistung in § 196 BGB-E einbezogen werden.

Zu § 199 (Beginn der regelmäßigen Verjährungsfrist und Höchstfristen)

Der Ausschuss hält die Regelung des § 199 BGB-E im Grundsatz für zweckmäßig. Er hält indessen folgende Änderungen für geboten:

– Die bisherige Überschrift soll um den Zusatz „und Höchstfristen“ ergänzt werden. Denn § 199 BGB-E regelt nicht allein den Beginn der regelmäßigen Verjährungsfrist, sondern auch besondere Verjährungsfristen, die als Höchstfristen erwähnt werden sollen.

– Der Ausschuss hält es für geboten, die regelmäßige Verjährungsfrist nicht schon mit Fälligkeit und Kenntnis bzw. grob fahrlässiger Unkenntnis von den den Anspruch begründenden Umständen beginnen zu lassen, sondern erst mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem diese Umstände eintreten. Diese sog. Ultimoverjährung gilt nach dem bisherigen § 199 BGB für die bisher in 2 und in 4 Jahren verjährenden Vergütungsansprüche. Der Entwurf verwirft diese Regelung, weil sie ungerecht und sachlich nicht veranlasst sei (Drucksache 14/6040 S. 99). In der vor dem Ausschuss stattgefundenen Sachverständigenanhörung hat sich indes gezeigt, dass sie nicht unerhebliche praktische Erleichterungen bietet. Allerdings kann sie – wie der Entwurf mit Recht bemerkt – nicht nur für Vergütungsansprüche vorgesehen werden. Sie muss vielmehr für alle Ansprüche gelten, die der regelmäßigen Verjährung unterliegen. Denn die Sachlage ist bei allen diesen Ansprüchen die gleiche.

– Nach Ansicht des Ausschusses sollte der Beginn der regelmäßigen Verjährungsfrist nicht von der Fälligkeit, sondern – insoweit wie bisher (vgl. § 198 BGB) – von dem Entstehen des Anspruchs abhängen. Damit soll das mit dem Entwurf Gewollte zielsicherer erreicht werden. Der bisher in § 198 Satz 1 BGB verwandte Begriff der Entstehung des Anspruchs ist zwar gleichbedeutend mit der Fälligkeit des Anspruchs. Soweit indes künftig auch die deliktischen Ansprüche der regelmäßigen Verjährungsfrist unterfallen, ist zweifelhaft, ob die Rechtsprechung zum namentlich im Deliktsrecht angewandten Grundsatz der Schadenseinheit, die der Entwurf unangetastet lassen möchte, fortgesetzt werden kann. Wenn jemand heute körperlich geschädigt wird, lässt sich sagen, dass sein Anspruch auf Ersatz jener Heilungskosten, die in 5 Jahren anfallen werden, schon heute „entstanden“ ist; als fällig kann er dagegen wohl nicht bezeichnet werden. Wenn jene Schäden zwar vorhersehbar sind, in ihrer konkreten Ausprägung aber noch nicht feststehen, können sie nicht mit der – mit dem Begriff der Fälligkeit untrennbar verbundenen – Leistungsklage verfolgt werden, sondern allein mit der Feststellungsklage. Daher erscheint es angezeigt, generell wieder zu dem Begriff der Entstehung des Anspruchs zurückzukehren.

– § 199 Abs. 3 BGB-E enthält zwei unterschiedlich wirkende Regelungen für die verschiedenen Arten des Anspruchs auf Schadensersatz, die oft missverstanden worden sind. Die Regelungen sollen entzerrt werden. Dazu soll in Absatz 2 unmittelbar nur die Verjährung von Schadensersatzansprüchen wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit geregelt werden. Als Anknüpfungspunkt für die Frist soll nicht mehr die Verwirklichung der Gefahr genannt werden. Es gibt nämlich außer den im Entwurf genannten drei Anknüpfungspunkten noch weitere, z. B. bei Unterlassungsansprüchen den Zeitpunkt, in dem eine Handlung geboten gewesen wäre. Deshalb soll neben der Begehung der Handlung und der Pflichtverletzung das den Schaden auslösende Ereignis als Auffangtatbestand genannt werden.

– Absatz 3 soll regeln, was für die nicht in § 199 Abs. 2 BGB-BE genannten Schadensersatzansprüche, insbesondere für solche wegen der Verletzung des Eigentums oder des Vermögens gelten soll. Ein solcher Anspruch verjährt, wenn die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis nicht vorliegt, in 10 Jahren von seiner Entstehung an. Liegt auch die Voraussetzung der Entstehung des Anspruchs nicht vor, verjährt er ohne Rücksicht auf Entstehung und Kenntnis in 30 Jahren von dem schadensauslösenden Ereignis an. Maßgeblich soll stets die im Ergebnis früher ablaufende Verjährungsfrist sein.

– § 199 Abs. 2 BGB-E gilt nicht nur für andere Ansprüche als Schadensersatzansprüche, sondern auch für Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung des Eigentums und des Vermögens. Für letztere wird in § 199 Abs. 3 BGB-BE eine ausdrückliche Regelung getroffen. Der verbleibende Regelungsinhalt des § 199 Abs. 2 BGB-E soll in Absatz 4 untergebracht werden.

Zu § 200 (Beginn anderer Verjährungsfristen)

Als Folge der Änderungen in § 199 BGB-E muss § 200 BGB-E redaktionell angepasst werden.

Zu § 201 (Beginn der Verjährungsfrist von festgestellten Ansprüchen)

Die Änderung entspricht der Stellungnahme des Bundesrates zu Nummer 5, der sich die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung angeschlossen hat. Der Austausch des Begriffs Fälligkeit durch den Begriff Entstehung ist eine Folgeänderung zur entsprechenden Änderung des § 199 Abs. 1 Nr. 1 BGB-E.

Zur Änderung der Überschrift des Titels 2

Die Änderung der Überschrift des Titels 2 entspricht der Gegenäußerung der Bundesregierung zu Nummer 9 (dort Unterpunkt 1a) der Stellungnahme des Bundesrates.

Zu § 203 (Hemmung der Verjährung bei Verhandlungen)

Der Ausschuss hält es für richtig, die bisher nur in einzelnen Fällen geregelte (§ 852 Abs. 2 BGB) und von der Rechtsprechung entwickelte Hemmung durch Verhandlungen zu einem allgemeinen Rechtsinstitut auszubauen, wie es der Entwurf vorschlägt. Er ist indes der Meinung, dass die Ablauffrist nicht zwei, sondern drei Monate betragen sollte. Diese Verlängerung der Frist für die Ablaufhemmung nach Beendigung der Verhandlungen von zwei auf drei Monate soll dem Gläubiger genügend Zeit geben, im Fall eines unerwarteten Abbruchs der Verhandlungen Rechtsverfolgungsmaßnahmen zu prüfen und gegebenenfalls einzuleiten.

Zu § 204 (Hemmung der Verjährung durch Rechtsverfolgung)

Zu Absatz 1

Zu Nummer 4

Im Entwurf wird für die Hemmungswirkung auf die Bekanntgabe des Güteantrags abgestellt. Dies ist problematisch, weil eine Bekanntgabe durch förmliche Zustellung von § 15a EGZPO nicht vorgeschrieben ist und so auch eine formlose Bekanntgabe, insbesondere durch einfachen Brief möglich ist. In diesen Fällen wiederum ist zu besorgen, dass der Schuldner bestreitet, den Brief erhalten zu haben, was in der Praxis kaum zu widerlegen ist und die Hemmungsregelung untauglich werden ließe. Es erscheint daher sachgerecht, auf das – aktenmäßig nachprüfbare – Vorgehen der Gütestelle abzustellen. Wenn die Gütestelle die Bekanntgabe des Güteantrags veranlasst, also beispielsweise den an den Schuldner adressierten Brief mit dem Güteantrag zur Post gibt, sollen die Voraussetzungen für die Hemmung erfüllt sein. In gleicher Weise wird die Rückwirkung auf den Zeitpunkt der Einreichung des Güteantrags nicht mehr von der demnächst erfolgenden Bekanntgabe, sondern von der demnächst erfolgenden Veranlassung der Bekanntgabe des Güteantrags abhängig gemacht.

Zu Nummer 9

Mit der Änderung wird die Frist für die Zustellung des Arrestbefehls, der einstweiligen Verfügung und der einstweiligen Anordnung an die Vollziehungsfrist des § 929 Abs. 2 ZPO angeglichen.

Zu Nummer 11

Das Abstellen auf den Beginn des schiedsrichterlichen Verfahrens entspricht der Gegenäußerung der Bundesregierung zu Nummer 11 der Stellungnahme des Bundesrates. Verzichtet wird auf die in der Gegenäußerung der Bundesregierung vorgeschlagene Nennung des § 1044 ZPO, damit der Anwendungsbereich nicht auf Schiedsverfahren in Deutschland beschränkt ist.

Zu Nummer 14

Wie bei dem Antrag an die Gütestelle soll auch bei dem Antrag auf Prozesskostenhilfe auf die Veranlassung der Bekanntgabe des Antrags abgestellt werden.

Zu Absatz 2

Die Änderung des Absatzes 2 entspricht im Wesentlichen der Gegenäußerung der Bundesregierung zu Nummer 12 der Stellungnahme des Bundesrates. Zusätzlich wird nicht auf die Erledigung, sondern auf die Beendigung des eingeleiteten Verfahrens abgestellt. Es gibt Verfahren, die ohne einen besonderen Erledigungsakt enden, beispielsweise das in § 199 Abs. 1 Nr. 7 BGB-E genannte selbständige Beweisverfahren. Diesbezüglich wird auch in dem bisherigen § 477 BGB die Beendigung des Verfahrens genannt. Es erscheint daher besser, die Hemmung allgemein mit der Beendigung des eingeleiteten Verfahrens enden zu lassen. Sachliche Änderungen ergeben sich dadurch nicht. Außerdem entfällt die in der Gegenäußerung vorgeschlagene Einschränkung, wonach ein Stillstand durch Nichtbetreiben des Verfahrens dann die Hemmung nicht beendet, wenn das Nichtbetreiben auf einem „triftigen Grund“ beruht. Die Aufnahme dieses durch die Rechtsprechung geprägten, unbestimmten Rechtsbegriffs würde keine Erleichterung in der Rechtsanwendung bringen. Auch mit dieser Streichung sind keine sachlichen Änderungen verbunden.

Zu § 207 (Hemmung der Verjährung aus familiären und ähnlichen Gründen)

Zu Absatz 1

Die Änderung entspricht der Gegenäußerung der Bundesregierung zu den Nummern 14 und 15 der Stellungnahme des Bundesrates. Die Ersetzung der Wörter „Stiefeltern und Stiefkinder“ durch „Ehegatten eines Elternteils und dessen Kindern“ beruht darauf, dass in den einschlägigen Vorschriften des Familienrechts von „Kind“ und von „Ehegatten eines Elternteils“ die Rede ist und im Verjährungsrecht keine abweichenden Begriffe eingeführt werden sollten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält die Klarstellung, dass eine Hemmung nach § 208 BGB-BE über die schon nach § 207 BGB-BE erfolgende Hemmung möglich ist.

Zu § 208 (Hemmung der Verjährung bei Ansprüchen wegen Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung)

Der Ausschuss stimmt dem neuen Hemmungsgrund zu. Allerdings ist er der Ansicht, dass die im Entwurf vorgeschlagene Altersgrenze zu kurz greift. Minderjährige Opfer von Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung sind häufig auch nach Erlangung der vollen Geschäftsfähigkeit mit 18 Jahren emotional nicht in der Lage, ihre Ansprüche wegen solcher Taten selbst zur verfolgen. Im Interesse des Opferschutzes sollte deshalb nicht auf die Volljährigkeit, sondern auf das 21. Lebensjahr abgestellt werden. Diese Grenze ist den Grenzen des § 105 JGG entlehnt. Die Hemmung nach Satz 1 kommt sowohl zum Zuge, wenn die Tat an einem minderjährigen Opfer verübt wird, als auch, wenn die Tat zwischen der Vollendung des 18. und des 21. Lebensjahres des Opfers geschieht.

Diese Hemmung soll ergänzt werden. Mit dem neuen Satz 2 soll eine Hemmung der Verjährung während der Zeit vorgesehen werden, in der Gläubiger und Schuldner zusammen in häuslicher Gemeinschaft leben. Das Opfer von Ansprüchen wegen Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung ist oftmals wegen der Rücksichtnahme auf eine häusliche Gemeinschaft mit dem Täter nicht in der Lage, seine Ansprüche zu verfolgen. Es ist daher sachgerecht, dass seine Ansprüche so lange gehemmt sind, bis die häusliche Gemeinschaft beendet ist und er die für eine Verfolgung seiner Ansprüche notwendige Ungebundenheit von den Zwängen der Hausgemeinschaft erlangt. Die Hemmung nach dem neuen Satz 2 ist zum einen eine Anschlussregelung zu der Verjährungshemmung nach Satz 1: Lebt der Gläubiger auch über die Vollendung des 21. Lebensjahres hinaus in häuslicher Gemeinschaft mit dem Schuldner, dauert die Hemmung fort. Zum anderen wirkt die Hemmung nach dem neuen Satz 2 aber auch in anderen Fällen: Kommt es beispielsweise zu Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung innerhalb einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft

von zwei volljährigen Partnern, so ist auch dann die Verjährung gehemmt, bis die häusliche Gemeinschaft endet, also einer der Partner aus der gemeinsamen Wohnung auszieht.

Zu § 213 (Hemmung, Ablaufhemmung und erneuter Beginn der Verjährung bei anderen Ansprüchen)

Die Änderung der Überschrift entspricht der Gegenäußerung der Bundesregierung zu Nummer 9 (dort Unterpunkt 1b) der Stellungnahme des Bundesrates. Die Änderungen des Textes entsprechen der Gegenäußerung der Bundesregierung zu den Nummern 9 (dort Unterpunkt 1c) und 16 der Stellungnahme des Bundesrates, der sich der Ausschuss anschließt.

Zu § 218 (Unwirksamkeit des Rücktritts)

Der Bundesrat hat in Nummer 93 seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass in den Fällen, in denen der Schuldner nach § 275 Abs. 1 BGB-E wegen Unmöglichkeit nicht zu leisten braucht, die Anwendung des § 218 BGB-E zweifelhaft sein kann, weil der Anspruch auf die Leistung oder der Nacherfüllungsanspruch in diesem Falle ausgeschlossen ist und daher nicht verjähren kann. Ein Beispiel ist der als unfallfrei verkaufte Gebrauchtwagen, der tatsächlich einen Verkehrsunfall hatte. Der Nacherfüllungsanspruch ist nach § 275 Abs. 1 BGB-E ausgeschlossen, weil es unmöglich ist, ein unfallbehaftetes Auto unfallfrei zu machen. Auch in diesem Fall soll ein Rücktritt des Käufers nach § 218 BGB-E unwirksam sein, wenn der Nacherfüllungsanspruch, wäre er nicht ausgeschlossen, verjährt wäre. In der Gegenäußerung der Bundesregierung wird vorgeschlagen, dieses Problem mittels der vorstehenden Überlegungen im Wege der teleologischen Erweiterung der Vorschrift zu lösen. Ob dieser Weg in der Praxis gewählt und das richtige Ergebnis erreicht wird (nicht gesehen z. B. von Knütel, NJW 2001, 2519), ist nicht sicher. Der Ausschuss hält es daher in Übereinstimmung mit der von der Bundesministerin der Justiz eingesetzten Kommission „Leistungsstörungsrecht“ für angezeigt, diese Frage ausdrücklich zu regeln. Daher wird mit dem neuen Satz 2 eine ausdrückliche Regelung getroffen. Diese Regelung umfasst zusätzlich die Fälle, in denen sich der Schuldner auf ein Leistungsverweigerungsrecht nach § 275 Abs. 2 und 3, § 439 Abs. 3 und § 635 Abs. 3 BGB-BE beruft. Zwar ist in diesen Fällen der Anspruch nicht ausgeschlossen und daher grundsätzlich der Verjährung zugänglich. Angesichts der im Übrigen vorgenommenen Gleichbehandlung insbesondere der Fälle des § 275 Abs. 2 und 3 BGB-BE mit denen des § 275 Abs. 1 BGB-E und dem Bedürfnis nach Rechtsklarheit ist es aber zweckmäßig, auch hierfür eine ausdrückliche Regelung zu treffen.

Zu Nummer 4 (Änderung von § 241)

Die Streichung des Adjektivs „besondere“ dient der Vermeidung von Missverständnissen. § 241 Abs. 2 BGB-BE ist über § 311 Abs. 2 BGB-BE insbesondere Grundlage der bisher so genannten Haftung aus culpa in contrahendo mit der neuen Anspruchsgrundlage in § 280 Abs. 1 BGB-BE. § 241 Abs. 2 BGB-BE beschreibt darüber hinaus aber auch vertragsbegleitende nicht leistungsbezogene Nebenpflichten. Hieran knüpfen etwa § 282 BGB-BE oder § 324 BGB-BE an. Die Erwähnung einer Verpflichtung zu „besonderer“ Rücksicht diente an sich zur Abgrenzung von den allgemeinen, jedermann treffenden Rücksichtnahmepflichten. Daraus kann sich aber das Missverständnis ergeben, dass innerhalb der sich aus einem Schuldverhältnis ergebenden Pflichten zu unterscheiden ist zwischen einigen, die zu „besonderer“ Rücksicht verpflichten und deren Verletzung deshalb eine Haftung etwa aus culpa in contrahendo auslösen kann, und anderen, deren Verletzung schlicht unbeachtlich ist, weil sie eben nur zu „einfacher“ Rücksicht verpflichten. Dieses Missverständnis könnte noch dadurch gefördert werden, dass § 311 Abs. 3 Satz 2 BGB-BE die Begründung eines Schuldverhältnisses mit Pflichten nach § 241 Abs. 2 BGB-BE zu Dritten insbesondere dann vorsieht, wenn Dritte in „besonderem“ Maße Vertrauen für sich in Anspruch nehmen. In diesem Zusammenhang ist letzteres aber durchaus einschränkend gemeint. Der Ausschuss ist deshalb der Ansicht, dass das Adjektiv „besondere“ in § 241 Abs. 2 BGB-BE entfallen sollte. Das verdeutlicht dann, dass § 241 Abs. 2 BGB-E Rücksichtnahmepflichten nur noch als besondere Pflichtenkategorie regelt, die als solche aber bei jedem Schuldverhältnis auftreten kann, ohne dass diese Rücksichtnahmepflichten auf „besondere“ Pflichten reduziert werden könnten.

Zu Nummer 4a (Neufassung von § 244 Abs. 1)

§ 244 Abs. 1 BGB bestimmt, dass eine im Inland zu bewirkende Zahlung grundsätzlich auch dann in „Reichswährung“ erfüllt werden kann, wenn die Forderung in einer ausländischen Währung ausgedrückt ist. Dies gilt nur dann nicht, wenn eine Zahlung in ausländischer Währung ausdrücklich vereinbart ist. Diese Regelung verändert sich ab dem 1. Januar 2002 durch die Einführung des Euro auch als Zahlungsmittel. Von diesem Zeitpunkt an ist der Euro die alleinige Währung in der Eurozone. In § 244 Abs. 1 BGB-BE muss deshalb auch darauf abgestellt werden, ob die Forderung in einer anderen Währung als dem Euro ausgedrückt ist. Dies wäre auch ohne eine Änderung des § 244 Abs. 1 BGB auf Grund des EG-Rechts so. Der Ausschuss hält es aber für geboten, dies in dem völlig überholten Text auch zum Ausdruck zu bringen.

Der Ausschuss hat erwogen, ob weiterhin auf Forderungen abgestellt werden soll, die im Inland zu zahlen sind, oder ob diese Regelung auch auf Forderungen erstreckt werden kann, die in einem anderen Land zu zahlen sind, das an der Europäischen Währungsunion teilnimmt. Dies wäre allerdings durch die Einführung des Euro nicht veranlasst. Es würde sich hierbei auch um eine neue, so bisher nicht bestehende Regel des Internationalen Privatrechts handeln. Eine solche Regel müsste eingehender geprüft werden, zumal ein Bedürfnis hierfür bislang nicht ersichtlich ist. Die Regelung soll deshalb nur an die Rechtslage ab dem 1. Januar 2002 angepasst und nicht inhaltlich verändert werden.

Zu Nummer 5 (Einfügung von § 247)

Die Änderung in der Beschreibung der europäischen Bezugsgröße für den Basiszinssatz entspricht der Gegenäußerung der Bundesregierung zu Nummer 18 der Stellungnahme des Bundesrates.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf eine zweite Änderung, die sich aus der Überleitungsvorschrift hierzu in Artikel 229 § 7 Abs. 3 EGBGB-BE ergibt. Dort wird bestimmt, dass die erste Änderung nach § 247 BGB-BE un-

mittelbar am 1. Januar 2002, also mit Inkrafttreten der Vorschrift, eintreten soll.

Zu Nummer 6 (Neufassung der §§ 275 und 276)

Zu § 275 (Ausschluss der Leistungspflicht)

Zu Absatz 1

Vorübergehende Unmöglichkeit

Die Änderung in § 275 Abs. 1 BGB-BE betrifft die Behandlung der vorübergehenden Unmöglichkeit der Leistung. Der Entwurf regelt in § 275 BGB-E nicht nur die dauernde Unmöglichkeit der Leistung, sondern mit den Worten „und solange“ auch die vorübergehende Unmöglichkeit der Leistung, wie sie etwa in Embargofällen auftreten kann. Der Bundesrat hat in den Nummern 19, 23, 32 und 52 seiner Stellungnahme die mit der gesetzlichen Regelung der vorübergehenden Unmöglichkeit in § 275 BGB-E („und solange“) zusammenhängenden Schwierigkeiten angesprochen. Die Bundesregierung hat bereits in der Gegenäußerung zu Nummer 19 der Stellungnahme des Bundesrates darauf hingewiesen, dass die vorübergehende Unmöglichkeit noch nicht befriedigend geregelt ist. Dem Vorschlag der von der Bundesministerin der Justiz eingesetzten Kommission „Leistungsstörungsrecht“ folgend sollten deshalb die Worte „und solange“ in § 275 Abs. 1 und 2 BGB-E gestrichen werden. Damit bleibt die Einordnung vorübergehender Leistungshindernisse wie bisher auch Rechtsprechung und Wissenschaft überlassen. Nennenswerte Probleme, die eine gesetzliche Regelung erfordern würden, sind hierbei in den praktisch nicht sehr bedeutsamen Fällen der vorübergehenden Unmöglichkeit bislang nicht aufgetreten. Die Vorschriften über den Schadensersatz statt der Leistung und auch über den Rücktritt bei Pflichtverletzung sind jedenfalls so ausgestaltet, dass der Gläubiger auch bei vorübergehender Unmöglichkeit der Leistung die Möglichkeit hat, dem anderen Teil eine angemessene Frist zur Leistung zu setzen und nach deren erfolglosem Ablauf Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag zu erklären, soweit die vorübergehende Unmöglichkeit im Einzelfall nicht ohnehin der dauerhaften Unmöglichkeit gleichsteht und der Gläubiger deshalb nach den §§ 283 bzw. 326 Abs. 5 BGB-BE vorgehen kann, ohne eine Frist setzen zu müssen. Die in der Praxis für den Gläubiger häufig bestehende Unsicherheit, aus welchen einzelnen Gründen der Schuldner nicht leistet bzw. ob von diesem vorgebrachte Gründe zutreffen, kann der Gläubiger durch das Setzen einer angemessenen Frist beseitigen: Nach erfolglosem Fristablauf kann er sicher sein, bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen Schadensersatz statt der Leistung verlangen oder zurücktreten zu können. Sollte das Ausbleiben der Leistung auf deren Unmöglichkeit beruhen, so wäre die Fristsetzung ungünstigstenfalls überflüssig gewesen.

Geldschuld

Der Entwurf spricht – anders als die Schuldrechtskommission in ihrem Vorschlag zu § 275 (Bericht S. 117 bis 121) – die Geldschuld nicht ausdrücklich an. Der Ausschuss hat erwogen, ob dieser Vorschlag der eindeutigeren Regelung wegen aufgegriffen werden sollte. Er hat sich im Ergebnis gegen eine solche Änderung und dafür entschieden, die Behandlung der Geldschuld weiterhin ungeregelt zu lassen. Dies entspricht auch dem Vorschlag der Kommission „Leistungsstörungsrecht“. Eine Formulierung, die sämtliche Arten der Geldschuld und die jeweils unterschiedlichen Auswirkungen von Zahlungshindernissen umfasst, lässt sich ohne großen Formulierungsaufwand kaum finden. Hierbei wäre beispielsweise auch zu berücksichtigen, dass eine Befreiung von der Leistung bei Geldschulden nicht schlechthin ausgeschlossen ist, sondern nur bei Zahlungsverpflichtungen (vgl. dazu z. B. BGH, VIZ 1999, 176, 178). Bei der Pflicht zur Herausgabe von Geld kommt § 275 BGB ausnahmsweise doch zur Anwendung, woran sich nichts ändern sollte. Leistungshindernisse, die mit einem Mangel an finanziellen Mitteln zusammenhängen, können sich im Übrigen nicht nur bei einer Geldschuld, sondern auch bei sonstigen Verpflichtungen ergeben, wenn sich der Schuldner einer Gattungssache diese zum Beispiel nicht beschaffen kann, weil ihm das Geld hierfür fehlt. Dass der Schuldner sich auf finanzielles Unvermögen nicht berufen kann, ist auch im geltenden BGB nicht ausdrücklich geregelt, sondern folgt aus allgemeinen Grundsätzen sowie der Existenz der Insolvenzordnung, die ansonsten überflüssig wäre (vgl. z. B. RGZ 106, 181, BGHZ 63, 139 und BGH, NJW 1998, 1278; Palandt/Heinrichs, BGB, 60. Aufl., § 279, Rnr. 4; Medicus, AcP 188, 501). An dieser Rechtslage will der Entwurf nichts ändern.

Zu Absatz 2

Vorübergehende Unmöglichkeit

Die vorübergehende Unmöglichkeit soll auch in Absatz 2 nicht geregelt, die Worte „und solange“ also auch hier gestrichen werden.

Hinweis auf das Vertretenmüssen

§ 275 BGB-E möchte, was der Ausschuss auch für zutreffend hält, die Frage der Befreiung von der Primärleistung bei Unmöglichkeit von der Frage des Vertretenmüssens trennen. In der öffentlichen Diskussion und in der Anhörung der Sachverständigen durch den Ausschuss ist die Frage aufgeworfen worden, ob gerade deshalb Absatz 2 Satz 3 gestrichen werden sollte, der das Vertretenmüssen dennoch anspricht. Diesem Vorschlag möchte der Ausschuss nicht folgen, weil diese Vorschrift einen zutreffenden Gedanken enthält. Allerdings sollte zur Vermeidung der Missverständnisse, die in der Gegenäußerung der Bundesregierung zu Nummer 21 der Stellungnahme des Bundesrates in diesem Zusammenhang angesprochen werden, § 275 Abs. 2 Satz 2 BGB-E in einen eigenen neuen Absatz 3 übernommen werden. Dies entspricht auch dem Vorschlag der Kommission „Leistungsstörungsrecht“.

Zu Absatz 3

Der bisherige Absatz 2 Satz 2 soll zur Vermeidung von Missverständnissen inhaltlich unverändert in einen eigenen Absatz übernommen werden. Auf die Ausführungen zu § 275 Abs. 2 BGB-BE wird verwiesen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht inhaltlich unverändert § 275 Abs. 3 BGB-E.

Zu § 276 (Verantwortlichkeit des Schuldners)

Änderung der Überschrift

Die Änderung der Überschrift entspricht einem Vorschlag der Kommission „Leistungsstörungsrecht“. Damit sollen die unterschiedlichen Anwendungsbereiche von § 276 BGB-BE und 278 BGB verdeutlicht werden (vgl. auch die Änderung der Überschrift zu § 278 BGB in der Anlage zu Artikel 1 Abs. 2).

Zu Absatz 1

Natur der Schuld und Geldschuld

Mit der Erwähnung einer Haftungsmilderung oder -verschärfung aus der „Natur der Schuld“ will der Entwurf die Möglichkeit andeuten, dass die Haftung des Schuldners bei Geld(zahlungs-)schulden schärfer ist und der Schuldner deren Unmöglichkeit auch ohne Vorsatz oder Fahrlässigkeit zu vertreten hat. Auf diese sehr subtile Andeutung sollte nach Meinung des Ausschusses verzichtet werden. Dass mit „Natur der Schuld“ die Geldschuld angesprochen werden soll, geht, worauf die Kommission „Leistungsstörungsrecht“ mit Recht hingewiesen hat, aus der Formulierung nicht ohne weiteres hervor. Sie lädt vielmehr zu Versuchen ein, ihr einen über das Gewollte erheblich hinausgehenden Inhalt beizulegen. Die Kommission hat deshalb die Streichung dieses Hinweises vorgeschlagen. Dem schließt sich der Ausschuss an.

Die Geldschuld sollte nach Ansicht des Ausschusses in § 276 BGB-E auch nicht mit einer anderen, deutlicheren Formulierung angesprochen werden, sondern, wie die Kommission „Leistungsstörungsrecht“ vorgeschlagen hat, auch hier gänzlich ungeregelt bleiben. Hierfür sind die gleichen Gründe maßgeblich wie bei § 275 BGB-E. Eine Änderung der derzeitigen Rechtslage hat dies nicht zur Folge: Auch der geltende § 276 Abs. 1 BGB erwähnt die Geldschuld nicht ausdrücklich. Soweit im geltenden Recht in diesem Zusammenhang der die Gattungsschulden betreffende § 279 BGB herangezogen wird, findet sich dessen Inhalt nunmehr in § 276 Abs. 1 Satz 1 BGB-BE wieder („Übernahme eines Beschaffungsrisikos“). Derjenige, der eine Leistung verspricht, übernimmt regelmäßig das Risiko dafür, dass er sich die zur Erfüllung erforderlichen finanziellen Mittel beschaffen kann.

Garantie und Zusicherung

Eine schärfere Haftung kann sich insbesondere aus der Übernahme einer Garantie und hier vor allem aus der Zusicherung von Eigenschaften ergeben. Dies bringt der Entwurf zutreffend zum Ausdruck. Angesichts der in § 443 BGB-BE getroffenen Unterscheidung zwischen Haltbarkeitsgarantie und Beschaffenheitsgarantie kann auf die in der Gegenäußerung der Bundesregierung zu Nummer 97 der Stellungnahme des Bundesrates angesprochene Aufnahme der Formulierung „Zusicherung von Eigenschaften“ verzichtet werden. Dafür spricht auch, dass sonst im § 276 BGB-BE die zwei Begriffe „Zusicherung“ und „Garantie“ nebeneinander stünden, obwohl jede Zusicherung auch Elemente einer Garantie enthält. Im Übrigen hat sich die Formulierung „Zusicherung“ im geltenden Recht als durchaus problematisch erwiesen. Der Wegfall einer ausdrücklichen Nennung der „Zusicherung“ entspricht in der Sache auch dem Vorschlag der Kommission „Leistungsstörungsrecht“.

Mit dem Begriff „Garantie“ wird auch deutlich, dass eine verschärfte Haftung nicht nur wegen bestimmter Eigenschaften eines körperlichen Gegenstandes, sondern z. B. auch für den Bestand und die Einredefreiheit eines Rechts übernommen werden kann. Dies kann etwa beim Kauf von Forderungen bedeutsam werden.

Übernimmt der Schuldner eine Garantie, so besagt das nicht zwingend, dass er auch uneingeschränkt verschärft haftet. Er hat vielmehr auch die Möglichkeit, diese verschärfte Haftung einzuschränken. Denn ein Zwang zur Übernahme einer solchen Haftung besteht nicht. Die Reichweite der verschärften Haftung ergibt sich daher aus der vertraglichen Vereinbarung, was die Vorschrift auch mit der Bezugnahme auf den Inhalt des Schuldverhältnisses unterstreicht.

Zu Nummer 9 (Neufassung der §§ 280 bis 288)

Zu § 280 (Schadensersatz wegen Pflichtverletzung)

§ 280 BGB-E enthält in seinem Absatz 1 den Grundsatz, dass der Schuldner dem Gläubiger den durch eine Pflichtverletzung entstandenen Schaden zu ersetzen hat. Das gilt nach § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB-E nicht, wenn der Schuldner die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Mit der Formulierung des Satzes 2 als Ausnahme wird eine Beweislastregel aufgestellt: Ein Vertretenmüssen des Schuldners wird durch die Pflichtverletzung indiziert, der Schuldner muss sich deshalb entlasten. Der Ausschuss hat erwogen, ob diese Regel allgemein sachgerecht ist. Er bejaht dies aus den Gründen, die bereits in der Begründung des Entwurfs zu § 280 BGB-E (Drucksache 14/6040 S. 136) sowie in der Gegenäußerung der Bundesregierung zu Nummer 25 der Stellungnahme des Bundesrates ausgeführt sind. Eine klarstellende Regelung erscheint nur mit Blick auf die Besonderheiten des Arbeitsrechts angezeigt, an denen nichts geändert werden soll. Insoweit wird auf § 619a BGB-BE und die Erläuterungen hierzu verwiesen.

Der Ausschuss hat erwogen, ob der jetzt allgemein eingeführte Anspruch auf Schadensersatz etwa im Hinblick auf den Kauf eingeschränkt werden sollte. Er hält das nicht für angebracht. Der Anspruch entfällt, wenn der Schuldner die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Außerdem ändert der neue § 280 BGB-E nichts an der Geltung der eingeführten Rechtsgrundsätze wie z. B. in diesem Zusammenhang der Schutzzwecklehre, deren Geltung auch für den bisherigen § 463 BGB anerkannt ist (BGH, NJW 1968, 2375, 2376) und die auch hier anzuwenden ist. Sie führt zur Eingrenzung des Anspruchs auf Schadensersatz dann, wenn der geltend gemachte Schaden dem Zweck der verletzten Pflicht nicht (mehr) entspricht. Das erscheint als Korrektiv erforderlich, aber auch ausreichend. Regelbar und regelungsbedürftig ist das nicht.

Zu § 281 (Schadensersatz statt der Leistung wegen nicht oder nicht wie geschuldet erbrachter Leistung)

Zu Absatz 1

Der Ausschuss teilt die Grundaussage der Vorschrift, hält aber einige redaktionelle und inhaltliche Änderungen für angezeigt.

Satz 1 kann – ohne inhaltliche Änderung – straffer gefasst werden.

Satz 2 der Vorschrift sollte nach Meinung des Ausschusses ganz entfallen. Die Regelung bezeichnet nur einen eher seltenen Sonderfall, weil eine Fristsetzung dem Schuldner in aller Regel deutlich macht, dass weiteres Nichtleisten Folgen haben wird. Der Schuldner muss deshalb regelmäßig auch mit dem Verlangen von Schadensersatz statt der Leistung durch den Gläubiger rechnen. Die Ausnahmefälle, an die in Satz 2 gedacht ist, können mit § 242 BGB angemessen gelöst werden. In der öffentlichen Diskussion und auch in der Anhörung der Sachverständigen hat sich ergeben, dass die in Satz 2 getroffene Regelung auch nicht als Ausfluss von Treu und Glauben, sondern als eine sachliche Erschwerung der Rechtswahrnehmung durch den Gläubiger verstanden worden ist. Die Vorschrift wird oft als „kleine Ablehnungsandrohung“ verstanden, als Regelung also, die dem Gläubiger außer einer Fristsetzung noch etwas Zusätzliches abverlangt, was nicht zu definieren ist. Dies lässt sich weder aus dem Wortlaut noch aus dem Zweck der Vorschrift ableiten. Da dieses Missverständnis aber bereits jetzt auftritt, sollte diese Regelung ganz gestrichen werden. Die neue Regelung ist damit einfacher und aus der Sicht des Schuldners auch strenger als die bisherige Regelung: Die Fristsetzung allein reicht. Dies hält der Ausschuss für sachgerecht. Der Schuldner hat im Fall des § 281 BGB-BE seine Pflicht zur vertragsgemäßen Leistung verletzt. Er kann und muss sich nach der Fristsetzung des Gläubigers darauf einstellen, dass dieser Schadensersatz statt der Leistung verlangt und/oder den Rücktritt vom Vertrag erklärt. Diese Konsequenzen kann er vermeiden, indem er nunmehr leistet.

§ 281 Abs. 1 Satz 3 BGB-E regelt die Voraussetzungen für den „großen Schadensersatz“ („Schadensersatz statt der ganzen Leistung“) bei Teil- und Schlechtleistung einheitlich. In beiden Fällen soll Schadensersatz statt der ganzen Leistung verlangt werden können, wenn das Interesse des Gläubigers dies erfordert. Beim Rücktritt werden beide Fälle aber verschieden behandelt. Nach § 323 Abs. 4 Satz 1 BGB-E kommt es auf das Interesse des Gläubigers nur an, wenn es sich um eine Teilleistung handelt. Liegt dagegen eine Schlechtleistung vor, so entscheidet nach § 323 Abs. 4 Satz 2 BGB-E die Erheblichkeit bzw. Unerheblichkeit des Mangels. Letzteres geht auf Artikel 3 Abs. 5 der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie zurück, wonach die Möglichkeit einer Vertragsauflösung (= Rücktritt) nur bei unerheblichen Mängeln ausgeschlossen werden darf. Der Entwurf ist davon ausgegangen, diese Unterscheidung vertreten zu können, weil die einschneidenderen Rechtsfolgen des Schadensersatzes die strengeren Anforderungen beim Schadensersatz statt der ganzen Leistungen im Fall der Schlechtleistung rechtfertigt. Hierbei wird aber übersehen, dass sich diese unterschiedlichen Voraussetzungen leicht umgehen lassen, indem zunächst der Rücktritt erklärt wird und dann im Übrigen Schadensersatz verlangt wird, was künftig möglich sein soll, § 325 BGB-E. Deshalb sollten keine unterschiedlichen Voraussetzungen für den Rücktritt einerseits und den Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung andererseits aufgestellt werden. Da die Kriterien für den Rücktritt im Fall der Schlechtleistung durch die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie zwingend vorgegeben sind, müssen sie auch in § 281 Abs. 1 BGB-E zur Anwendung kommen. Dies entspricht auch einem Vorschlag der Kommission „Leistungsstörungsrecht“. Damit wird der wünschenswerte Gleichlauf zwischen den Rechtsbehelfen erreicht, die zu einer Liquidation des Vertrags führen.

Der Ausschuss hat sich in diesem Zusammenhang auch mit der Sonderregelung des § 434 Abs. 3 BGB-E befasst. Danach stehen Mengenabweichungen einem Mangel gleich. Würde man diese Regelung auch im Rahmen von § 281 Abs. 1 Satz 3 und 4 BGB-BE anwenden, würde beim Kauf Schadensersatz statt der ganzen Leistung im Fall der Teillieferung zu den gleichen Bedingungen zu leisten sein wie bei der Schlechtleistung, also bei Erheblichkeit und nicht erst bei Interessefortfall. Zwingend ist eine solche Anwendung des § 434 Abs. 3 BGB-E im Rahmen von § 281 Abs. 1 Satz 3 und 4 BGB-BE nicht. Man kann § 434 Abs. 3 BGB-E auch eng in dem Sinne auslegen, dass dort nur geregelt werden soll, dass die Teillieferung ein Mangel ist, nicht aber auch, welche Bedingungen für den Schadensersatz statt der ganzen Leistung gelten sollen. Fälle, in denen diese Unterscheidung relevant wird, werden sehr selten sein. Die Unterschiede im Ergebnis bestehen auch nur in Nuancen. Die Klärung dieser Frage kann und soll daher nach Ansicht des Ausschusses der Rechtsprechung überlassen werden.

Zu Absatz 3

Der neue Absatz 3 entspricht mit einer redaktionellen Verbesserung der Gegenäußerung der Bundesregierung zu Nummer 31 der Stellungnahme des Bundesrates. Die Bundesregierung hat diesen Absatz zwar als Ausgleich für den von ihr vorgeschlagenen Fortfall des § 282 BGB-E vorgeschlagen. Diesem Vorschlag folgt der Ausschuss indes nicht. Er ist aber der Ansicht, dass die neue Regelung für Unterlassungspflichten auch ohne die Streichung von § 282 BGB-E zweckmäßig ist, weil § 281 BGB-E auch für Unterlassungspflichten gilt, die Gegenstand der Leistungspflicht sind. Hier bereitet die Anwendung der Fristsetzung praktische Schwierigkeiten, die nur in dem von Absatz 3 beschriebenen Sinne gelöst werden können. Dies kann und sollte das Gesetz auch ausdrücklich bestimmen. Genauso sieht es auch die Kommission Leistungsstörungsrecht. Eine ähnliche Regelung hatte seinerzeit auch die Schuldrechtskommission vorgeschlagen, indessen nur für den gleichliegenden § 323 KE, nicht auch für § 283 Abs. 1 KE, der § 281 BGB-E entspricht (vgl. Bericht S. 162, 176). Sie ist in beiden Fällen angebracht.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht unverändert dem Absatz 3 des Entwurfs.

Zu Absatz 5

Absatz 5 entspricht im Wesentlichen dem Absatz 4 des Entwurfs. Auf den letzten Halbsatz wird aus den in der Stellungnahme des Bundesrates zu Nummer 30 dargelegten Gründen, denen sich die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung angeschlossen hat, verzichtet.

Zu § 282 (Schadensersatz statt der Leistung wegen Verletzung einer Pflicht nach § 241 Abs. 2)

Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung zu Nummer 31 der Stellungnahme des Bundesrates eine Streichung des § 282 BGB-E für erwägenswert gehalten. Der Ausschuss ist diesem Vorschlag nachgegangen, entscheidet sich aber entsprechend dem Vorschlag der Kommission „Leistungsstörungsrecht“ dafür, § 282 BGB-E in inhaltlich leicht veränderter Form beizubehalten. Die Bundesregierung hatte sich in ihrem Vorschlag wesentlich darauf gestützt, dass die

Frage, ob dem Gläubiger ein weiteres Festhalten am Vertrag bei der Verletzung einer sonstigen Pflicht zumutbar sei, ganz wesentlich davon abhänge, ob der Schuldner abgemahnt worden sei. Dies trifft zwar zu, erlaubt indessen den Verzicht auf die Regelung des § 282 BGB-E nicht. Die Verletzung allein einer sonstigen Pflicht kann nach Überzeugung des Ausschusses auch dann nicht stets einen Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung begründen, wenn der Gläubiger den Schuldner abgemahnt und dieser gleichwohl die Pflicht (weiter) verletzt hat. Die abgemahnten Pflichtverletzungen können trotz der Abmahnung immer noch so geringfügig sein, dass dem Gläubiger ein Festhalten am Vertrag zuzumuten und eine Liquidation des Vertrags eine nicht vertretbare Belastung des Schuldners wäre. Ein Beispiel wäre der Maler, der seine Malerleistung einwandfrei erbringt, aber als Gewohnheitsraucher in den Räumen des Bestellers trotz Abmahnung weiterhin raucht. Hier wäre es unverhältnismäßig, wenn der Besteller beim ersten Verstoß gegen die Abmahnung wegen des Rauchens einen anderen Maler beauftragen und von dem Maler Ersatz der Mehrkosten soll verlangen können. Dazu würde die Anwendung des § 281 BGB-E in solchen Fällen indes führen. Dies ginge zu weit und muss durch erhöhte Anforderungen eingegrenzt werden. Das ist der Zweck des § 282 BGB-E, der mit der Zumutbarkeit auch das am besten geeignete Kriterium verwendet. Dieses Kriterium kann aber nicht neben, sondern nur anstelle des Fristsetzungsmechanismus in § 281 BGB-E treten. Das lässt es nach Ansicht des Ausschusses nicht nur zweckmäßig, sondern im Gegenteil sogar angebracht erscheinen, eine solche Regelung nicht in § 281 BGB-E einzufügen, sondern, wie im Entwurf auch vorgesehen, als eigenständige Regelung auszugestalten.

Der Entwurf verlangt in § 282 BGB-E neben der Zumutbarkeit zudem, dass die Pflichtverletzung wesentlich ist. Dies erscheint unnötig. Die Kommission „Leistungsstörungsrecht“ hat zu Recht darauf hingewiesen, dass dieses Kriterium in dem Element der Zumutbarkeit vollständig aufgeht und keinen eigenständigen Gehalt haben kann. Es ist auch nach Ansicht des Ausschusses eher geeignet, den Inhalt der Vorschrift zu verdunkeln. Ist dem Gläubiger die Leistung nicht mehr zuzumuten, ist die Pflichtverletzung stets wesentlich. Entsprechend dem Vorschlag der Kommission „Leistungsstörungsrecht“ soll daher auf dieses zusätzliche Merkmal verzichtet werden.

In der öffentlichen Diskussion, aber auch bei den Vorschlägen, die an den Ausschuss herangetragen worden sind, ist immer wieder geltend gemacht worden, dass der Anwendungsbereich der Vorschrift schlecht zu erfassen sei. Dies wird auf den Begriff der sonstigen Pflicht zurückgeführt, den auch der Ausschuss nicht für glücklich und klar genug hält. Der Ausschuss möchte daher dem Vorschlag der Kommission „Leistungsstörungsrecht“ folgen und der besseren Verständlichkeit wegen die Formulierung „sonstige Pflicht“ durch eine Bezugnahme auf § 241 Abs. 2 BGB-BE ersetzen. Durch diese Bezugnahme wird deutlicher, welche Pflichten in § 282 BGB-BE gemeint sind, nämlich nicht leistungsbezogene Schutzpflichten.

Der Ausschuss hat sich die Frage gestellt, ob diese Bezugnahme auf § 241 Abs. 2 BGB-E zu dem Trugschluss verleiten könnte, dass nach § 282 BGB-BE Schadensersatz statt der Leistung auch in Fällen einer vorvertraglichen Pflichtverletzung verlangt werden kann. Dies wäre ein nicht zu vertretendes Ergebnis. Der Ausschuss ist indes mit der Kommission „Leistungsstörungsrecht“ davon überzeugt, dass dieser falsche Schluss nicht gezogen werden kann. Schadensersatz „statt der Leistung“ kann vielmehr nur verlangt werden, wenn ein Leistungsanspruch zunächst entstanden war. § 282 BGB-BE regelt dann den die Leistung ersetzenden Schadensersatzanspruch wegen „leistungsbegleitender“ Pflichtverletzung. Das ist bei einem vorvertraglichen Verhältnis gerade nicht der Fall. Außerdem ist das vorvertragliche Schuldverhältnis, wie in der Erläuterung zu § 241 Abs. 2 BGB-BE dargelegt wurde, gerade nicht in § 241 Abs. 2 BGB-BE, sondern in § 311 Abs. 2 und 3 BGB-BE geregelt. § 241 Ab. 2 BGB-BE bestimmt nur, dass es Rücksichtnahmepflichten gibt, und zwar sowohl im vorvertraglichen als auch im vertraglichen Schuldverhältnis.

Zu § 283 (Schadensersatz statt der Leistung bei Ausschluss der Leistungspflicht)

§ 283 ist ohne inhaltliche Änderung redaktionell an die geänderte Absatz- und Satzfolge in den §§ 275 und 281 BGB-BE anzupassen.

Zu § 285 (Herausgabe des Ersatzes)

§ 285 ist ohne inhaltliche Änderung redaktionell an die geänderte Absatz- und Satzfolge in § 275 BGB-BE anzupassen.

Zu § 286 (Verzug des Schuldners)

Änderungen der Vorschrift sind aus der Sicht des Ausschusses nur bei Absatz 3 angezeigt.

Der Ausschuss ist mehrheitlich der Ansicht, dass dieser Absatz in drei Punkten geändert werden sollte:

– Die sog. 30-Tages-Regelung sollte nur für Entgeltforderungen gelten. Hierauf ist der Anknüpfungspunkt dieser Frist, die Rechnung oder gleichwertige Zahlungsaufstellung, zugeschnitten. Für andere als Geldforderungen passt diese Regelung dagegen nicht. Sie wird von der Zahlungsverzugsrichtlinie für solche Forderungen auch nicht vorgegeben. Der Ausschuss hält es auch für angebracht, die Regelung – anders als bislang in § 284 Abs. 3 BGB – auf Entgeltforderungen zu begrenzen. Denn auch die Zahlungsverzugsrichtlinie erfasst nur solche Geldforderungen, nicht schlechthin alle. Im Interesse einer möglichst einheitlichen Verzugsregelung könnte sich der Ausschuss zwar die Beibehaltung der bisherigen Regelung, die für alle Geldleistungen gilt, vorstellen. Nachdem aber der hohe Verzugszins auch im Geschäftsverkehr nur für Entgeltforderungen zu rechtfertigen ist, sollte auch die korrespondierende 30-Tages-Regelung nur für solche Forderungen gelten.

– Der Ausschuss kann auch die Umgestaltung der Regelung von der bisher abschließenden Sonderregelung zu einer Regelung akzeptieren, die eine Mahnung unberührt lässt. Diese trägt auch der an der bisherigen Regelung geübten Kritik Rechnung. Er ist mehrheitlich auch der Ansicht, dass diese Regelung auf Verbraucher angewendet werden kann, wenn in der Rechnung oder der Zahlungsaufforderung auf diese Folgen hingewiesen wird, wie dies in Absatz 3 Satz 2 des Entwurfs vorgesehen ist.

– Der Ausschuss ist mit der Bundesregierung und dem Bundesrat der Meinung, dass auf eine Umsetzung von

Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe b lit. ii der Zahlungsverzugsrichtlinie nicht wird verzichtet werden können, wie dies in der Entwurfsbegründung (Drucksache 14/6040 S. 147) und teilweise auch im Schrifttum (Heinrichs, BB 2001, 15157, 161/162) erwogen worden ist. Denn die Lieferung der Ware ist ein durchaus nicht unzweckmäßiger Anknüpfungspunkt, wenn der Zugang der Rechnung als solcher bestritten oder die Ware zwischen den unter den Parteien streitigen Daten eingegangen ist. § 286 Abs. 3 Satz 2 BGB-BE übernimmt deshalb die Regelung aus der Richtlinie inhaltlich unverändert. Soweit danach daran angeknüpft wird, dass der „Zeitpunkt des Zugangs“ der Rechnung unsicher ist, umfasst dies nach Ansicht des Ausschusses auch den Fall, dass unklar bleibt, ob überhaupt eine Rechnung zugegangen ist, und nicht nur die Konstellation, dass bei unstreitigem Zugang nur dessen genauer Zeitpunkt unsicher ist. In beiden Fällen muss von einem unsicheren Zeitpunkt des Zugangs der Rechnung gesprochen werden. Der Ausschuss vermag sich aber dem Vorschlag der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zu den Nummern 34 bis 36 der Stellungnahme des Bundesrates, eine solche Regelung für alle Entgeltforderungen, also auch für Entgeltforderungen gegen Verbraucher, vorzusehen, nicht anzuschließen. Eine solche Regelung erscheint nur im Geschäftsverkehr angebracht. Ihre Einführung soll aber nichts daran ändern, dass sie in Fällen der in der Entwurfsbegründung beschriebenen Art nicht zur Anwendung kommt. Denn es wäre nicht zu rechtfertigen, auf den Eingang der Ware abzustellen, wenn sich die Parteien über zwei bestimmte Daten des Zugangs der Rechnung streiten und der Eingang der Ware außerhalb dieses Zeitraums liegt. In diesem Fall dürfte es im Sinne der Zahlungsverzugsrichtlinie nicht „unsicher“ sein, dass die Rechnung jedenfalls nicht bei Eingang der Ware zugegangen ist.

Zu § 288 (Verzugszinsen)

Der Ausschuss hält es für angebracht, den hohen stets zu zahlenden Verzugszins nach Absatz 2 auf Entgeltforderungen zu beschränken, wie es der Bundesrat in Nummer 36 seiner Stellungnahme vorgeschlagen und die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung bestätigt hat. Die in diesem Zusammenhang von Ernst/Gsell geäußerte Kritik, der Zinssatz falle höher aus als nach der Richtlinie (ZIP 2001, 1389, 1391), teilt der Ausschuss nicht. Die Erhöhung der Spanne (8 gegenüber 7) liegt darin begründet, dass der Basiszinssatz etwa einen Prozentpunkt unter der Bezugsgröße nach der Richtlinie liegt.

Der Ausschuss übernimmt auch die zu Absatz 3 vom Bundesrat in Nummer 37 seiner Stellungnahme vorgeschlagene redaktionelle Verbesserung des Absatzes 3, die die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung akzeptiert hat.

Zu Nummer 11 (Neufassung von § 296)

Die vorgeschlagene Ergänzung entspricht der Stellungnahme des Bundesrates zu Nummer 38, der die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

Zu Nummer 12 (Einfügung eines neuen Abschnitts 2)

Der Ausschuss hält die Integration der materiellrechtlichen Vorschriften des AGB-Gesetzes in das Bürgerliche Gesetzbuch aus den in der Entwurfsbegründung angeführten Erwägungen (Drucksache 14/6040 S. 149) für angezeigt. Diese Integration sollte, wie im Entwurf angelegt, auch en bloc erfolgen. Eine Integration der Vorschriften des AGB-Gesetzes bei den einzelnen inhaltlich jeweils angesprochenen Vorschriften (dafür z. B. Pfeiffer in: Ernst/Zimmermann Zivilrechtswissenschaft und Schuldrechtsreform 2001 S. 481 ff., 503) hält der Ausschuss für verfehlt. Sie würde das in sich geschlossene Recht der AGB-Kontrolle ohne Not und ohne Gewinn auseinanderreißen. Der Ausschuss kann auch den gewählten Standort als eigenen Abschnitt im allgemeinen Schuldrecht akzeptieren. Hieran ist zwar in jüngster Zeit Kritik geübt worden (Wolf/Pfeiffer, ZRP 2001, 303 ff.). Zur Begründung wird auf die durch den gewählten Standort eintretende inhaltliche Verkürzung des Anwendungsbereichs verweisen. Die Regelungen über die AGB-Kontrolle würden wegen des gewählten Standorts nicht mehr auf sachenrechtliche Verträge und auf einseitige Rechtsgeschäfte anzuwenden sein. Dies trifft erkennbar nicht zu. In § 310 BGB-E ist ausdrücklich und eindeutig bestimmt, worauf die Vorschriften nicht anzuwenden sind. Das Sachenrecht fällt nicht darunter. Im Übrigen betrafen die in diesem Zusammenhang zitierten Leitentscheidungen nicht sachenrechtliche Verträge, sondern schuldrechtliche Vereinbarungen, die im Zusammenhang mit oder in sachenrechtlichen Urkunden enthalten waren (BGH, NJW 1987, 904; OLG Stuttgart, NJW 1979, 222: Schuldversprechen in Grundschuldbestellung; BGH, NJW 1987, 1636: Sicherungsabrede zu einer Grundschuld). Es ist auch nicht zu bestreiten, dass die materiell-rechtlichen Vorschriften des AGB-Gesetzes Bezüge sowohl zum Allgemeinen Teil des BGB als auch zum Schuldrecht haben. Ihren eindeutigen praktischen Schwerpunkt haben diese Regelungen indes im Schuldrecht, aus dessen zentraler Norm § 242 BGB sie in der Rechtsprechung des BGH entwickelt worden sind. Diese Vorschriften und ihre Auslegung durch die Rechtsprechung entscheiden heute auch darüber, wie weit der zentrale Grundsatz des Schuldrechts, nämlich die Vertragsfreiheit, insbesondere die Freiheit, vom geschriebenen Recht abzuweichen, wirklich geht. Diese sehr differenzierten Regelungen haben mit der Kontrolle von Verträgen anhand des Maßstabs der guten Sitten nichts gemein. Dies rechtfertigt es aus Sicht des Ausschusses, die AGB-Kontrolle im Allgemeinen Schuldrecht anzusiedeln und ihre über das Schuldrecht hinausgehende Bedeutung in Anlehnung an einen Vorschlag Ulmers (Schulze/Schulte-Nölke, Die Schuldrechtsreform vor dem Hintergrund des Gemeinschaftsrechts, 2001, 215 ff., 226) durch die Schaffung eines eigenständigen Abschnitts herauszustellen.

Zu § 305 (Einbeziehung Allgemeiner Geschäftsbedingungen in den Vertrag)

Die Ergänzung des Absatzes 2 Nr. 2 der Vorschrift entspricht der Gegenäußerung der Bundesregierung zu Nummer 40 der Stellungnahme des Bundesrates.

Zu § 305a (Einbeziehung in besonderen Fällen)

§ 305a BGB-E regelt in teilweiser Übernahme der bisher in § 23 Abs. 2 Nr. 1 bis 1b und Abs. 2 des AGB-Gesetzes enthaltenen Regelungen Ausnahmen von dem Grundsatz, dass Allgemeine Geschäftsbedingungen in einen Vertrag nur einbezogen werden können, wenn der Verwender den anderen Teil auf sie hinweist und ihm eine zumutbare Möglichkeit

der Kenntnisnahme verschafft. Der Ausschuss teilt die von der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zu Nummer 41 der Stellungnahme des Bundesrates dargestellte Einschätzung, dass die bisher noch übernommene Ausnahme für Bausparkassen nicht zu rechtfertigen ist. Bausparverträge und Bauspardarlehen unterscheiden sich zwar inhaltlich von anderen Darlehensverträgen. In der Frage der Einbeziehung aber ist ein Unterschied nicht erkennbar. Insbesondere stellt der Umstand, dass Bausparbedingungen einer staatlichen Genehmigung bedürfen, keinen Grund dar, den Kunden nicht auf die Allgemeinen Bedingungen hinzuweisen und ihm eine zumutbare Möglichkeit der Kenntnisnahme zu verschaffen. Bausparkassen können vielmehr genauso verfahren wie alle anderen Kreditinstitute, wenn sie Allgemeine Bedingungen in den Bausparvertrag einbeziehen oder solche Bedingungen für bestehende Verträge ändern wollen. Bei dem Abschluss von Bausparverträgen ist die Frage weitgehend theoretisch, weil die Bausparbedingungen dem Bausparer ohnehin überlassen werden müssen. In der Praxis wird es im Wesentlichen um die Änderung bestehender Allgemeiner Geschäftsbedingungen gehen. Und gerade hier gebietet der Grundsatz pacta sunt servanda, nach § 305 BGB-E vorzugehen.

Der Ausschuss ist im Übrigen mit dem Bundesrat, der dies zu Nummer 41 seiner Stellungnahme angesprochen hat, der Ansicht, dass in § 305a BGB-E das Konsensualprinzip bei der Frage der Einbeziehung Allgemeiner Geschäftsbedingungen noch deutlicher herausgestellt werden sollte. Dies wird durch die Wiederholung des Wortlauts des § 305 Abs. 2 letzter Halbsatz BGB-E im Einleitungssatz des § 305a Abs. 1 BGB-BE, der insoweit über den Formulierungsvorschlag der Bundesregierung in der Gegenäußerung zu Nummer 41 ergänzt wird, erreicht.

Zu § 307 (Inhaltskontrolle)

Der Ausschuss teilt das Anliegen des Regierungsentwurfs, das derzeit nur von der Rechtsprechung entwickelte Tranzparenzgebot in § 307 BGB-E einzustellen. Er ist allerdings der Ansicht, dass das Transparenzgebot aus der sog. Zweifelsregelung des Absatzes 2 herausgenommen werden und als Satz 2 in Absatz 1 eingestellt werden sollte. Dadurch wird das Zusammenspiel zwischen § 305c und § 307 Abs. 1 und 2 BGB-E deutlicher gestaltet. Das Transparenzgebot des Artikels 5 der sog. Klauselrichtlinie 93/13/EWG ist bisher im deutschen Recht nicht ausdrücklich geregelt. Es wird vielmehr sowohl bei der Anwendung des bisherigen § 5 des AGB-Gesetzes als auch des bisherigen § 9 Abs. 1 des AGB-Gesetzes berücksichtigt. Das allerdings genügt nach dem Urteil des EuGH in der Rechtssache C-144/99 Niederlande gegen Kommission vom 10. Mai 2001 (NJW 2001, 2244 = EuZW 2001, 437, 438) nicht mehr (so auch Leible, EuZW 2001, 438, 439). Deshalb hat der Entwurf das Transparenzgebot in den Katalog des § 307 Abs. 2 BGB-E eingestellt. Das aber führt nach Ansicht des Ausschusses dazu, dass für § 305c Abs. 2 BGB-E kaum noch Raum bleibt. Außerdem geht dies schon über die bisherige Rechtsprechung und wohl auch über Artikel 5 der Richtlinie 93/13/EWG hinaus. Beide gehen nicht davon aus, dass eine intransparente Klausel im Zweifel unwirksam ist. Dies könnte auch zu Lasten des Vertragspartners des Verwenders gehen, wenn nämlich die Anwendung des § 305c Abs. 2 BGB-E zu einem für diesen günstigeren Ergebnis führen würde als die Anwendung des an sich „stärkeren“ § 307 Abs. 2 BGB-E. Der Verstoß gegen das Transparenzgebot soll deshalb in § 307 Abs. 1 BGB-E als möglicher Fall einer unangemessenen Benachteiligung genannt und nicht mehr in § 307 Abs. 2 Nr. 3 BGB-E als ein Fall bezeichnet werden, in dem die Klausel im Zweifel unwirksam ist.

Allerdings muss dann auch § 307 Abs. 3 BGB-E angepasst werden. Denn Leistungsbestimmungs- und Entgeltregelungen, die an sich nach § 307 Abs. 3 BGB-E (= geltender § 8 AGB-Gesetz) von der AGB-Kontrolle ausgenommen sind, müssen dann der AGB-Kontrolle unterliegen, wenn sie intransparent sind. Daran darf sich schon nach der Richtlinie 93/13/EWG nichts ändern. Dies wird durch den Absatz 3 Satz 2 klargestellt.

Zu § 308 (Klauselverbote mit Wertungsmöglichkeit)

Zu Nummer 1

Die hier vorgenommene redaktionelle Änderung entspricht einem Vorschlag des Bundesrates in seiner Stellungnahme zu Nummer 42, dem sich die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung angeschlossen hat.

Zu Nummer 5

Der Wegfall des Klammerzusatzes „VOB“ erfolgt lediglich aus redaktionellen Gründen. Er ist überflüssig und wird im Übrigen bei § 309 Nr. 8 Buchstabe b Doppelbuchstabe ff BGB-E auch nicht erwähnt.

Zu § 309 (Klauselverbote ohne Wertungsmöglichkeit)

Einleitungssatz

Die Straffung des Einleitungssatzes geht inhaltlich auf den Vorschlag des Bundesrates in seiner Stellungnahme zu Nummer 43, dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung gefolgt ist, zurück. Der Ausschuss ist aber der Ansicht, dass über den Vorschlag des Bundesrates hinausgehend nicht nur auf die Nennung des § 478 Abs. 5 BGB-E, sondern insgesamt auf die Aufzählung der Vorschriften, die Regelungskomplexe des BGB für unabdingbar erklären, verzichtet werden sollte. Die Aufzählung des Entwurfs ist nämlich ohnehin nicht vollständig und sollte daher besser durch eine allgemeine Regelung ersetzt werden, die denselben Erkenntniswert hat.

Zu Nummer 4

Die in Nummer 4 vorgenommene Klarstellung entspricht dem Änderungsantrag des Bundesrates in seiner Stellungnahme zu Nummer 44, dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

Zu Nummer 7

Die Neufassung des Buchstaben a der Nummer 7 entspricht der Gegenäußerung der Bundesregierung zu Nummer 45 der Stellungnahme des Bundesrates.

Die Einschränkung der Haftungsbeschränkungen für staatlich genehmigte Lotterie- und Ausspielverträge auf die Fälle des groben Verschuldens (Buchstabe b) entspricht der Gegenäußerung der Bundesregierung zu Nummer 46 der Stellungnahme des Bundesrates. Des weiteren entfällt die Einschränkung, wonach solche Haftungsbeschränkungen nur zulässig sind, soweit sie dem Schutz des Verwenders und

der Mitspieler vor betrügerischen Manipulationen dienen. Der Ausschuss ist nämlich der Meinung, dass insoweit inhaltlich wieder zu der bisherigen Rechtslage des § 23 Abs. 2 Nr. 4 des AGB-Gesetzes zurückgekehrt werden sollte. Toto- und Lottounternehmen schließen ihre Haftung für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz insbesondere der Annahmestellen, die Erfüllungsgehilfen der Unternehmen sind, aus (MünchKomm, 3. Aufl. 1993, § 23 AGBG Rnr. 55). Leitet der Betreiber einer Annahmestelle grob fahrlässig einen Wettschein eines lauteren Teilnehmers nicht weiter, würde ein Haftungsausschluss nach der Fassung des Regierungsentwurfs unwirksam sein, weil er im konkreten Einzelfall nicht dem Schutz vor betrügerischen Manipulationen gedient hätte. Auch in solchen Fällen muss sich das Unternehmen jedoch freizeichnen können, weil sich vielfach nicht klären lässt, ob der Betreiber einer Annahmestelle nur versehentlich einen Wettschein eines lauteren Teilnehmers nicht weitergeleitet hat, oder ob ein betrügerisches Zusammenwirken zwischen ihm und dem Spieler vorlag. Beispiel hierfür ist der Fall, dass nach Ziehung der Gewinnzahlen ein Wettschein fingiert wird, der Annahmestellenbetreiber sodann behauptet, den Wettschein grob fahrlässig nicht weitergeleitet zu haben und damit seinem „Kumpanen" einen Anspruch auf den Gewinn verschafft, der sodann zwischen den Betrügern geteilt wird. Da dies zu Lasten der wirklichen Gewinner ginge, ist ein Haftungsausschluss auch aus der Sicht der Teilnehmer sachgerecht, da die Vorteile der Freizeichnung die mit ihnen ausnahmsweise verbundenen Nachteile überwiegen. Soweit die Ausnahme von dem Verbot des Buchstaben b weiter greift als der damit verfolgte Regelungszweck, ist dem im Rahmen der Inhaltskontrolle nach § 307 BGB-E gegenüber sonstigen, nicht durch die besondere Risikosituation bei der Veranstaltung von Glücksspielen veranlassten oder im Interesse der Spielergesamtheit liegenden Haftungsausschlüssen Rechnung zu tragen (vgl. Ulmer/Brandner/Hensen, AGB-Gesetz, 9. Aufl. 2001, § 23 Rnr. 42).

Zu Nummer 8

Die redaktionelle Klarstellung in dem Klammerzusatz und die inhaltliche Einschränkung dieser Nummer entspricht der Gegenäußerung der Bundesregierung zu Nummer 48 der Stellungnahme des Bundesrates. Der Ausschuss teilt die dortigen Ausführungen.

Die redaktionelle Straffung im Buchstaben a hinsichtlich der Ausnahme für Beförderungsbedingungen entspricht dem entsprechenden Änderungsantrag des Bundesrates in seiner Stellungnahme zu Nummer 47, dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat. Im Übrigen wird die Formulierung für die Erleichterung der Verjährung in Buchstabe b Doppelbuchstabe ff redaktionell an die Umstrukturierung der Verjährungsvorschriften in § 634 Abs. 1 BGB-BE angepasst.

Zu § 310 (Anwendungsbereich)

Zu Absatz 1

Der Ausschuss hat davon abgesehen, in Absatz 1 am Ende neben den im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuchen auch die „geringere Schutzbedürftigkeit" als ein weiteres Kriterium aufzuführen, das bei der Inhaltskontrolle in den Fällen des Absatzes 1 zu berücksichtigen ist. Die Regelung entspricht in der Entwurfsfassung geltendem Recht, § 24 Abs. 2 letzter Halbsatz des AGB-Gesetzes. Die „Schutzbedürftigkeit" ist bei Unternehmern nämlich sehr unterschiedlich ausgestaltet, so dass schon deshalb verallgemeinernde Aussagen hierüber vermieden werden sollten; den Umständen des Einzelfalls kann nach Auffassung des Ausschusses am besten mit der geltenden Regelung, die auf die Besonderheiten des Handelsverkehrs abstellt, Rechnung getragen werden.

Zu Absatz 2

Durch die Streichung des Wortes „den" wird die Vorschrift flexibler im Hinblick auf etwaige Änderungen der Bezeichnung solcher Allgemeiner Versorgungsbedingungen gestaltet.

Zu Absatz 3

Die redaktionelle Änderung entspricht dem Änderungsantrag des Bundesrates in seiner Stellungnahme zu Nummer 49, dem sich die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung angeschlossen hat.

Zu Absatz 4

Die teilweise Zurücknahme der Ausnahme für Arbeitsverträge entspricht der Gegenäußerung der Bundesregierung zu Nummer 50 der Stellungnahme des Bundesrates. Die dort dargestellten Gründe teilt der Ausschuss. Klarzustellen war in redaktioneller Hinsicht, dass sich Satz 2 nicht unmittelbar auf Arbeitsverträge beziehen und deren besondere Ausgestaltung fordern soll, sondern auf die Anwendung der Vorschriften auf Arbeitsverträge. Der Auschuss verbindet mit der vorgesehenen Formulierung die Erwartung, dass den Besonderheiten spezifischer Bereiche des Arbeitsrechts wie z. B. des kirchlichen Arbeitsrechts angemessen Rechnung getragen werden kann. Der Ausschuss ist darüber hinaus der Ansicht, dass mit der Ausweitung der AGB-rechtlichen Inhaltskontrolle auf dem Gebiet des Arbeitsrechts nicht gleichermaßen eine Ausweitung im Verfahrensrecht einhergehen sollte, sondern dass im Unterlassungsklagengesetz eine Ausnahme vom Anwendungsbereich für das Arbeitsrecht vorgesehen werden sollte (vgl. § 15 UklaG-BE). Das System der Unterlassungsansprüche erscheint nämlich im Bereich des Arbeitsrechts in der im Unterlassungsklagengesetz vorgesehenen Form in zweierlei Hinsicht nicht zweckmäßig zu sein: Zum einen bestimmt § 6 UKlaG-RE die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte, was ohne die nunmehr in § 15 UKlaG-BE vorgesehene Ausnahme dazu führen würde, dass sich Zivilgerichte mit der Frage unwirksamer Klauseln in Arbeitsverträgen beschäftigen müssten, obwohl dies ein Bereich ist, der typischerweise den Arbeitsgerichten vorbehalten ist. In diesem Zusammenhang wäre auch die schwierige Frage zu entscheiden, ob derartige Klagen im streitigen Verfahren oder im arbeitsgerichtlichen Beschlussverfahren entschieden werden sollten. Eine Anwendung des UKlaG würde auch weit über den Bereich hinausgehen, für den bisher im Arbeitsrecht eine Unterlassungsklage diskutiert wird. Dies bedarf ebenso einer besonderen Diskussion wie die Frage, wer solche Ansprüche sollte geltend machen können. Nach § 3 UKlaG-RE sind Verbraucherschutzverbände, soweit sie in der Liste qualifizierter Einrichtungen eingetragen sind, Wettbewerbsverbände sowie die Industrie- und Handelskammern aktivlegitimiert.

Da Arbeitnehmer auch Verbraucher sind, könnten sich theoretisch auch Gewerkschaften als qualifizierte Einrichtungen in die Liste des Bundesverwaltungsamts eintragen lassen. Ob es aber zweckmäßig ist, auf Arbeitnehmerseite andere Verbände als Gewerkschaften für klagebefugt zu erklären, ist zweifelhaft. Daher soll das Gesetz nicht für das Arbeitsrecht gelten. Das ändert an den bestehenden Klagemöglichkeiten der Gewerkschaften nichts und steht auch der richterlichen Rechtsfortbildung nicht entgegen.

Zu Nummer 13 (Änderung des bisherigen Abschnitts 2 des Buchs 2)

Zu § 311 (Rechtsgeschäftliche und rechtsgeschäftsähnliche Schuldverhältnisse)

Unter § 311 BGB-E fallen auch Ansprüche, die nicht auf Rechtsgeschäft beruhen, wie die nach der bisherigen Culpa in contrahendo. Dies soll auch in der Überschrift zum Ausdruck kommen, was einem Vorschlag der Kommission „Leistungsstörungsrecht“ entspricht.

Der Ausschuss hat sich auch mit der Frage befasst, ob und ggf. wie sich Absatz 3 der Vorschrift auf die sog. due-diligence-Prüfung von Anwälten im Zusammenhang mit Firmenübernahmen negativ auswirken könnte. Er sieht solche Auswirkungen nicht. Ein Rechtsanwalt haftet nach geltendem Recht aus einem „Parteigutachten“, das er für seinen Mandanten angefertigt hat, einem Dritten gegenüber nicht. Daran ändert Absatz 3 Satz 2 nichts. Denn der Rechtsanwalt nimmt besonderes Vertrauen seiner Mandantschaft, nicht aber das besondere Vertrauen des Vertragspartners seiner Mandantschaft in Anspruch. Anders liegt es schon nach geltendem Recht bei einer sogenannten „third party legal opinion“, die dazu bestimmt ist, dem Dritten vorgelegt zu werden und auf die dieser seine Entscheidung über einen etwaigen Vertragsschluss soll stützen können. Dabei wird bisher überwiegend auf die Rechtsfigur der Dritthaftung aus culpa in contrahendo zurückgegriffen (vgl. Adolff, Die zivilrechtliche Verantwortlichkeit deutscher Anwälte bei der Abgabe von Third Party Legal Opinions, 1997, S. 118 ff.; Canaris, JZ 1998, 604 f. und ZHR 163 (1999), S. 233 f.; Schneider, ZHR 163 (1999), S. 253 f.; Neuner, JZ 1999, 135). Der Entwurf ändert an dieser Möglichkeit der Begründung nichts. Er öffnet nur eine alternative Möglichkeit, eine solche – in der Sache auch richtige – Haftung anders als bisher zu begründen. Eine Ausweitung der Haftung ist damit aber nicht verbunden. Dies folgt daraus, dass der Rechtsanwalt nach Absatz 3 Satz 2 wie bisher gegenüber dem Dritten „besonderes“ Vertrauen in Anspruch genommen haben muss. Dies ist nach der bisherigen Rechtsprechung nur der Fall, wenn der Experte dem Dritten eine „persönliche Gewähr“ für die Richtigkeit seines Gutachtens bietet. Genauso liegt es nach Absatz 3 Satz 2 (so z. B. heute schon Canaris, ZHR 163 [1999], 233).

Zu § 311a (Leistungshindernis bei Vertragsschluss)

Zur Überschrift

Der Ausschuss hält die im Regierungsentwurf vorgesehene Überschrift für missverständlich, da die Pflicht zur Leistung erst mit dem Vertragsschluss entsteht (§ 311 Abs. 1 BGB-E) und vorvertragliche Pflichten nicht gemeint sind. Die geänderte Überschrift vermeidet dies und umfasst zudem auch die Regelung in Absatz 2.

Zu Absatz 1

Die redaktionelle Änderung in Absatz 1 dient seiner Anpassung an die geänderte Absatzfolge in § 275 BGB-BE.

Zu Absatz 2

Die Aufteilung des § 311a Abs. 2 Satz 1 BGB-E in zwei Sätze erfolgt zur Anpassung an die sprachliche Formulierung in § 280 Abs. 1 BGB-BE („dies gilt nicht“ statt „es sei denn“). Dies entspricht dem Vorschlag der Kommission „Leistungsstörungsrecht“. Der Ausschuss hat sich die Frage vorgelegt, ob § 311a Abs. 2 BGB-E aufgegeben und ein Schadensersatzanspruch aus § 283 BGB-E abgeleitet werden könnte. Er ist mit der Kommission „Leistungsstörungsrecht“ der Ansicht, dass dies nicht der Fall ist. § 283 BGB-E ist auf die nachträgliche Unmöglichkeit zugeschnitten und trifft den regelungstechnischen Kern des § 311a Abs. 2 BGB-E nicht. Dieser besteht nämlich darin, dass vor dem Abschluss des Vertrags keine Leistungspflicht besteht, die der Schuldner verletzen könnte. Die dem Schuldner vorzuwerfende Pflichtverletzung liegt, was § 311a Abs. 2 BGB-E auch zutreffend regelt, darin, dass der Schuldner die Leistungspflicht übernimmt, obwohl er weiß oder wissen muss, dass er sie nicht erfüllen kann. Das kann § 283 BGB-E nicht ausdrücken, weil er auf dem Bestehen einer Leistungspflicht aufbaut.

Satz 3 wird redaktionell an die geänderte Absatz- und Satzfolge in § 281 BGB-BE angepasst.

Zu § 312 (Widerrufsrecht bei Haustürgeschäften)

Zu Absatz 1

Der Klammerzusatz des Entwurfs „Haustürgeschäfte“ wird aus redaktionellen Gründen durch die entsprechende Singularform „Haustürgeschäft“ ersetzt.

Zu Absatz 2

Mit dem neuen Absatz 2 wird ein Gleichlauf zwischen den Belehrungspflichten über die Rechtsfolgen des Widerrufs bei Fernabsatzverträgen und Haustürgeschäften erreicht. Dies ist aus Sicht des Ausschusses insbesondere bei Dienstleistungsverträgen zum Schutz des Verbrauchers erforderlich:

§ 357 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 346 Abs. 2 BGB-E sieht nämlich vor, dass der Verbraucher im Fall des Widerrufs Wertersatz in Höhe der im Vertrag bestimmten Gegenleistung zu leisten hat, falls die Rückgewähr oder die Herausgabe nach der Natur des Erlangten ausgeschlossen ist. Dies ist bei Dienstleistungen, die der Unternehmer gegenüber dem Verbraucher erbringt, in aller Regel der Fall. Die Folge ist, dass der Verbraucher bei Dienstleistungen, die vor Ablauf der Widerrufsfrist erbracht worden sind, zwar den Vertrag widerrufen kann, aber dem Unternehmer gemäß § 357 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 346 Abs. 2 BGB-E die vereinbarte Vergütung als „Wertersatz“ zu bezahlen hat. Diese Rechtsfolge hält der Ausschuss auch für sachgerecht, da der Verbraucher mit der Leistung einen Vorteil erhalten hat, der auszugleichen ist. Die Regelung zu Fernabsatzverträgen (§ 312d Abs. 3 BGB-E) sieht indes in der vergleichbaren Situation in § 312c Abs. 2 BGB-E in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Nr. 1 der Verordnung über Informationspflichten nach Bürgerlichem Recht vor, dass der Unternehmer den

Verbraucher auf diese Rechtsfolge vor Vertragserfüllung hingewiesen haben muss. Gleiches sollte auch bei Haustürgeschäften gelten, damit der Verbraucher vorher weiß, was auf ihn zukommt. Der neue Absatz 2 sieht daher vor, dass der Unternehmer den Verbraucher – wie bei Fernabsatzverträgen – über diese Rechtsfolge sowie über die sonstigen Rechtsfolgen des Widerrufs zu belehren hat.

Zu Absatz 3

Durch den Zusatz „unbeschadet anderer Vorschriften“ wird redaktionell klargestellt, dass sich ein Ausschluss des Widerrufs- oder Rückgaberechts auch aus anderen Vorschriften, etwa aus § 312a BGB-BE ergeben kann.

Zu § 312a (Verhältnis zu anderen Vorschriften)

Die Änderung der Vorschrift entspricht der Gegenäußerung der Bundesregierung zu Nummer 54 der Stellungnahme des Bundesrates. Soweit im letzten Halbsatz dieser Vorschrift ein Anwendungsvorrang der „Vorschriften über diese Geschäfte“ vor denjenigen über Haustürgeschäfte bestimmt wird, so bezieht sich dies lediglich auf die Anwendung der materiell-rechtlichen Vorschriften. Prozessuale Vorschriften wie z. B. § 29c ZPO-RE werden dagegen nicht erfasst. Der Gerichtsstand des § 29c ZPO-RE gilt daher zukünftig für alle Haustürgeschäfte, unabhängig davon, ob diese zugleich den Regelungen über Verbraucherdarlehensverträge oder Finanzierungshilfen oder über Teilzeit-Wohnrechteverträge unterfallen. Dies hält der Ausschuss für richtig, da kein Grund ersichtlich ist, warum dem Verbraucher, der z. B. einen Verbraucherdarlehensvertrag „an der Haustür“ geschlossen hat, nicht auch der in § 29c ZPO-RE vorgesehene Gerichtsstand zugutekommen sollte. Im Übrigen trägt es auch zur Rechtsvereinheitlichung und zur Vereinfachung für die Gerichte bei, wenn Haustürgeschäfte jedenfalls hinsichtlich der Frage des Gerichtsstandes gleichbehandelt werden.

Zu § 312b (Fernabsatzverträge)

Die klarstellende Änderung des Absatzes 3 Nr. 3 entspricht dem Änderungsantrag des Bundesrates in seiner Stellungnahme zu Nummer 56, dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

Zu § 312c (Unterrichtung des Verbrauchers bei Fernabsatzverträgen)

Zur Überschrift

Die im Entwurf vorgesehene Überschrift wird an den Text der Vorschrift, die sowohl vorvertragliche Informationspflichten des Unternehmers als auch solche Informationspflichten enthält, die nach Vertragsschluss zu erteilen sind, angepasst.

Zu Absatz 1

Die in Absatz 1 vorgesehenen redaktionellen Klarstellungen entsprechen dem Änderungsantrag des Bundesrates in seiner Stellungnahme zu Nummer 57, dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat. Der Ausschuss hält es darüber hinaus für angezeigt, in Absatz 1 Nr. 1 klarzustellen, dass der Unternehmer den Verbraucher vorvertraglich nicht über sämtliche in der Verordnung nach Artikel 240 EGBGB-E enthaltene Vertragseinzelheiten informieren muss, sondern nur über diejenigen, die dort – nämlich in § 1 Abs. 1 der Verordnung über Informationspflichen nach Bürgerlichem Recht – ausdrücklich bestimmt sind.

Zu Absatz 2

Die Änderung des Absatzes 2 entspricht der Gegenäußerung der Bundesregierung zu Nummer 58 der Stellungnahme des Bundesrates.

Der Ausschuss hält es im Übrigen für geboten, den dortigen Formulierungsvorschlag an das Gesetz zur Anpassung der Formvorschriften des Privatrechts und anderer Vorschriften an den modernen Rechtsgeschäftsverkehr vom 13. Juli 2001 (BGBl. I S. 1542), das mit dem neuen § 126b BGB die „Textform“ einführt, anzupassen. Die Textform hat nämlich dieselbe Zielrichtung wie der dauerhafte Datenträger und führt nach dem Gesetz gewordenen Vorschlag des Vermittlungsausschusses (Drucksache 14/6353) in Verbindung mit der Zugangsvorschrift des § 130 BGB zu denselben Ergebnissen wie dieser. Im Interesse einer einheitlichen Begrifflichkeit soll daher der Begriff des dauerhaften Datenträgers aufgegeben und durch die Textform ersetzt werden, was allerdings eine Änderung auch des Verbs „zur Verfügung stellen“ durch das im BGB in vergleichbarem Zusammenhang gebrauchte (z. B. in §§ 170 ff., 510 BGB) Verb „mitteilen“ erfordert. Eine Verschärfung der bisherigen Dokumentationspflichten – wie zum Teil von Unternehmerseite befürchtet – geht damit nicht einher. Denn zwar ist nach § 126b BGB ein ausdrücklicher Hinweis auf die Person des Erklärenden und ein Kenntlichmachen des Abschlusses der Erklärung erforderlich. Daraus folgt indessen nicht, dass der Unternehmer seinen Informationspflichten nach § 312c BGB-BE zukünftig nur noch durch persönlich unterschriebene Erklärungen nachkommen kann. Vielmehr ist – wie bisher – ausreichend, dass für den Verbraucher aus dem „Informationsdokument“ selbst erkennbar ist, von wem die Informationen stammen und wo das Dokument endet. Hierfür genügt es, wenn der Unternehmer auf dem Dokument seinen Namen bzw. bei juristischen Personen die Firma oder auch nur das dem Verbraucher bekannte „Logo“ angibt; eine weitere Konkretisierung dahingehend, wer innerhalb des Unternehmens, also etwa welche Abteilung, welcher Mitarbeiter etc. die Information abgegeben hat, ist selbstverständlich nicht erforderlich. Wie der Unternehmer den Informationsabschluss kenntlich macht, steht ihm weitgehend frei. § 126b sieht insoweit vor, dass der Abschluss z. B. durch Nachbildung der Namensunterschrift oder anders erkennbar gemacht wird. Eine solche andere Möglichkeit der Kenntlichmachung liegt typischerweise in den – bereits gebräuchlichen – Hinweisen wie „Die Erklärung ist ohne Unterschrift gültig.“ oder „Diese Erklärung ist nicht unterschrieben.“; weitere Möglichkeiten sind die bloße Namensnennung („X-GmbH“ oder „gez. Mustermann“) oder auch nur der Hinweis „Ende der Erklärung“. Eine solche Kenntlichmachung ist aus Sicht des Ausschusses den Unternehmen ohne weiteres zumutbar.

Zu § 312d (Widerrufs- und Rückgaberecht bei Fernabsatzverträgen)

Zu Absatz 2

Die Änderung des Absatzes 2 dient der Wiederherstellung des geltenden Rechtszustands (§ 3 Abs. 1 Satz 2 FernAbsG)

und ist redaktioneller Art. Es ist nämlich aus Sicht des Ausschusses nicht erforderlich, die Widerrufsfrist auch dann nicht beginnen zu lassen, wenn der Unternehmer seine vorvertraglichen Informationspflichten zwar nicht erfüllt hat, die Informationen dem Verbraucher aber nach Vertragsschluss – wie in § 312c Abs. 2 BGB-E in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung über Informationspflichten nach Bürgerlichem Recht bestimmt – in Textform zur Verfügung gestellt hat. Denn in diesem Fall verfügt der Verbraucher jedenfalls nach Vertragsschluss über die für ihn erforderlichen Informationen, so dass der Lauf der Widerrufsfrist nicht weiter hinausgeschoben werden muss. Falls der Unternehmer auch seiner „nachvertraglichen“ Informationspflicht nicht nachkommt, führt dies ohnehin bereits zu der in § 312d Abs. 2 BGB-BE vorgesehenen Sanktion. Der im Regierungsentwurf in § 312d BGB-E enthaltene Verweis auf § 312c Abs. 1 BGB-E läuft daher leer und kann entfallen.

Zu Absatz 3

Die Änderung des Absatzes 3 entspricht der Gegenäußerung der Bundesregierung zu Nummer 60 der Stellungnahme des Bundesrates.

Zu § 312e (Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr)

Zu Absatz 1

Der Ausschuss ist der Ansicht, dass der im Regierungsentwurf in § 312e BGB-E enthaltene Begriff des „Empfängers“ zugunsten des Begriffs des „Kunden“ aufgegeben werden soll, da er zu Missverständnissen darüber führen konnte, ob der Begriff auf den Empfang des Tele- oder Mediendienstes oder den Empfang einer Willenserklärung seitens des Unternehmers zurückgeht. Dies wird durch die alleinige Verwendung des Begriffs des „Kunden“ vermieden. Der Ausschuss hat darüber hinaus erwogen, den Begriff des Kunden durch den Begriff des Nutzers zu ersetzen, den die E-Commerce-Richtlinie verwendet. Davon hat er aber abgesehen, weil das Bürgerliche Gesetzbuch in einem vergleichbaren Fall, namentlich in § 675a, der ebenfalls auf EG-Recht zurückgeht, den Begriff des Kunden verwendet und nicht ein weiterer Begriff eingeführt werden sollte.

Zu Nummer 1

Der Entwurf beschränkt die Verpflichtung zur Mitteilung von Korrekturangaben auf die Vertragserklärung des Empfängers. Ob die Erklärung, die sich äußerlich als Vertragserklärung ausnimmt, eine solche ist, kann aber gerade für den Laien nicht erkennbar sein. Deshalb soll die Bestellung unabhängig davon angesprochen werden, ob sie die Vertragserklärung ist oder (noch) nicht (vgl. Schneider, K & R 2001, 344, 345 f.).

Zu Nummer 2

Die Änderung der Nummer 2 ist eine redaktionelle Verbesserung.

Zu Nummer 4

Die Änderung der Nummer 4 entspricht der Gegenäußerung der Bundesregierung zu Nummer 62 der Stellungnahme des Bundesrates. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass zu den Vertragsbestimmungen nicht sämtliche, unter Umständen auch nach § 312c BGB-E zu erteilende Informationen gehören, sondern nur der eigentliche Vertragstext und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese sollten dem Kunden/Verbraucher aber bereits bei Vertragsschluss speicherbar zur Verfügung stehen.

Zu Absatz 2

Die Formulierung des Absatzes 2 baut auf dem Vorschlag der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zu Nummer 64 der Stellungnahme des Bundesrates auf. Gemäß Artikel 11 Abs. 1 der E-Commerce-Richtlinie ist auch die in § 312e Abs. 1 Satz 2 BGB-E geregelte Zugangsvermutung bei Verträgen zwischen Parteien, die nicht Verbraucher sind, abdingbar. Dies macht aus Sicht des Ausschusses eine andere redaktionelle Gestaltung des § 312e Abs. 2 BGB-E als in der Gegenäußerung zu Nummer 64 vorgeschlagen erforderlich.

Zu Nummer 14 (Neufassung des § 321)

Die Änderung in § 321 BGB-E beruht auf einer sprachlichen Korrektur.

Zu Nummer 15 (Neufassung der §§ 323 bis 326)

Zu § 323 (Rücktritt wegen nicht oder nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung)

Zu Absatz 1

Die Streichung des letzten Halbsatzes in Absatz 1 erfolgt aus den bereits zu § 281 Abs. 1 Satz 2 BGB-E ausgeführten Gründen. Im Übrigen wird die Formulierung – ohne inhaltliche Änderung – redaktionell gestrafft.

Zu Absatz 3

Die Einfügung des neuen Absatzes 3 entspricht der Gegenäußerung der Bundesregierung zu Nummer 67 der Stellungnahme des Bundesrates mit der bereits zu § 281 Abs. 3 BGB-BE erwähnten redaktionellen Änderung. Entsprechend den Ausführungen zu § 281 Abs. 3 BGB-BE ist die Kommission „Leistungsstörungsrecht“ und mit ihr der Ausschuss der Ansicht, dass der neue Absatz 3 für Unterlassungsansprüche, bei denen eine Fristsetzung nicht in Betracht kommt, auch bei Beibehaltung des § 324 BGB-E sinnvoll ist.

Zu Absatz 4

Der Absatz 4 entspricht Absatz 3 des Regierungsentwurfs.

Zu Absatz 5

Absatz 5 entspricht Absatz 4 des Regierungsentwurfs. Das Weglassen des letzten Halbsatzes entspricht der Stellungnahme des Bundesrates zu Nummer 30, der sich die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung angeschlossen hat.

Zu § 324 (Rücktritt wegen Verletzung einer Pflicht nach § 241 Abs. 2)

Die Änderungen in § 324 BGB-E entsprechen den Änderungen des § 282 BGB-E. Auf die Ausführungen zu § 282 BGB-BE wird Bezug genommen. § 324 Satz 2 BGB-E sollte entfallen, weil die dort genannten Ausschlüsse des Rücktrittsrechts nicht ohne weiteres auf die Fälle des § 324

BGB-BE zu übertragen sind. Dass der Gläubiger sich in Annahmeverzug befand, sollte für die Folgen einer Verletzung nicht leistungsbezogener Nebenpflichten regelmäßig ohne Bedeutung sein. Dass der Gläubiger die Pflichtverletzung (auch) zu vertreten hat, kann erforderlichenfalls im Rahmen der Rücktrittsvoraussetzungen des § 324 BGB-BE bei der Prüfung der „Zumutbarkeit“ berücksichtigt werden. Wie bei § 282 BGB-E kann auch hier auf das Erfordernis der „Wesentlichkeit“ der Pflichtverletzung verzichtet werden. Die Fassung des § 324 BGB-BE entspricht in der Sache dem Vorschlag der Kommission „Leistungsstörungsrecht“.

Zu § 326 (Befreiung von der Gegenleistung und Rücktritt beim Ausschluss der Leistungspflicht)

Zur Änderung der Überschrift

Da im neuen Absatz 5 ein Rücktrittsrecht vorgesehen wird, ist dies auch in der Überschrift zum Ausdruck zu bringen. Zugleich wird in der Überschrift klargestellt, dass es in § 326 BGB-E um die Befreiung von der Gegenleistung geht.

Zu Absatz 1

Die geänderte Fassung des Absatzes 1 entspricht in der Sache § 326 Abs. 1 Satz 1 und 2 BGB-E mit einer leichten, der besseren Verständlichkeit dienenden Umformulierung. § 326 Abs. 1 Satz 3 BGB-E soll entsprechend dem Vorschlag der Kommission „Leistungsstörungsrecht“ in einen neuen Absatz 5 aufgenommen werden, um die Gedankenfolge des § 326 BGB-BE klarer zum Ausdruck zu bringen; die Absätze 2 bis 4 beziehen sich nämlich ausschließlich auf den Wegfall der Pflicht zur Erbringung der Gegenleistung, nicht auf das in § 326 Abs. 1 Satz 3 BGB-E geregelte Rücktrittsrecht.

Zu Absatz 2

Die Änderung des Absatzes 2 dient der redaktionellen Anpassung an die geänderte Absatzfolge in § 275 BGB-BE.

Zu Absatz 5

Der neue Absatz 5 enthält die Regelung aus § 326 Abs. 1 Satz 3 BGB-E, allerdings nicht mehr beschränkt auf die nicht vertragsgemäße Leistung. In den Fällen der Unmöglichkeit bzw. bei Leistungshindernissen nach § 275 Abs. 2 oder 3 BGB-BE sollte der Gläubiger generell die Möglichkeit erhalten, zurückzutreten. Das ist von Bedeutung vor allem dann, wenn der Gläubiger den genauen Grund für die Nichtleistung des Schuldners nicht kennt. Setzt der Gläubiger dann nach § 323 Abs. 1 BGB-BE eine angemessene Nachfrist, so kann er nach deren Ablauf zurücktreten, auch wenn die Nichtleistung auf Unmöglichkeit beruhen sollte. Bei fortbestehender Ungewissheit über die Möglichkeit der Leistung kann dann in der Praxis regelmäßig offen bleiben, ob sich der Rücktrittsgrund aus § 323 Abs. 1 oder § 326 Abs. 5 BGB-BE ergibt.

Die Beibehaltung des Rücktrittsrechts im Fall der Unmöglichkeit entspricht in der Sache dem Vorschlag der Kommission „Leistungsstörungsrecht“. Diese hatte allerdings eine Fassung des neuen Absatzes 5 vorgeschlagen, wonach auf den Rücktritt § 323 BGB-E entsprechende Anwendung finden solle. Deshalb bestimmte diese Fassung auch nicht ausdrücklich, dass eine Fristsetzung entbehrlich ist. Dies greift die Formulierung aus § 326 Abs. 1 Satz 3 BGB-E auf, die ursprünglich mit Blick auf die vorübergehende Unmöglichkeit gewählt worden war, als diese in § 275 BGB-E noch geregelt war. Damit sollte dem Umstand Rechnung getragen werden, dass in manchen Fällen vorübergehender Leistungshindernisse eine Fristsetzung nicht von vornherein entbehrlich erscheint. Wenn aber die vorübergehende Unmöglichkeit – wie jetzt vorgesehen – gesetzlich nicht mehr ausdrücklich geregelt werden soll und sie – wie im geltenden Recht – nur dann nach den Unmöglichkeitsvorschriften behandelt wird, wenn sie der dauernden Unmöglichkeit gleichgestellt werden kann, dann sollte in § 326 Abs. 5 BGB-BE auch wieder eindeutig bestimmt werden, dass eine Fristsetzung entbehrlich ist. Die Ausnahmetatbestände des § 323 Abs. 2 BGB-BE passen nämlich nicht ohne weiteres auf diesen Fall: Bei Unmöglichkeit der Leistung findet insbesondere keine Abwägung der beiderseitigen Interessen nach § 323 Abs. 2 Nr. 3 BGB-BE statt.

Zu Nummer 19 (Neufassung der §§ 346, 347)

Zu § 346 (Wirkungen des Rücktritts)

Der Ausschuss stimmt der mit dem Entwurf vorgeschlagenen Neuordnung des Rücktrittsrechts zu. Das geltende Rücktrittsrecht ist dringend überarbeitungsbedürftig und wird mit den Änderungsvorschlägen des Entwurfs auf den modernen Stand gebracht (so: Lorenz in: Schulze/Schulte-Nölke, Die Schuldrechtsreform vor dem Hintergrund des Gemeinschaftsrechts, 2001, S. 329 ff., 344; D. Kaiser in einem zur Veröffentlichung in JZ vorgesehenen Manuskript). Diese Neuordnung entspricht im Kern den europäischen Vertragsrechtsprinzipien, die indessen insoweit nicht sehr ergiebig sind.

Zu Absatz 1

Die Änderung des Absatzes 1 entspricht mit einer redaktionellen Verbesserung dem Änderungsantrag des Bundesrates in seiner Stellungnahme zu Nummer 69, dem sich die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung angeschlossen hat.

Zu Absatz 2

Die Änderung von Absatz 2 Satz 2 entspricht dem Änderungsantrag des Bundesrates in seiner Stellungnahme zu Nummer 71, dem sich die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung angeschlossen hat.

Zu den Absätzen 3 und 4

Der Ausschuss hält die Haftungsbefreiungstatbestände in Absatz 3 für richtig. Dies gilt auch für das in Nummer 3 geregelte Haftungsprivileg für den gesetzlich zum Rücktritt Berechtigten. Die hieran von Lorenz und Kaiser und insoweit auch von Hager (in: Ernst/Zimmermann, Zivilrechtswissenschaft und Schuldrechtsreform, 2001, S. 429 ff., 439 f.) geäußerte Kritik überzeugt den Ausschuss nicht. Die Berechtigung zum Rücktritt greift kraft Gesetzes nur ein, wenn der andere Teil seine Pflichten verletzt hat. Das ist beim vertraglich vorbehaltenen Rücktritt anders. Hier kann sich der Rücktrittsberechtigte auf die Lage einstellen.

Der Ausschuss räumt der Kritik durchaus ein, dass sich der vertraglich und der kraft Gesetzes zum Rücktritt Berechtigte dann in einer vergleichbaren Lage befinden, wenn die Rücktrittslage bekannt ist. Dem trägt der Entwurf aber

Rechnung. Auch der kraft Gesetzes zum Rücktritt Berechtigte kann sich nicht uneingeschränkt auf sein Privileg nach Absatz 3 Nr. 3 berufen. Beim gesetzlichen Rücktrittsrecht können die Parteien zwar zunächst davon ausgehen, dass der ihnen übertragene Gegenstand endgültig Bestandteil ihres Vermögens geworden ist. Eine Rechtspflicht zur sorgsamen Behandlung entsteht erst, wenn die Partei weiß oder wissen muss, dass die Rücktrittsvoraussetzungen vorliegen. Sie setzt spätestens ein, wenn der Rücktritt erklärt wird, kann sich unter Umständen aber auch bereits früher ergeben. Verletzt der Rücktrittsberechtigte und Rückgewährschuldner diese Pflicht, kann er zum Schadensersatz aus § 280 Abs. 1 BGB-E verpflichtet sein. Dies macht § 346 Abs. 4 BGB-E deutlich, der klarstellt, dass für Schadensersatzansprüche bei Verletzung einer Pflicht aus § 346 Abs. 1 BGB-E ausschließlich die Vorschriften des allgemeinen Leistungsstörungsrechts maßgebend sind.

Zu Nummer 26 (Einfügung eines Untertitels 2)

Zu § 355 (Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen)

Zu Absatz 1

Die Änderung des Absatzes 1 entspricht mit einer redaktionellen Straffung dem Änderungsantrag des Bundesrates in seiner Stellungnahme zu Nummer 72, dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat. Die Vorschrift wird zudem auf die neue Textform umgestellt (vgl. dazu die Ausführungen zu §§ 312c und 360 BGB-BE). Hierbei soll auf die Erwähnung der Möglichkeit einer schriftlichen Erklärung verzichtet werden. Sie diente schon in dem bisherigen § 3 FernAbsG nur der Klarstellung. Nachdem die Textform jetzt aber eine reguläre Form ist, braucht die Schriftform nicht mehr erwähnt zu werden. Denn allgemein gilt, dass niedrigere Formerfordernisse stets durch höhere Formen erfüllt werden können. Dieser Grundsatz könnte bei der (unnötigen) Erwähnung der Schriftform in Zweifel gezogen werden.

Zu Absatz 2

Die Änderung des Absatzes 2 dient ebenfalls der Anpassung an die neue Textform in § 126b BGB (siehe insoweit auch die Ausführungen zu §§ 312c Abs. 2, 360 BGB-BE). Der Begriff „aushändigen“ soll vermieden werden, weil er zu eng ist. Der Antrag muss auch per Post zugesandt oder anders zur Verfügung gestellt werden können.

Zu § 356 (Rückgaberecht bei Verbraucherverträgen)

Zu Absatz 1

Die Änderungen der Vorschrift dienen der Anpassung an die neue Textform in § 126b BGB; siehe insoweit auch die Ausführungen zu §§ 312c Abs. 2, 360 BGB-BE.

Zu Absatz 2

Die Änderung des Absatzes 2 entspricht der Gegenäußerung der Bundesregierung zu Nummer 74 der Stellungnahme des Bundesrates.

Zu § 357 (Rechtsfolge des Widerrufs und der Rückgabe)

Zu Absatz 2

Die Änderung des Absatzes 2 entspricht inhaltlich dem Änderungsantrag des Bundesrates in seiner Stellungnahme zu Nummer 75, dem sich die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung angeschlossen hat. Der Ausschuss ist allerdings der Ansicht, dass die Reihenfolge der Sätze 1 und 2 gegenüber dem Vorschlag des Bundesrates besser umzukehren ist. Satz 3 stellt nämlich eine Ausnahme des Satzes 2 dar und sollte sich daher diesem anschließen.

Zu Absatz 3

Die Änderung des Absatzes 3 entspricht der Gegenäußerung der Bundesregierung zu den Nummern 76 bis 79 der Stellungnahme des Bundesrates. Der Text wird zugleich an die neue Textform des § 126b BGB angepasst (siehe insoweit auch die Ausführungen zu §§ 312c Abs. 2, 360 BGB-BE).

Zu § 358 (Verbundene Verträge)

Zu Absatz 1

Die Änderung des Absatzes 1 dient zunächst der Anpassung an die Begrifflichkeit in den §§ 491 ff. BGB-BE, wo durchgängig von „Verbraucherdarlehensvertrag“ gesprochen wird. Ferner wird der Verweis auf die §§ 355, 356 weggelassen. Aus Sicht des Ausschusses kann die Formulierung „nach Maßgabe der §§ 355, 356“ nämlich Anlass zu Missverständnissen geben. Angesprochen sind im § 358 Abs. 1 BGB-E nicht nur die §§ 355, 356 BGB-E, sondern auch Vorschriften, die Abweichungen hiervon bestimmen (z. B. § 312d Abs. 2 und 3, § 485 Abs. 2 bis 4 BGB-E und § 4 Abs. 1 und 2 Fernunterrichtsschutzgesetz). Um den Eindruck zu vermeiden, als komme es auf die dort nicht genannten übrigen Vorschriften für die Wirksamkeit des Widerrufs nicht an, soll der Verweis weggelassen werden. Wirksam widerrufen werden kann ein Vertrag nur, wenn sämtliche Voraussetzungen eingehalten werden.

Zu Absatz 2

Die Änderungen des Absatzes 2 entsprechen inhaltlich der Gegenäußerung der Bundesregierung zu den Nummern 80 und 81 der Stellungnahme des Bundesrates. Zusätzlich wird das Wort „Darlehensvertrag“ durch „Verbraucherdarlehensvertrag“ ersetzt und auf die überflüssige Paragraphenangabe verzichtet (insoweit gelten die Ausführungen zu Absatz 1). Im Übrigen wird Satz 2 sprachlich klarer gefasst, um – dies erscheint dem Ausschuss zur Vermeidung von Missverständnissen geboten – das Konkurrenzverhältnis zwischen den Widerrufsrechten des Verbrauchers im Hinblick auf das finanzierte Geschäft und den Verbraucherdarlehensvertrag zu verdeutlichen. In Satz 3 war klarzustellen, dass der Widerruf des Darlehensvertrags auch dann als Widerruf des verbundenen Vertrags gilt, wenn die Widerrufserklärung nicht gegenüber dem Unternehmer, sondern gegenüber dem Darlehensgeber abgegeben wird und diesem zugegangen ist. Aus dieser Fiktion folgt zugleich, dass der Verbraucher die Widerrufsfrist des verbundenen Vertrags auch dann einhält, wenn er den Widerruf rechtzeitig an den Darlehensgeber abgesandt hat.

Zu Absatz 3

Die Ersetzung des Worts „Darlehensvertrag“ in Absatz 3 durch „Verbraucherdarlehensvertrag“ folgt aus den zu Absatz 1 erläuterten Gründen.

Zu Absatz 4

Die Streichung der Formulierung „Im Falle des Absatzes 2“ entspricht dem Änderungsantrag des Bundesrates zu Nummer 82 seiner Stellungnahme, dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat. Die Ersetzung des Worts „Darlehensvertrag“ durch „Verbraucherdarlehensvertrag“ folgt aus den zu Absatz 1 erläuterten Gründen.

Zu Absatz 5

Die in Absatz 5 bestimmte Hinweispflicht war im Hinblick auf die Anfügung des Satzes 3 in Absatz 2 zu beschränken. Ein Hinweis auf die Regelung des Absatzes 2 Satz 3 wäre für den Verbraucher irreführend und für diesen auch nicht erforderlich.

Zu § 359 (Einwendungen bei verbundenen Verträgen)

Die Änderung des § 359 BGB-E entspricht dem Änderungsantrag des Bundesrates zu Nummer 83 seiner Stellungnahme, dem sich die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung angeschlossen hat. Die Ersetzung des Worts „Darlehensvertrag“ durch „Verbraucherdarlehensvertrag“ folgt aus den zu § 358 Abs. 1 BGB-BE erläuterten Gründen.

Zum Wegfall des § 360 (Dauerhafter Datenträger)

Der Ausschuss ist der Ansicht – wie bereits zu § 312c BGB-BE ausgeführt worden ist –, dass der Begriff des „dauerhaften Datenträgers“ durch die „Textform“ zu ersetzen ist. § 360 BGB-E kann dann entfallen, ohne dass damit inhaltliche Änderungen verbunden sind:

Durch das Gesetz zur Anpassung der Formvorschriften des Privatrechts und anderer Vorschriften an den modernen Rechtsgeschäftsverkehr vom 13. Juli 2001 (BGBl. I S. 1542) ist in § 126b BGB die neue Textform als zusätzliche Form allgemein eingeführt worden. Nach der durch den Vermittlungsausschuss vorgeschlagenen Änderung dieser Vorschrift (Drucksache 14/6353) entspricht diese neue Form im Zusammenspiel mit der Zugangsvorschrift des § 130 BGB im Ergebnis vollinhaltlich dem bisherigen dauerhaften Datenträger, den der Regierungsentwurf aus dem geltenden § 361a Abs. 3 BGB übernommen hatte. Dies folgt insbesondere aus der dortigen Formulierung „so muss die Erklärung in einer Urkunde oder auf andere zur dauerhaften Wiedergabe der Schriftzeichen geeignete Weise abgegeben“ sein. Diese Formulierung ist knapper als die Formulierung des § 360 BGB-E (= § 361a Abs. 3 BGB), besagt inhaltlich aber im Ergebnis dasselbe. Zu einer zur dauerhaften Wiedergabe geeigneten Weise abgegeben ist eine Erklärung daher nur dann, wenn sich der Absender ihrer zielgerichtet in Richtung auf den Empfänger entäußert hat und die Information so mitgeteilt wird, dass es dem Empfänger möglich ist, ihren Inhalt unverändert wiederzugeben bzw. zur Kenntnis zu nehmen. Dies ist der Fall, wenn die Erklärung in einer Urkunde (auch Telefax) oder elektronischen Datenträgern wie etwa Disketten und CD-Roms enthalten ist. Aber auch eine Erklärung in einer E-Mail (auch dann, wenn sie lediglich der E-Mail als Datei angefügt ist) genügt der Textform, wenn sie auf einem Server bei einem Online-Provider ankommt, auf den der Empfänger zugreifen kann. Dagegen genügt es regelmäßig nicht, wenn die Erklärung oder die Informationen lediglich über eine Homepage im Internet lesbar, abrufbar und/oder speicherbar sind. Denn eine so bereitgehaltene Erklärung oder Information ist gerade nicht „zur dauerhaften Wiedergabe … abgegeben“, da sie jederzeit noch seitens des Homepage-Inhabers geändert werden kann, ohne dass der Kunde darauf Einfluss hat. Dies ist erst dann anders, wenn der Kunde den Text aus dem Internet herunterlädt und diesen ausdruckt oder auf seiner Festplatte oder Diskette speichert. Die bloße Abrufbarkeit reicht dagegen für die Erfüllung der Textform ebensowenig wie für die Zurverfügungstellung auf dauerhaftem Datenträger gemäß § 360 BGB-E aus. Auch wenn § 126b BGB dies nicht ausdrücklich bestimmt, werden die Anforderungen an die Dauer der Wiedergabefähigkeit nach den Erfordernissen des Rechtsgeschäfts zu beurteilen sein und z. B. bei langfristigen Verträgen anders sein als gewöhnlich bei auf einen einmaligen Leistungsaustausch gerichteten Verträgen. Die in § 360 Satz 2 BGB-E geregelte Beweislast, dass jede Partei die Beweislast für den Informations- und Erklärungsinhalt des von ihr verwandten Datenträgers trifft, folgt bereits aus den allgemeinen Beweisgrundsätzen: Danach muss derjenige, der sich auf den Inhalt einer bestimmten Erklärung oder die Erteilung einer bestimmten Information beruft, beweisen, dass er diese mit dem behaupteten Inhalt sowie in der vorgeschriebenen Form abgegeben hat und dass sie dem richtigen Empfänger zugegangen ist.

Zu Nummer 29 (Änderung von § 425)

Die Änderung entspricht der Gegenäußerung der Bundesregierung zu Nummer 9 (dort Unterpunkt 2.) der Stellungnahme des Bundesrates.

Zum geltenden § 426 BGB

Der Ausschuss hat sich mit der Frage befasst, ob die neuen Verjährungsregeln auch bei Gesamtschuldnerausgleich zu zweckmäßigen Ergebnissen führen. Dies ist in der öffentlichen Diskussion bezweifelt worden. Diese Zweifel hält der Ausschuss nicht für begründet. Nach geltendem Recht unterliegen die Ansprüche, die nach § 426 Abs. 2 BGB kraft Gesetzes auf den Gesamtschuldner übergehen, der vom Gläubiger in Anspruch genommen worden ist, der für sie jeweils bestimmten Verjährung. Dies ist die regelmäßige Verjährung oder die Verjährung von 2 bzw. 5 Jahren beim Kauf oder Werkvertrag. Der eigenständige Ausgleichsanspruch nach § 426 Abs. 1 BGB verjährt dagegen nach geltendem Recht in 30 Jahren, künftig in der regelmäßigen Verjährungsfrist. Diese Änderung ist sachgerecht. Die Verjährungsfrist von 30 Jahren ist gegenüber der Verjährungsfrist für die abgetretenen Ansprüche nach § 426 Abs. 2 BGB viel zu lang. Die regelmäßige Verjährungsfrist beginnt bei diesem Anspruch nicht vor dem Zeitpunkt, in dem der begünstigte Gesamtschuldner an den Gläubiger geleistet hat.

Zu Nummer 31 (Neufassung des bisherigen Abschnitts 7)

Zur Aufhebung der §§ 481 bis 492 (Viehkauf)

Der Ausschuss hat erwogen, ob die Abschaffung der Sonderregelungen über die Haftung für Viehmängel in den §§ 481 bis 492 BGB sachgerecht ist. Er bejaht dies unter ausdrücklichem Hinweis auf die ausführliche Begründung

des Regierungsentwurfs (Drucksache 14/6040 S. 205 bis 207). Die Sachmängelhaftung kann sich ohne weiteres auch beim Viehkauf nach den neu gefassten §§ 433 ff. BGB-BE richten. Für eine Einschränkung der Haftung des Verkäufers, als die sich die §§ 481 ff. BGB darstellen, gibt es keine ausreichenden Gründe. Dies gilt insbesondere auch deshalb, weil § 481 BGB nur bestimmte Tiere der besonderen Viehmängelhaftung unterstellt, nämlich Pferde, Esel, Maulesel, Maultiere, Rindvieh, Schafe und Schweine. Für diese Sonderbehandlung bestimmter Tiere fehlt aber jeder gesetzgeberische Grund. Pferde werden zum Beispiel heute in aller Regel ebenso als Liebhabertiere gehalten wie zum Beispiel Hunde oder Katzen; andere Nutztiere wiederum wie zum Beispiel Hühner unterfallen den §§ 481 ff. BGB nicht.

Zu § 434 (Sachmangel)

Zu Absatz 1

Die Änderung des Absatzes 1 Satz 3 entspricht inhaltlich dem Änderungsvorschlag des Bundesrates zu Nummer 86 seiner Stellungnahme, dem sich die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung angeschlossen hat. Der Ausschuss teilt die von der Bundesregierung in der Gegenäußerung zu Nummer 86 dargelegte Auffassung, dass die Berichtigung einer fehlerhaften Werbeaussage nur dann zum Ausschluss von Mängelansprüchen führen kann, wenn sie auf ähnlich effiziente, d. h. ähnlich öffentlichkeitswirksame Weise wie die Werbeaussage selbst erfolgt. Dies sollte nach Auffassung des Ausschusses allerdings auch im Gesetzestext verdeutlicht werden, weswegen der Zusatz „in gleichwertiger Weise“ aufgenommen wird. Zudem ist in dem Satzteil „es sei denn, dass der Verkäufer die Äußerung nicht kannte oder kennen musste“ das Wort „oder“ durch „und“ zu ersetzen. Entlasten können soll sich nämlich nur der Verkäufer, der die Werbeaussage weder kannte noch kennen musste.

Zu Absatz 2

Der Zusatz „durch den Käufer“ in Absatz 2 Satz 2 ist zu streichen, weil es nicht entscheidend darauf ankommen kann, dass gerade der Käufer die Montage durchgeführt hat. Ein Sachmangel muss etwa im Verhältnis des Händlers zum Hersteller auch dann ausscheiden, wenn nicht der Händler als Käufer die Sache, sondern der Verbraucher, an den der Händler die Sache weiterverkauft hat, einwandfrei montiert hat.

Zu § 437 (Rechte des Käufers bei Mängeln)

Zur Änderung der Überschrift

Die Bezeichnung „Rechte“ in der Überschrift umfasst sowohl Rechte im engeren Sinn als auch Ansprüche (vgl. § 194 Abs. 1 BGB-E). In Vorschriften, bei denen es auf die Unterscheidung zwischen den der Verjährung unterliegenden Ansprüchen einerseits und den unverjährbaren Rechten im engeren Sinn andererseits nicht ankommt, sollte der Oberbegriff „Recht“ gewählt werden.

Zur Änderung im Text

Die Neufassung des § 437 BGB-E entspricht der Stellungnahme des Bundesrates zu Nummer 87, der sich die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung angeschlossen hat, ergänzt um eine redaktionelle Folgeänderung in der Nummer 2, die aus der Umstrukturierung des § 326 BGB-BE resultiert.

Zu § 438 (Verjährung der Mängelansprüche)

Zu Absatz 1

Im Einleitungssatz des Absatzes 1 soll klar gestellt werden, dass sich die Verjährungsregelung nicht auf die in § 437 Nr. 2 BGB-E bezeichneten Rücktritts- und Minderungsrechte, sondern nur auf die in § 437 Nr. 1 und 3 bezeichneten Nacherfüllungs- und Schadensersatzansprüche bezieht. Die Auswirkungen der Verjährung des Nacherfüllungsanspruchs auf das Recht zum Rücktritt und zur Minderung sind in den Absätzen 4 und 5 angesprochen.

Zu Nummer 1

In Nummer 1 soll die Verjährungsfrist von 30 Jahren auf Rechtsmängel von Grundstücken erstreckt werden, die darin bestehen, dass im Grundbuch Rechte Dritter eingetragen sind. Bei Grundstücken ergibt sich nämlich die Besonderheit, dass zwischen Vertragsschluss und Gefahrübergang Rechte zur Eintragung gelangen können, die nicht zu übernehmen sind und von denen der Erwerber nichts erfährt. Da er in der Regel zu diesem Zeitpunkt noch nicht als Rechtsinhaber eingetragen sein wird, wird er keine Eintragungsnachricht erhalten. Er wird zumeist auch keine Veranlassung haben, sich vor oder bei der Übergabe des Grundstücks noch einmal darüber zu vergewissern, ob zwischenzeitlich Veränderungen im Grundbuchbestand eingetreten sind. Das wird er meist erst im Zusammenhang mit der Eintragung der Auflassung tun, die oft erst längere Zeit nach der Übergabe erfolgt. Dagegen kann er sich durch die übliche Auflassungsvormerkung nicht ausreichend schützen. Der Mangel, der darin besteht, dass im Grundbuch ein Recht eingetragen ist, ist auch qualitativ annähernd vergleichbar mit der fehlenden Eigentumsverschaffung. Insgesamt ist daher aus Sicht des Auschusses eine verjährungsrechtliche Gleichstellung angezeigt.

Zu Nummer 2

In Nummer 2 soll die Verjährungsfrist von 5 Jahren auf den Verkauf von Bauwerken ausgedehnt werden. Diese Änderung entspricht der Gegenäußerung der Bundesregierung zu Nummer 91 der Stellungnahme des Bundesrates.

Zu Absatz 3

Die Änderung des Absatzes 3 entspricht der Stellungnahme des Bundesrates zu den Nummern 89 und 90, der sich die Bundesregierung angeschlossen hat.

Zu Absatz 4

Zu Satz 1

In § 437 BGB-E sind sämtliche Rechte, also sowohl Ansprüche als auch Rechte im engeren Sinn, aufgeführt, die dem Käufer bei Mangelhaftigkeit der Sache zustehen. Im Regierungsentwurf ist vorgesehen, in § 438 BGB-E nur die Verjährung der in § 437 BGB-E bezeichneten Ansprüche zu regeln. Die der Verjährung parallel laufende Unwirksamkeit der in § 437 BGB-E genannten Rücktritts- und Minderungsrechte ergibt sich aus § 218 BGB-E und den hierauf verweisenden § 441 Abs. 5 BGB-E. Dies hat sich als schwer ver-

ständlich erwiesen und wurde auch von der Kommission „Leistungsstörungsrecht“ bemängelt. Es erscheint dem Ausschuss daher angezeigt, in § 438 BGB-BE zur besseren Orientierung eine Verweisung auf die Unwirksamkeitsregelung des § 218 BGB-E aufzunehmen. Hinsichtlich des Rücktrittsrechts geschieht dies mit dem neuen § 438 Abs. 4 Satz 1 BGB-BE. Hinsichtlich des Minderungsrechts geschieht dies mit dem neuen § 438 Abs. 5 BGB-BE, der den § 441 Abs. 5 BGB-E ablöst.

Zu Satz 3

Die Anfügung des neuen Satzes 3 entspricht der Gegenäußerung der Bundesregierung zu Nummer 92 der Stellungnahme des Bundesrates.

Zu Absatz 5

Zur Anfügung des neuen Absatzes 5 wird auf die Anmerkung zu Absatz 4 Satz 1 und die Gegenäußerung der Bundesregierung zu Nummer 92 der Stellungnahme des Bundesrates verwiesen.

Zu § 439 (Nacherfüllung)

Die Änderung des Absatzes 3 entspricht der Stellungnahme des Bundesrates zu Nummer 94, der sich die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung angeschlossen hat, ergänzt um eine redaktionelle Anpassung an die geänderte Absatzfolge in § 275 BGB-BE.

Zu § 440 (Besondere Bestimmungen für Rücktritt und Schadensersatz)

Die Änderung der Vorschrift entspricht dem Änderungsantrag des Bundesrates zu Nummer 96 seiner Stellungnahme, dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

Zu § 441 (Minderung)

Zu Absatz 1

Die Änderung des Absatzes 1 ist eine redaktionelle Folgeänderung aus der Einfügung eines Absatzes in § 323 BGB-BE.

Zu Absatz 3

Die Neufassung des Absatzes 3 greift die derzeit geltende Regelung des § 472 BGB zur Berechnung der Minderung wieder auf. Die mit dem Entwurf angestrebte Vereinfachung wurde mit der Formulierung des Absatzes 3 nicht erreicht und hat zu Missverständnissen geführt. Daher soll es nach Ansicht des Ausschusses bei der bisherigen Regelung des § 472 Abs. 1 BGB bleiben. Die Möglichkeit einer Schätzung soll aber weiterhin ausdrücklich erwähnt werden, um der bisher üblichen, indes durch § 287 ZPO nicht voll abgedeckten Praxis eine Grundlage zu geben.

Zu Absatz 5

Wegen der Streichung des Absatzes 5 wird auf die Anmerkung zu § 438 Abs. 4 Satz 1 BGB-BE verwiesen. Die Regelung ist in § 438 Abs. 5 BGB-BE verschoben worden.

Zu § 442 (Kenntnis des Käufers)

Entsprechend den Ausführungen zu § 276 BGB-BE soll auch in § 442 Abs. 1 BGB-BE auf den Begriff der Zusicherung verzichtet werden. Es kann daher bei der Formulierung des Regierungsentwurfs bleiben, der allerdings an die Formulierung des § 443 Abs. 1 BGB-BE anzupassen war.

Der Ausschuss hat sich auch mit der während des Gesetzgebungsverfahrens erhobenen Forderung nach der Einführung einer Rügepflicht zu Lasten des Käufers befasst. Er hält mehrheitlich eine solche Rügepflicht nicht für zweckmäßig. Die Rügepflicht dürfte nach der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie in der Weise gestaltet werden, dass der Käufer seine Rechte verliert, wenn er den Mangel nicht innerhalb von zwei Monaten anzeigt, nachdem er davon Kenntnis erlangt hat. (Grob) fahrlässige Unkenntnis genügt nicht. Dies würde in der Praxis dazu führen, dass der Verkäufer die Rüge zwar gerne erheben würde, aber praktisch keine Möglichkeit hätte, dem Käufer den genauen Zeitpunkt der Kenntniserlangung nachzuweisen. Im Ergebnis würde die Rügepflicht deshalb nur zu einer unnötigen Mehrbelastung der Gerichte führen, aber in der Sache nichts bewirken.

Zu § 443 (Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie)

Zu Absatz 1

Die Änderung entwickelt den Vorschlag aus der Gegenäußerung der Bundesregierung zu Nummer 97 der Stellungnahme des Bundesrates weiter. Redaktionell erscheint es vorteilhafter, die Haltbarkeitsgarantie bereits in Absatz 1 zu erwähnen, nicht erst in Absatz 2.

Zu Absatz 2

Die Änderung des Absatzes 2 entspricht der Gegenäußerung der Bundesregierung zu Nummer 97 der Stellungnahme des Bundesrates. Die Definition der Haltbarkeitsgarantie wird in Absatz 1 aufgenommen, so dass dieser Begriff in Absatz 2 vorausgesetzt werden kann.

Zu § 444 (Haftungsausschluss)

Entsprechend den Ausführungen zu § 276 BGB-BE soll auch in § 444 Abs. 1 BGB-BE auf den Begriff der Zusicherung verzichtet werden. Es kann daher bei der Formulierung des Regierungsentwurfs bleiben, der allerdings an die Formulierung des § 443 Abs. 1 BGB-BE anzupassen war.

§ 445 (Haftungsbegrenzung bei öffentlichen Versteigerungen)

Die Schaffung einer Ausnahmevorschrift für öffentliche Versteigerungen entspricht der Gegenäußerung der Bundesregierung zu Nummer 103 der Stellungnahme des Bundesrates. Entsprechend den Ausführungen zu § 276 BGB-BE soll aber auch in § 445 BGB-BE auf den Begriff der Zusicherung verzichtet und der Text nur an die Formulierung des § 443 Abs. 1 BGB-BE angepasst werden. Schließlich soll ebenfalls in § 445 BGB-BE statt des Begriffs „Ansprüche“ der Oberbegriff „Rechte“ verwandt werden.

Zu § 448 (Eigentumsvorbehalt)

Der Ausschuss hält § 448 für richtig. Er vermag sich auch nicht der in der Diskussion und von einigen Sachverständigen erhobenen Forderung anschließen, in Absatz 2 das Er-

fordernis des Rücktritts zu streichen. Dieses soll sicherstellen, dass der Verkäufer nicht die Sache zurückverlangen, gleichzeitig aber den bereits (teilweise) gezahlten Kaufpreis einbehalten kann. Dies wäre ungerecht und wird schon nach geltendem Recht weitgehend verhindert (vgl. § 13 Abs. 3 Satz 1 VerbrKrG). Eine Änderung der Vorschrift ist auch deshalb nicht angezeigt, weil der Eigentumsvorbehalt – wie bisher – zwischen Unternehmern vertraglich abweichend ausgestaltet werden kann.

§ 450 (Ausgeschlossene Käufer bei bestimmten Verkäufen)

Die Zusammenfassung der §§ 449, 450 BGB-E in § 450 BGB-BE entspricht der Gegenäußerung der Bundesregierung zu Nummer 103 der Stellungnahme des Bundesrates.

Zu § 451 (Kauf durch ausgeschlossene Käufer)

Die redaktionelle Änderung des § 451 BGB-E entspricht der Gegenäußerung der Bundesregierung zu Nummer 103 der Stellungnahme des Bundesrates.

Zu § 452 (Schiffskauf)

Durch die Ergänzung soll dem Missverständnis vorgebeugt werden, dass auch § 311b Abs. 1 BGB-E entsprechend anzuwenden sei.

Zu § 453 (Rechtskauf)

Der Ausschuss hat sich mit der verschiedentlich erhobenen Forderung befasst, für den Rechtskauf Sonderregelungen zu schaffen. Er hält dies nicht für angezeigt.

Die Beibehaltung der Veritätshaftung nach dem bisherigen § 437 Abs. 1 BGB hält der Ausschuss nicht für zweckmäßig. Der Entwurf sieht – was die Rechte des Käufers deutlich stärkt – im Kauf anders als bisher eine allgemeine Verschuldenshaftung vor. Dies hält der Ausschuss für sachgerecht; Ergänzungen empfehlen sich nicht. Factoring-Banken und Leasing-Gesellschaften entsteht durch die Umstellung des Systems keinerlei Nachteil. Beide fragen nämlich beim Ankauf von Forderungen ohnehin nach den möglicherweise bestehenden Einwänden. Macht der Verkäufer der Forderung oder des Rechts hierzu falsche oder unzureichende Angaben, liegt darin eine Pflichtverletzung, die ihn zu einer Schadensersatzhaftung verpflichtet. Zu berücksichtigen ist auch, dass die Schadensersatzhaftung nach § 311a Abs. 2 BGB-BE eine Schadensersatzhaftung mit vermutetem Verschulden ist, was in der hier vorgeschlagenen Formulierung der Vorschrift auch noch eindeutiger zum Ausdruck kommt. Dieses vermutete Verschulden kommt den Factoring-Banken und Leasing-Gesellschaften zugute. Im Übrigen bleibt es weiterhin möglich, durch besondere Vereinbarung eine Garantie auch beim Rechts- und Forderungskauf zu übernehmen, was in § 276 BGB ausdrücklich betont wird. Die gegen diese Möglichkeit der Übernahme einer Garantie seitens der Kreditwirtschaft erhobenen Bedenken vermögen die Mehrheit des Ausschusses nicht zu überzeugen. Wie die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zu Nummer 53 der Stellungnahme des Bundesrates (Drucksache 14/6857, S. 54) überzeugend dargelegt hat, kommt es für die Haftung beim Verkauf eines nicht bestehenden Rechts nicht darauf an, ob der Verkäufer das Nichtbestehen des Rechts zu vertreten hat. Die Pflichtverletzung liegt in diesem Fall vielmehr darin, dass der Verkäufer einen nicht oder nicht in der verabredeten Weise erfüllbaren Vertrag abschließt. Dies hat er nach § 276 BGB-BE regelmäßig dann zu vertreten, wenn ihm dieser Umstand bekannt ist oder ihm infolge von Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist. Übernimmt er eine Garantie für das Bestehen des Rechts, kommt es – wie die Bundesregierung zu Recht ausgeführt hat – nicht mehr auf seine Kenntnis oder fahrlässige Unkenntnis, sondern nur noch darauf an, ob das Recht nicht besteht.

Zu § 457 (Haftung des Wiederkäufers)

Der Ausschuss hat erwogen, Absatz 2 der Vorschrift zu streichen. Dieser Absatz sieht eine Verschuldenshaftung vor, wie sie dem geltenden Kaufrecht fremd ist. Der Entwurf sieht demgegenüber eine allgemeine Verschuldenshaftung vor, die eine Regelung wie Absatz 2 entbehrlich machen könnte. Der Ausschuss sieht aber die Gefahr, dass der Anknüpfungspunkt für die Pflichtverletzung und das Vertretenmüssen beim Wiederkauf nicht erfasst würden. Er hält es deshalb – in dieser Hinsicht ähnlich wie bei § 311a Abs. 2 BGB-E – für angebracht, Absatz 2 zu übernehmen, der dies deutlich macht. Überdies besteht kein Grund, das in der Vorschrift enthaltene kleine Haftungsprivileg zu streichen.

Zu § 458 (Beseitigung von Rechten Dritter)

Der Ausschuss hat erwogen, § 458 zu streichen. Diese Vorschrift begründet ebenfalls eine Verschuldenshaftung des Wiederverkäufers (MünchKomm/Westermann, BGB, 3. Aufl., § 499 Rnr. 3, Palandt/Putzo, BGB, 60. Aufl. § 499 Rnr. 3), die der Entwurf jetzt generell einführt. Aber auch hier dient die Vorschrift der klaren Bestimmung der Pflichten des Wiederkäufers. Deshalb soll sie bestehen bleiben.

Zu Untertitel 3 (Verbrauchsgüterkauf)

§ 474 (Begriff des Verbrauchsgüterkaufs)

Zu Absatz 1

Der Ausschuss hält es für angezeigt, in einem neuen § 474 Abs. 1 Satz 2 BGB-BE eine Ausnahme von dem Anwendungsbereich der §§ 474 ff. BGB-BE für öffentliche Versteigerungen gebrauchter Sachen zu machen, an denen der Verbraucher persönlich teilnehmen kann. Er folgt damit der Gegenäußerung der Bundesregierung zu Nummer 103 der Stellungnahme des Bunderates. Diese Ausnahme vom Begriff des Verbrauchsgüterkaufs ist in Artikel 1 Abs. 3 der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie ausdrücklich zugelassen. Praktisch bedeutsam wird dies vor allem bei der Versteigerung von Fundsachen.

Zu Absatz 2

Die in § 445 BGB-BE aufgenommene Ausnahmevorschrift für öffentliche Versteigerungen kann auf Verbrauchsgüterkaufverträge schon deshalb keine Anwendung finden, weil die dort vorgesehene Beschränkung der Mängelhaftung des Verkäufers in dieser Form mit der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie nicht vereinbar wäre. Die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie lässt außerhalb der Versteigerungen im Wege der Zwangsvollstreckung (vgl. Artikel 1 Abs. 2 Buchstabe b) nur die oben zu § 474 Abs. 1 BGB-BE dargestellten Besonderheiten bei Versteigerungen zu. Der Ausschuss ist deshalb – der Gegenäußerung der Bundesregierung zu Nummer 103

der Stellungnahme des Bundesrats folgend – der Auffassung, dass § 445 BGB-BE aus dem Anwendungsbereich der §§ 474 ff. BGB-BE auszunehmen ist.

Zu § 475 (Abweichende Vereinbarungen)

Zu Absatz 1

Zunächst ist nach Ansicht des Ausschusses § 444 BGB-BE von der Verweisung auszunehmen, weil diese Vorschrift ihrerseits eine allgemein auch außerhalb des Verbrauchsgüterkaufs geltende Beschränkung der Abdingbarkeit kaufrechtlicher Vorschriften regelt. Sodann ist die Rechtsfolge an § 444 BGB-BE anzupassen, der – anders als der bisherige § 476 BGB – nicht mehr die Nichtigkeit der Vereinbarung anordnet, sondern bestimmt, dass der Verkäufer sich nicht auf eine entsprechende Vereinbarung berufen kann; dadurch wird klargestellt, dass der Kaufvertrag mit seinen sonstigen Pflichten wirksam bleibt. Im Übrigen ist nach Auffassung des Ausschusses eine Anpassung an den Sprachgebrauch in den §§ 474 ff. BGB-BE erforderlich, wo stets von „Unternehmer“ und nicht von „Verkäufer“ gesprochen wird.

Der Ausschuss ist schließlich der Ansicht, dass § 475 Abs. 1 Satz 2 BGB-E an dieser Stelle entfallen und in einen neuen § 475 Abs. 3 BGB-BE verschoben werden sollte, weil seine Regelung sich nicht nur auf § 475 Abs. 1 Satz 1, sondern auch auf § 474 Abs. 2 BGB-BE beziehen sollte.

Zu Absatz 2

Hier muss – wie schon zu Absatz 1 Satz 1 ausgeführt – die Formulierung wieder an den Sprachgebrauch in den §§ 474 ff. BGB-BE angepasst werden, wo stets von „Unternehmer“ und nicht von „Verkäufer“ gesprochen wird.

Zu Absatz 3

§ 475 Abs. 3 BGB-BE nimmt den Inhalt des § 475 Abs. 1 Satz 2 BGB-E auf und erstreckt ihn auch auf die Regelung in Absatz 2. Dadurch wird das nach dem Regierungsentwurf mögliche Ergebnis vermieden, dass der Schadensersatzanspruch zwar – in den Grenzen der §§ 307 bis 309 BGB-BE – grundsätzlich ausgeschlossen bzw. beschränkt werden könnte, dies aber nicht für die Verjährung gilt, obwohl auch letzteres letztlich nur eine Art der „Beschränkung“ von Schadensersatzansprüchen darstellt. Deshalb sollte für sämtliche Beschränkungen von Schadensersatzansprüchen eine einheitliche Regelung getroffen werden. Soweit § 475 Abs. 1 Satz 2 BGB-E unbeschadet der §§ 307 bis 309 BGB-E den Ausschluss oder die Beschränkung des Schadensersatzanspruchs zulässt, muss es dem Unternehmer auch ermöglicht werden, zu dem Mittel einer Verjährungserleichterung zu greifen.

Zu § 477 (Sonderbestimmungen für Garantien)

Zu Absatz 2

Die Bestimmung sollte nach Ansicht des Ausschusses an die neue Textform des § 126b BGB angepasst und deshalb der in § 477 Abs. 2 BGB-E noch vorgesehene „dauerhafte Datenträger“ durch die „Textform“ ersetzt werden (siehe insoweit die Ausführungen zu §§ 312c Abs. 2, 360 BGB-BE).

Zu § 478 (Rückgriff des Unternehmers)

Zu den Absätzen 1 bis 3

Der Ausschuss folgt der Gegenäußerung der Bundesregierung zu Nummer 104 der Stellungnahme des Bundesrates. Die Regelung in § 478 Abs. 1 Satz 2 und § 478 Abs. 2 Satz 2 BGB-E sollte zur redaktionellen Straffung in einem eigenen Absatz 3 zusammengefasst werden. Im Übrigen soll auch hier statt des Begriffs „Ansprüche und Rechte“ der Oberbegriff „Rechte“ verwandt werden.

Zu Absatz 4

Der Ausschuss ist der Ansicht, dass in § 478 Abs. 4 BGB-BE die Regelung des § 478 Abs. 5 BGB-E in veränderter Form übernommen werden sollte. Im Kern geht es bei dem Rückgriff des Unternehmers gegenüber seinem Lieferanten darum, dass dem Unternehmer dieselben Rechte zustehen, die dem Verbraucher im Verhältnis zum Unternehmer zustehen. Dies wird in der Formulierung des § 478 Abs. 5 BGB-E, wonach u. a. von § 478 Abs. 1 BGB-E nicht zum Nachteil des Unternehmers abgewichen werden darf, nur unzureichend deutlich, da sich § 478 Abs. 1 BGB-E nur mit dem Verzicht auf die Fristsetzung beschäftigt. Das Gewollte kommt besser zum Ausdruck, wenn der Regelungsinhalt des § 475 BGB-BE übernommen wird. Übernommen wird aus § 478 Abs. 5 BGB-E die Einschränkung, dass im Fall eines gleichwertigen Ausgleichs eine Abweichung zum Nachteil des Unternehmers möglich ist.

Zu Absatz 5

§ 478 Abs. 5 BGB-BE enthält die Regelung des § 478 Abs. 3 BGB-E. Durch die Umstrukturierung der Vorschrift ist zusätzlich noch § 478 Abs. 4 BGB-BE in Bezug zu nehmen.

Zu Absatz 6

Der Ausschuss folgt hier dem Änderungsvorschlag des Bundesrates zu Numer 149 seiner Stellungnahme, dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat. Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der vorgesehenen Streichung des § 378 HGB-RE.

Der Ausschuss hat erwogen, ob die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht aus § 377 HGB neben der Rückgriffsregelung aus § 478 BGB-BE bestehenbleiben sollte. Er bejaht diese Frage. Die Verpflichtung des Kaufmanns zur Untersuchung und ggf. Rüge dabei entdeckter Mängel hat unabhängig davon ihre Berechtigung, ob bzw. auf welche Weise die Ware weiter verkauft wird, ob also insbesondere ein Verbraucher am Ende der Vertriebskette steht. Dabei soll nicht nur die gesetzliche Regelung des § 377 HGB, sondern auch die Zulässigkeit hiervon abweichender Vereinbarungen unberührt bleiben. Bereits zu dem geltenden Recht hat die Rechtsprechung entschieden, dass Vertragsklauseln über Ausschlussfristen, die die Rügemöglichkeit praktisch vollständig beseitigen, unwirksam sind (s. etwa BGHZ 115, 324 zu der Vereinbarung einer Ausschlussfrist von drei Tagen für die Rüge versteckter und erkennbarer Mängel). Es ist also sichergestellt, dass dem seinen Untersuchungs- und Rügepflichten nachkommenden Kaufmann der Rückgriff erhalten bleibt.

Zu § 479 (Verjährung von Rückgriffsansprüchen)

Es ist nach Auffassung des Ausschusses ungünstig, in § 479 Abs. 1 BGB-E auf die Regelung des § 478 Abs. 3 BGB-E über die entsprechende Anwendbarkeit auf die weiteren Verhältnisse in der Lieferkette Bezug zu nehmen und in § 479 Abs. 2 BGB-E die entsprechende Anwendbarkeit ausdrücklich auszuformulieren. Besser ist, diese Regelung allgemein in einen neuen § 479 Abs. 3 BGB-BE aufzunehmen. Dieser Weg wird auch in § 478 Abs. 5 BGB-BE beschritten. Die Bezugnahme auf § 437 Nr. 1 und 3 BGB-BE in § 479 Abs. 2 BGB-BE entspricht der Ergänzung in § 438 Abs. 1 BGB-BE; auf die dortigen Ausführungen wird Bezug genommen.

Zu Titel 2 (Teilzeitwohnrechteverträge)

Zu § 481 (Begriff des Teilzeit-Wohnrechtevertrags)

Die Änderung in Absatz 1 dient lediglich der sprachlichen Verbesserung.

Zu § 482 (Prospektpflicht bei Teilzeit-Wohnrechteverträgen)

Die Änderungen in Absatz 1 und 4 dienen lediglich der sprachlichen Verbesserung des Gesetzestextes.

Zu § 485 (Widerrufsrecht bei Teilzeit-Wohnrechteverträgen)

Die Formulierung des Absatzes 2 wird aus Gründen der Einheitlichkeit an die entsprechende Formulierung in § 358 Abs. 5 BGB-E angepasst.

Zu Titel 3 (Darlehensvertrag; Finanzierungshilfen und Ratenlieferungsverträge zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher)

Der Ausschuss ist der Ansicht, dass bereits aus der Titelüberschrift deutlich werden sollte, dass die darin enthaltenen Vorschriften über Finanzierungshilfen und Ratenlieferungsverträge nur solche zwischen einem Verbraucher und einem Unternehmer betreffen. Dies wird durch den Zusatz „zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher“ klargestellt. Da sich der Zusatz nicht auf den in der Titelüberschrift ebenfalls enthaltenen Darlehensvertrag bezieht, war dieser durch ein Semikolon abzutrennen. Denn insoweit enthält der Titel Regelungen zu Darlehensverträgen im Allgemeinen sowie zu Verbraucherdarlehensverträgen im Besonderen.

Zu § 488 (Vertragstypische Pflichten beim Darlehensvertrag)

Zu Absatz 1

Bei der Änderung handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Klarstellung: Da sich der vom Darlehensnehmer zu zahlende Zins nicht nur aus vertraglichen Vereinbarungen, sondern auch aus dem Gesetz ergeben kann, sollte der Gesetzeswortlaut nach Ansicht des Ausschusses entsprechend weit gefasst sein.

Zu Absatz 3

Die Änderungen in Absatz 3 sind lediglich redaktioneller Natur: In Satz 1 waren aus Gründen der Einheitlichkeit das Wort „Gläubiger“ durch „Darlehensgeber“ und das Wort „Schuldner“ durch „Darlehensnehmer“ zu ersetzen. Dies entspricht dem Änderungsantrag des Bundesrates zu Nummer 108 seiner Stellungnahme, dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat. Die Änderung in Satz 3 stellt eine Folgeänderung zu der entsprechenden sprachlichen Änderung in Absatz 1 dar.

Zu § 489 (Ordentliches Kündigungsrecht des Darlehensnehmers)

Die Änderung ist wie bei § 488 Abs. 3 BGB-BE lediglich redaktionell und entspricht dem Änderungsantrag des Bundesrates zu Nummer 108 seiner Stellungnahme, dem sich die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung angeschlossen hat.

Zu § 490 (Außerordentliches Kündigungsrecht)

Zu Absatz 1

Die Umformulierung entspricht der Gegenäußerung der Bundesregierung zu Nummer 110 der Stellungnahme des Bundesrates, der der Ausschuss folgt. Die Neuformulierung bringt das Gewollte klarer zum Ausdruck.

Zu Absatz 2

Der Ausschuss ist der Meinung, dass sich die Formulierung des Regierungsentwurfs in § 490 Abs. 2 BGB-E, die die mit den Urteilen des BGH vom 1. Juli 1997 (XI ZR 267/96 und 197/96 – NJW 1997, 2875, und 2878) vorgenommene Richtungsentscheidung kodifizieren soll, zu eng an den konkret vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall anlehnt und deshalb in dem Sinne missverstanden werden könnte, als solle der weiteren Entwicklung der Rechtsprechung durch eine bewusst enge Formulierung entgegengewirkt werden. Dies ist indessen nicht beabsichtigt. Deshalb soll die auch vom Bundesgerichtshof verwandte Formulierung „wenn seine berechtigten Interessen dies gebieten“ (vgl. NJW 1997, 2875, 2877) in Satz 1 wörtlich übernommen werden und das Verwertungsinteresse des Darlehensnehmers in Satz 2 als Konkretisierung eines solchen Interesses dargestellt werden. Diese Formulierung lässt der Rechtsprechung bei gleichgelagerten Fällen in der Zukunft mehr Raum. Die in diesem Zusammenhang von der Kreditwirtschaft geäußerte Befürchtung, diese Änderung werde den langfristigen Immobiliarkredit mit fester Laufzeit in Frage stellen, vermag die Ausschussmehrheit nicht nachzuvollziehen. Mit der Vorschrift wird jedenfalls in der vorgeschlagenen Fassung der Stand der Rechtsprechung bis ins Detail übernommen. Da diese Rechtsprechung nach der Darstellung der Kreditwirtschaft in ihrer Stellungnahme gegenüber dem Ausschuss zu einem befriedigenden Rechtszustand geführt hat und den langfristigen Immobiliarkredit gerade nicht in Frage stellt, kann dies mit der gesetzlichen Regelung des Entwurfs nicht anders sein.

Die Wirksamkeit der Kündigung des Darlehensvertrags sollte im Übrigen nicht – wie bislang im Regierungsentwurf vorgesehen – von der Zahlung der Vorfälligkeitsentschädigung abhängig gemacht werden. Vielmehr sollte dem Darlehensgeber im Fall einer nach Satz 1 berechtigten Kündigung ein gesetzlicher Anspruch auf Zahlung der Vorfälligkeitsentschädigung zustehen. Dies folgt nunmehr aus Satz 3.

Zu § 491 (Verbraucherdarlehensvertrag)

Zu Absatz 1

Die Änderung folgt aus der Gegenäußerung der Bundesregierung zu den Nummern 112 und 113 der Stellungnahme des Bundesrates, der sich der Ausschuss anschließt.

Zu Absatz 2

Der Einleitungssatz des Absatzes 2 war lediglich redaktionell entsprechend der Gegenäußerung der Bundesregierung zu Nummer 111 der Stellungnahme des Bundesrates anzupassen. Die Streichung der Nummer 2 in § 491 Abs. 2 BGB-BE folgt aus der Gegenäußerung der Bundesregierung zu den Nummern 112 und 113 der Stellungnahme des Bundesrates. Der Inhalt der Nummer 2 ist in den neuen § 507 BGB-BE verschoben.

Zu Absatz 3

Redaktionell wird das Wort „Darlehensverträge“ in den Nummern 1 bis 3 entsprechend der Gegenäußerung der Bundesregierung zu Nummer 111 der Stellungnahme des Bundesrates jeweils durch das Wort „Verbraucherdarlehensverträge“ ersetzt. Im Übrigen werden entsprechend der Gegenäußerung der Bundesregierung zu den Nummern 114 und 115 der Stellungnahme des Bundesrates die Verweisungen auf § 358 BGB-BE angepasst.

Zu § 492 (Schriftform; Vertragsinhalt)

Zu Absatz 1

Absatz 1 wird wiederum redaktionell entsprechend der Gegenäußerung der Bundesregierung zu Nummer 111 der Stellungnahme des Bundesrates angepasst.

Zu Absatz 3

§ 492 Abs. 2 BGB-BE wird an § 355 Abs. 2 BGB-BE angepasst. Der Ausschuss hält den Begriff „aushändigen“ auch beim Darlehensvertrag für zu eng, da es dem Darlehensgeber freistehen muss, ob er dem Darlehensnehmer die Abschrift der Vertragserklärungen persönlich aushändigt oder ob er sie per Post übersendet.

Zu Absatz 4

Der neue Absatz soll verhindern, dass der durch § 492 Abs. 1 BGB-E intendierte Verbraucherschutz in Vertretungsfällen leerläuft. Der Ausschuss ist insoweit der Ansicht, dass die geltende Rechtslage nicht befriedigend ist.

Der Schriftformzwang gilt nämlich derzeit nicht für eine Vollmacht zum Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrags, weil die Vollmacht gemäß § 167 Abs. 2 BGB grundsätzlich formfrei ist. Sie muss im Übrigen nach herrschender Meinung auch nicht den Mindestinhalt des bisherigen § 4 Abs. 1 Nr. 1 VerbrkrG aufweisen (BGH, NJW 2001, 1931, 1932; OLG Frankfurt/Main, MDR 2000, 1182). Dieses Ergebnis wird damit begründet, dass ein Abschluss von Verbraucherkreditverträgen durch Bevollmächtigte möglich sein müsse (BGH a. a. O.). Zu berücksichtigen ist aber auch, dass eine Vertretung des Verbrauchers durch andere Verbraucher beim Abschluss von Verbraucherkreditverträgen recht selten ist. Wenn es zu einer Vertretung kommt, dann ist der Vertreter oft, wie z. B. bei Immobilienanlagegeschäften, ein Unternehmer. In jedem Fall ist bei einer Stellvertretung nicht immer sichergestellt, dass der Verbraucher, der einem Dritten eine Vollmacht zum Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrags erteilt, zum Zeitpunkt der Vollmachtserteilung auch selbst über die in Absatz 1 bezeichneten Angaben verfügt und hierdurch von einer „übereilten“ Erteilung der Vollmacht, die letztlich auch zu einem ihn verpflichtenden übereilten Vertragsschluss führen kann und oft genug auch geführt hat, abgehalten wird. Dies sollte verhindert werden. Denn anderenfalls könnte der mit § 492 BGB-E intendierte Verbraucherschutz in Vertretungsfällen unterlaufen werden. Der Ausschuss ist der Ansicht, dass der Verbraucherschutz dem nicht besonders ausgeprägten Bedürfnis nach einer Stellvertretung bei Verbraucherdarlehensverträgen vorgeht und dass deshalb die Rechtslage insoweit geändert und das Schriftformerfordernis auf die Vollmacht ausgedehnt werden sollte.

Zu berücksichtigen ist indes, dass eine uneingeschränkte Ausdehnung auch Vollmachten entwerten würde, die für den Rechtsverkehr unentbehrlich sind. Dies sind notarielle Generalvollmachten und Prozessvollmachten. Würden diese nicht mehr zum Abschluss auch von Verbraucherdarlehen ermächtigen, könnten Prozesse nicht mehr sinnvoll geführt und Vermögensverwaltungen nicht mehr effektiv durchgeführt werden. Deshalb sollen diese Arten von Vollmachten aus dem erweiterten Formzwang ausgenommen werden.

Schließlich hat sich der Ausschuss die Frage gestellt, ob die in Absatz 4 vorgenommene Einführung von Formvorschriften Überleitungsvorschriften für „Altvollmachten“, die zwar nach altem Recht formwirksam, nach neuem Recht indes formunwirksam wären, erforderlich macht. Der Ausschuss hat diese Frage verneint. Denn die Frage, ob ein Rechtsgeschäft wirksam zustandegekommen ist, in diesem Fall also, ob eine Vollmacht zum Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrags wirksam erteilt worden ist, richtet sich stets nach dem zum Zeitpunkt ihrer Erteilung geltenden Recht (vgl. Palandt/Heinrichs, BGB, 60. Aufl., zu Artikel 232 § 1 EGBGB Rnr. 5). Eine nach geltendem Recht wirksam erteilte Vollmacht kann mithin nicht durch die Einführung neuer Formvorschriften im Nachhinein unwirksam werden. Dies gilt auch dann, wenn die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte Vollmacht erst nach dessen Inkrafttreten „gebraucht“ wird, wenn der Vertreter also erst nach dem 1. Januar 2002 den Verbraucherdarlehensvertrag in Vertretung abschließt. Eine entsprechende Übergangsregelung war aus Sicht des Ausschusses daher nicht erforderlich.

Zu § 493 (Überziehungskredit)

Redaktionell wird in Absatz 1 wiederum der Begriff „Darlehensverträge“ durch den präziseren Begriff der „Verbraucherdarlehensverträge“ ersetzt. Im Übrigen wird der Text in Absatz 1 Satz 3 und 5 dem Gesetz zur Anpassung der Formvorschriften des Privatrechts und anderer Vorschriften an den modernen Rechtsgeschäftsverkehr vom 13. Juli 2001 (BGBl. I S. 1542) angepasst. Mit dem letzten Halbsatz soll deutlich gemacht werden, dass die nach derzeitiger Rechtslage mögliche Unterrichtungsform auf einem Kontoauszug auf jeden Fall erhalten bleiben soll und Kontoauszüge nicht mit zusätzlichen Vermerken darüber versehen werden müssen, wo die auf ihnen angebrachten Erklärungen enden.

Zu § 494 (Rechtsfolgen von Formmängeln)

Zu Absatz 1

Die Änderung folgt zum einen aus der Gegenäußerung der Bundesregierung zu Nummer 111 der Stellungnahme des Bundesrates. Zum anderen war als Folge der durch § 492 Abs. 4 BGB-BE auch für die Vollmacht eingeführten Formerfordernisse die Nichtigkeitsfolge des § 494 Abs. 1 BGB-E auch auf die Vollmacht auszudehnen.

Zu Absatz 2

Redaktionell wird wiederum der „Darlehensvertrag“ durch den präziseren Begriff „Verbraucherdarlehensvertrag“ ersetzt. Der Ausschuss hat sich zudem mit der Frage befasst, ob die in Absatz 1 Satz 1 für einen formunwirksamen Verbraucherdarlehensvertrag bestimmte Heilungsmöglichkeit unmittelbar auch auf eine gemäß § 492 Abs. 4 BGB-BE formunwirksame Vollmacht auszudehnen ist, ob also eine formunwirksame Vollmacht automatisch dadurch gültig wird, dass der Darlehensbetrag ausgezahlt wird. Der Ausschuss hat diese Frage aus den folgenden Gründen verneint: Würde man eine solche Heilungswirkung direkt auch für die Vollmacht vorsehen, könnte der dem Verbraucher durch § 492 Abs. 4 BGB-BE gewährte Schutz dadurch umgangen werden, dass sich der Vertreter den Darlehensbetrag – als Empfangsbote – auszahlen lässt mit der Folge, dass die zunächst unwirksame Vollmacht wirksam würde. Dagegen soll die Heilungswirkung in diesen Fällen nur eintreten, wenn der Darlehensnehmer selbst den Darlehensbetrag erhält und damit – jedenfalls konkludent – zum Ausdruck bringt, dass er den Abschluss des Darlehensvertrags durch den Dritten genehmigt. Diese Rechtsfolge wird aber bereits durch die Anwendung der §§ 177, 182 BGB erreicht, so dass eine eigenständige Regelung unterbleiben kann.

Zu Absatz 3

Redaktionell wird lediglich der Begriff des „Darlehensvertrags“ durch den des „Verbraucherdarlehensvertrags“ ersetzt.

Zu § 495 (Widerrufsrecht)

Zu Absatz 1

Absatz 1 wird lediglich redaktionell entsprechend der Gegenäußerung der Bundesregierung zu Nummer 111 der Stellungnahme des Bundesrates neu gefasst. Durch den Zusatz „bei einem Verbraucherdarlehensvertrag“ wird klargestellt, dass das in Absatz 1 angesprochene Widerrufsrecht dem Darlehensnehmer nicht etwa generell bei einem Darlehensvertrag, sondern nur dem Verbraucher bei einem Verbraucherdarlehensvertrag zusteht.

Zu Absatz 2

Die redaktionelle Änderung in Satz 1 entspricht der Gegenäußerung der Bundesregierung zu Nummer 111 der Stellungnahme des Bundesrates und die Anfügung des Satzes 3 entspricht der Gegenäußerung der Bundesregierung zu Nummer 116 der Stellungnahme des Bundesrates, der sich der Ausschuss anschließt.

Zu Absatz 3

Redaktionell wird lediglich der Begriff des „Darlehensvertrags“ durch den des „Verbraucherdarlehensvertrags“ und der Begriff des „Verbrauchers“ entsprechend der sonstigen Begrifflichkeit im Darlehensrecht durch den des „Darlehensnehmers“ ersetzt. Dies entspricht der Gegenäußerung der Bundesregierung zu Nummer 111 der Stellungnahme des Bundesrates.

Zu § 496 (Einwendungsverzicht, Wechsel- und Scheckverbot)

Redaktionell wird lediglich in Absatz 2 der Begriff des „Darlehensvertrags“ durch den des „Verbraucherdarlehensvertrags“ ersetzt.

Zu § 497 (Behandlung der Verzugszinsen, Anrechnung von Teilleistungen)

Zu Absatz 1

Redaktionell wird lediglich der Begriff des „Darlehensvertrags“ durch den des „Verbraucherdarlehensvertrags“ und der Begriff des „Verbrauchers“ entsprechend der sonstigen Begrifflichkeit im Darlehensrecht durch den des „Darlehensnehmers“ ersetzt. Dies entspricht der Gegenäußerung der Bundesregierung zu Nummer 111 der Stellungnahme des Bundesrates.

Zu Absatz 2

Die redaktionelle Änderung dient lediglich der Straffung des Textes entsprechend dem Änderungsantrag des Bundesrates zu Nummer 117 seiner Stellungnahme, dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

Zu Absatz 3

Die redaktionelle Straffung des Satzes 1 entspricht dem Änderungsantrag des Bundesrates zu Nummer 118 seiner Stellungnahme, dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung gefolgt ist. Die Einfügung des Satzes 2 entspricht der Gegenäußerung der Bundesregierung zu Nummer 119 der Stellungnahme des Bundesrates. Der Ausschuss ist allerdings der Ansicht, dass die in Satz 2 vorgesehene Hemmung entsprechend der Höchstfrist des § 199 Abs. 2 BGB-BE auf zehn Jahre begrenzt werden sollte.

Zu § 498 (Gesamtfälligstellung bei Teilzahlungsdarlehen)

Redaktionell wird lediglich in Absatz 1 und 2 der Begriff des „Darlehensvertrags“ durch den des „Verbraucherdarlehensvertrags“ ersetzt.

Zu Untertitel 2 (Finanzierungshilfen zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher)

Die Überschrift war entsprechend der Überschrift zu Titel 3 zu ergänzen. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

Zu § 499 (Zahlungsaufschub, sonstige Finanzierungshilfe)

Zu Absatz 1

Der Ausschuss ist der Ansicht, dass die durch § 492 Abs. 4 BGB-BE eingeführten Formvorschriften lediglich für den

besonders umgehungsanfälligen Bereich der Verbraucherdarlehensverträge, nicht dagegen für sonstige Finanzierungshilfen gelten sollen. Der Verweis auf § 492 BGB-BE war daher auf dessen Absätze 1 bis 3 zu begrenzen. Im Übrigen erfolgt lediglich eine redaktionelle Korrektur.

Zu Absatz 3

Durch die Anfügung des Satzes 2 wird klargestellt, dass bei einem Teilzahlungsgeschäft nicht auf den Nettodarlehensbetrag im Sinne von § 491 Abs. 2 Nr. 1 BGB-E, sondern auf den Barzahlungspreis abzustellen ist. Dies hätte man zwar bereits daraus herleiten können, dass die Bereichausnahmen des § 491 Abs. 2 und 3 BGB-BE auf Teilzahlungsgeschäfte ohnehin nur entsprechend anzuwenden sind. Der Ausschuss hielt es aber zur Klarstellung besser, die Gleichstellung ausdrücklich im Gesetz anzusprechen.

Zu § 502 (Erforderliche Angaben, Rechtsfolgen von Formmängeln bei Teilzahlungsgeschäften)

Zu Absatz 1 Nr. 3

In der Nummer 3 war auf Grund eines Redaktionsversehens in der Aufzählung das Wort „Zahl“ vergessen worden. Dies wird entsprechend dem Änderungsantrag des Bundesrates zu Nummer 117 seiner Stellungnahme, dem sich die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung angeschlossen hat, korrigiert.

Zu Absatz 2

Absatz 2 wird an die neue Textform nach § 126b BGB angepasst; siehe insoweit auch die Ausführungen zu §§ 312c Abs. 2, 360 BGB-BE.

Zu § 503 (Rückgaberecht, Rücktritt bei Teilzahlungsgeschäften)

Redaktionell wird lediglich in Absatz 2 der Begriff des „Darlehensvertrags“ durch den des „Verbraucherdarlehensvertrags“ ersetzt.

Zu § 504 (Vorzeitige Zahlung bei Teilzahlungsgeschäften)

Die redaktionelle Straffung geht auf den Änderungsantrag des Bundesrates zu Nummer 117 seiner Stellungnahme, dem sich die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung angeschlossen hat, zurück.

Zu Untertitel 3 (Ratenlieferungsverträge zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher)

Die Überschrift war entsprechend der Überschrift zu Titel 3 zu ergänzen. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

Zu § 505 (Ratenlieferungsverträge)

Zu Absatz 1

Die Verwendung des Begriffs „Teilzahlungen“ statt „Teilleistungen“ im Satz 1 passt besser auf die im zweiten Halbsatz angesprochenen Geldschulden.

In Satz 2 wird der Klammerzusatz als Legaldefinition des Ratenlieferungsvertrags weggelassen, da anderenfalls der Eindruck entstehen könnte, dass der Begriff des „Ratenlieferungsvertrags“ ausschließlich bei Verträgen zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher angewandt werden kann. Tatsächlich gibt es aber auch zwischen Unternehmern Ratenlieferungsverträge. Diese muss man nach Auffassung des Ausschusses auch so bezeichnen können.

Der neue Satz 3 legt zusätzlich fest, wie sich die auch für Ratenlieferungsverträge entsprechend anzuwendende sog. Bagatellgrenze des § 491 Abs. 2 Nr. 1 BGB-E von 200 Euro berechnet. Diese Berechnungsweise ist auch für die Berechnung der in § 507 BGB-BE genannten 50.000 Euro-Grenze und damit für die Frage entscheidend, ob § 505 BGB-BE auf einen Ratenlieferungsvertrag zwischen einem Unternehmer und einem Existenzgründer im Sinne von § 507 BGB-BE Anwendung findet. Im Übrigen hält der Ausschuss eine Klarstellung für die auf Ratenlieferungsverträge entsprechend anzuwendenden Ausnahmen des § 491 Abs. 2 und 3 BGB-BE nicht für erforderlich, zumal diese für Ratenlieferungsverträge selten relevant sein dürften.

Zu Absatz 2

Der Zusatz in Satz 1 erfolgt lediglich zur Klarstellung. Satz 2 entspricht der Gegenäußerung der Bundesregierung zu Nummer 120 der Stellungnahme des Bundesrates. Die Änderungen in Satz 3 dienen der Anpassung der Vorschrift an die neue Textform des § 126b BGB; siehe auch die Ausführungen zu §§ 312c Abs. 2, 360 BGB-BE.

Zu Untertitel 4 (Unabdingbarkeit, Anwendung auf Existenzgründer)

In den Untertitel 4 wird entsprechend der Gegenäußerung der Bundesregierung zu den Nummern 112 und 113 der Stellungnahme des Bundesrates, der sich der Ausschuss anschließt, der neue § 507 BGB-BE eingestellt, der den Anwendungsbereich für Existenzgründer regelt. Dies sollte sich auch aus der Titelüberschrift ergeben.

Zu § 507 (Anwendung auf Existenzgründer)

Der Standort entspricht der Gegenäußerung der Bundesregierung zu den Nummern 112 und 113 der Stellungnahme des Bundesrates. Dies gilt im Wesentlichen auch für den Inhalt der Vorschrift. Die in der Gegenäußerung der Bundesregierung gewählte Formulierung war aber nach Ansicht des Ausschusses sachlich um den Ratenlieferungsvertrag zu ergänzen, für den die Einbeziehung der Existenzgründer derzeit ebenfalls gilt. Des Weiteren wird redaktionell auf die Klammerdefinition des Existenzgründers verzichtet, weil sie bei Verweisungen auf die Vorschrift (siehe § 655e Abs. 2 BGB-BE) zu dem Missverständnis führen konnte, dass sich der Verweis nur auf den Begriff des Existenzgründers als solchen und nicht auch auf die in § 507 BGB-BE genannte Betragsgrenze von 50.000 Euro bezieht.

Zu Nummer 33 (Änderung des § 523 Abs. 2 Satz 2)

Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu den Nummern 33a bis 33e (§§ 535 ff. BGB)

Die Vorschriften über die Miete in den §§ 535 ff. BGB sind entsprechend der Gegenäußerung der Bundesregierung zu den Nummern 121 bis 124 der Stellungnahme des Bundesrates an dieses Gesetz anzupassen. Dies geschieht mit den neu eingefügten Nummern 33a bis 33e.

Zu Nummer 35 (Neufassung des bisherigen fünften, jetzt siebenten Titels im neuen Abschnitt 8 des zweiten Buches)

Zu Titel 7 (Sachdarlehensvertrag)

Zu § 607 (Vertragstypische Pflichten beim Sachdarlehensvertrag)

Die Änderung in Absatz 1 erfolgt lediglich zur sprachlichen Verbesserung. In den Absätzen 2 und 3 wird die Begrifflichkeit aus Gründen der Vereinheitlichung an diejenige in den §§ 488 ff. BGB-BE angepasst, wo statt von „Gläubiger“ und „Schuldner“ von „Darlehensgeber“ und „Darlehensnehmer“ gesprochen wird.

Zu Nummer 36a (Anfügung in § 615)

Der Ausschuss folgt hier der Gegenäußerung der Bundesregierung zu Nummer 21 der Stellungnahme des Bundesrates und hält aus denselben Gründen die Erwähnung des Betriebsrisikos an dieser Stelle für sinnvoll. Auch die Überschrift der Vorschrift sollte dies zum Ausdruck bringen und entsprechend ergänzt werden.

Zu Nummer 36b (Einfügung eines § 619a – Beweislast bei Haftung des Arbeitnehmers)

Der Ausschuss ist der Ansicht, dass der § 619a BGB-BE als Sonderregelung für die Beweislast bei Haftung des Arbeitnehmers zur Aufrechterhaltung der derzeigen Rechtsprechung des BAG geboten ist.

Nach § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB-E begründet die Verletzung einer Pflicht aus einem Schuldverhältnis die – widerlegliche – Vermutung dafür, dass der Schuldner diese Pflichtverletzung auch zu vertreten hat. Dies entspricht der Rechtsprechung des BGH, die § 282 BGB, der diesen Grundsatz für die Unmöglichkeit der Leistung schon im geltenden Recht normiert, immer weiter gehend analog anwendet. Im Arbeitsrecht gilt dieser Grundsatz dagegen nicht, wie das BAG jüngst entschieden hat (NJW 1999, 1049, 1052). Daran wie überhaupt an den arbeitsrechtlichen Grundsätzen über die Haftung des Arbeitnehmers will der Regierungsentwurf nichts ändern. Das erfordert dann aber aus Sicht des Ausschusses eine Sonderregelung im Arbeitsrecht. Diese soll ihrerseits aber auch nichts an der vom BAG entwickelten sog. gestuften Darlegungslast des Arbeitnehmers (dazu BAG a. a. O.) ändern. § 619a BGB-BE bestimmt deshalb, dass der Arbeitnehmer wegen der Verletzung einer Pflicht aus dem Arbeitsverhältnis nur haftet, wenn er die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Der Arbeitgeber muss also nicht nur die Pflichtverletzung, sondern auch das Vertretenmüssen des Arbeitnehmers beweisen. Die Beweislastumkehr des § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB-BE gilt mithin im Arbeitsrecht nicht. Dagegen sagt die Vorschrift des § 619a BGB-BE nichts über die Frage des Haftungsmaßstabs aus. Dieser bestimmt sich vielmehr – wie bisher auch – nach § 276 BGB-BE.

Zu Nummer 38 (Änderung der §§ 633 bis 638)

Zu § 633 (Sach- und Rechtsmangel)

§ 633 Abs. 2 Satz 2 BGB-E regelt den Sachmangelbegriff in den Fällen, in denen die Beschaffenheit des Werks nicht ausdrücklich vereinbart ist. Die Bestimmung entspricht inhaltlich § 434 Abs. 1 Satz 2 BGB-E. Der Ausschuss ist der Ansicht, dass dies auch textlich zum Ausdruck kommen und die Formulierung aus § 434 Abs. 1 Satz 2 BGB-BE vollständig übernommen werden sollte, um dem Missverständnis vorzubeugen, der Sachmangelbegriff solle beim Werkvertrag einen anderen Inhalt haben als im Kaufrecht. Dieser Anpassung dient die vorgesehene Änderung.

Zu § 634 (Rechte des Bestellers bei Mängeln)

Zunächst sollte die Überschrift aus denselben Gründen wie zu § 437 BGB-BE ausgeführt gestrafft werden. Im Übrigen entspricht die Umformulierung, die redaktioneller Art ist, dem Änderungsvorschlag des Bundesrates zu Nummer 125 seiner Stellungnahme, dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat. Darüber hinaus erscheint es zur besseren Verständlichkeit günstig, die in § 634 Nr. 2 BGB-E genannten Rechte in zwei getrennte Nummern aufzuspalten, um so die Ansprüche zu trennen von den Rücktritts- und Minderungsrechten. Dann kann nämlich in § 634a Abs. 1 BGB-BE auf die der Verjährung unterliegenden, in § 634 bezeichneten Ansprüche genauer Bezug genommen werden. Die neue Nummer 3 enthält zusätzlich eine redaktionelle Folgeänderung zu der Umstrukturierung des § 326 BGB-BE.

Zu § 634a Verjährung der Mängelansprüche

Zu Absatz 1

In Absatz 1 sollte klargestellt werden, dass sich die Verjährungsregelung nicht auf die in § 634 Nr. 3 BGB-BE bezeichneten Rücktritts- und Minderungsrechte bezieht, weil diese als Gestaltungsrechte nicht der Verjährung unterliegen. Hierfür gilt vielmehr § 634a Abs. 4 und 5 BGB-BE.

Zu Nummer 1

Die Reihenfolge der in Absatz 1 enthaltenen Verjährungsfristen wird gegenüber dem Regierungsentwurf umgestellt. In der Nummer 2 des Regierungsentwurfs wird der Anwendungsbereich der regelmäßigen Verjährungsfrist über eine negative Abgrenzung („bei einem Werk, das in einem anderen Erfolg … besteht“) definiert, was die Verständlichkeit erschwert. Daher wird nun – in positiver Formulierung – in der neuen Nummer 1 die Anwendung der zweijährigen Verjährungsfrist festgeschrieben. Des Weiteren wird die in der Gegenäußerung der Bundesregierung zu Nummer 126 der Stellungnahme des Bundesrates in Bezug auf Bauwerke vorgeschlagene verjährungsrechtliche Gleichstellung der Ansprüche wegen mangelhafter Planungs- und Überwachungsleistungen mit denen wegen mangelhafter Ausführung des Werks selbst auch auf den Bereich der Herstellung, Wartung oder Veränderung einer anderen Sache ausgedehnt. Die Mängelansprüche gegen den Gartenplaner sollen genauso wie die gegen den nur ausführenden Gartenbauer der zweijährigen Verjährungsfrist unterfallen. Ähnliches würde etwa für die Herstellung von größeren Maschinen gelten. Die Verjährung von Ansprüchen gegen denjenigen, der sie konstruiert und insbesondere ihre Auslegung plant, soll genauso lang sein wie die Verjährung von Ansprüchen gegen den, der diese Planung ausführt und die Anlage baut.

Zu Nummer 2

Die Neuformulierung folgt der Gegenäußerung der Bundesregierung zu Nummer 126 der Stellungnahme des Bundes-

rates. Der Ausschuss ist der Ansicht, dass neben dem Bauwerk die darauf bezogenen Planungs- und Überwachungsleistungen einbezogen und mit der vom Ausschuss vorgesehenen Formulierung noch präziser bezeichnet werden sollten.

Zu Nummer 3

Entsprechend der Umstrukturierung der Verjährungsvorschriften in Absatz 1 dient die regelmäßige Verjährungsfrist nunmehr als Auffangfrist für die von den Nummern 1 und 2 nicht erfassten Ansprüche.

Zu Absatz 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Umstrukturierung der Verjährungsvorschriften in Absatz 1.

Zu Absatz 3

Die Umformulierung greift die Gegenäußerung der Bundesregierung zu den Nummern 128 und 129 der Stellungnahme des Bundesrates auf. Durch die Anfügung eines Satzes 2 wird eine Besserstellung des arglistig handelnden Werkunternehmers, die nach dem Regierungsentwurf in bestimmten Fällen eintreten konnte, vermieden. Im Übrigen war die Umstrukturierung der Verjährungsvorschriften in Absatz 1 zu berücksichtigen.

Zu Absatz 4

Zu Satz 1

Der Ausschuss hält aus denselben Gründen wie zu § 438 Abs. 4 Satz 1 BGB-BE ausgeführt einen Hinweis auf die allgemeine Regelung des § 218 BGB-BE für angezeigt.

Zu Satz 3

Die Anfügung des neuen Satzes 3 entspricht der Gegenäußerung der Bundesregierung zu Nummer 130, der sich der Ausschuss anschließt.

Zu Absatz 5

Absatz 5 entspricht inhaltlich § 638 Abs. 5 BGB-E. Auch die Regelung über die Folgen der Verjährung des Nacherfüllungsanspruchs auf die Möglichkeit, die Gestaltungsrechte „Rücktritt“ und „Minderung“ auszuüben, sollten in einer Vorschrift zusamengefasst werden, wie schon in § 438 Abs. 5 BGB-BE geschehen.

Zu § 635 (Nacherfüllung)

Zu Absatz 3

Die vorgesehene Änderung entspricht mit einer redaktionellen Anpassung an die geänderte Absatzfolge in § 275 BGB-BE dem Änderungsvorschlag des Bundesrates zu Nummer 131 seiner Stellungnahme, dem sich die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung angeschlossen hat.

Zu § 636 (Besondere Bestimmungen für Rücktritt und Schadensersatz)

Es handelt sich um die Berichtigung eines Redaktionsversehens.

Zu § 637 (Selbstvornahme)

Die Änderung entspricht dem Änderungsantrag des Bundesrates zu Nummer 132 seiner Stellungnahme, dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

Zu § 638 (Minderung)

Zu Absatz 1

Die redaktionelle Änderung ist durch die geänderte Absatzfolge in § 323 BGB-BE veranlasst.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bezieht sich auf die Berechnung des Minderungsbetrags. Die Formulierung des Regierungsentwurfs erreicht den gewünschten Vereinfachungseffekt nicht. Deshalb soll es nach Aufassung des Ausschusses – wie schon im Kaufrecht zu § 441 Abs. 3 BGB-BE ausgeführt – bei der bisherigen Regelung des § 634 Abs. 4 in Verbindung mit § 472 Abs. 1 BGB bleiben. Allerdings soll der besseren Übersichtlichkeit wegen nicht auf das Kaufrecht verwiesen, sondern eine eigenständige inhaltsgleiche Regelung getroffen werden. Wie im Kaufrecht soll die Möglichkeit einer Schätzung ausdrücklich erwähnt werden, um der bisher üblichen, aber durch § 287 ZPO nicht voll abgedeckten Praxis eine Grundlage zu geben.

Zu Absatz 5 RE

§ 638 Abs. 5 BGB-E muss entfallen, nachdem sein Inhalt in § 634a Abs. 5 übernommen worden ist.

Zu Nummer 39 (Umstellung und Änderung des bisherigen § 637 (jetzt § 639))

Der bisherige § 637 BGB soll als § 639 BGB-BE beibehalten und mit der Umformulierung an die Neukonzeption der Haftung des Unternehmers für Werkmängel, die nicht mehr auf ein „Vertreten“ des Unternehmers abstellt, angepasst werden. Entsprechend den Ausführungen zu § 276 BGB-BE soll auch in § 639 BGB-BE auf den Begriff der Zusicherung verzichtet und statt dessen auf die Übernahme einer Garantie abgestellt werden. Die Vorschrift wird so an die entsprechende Regelung im Kaufrecht in § 444 BGB-BE angepasst.

Zu Nummer 40 (Änderung des § 640 Abs. 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Umstrukturierung in § 634 BGB-BE. Des Weiteren soll auch in § 640 Abs. 2 BGB-BE statt des Begriffs „Ansprüche“ der Oberbegriff „Rechte“ verwandt werden.

Zu Nummer 41 (Änderung des § 644 Abs. 2)

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Änderung muss entfallen, weil wegen der Änderung der Paragraphenfolge im Kaufrecht die derzeitige Verweisung zutreffend bleibt.

Zu Nummer 42 (Änderung des § 651)

Die vorgesehene Änderung entspricht der Gegenäußerung der Bundesregierung zu Nummer 137 der Stellungnahme des Bundesrates. Anders als im bisherigen § 651 BGB treten die Vorschriften des Werkvertragsrechts neben die Vorschriften des Kaufrechts; sie ersetzen sie weder ganz noch teilweise.

Zu Nummer 43 (Änderung des § 651a)

Zu Absatz 3

Es handelt sich um sprachliche Anpassungen an die entsprechenden Formulierungen in §§ 312c Abs. 1 Nr. 1 und 312e Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BGB-BE.

Zu Absatz 5 RE

Dieser Absatz ist bereits durch Artikel 1 Nr. 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften vom 23. Juli 2001 (BGBl. I S. 1658) aufgehoben worden. Der entsprechende Änderungsbefehl des Regierungsentwurfs geht daher ins Leere und muss entfallen.

Zu Nummer 44 (Änderung des § 651d Abs. 1)

Der Reisevertrag steht seiner Natur nach dem Werkvertrag näher als dem Kaufvertrag. Daher sollte nach Auffassung des Ausschusses anders als im geltenden Recht auf die werkvertragliche statt auf die kaufvertragliche Minderungsregelung verwiesen werden. Möglich wird dies mit der Ausformulierung einer Berechnungsmethode für den Minderungsbetrag in § 638 Abs. 3 BGB-BE. Inhaltliche Änderungen ergeben sich dadurch nicht. Ferner soll die Rückabwicklungsregelung des § 638 Abs. 4 BGB-BE entsprechende Anwendung finden, denn regelmäßig hat der Reisende den vollen Reisepreis vorher bezahlt.

Zu Nummer 45 (Änderung des § 651e Abs. 3 Satz 2)

Entsprechend den Ausführungen zu § 651d BGB-BE sollte auch in § 651d BGB-BE auf die werkvertragliche statt auf die kaufvertragliche Minderungsregelung verwiesen werden.

Zu Nummer 47 (Änderung des § 651m)

Gemäß Artikel 1 Nr. 4 und 5 des Zweiten Gesetzes zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften vom 23. Juli 2001 (BGBl. I S. 1658) ist ein neuer § 651l BGB eingefügt worden und der bisherige § 651l zu § 651m geworden. Dem trägt die Änderung Rechnung.

Zu Nummer 49 (Einfügung eines neuen Untertitels 2 – Darlehensvermittlungsvertrag zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher)

Die Überschrift war entsprechend der Überschrift zu Titel 3 zu ergänzen. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

Zu § 655a (Darlehensvermittlungsvertrag)

Redaktionell wird lediglich der Begriff des „Darlehensvertrags“ durch den des „Verbraucherdarlehensvertrags“ ersetzt.

Zu § 655b (Schriftform)

Der Zusatz in Absatz 1 Satz 2 soll verdeutlichen, dass den Darlehensvermittler ggf. weitere Informationspflichten treffen können, z. B. aus den Vorschriften über Fernabsatzverträge. Die Änderung in Absatz 1 Satz 3 (an die Stelle des Worts „Vertragsurkunde“ tritt „Vertrag“) beruht darauf, dass sich das dortige Verbot auch auf Verträge, die in elektronischer Form geschlossen werden und bei denen von einer „Urkunde“ nicht gesprochen werden kann, beziehen muss. Die Änderungen in Absatz 1 Satz 4 dienen der Anpassung an die neue Textform des § 126b BGB; insoweit wird auf die Ausführungen zu §§ 312c Abs. 2, 360 BGB-BE verwiesen.

Zu § 655c (Vergütung)

Redaktionell wird lediglich der Begriff des „Darlehensvertrags“ durch den des „Verbraucherdarlehensvertrags“ ersetzt.

Zu § 655d (Nebenentgelte)

Redaktionell wird lediglich der Begriff des „Darlehensvertrags“ durch den des „Verbraucherdarlehensvertrags“ ersetzt.

Zu § 655e (Abweichende Vereinbarungen; Anwendung auf Existenzgründer)

Die Änderungen entsprechen der Gegenäußerung der Bundesregierung zu den Nummern 112 und 113 der Stellungnahme des Bundesrates, der sich der Ausschuss anschließt.

Zu Nummer 55 (Anfügung eines Satzes an § 771)

Der Ausschuss hält eine besondere Verjährungshemmung für den Fall erforderlich, dass dem Bürgen gegen den Hauptschuldner die Einrede der Vorausklage gemäß § 771 BGB zusteht. In der Regel entsteht zwar der Anspruch des Gläubigers gegen den Bürgen gleichzeitig mit der Hauptforderung. Anders als diese kann der Gläubiger den Anspruch gegen den Bürgen aber nicht sofort durchsetzen, weil und wenn diesem die Einrede der Vorausklage nach § 771 BGB zusteht. In diesem Fall ist es regelmäßig erforderlich, dass der Gläubiger gegen den Hauptschuldner Leistungsklage erhebt, um zu einem vollstreckbaren Titel zu gelangen, auf dessen Grundlage die Zwangsvollstreckung versucht werden kann. In dieser Zeit würde aber die Verjährung des Anspruchs des Gläubigers gegen den Bürgen weiter und ggf. auch ablaufen. Dies verhindert der neue Satz 2.

Zu Nummer 60 (Neufassung des § 852)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die geänderte Formulierung in § 199 Abs. 2 und 3 BGB-BE.

Zu Nummer 61 (Änderung des § 939)

Mit der vorgesehenen Änderung folgt der Ausschuss der Gegenäußerung der Bundesregierung zu Nummer 139 der Stellungnahme des Bundesrates.

Zu Nummer 79 (Änderung des § 2171)

Der bisherige § 2171 BGB betrifft nur den Fall der anfänglichen objektiven Unmöglichkeit. Daran soll sich nichts ändern. Dies macht eine Angleichung an den Sprachgebrauch des Entwurfs erforderlich, der diese Form der Unmöglichkeit mit „für jedermann unmöglich“ beschreibt.

Zu Artikel 2 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche)

Zu Nummer 2 (Änderung des Artikels 229)

Zu Buchstabe a (Aufhebung des § 2 Abs. 3)

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Verbesserung des Änderungsbefehls.

Zu Buchstabe b (Anfügung der §§ 5 bis 7)

Der Regierungsentwurf sah die Anfügung der §§ 4 bis 6 vor. Diese müssen in die §§ 5 bis 7 umnummeriert werden, weil § 4 bereits durch Artikel 2 Nr. 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften belegt worden ist.

Zu § 5 (Allgemeine Überleitungsvorschrift zum Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom …)

Die vorgesehenen Änderungen entsprechen der Gegenäußerung der Bundesregierung zu Nummer 141 der Stellungnahme des Bundesrates. Der Ausschuss hält die dortige Aufzählung der Gesetze indessen nicht für vollständig, da mit diesem Gesetz auch Änderungen des Handelsgesetzbuchs, des Fernunterrichtsschutzgesetzes sowie der Verordnungen über Kundeninformationspflichten und über Informationspflichten von Reiseveranstaltern verbunden sind. Diese Gesetze und Verordnungen sind daher in der allgemeinen Überleitungsregelung ebenfalls zu erwähnen.

Mit Absatz 2 hatte der Regierungsentwurf § 28 Abs. 2 des AGB-Gesetzes übernommen. Die Übernahme dieser Bestimmung hält der Ausschuss angesichts der Regelung in Artikel 229 EGBGB-BE § 5 Satz 1 für Altverträge indes nicht für erforderlich. Denn für Altverträge gilt danach ohnehin das alte Recht und damit auch das alte Überleitungsrecht.

Zu § 6 (Überleitungsvorschrift zum Verjährungsrecht nach dem Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom …)

Zu Absatz 1

Die Ergänzung in Satz 2 entspricht der Gegenäußerung der Bundesregierung zu Nummer 9 (dort Unterpunkt 3.) der Stellungnahme des Bundesrates.

Die Ergänzung der Vorschrift um einen neuen Satz 3 hat folgenden Hintergrund: Die bisherigen Verjährungsvorschriften des BGB sehen vielfach vor, dass bei Vorliegen bestimmter Umstände die Unterbrechung der Verjährung als nicht erfolgt gilt. Die wichtigste Regelung ist die des bisherigen § 212 Abs. 1 BGB. Danach gilt die Unterbrechung durch Klageerhebung als nicht erfolgt, wenn die Klage zurückgenommen oder durch ein nicht in der Sache selbst entscheidendes Urteil rechtskräftig abgewiesen wird. Nach Satz 2 soll sich u. a. der Neubeginn der Verjährung – nach bisheriger Terminologie also die Verjährungsunterbrechung – für den Zeitraum vor dem 1. Januar 2002 nach dem bisherigen BGB richten. Der neue Satz 3 will klarstellen, dass dies auch den Fall erfasst, dass eine vor dem 1. Januar 2002 bewirkte Unterbrechung rückwirkend durch einen nach Ablauf des 31. Dezember 2001 eintretenden Umstand entfällt, da es um eine im Zeitraum vor dem 1. Januar 2002 erfolgte Unterbrechung geht. Der neue Satz 3 enthält eine ebensolche Klarstellung auch für den umgekehrten Fall, dass nämlich eine vor dem 1. Januar 2002 bewirkte Unterbrechung rückwirkend durch einen nach Ablauf des 31. Dezember 2001 eintretenden Umstand als erfolgt gilt. Beispiel hierfür ist der bisherige § 212 Abs. 2 BGB: Wenn der Gläubiger nach Zurücknahme der Klage oder ihrer Abweisung durch Prozessurteil binnen sechs Monaten von neuem Klage erhebt, gilt die Verjährung als durch die Erhebung der ersten Klage unterbrochen.

Zu Absatz 2

Der vom Ausschuss vorgesehene neue Absatz 2 trifft eine klarstellende Regelung für den Übergang von der Verjährungsunterbrechung nach bisherigem Recht zu der Verjährungshemmung nach neuem Recht. Absatz 2 betrifft den Fall, dass vor dem 1. Januar 2002 eine Unterbrechung der Verjährung, beispielsweise durch Klageerhebung, herbeigeführt worden ist und die Unterbrechung mit Ablauf des 31. Dezember 2001 noch nicht beendet ist. Nach Absatz 1 soll ab dem 1. Januar 2002 das neue Verjährungsrecht Anwendung finden. Das bedeutet, und das will der neue Absatz 2 klarstellen, dass eine solche Unterbrechung der Verjährung als mit dem Ablauf des 31. Dezember 2001 beendet gilt und die neue Verjährung mit Beginn des 1. Januar 2002 gehemmt ist.

Zu den Absätzen 3 bis 5

Neben redaktionellen Klarstellungen in den Absätzen 3 und 4 soll in Absatz 5 der Begriff „Anspruch“ entfallen, da er von dem Oberbegriff „Recht“ erfasst ist (vgl. § 194 Abs. 1 BGB-BE).

Zu Absatz 6

Der neue Absatz 6 enthält eine Klarstellung dahingehend, dass die Bestimmungen des Artikels 229 § 6 EGBGB-BE auch für die im HGB geregelten Fristen Anwendung finden.

Zu § 7 (Überleitungsvorschrift zu Zinsvorschriften nach dem Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom …)

Zu Absatz 1

Der Basiszins nach dem Diskontsatz-Überleitungs-Gesetz soll nach Auffassung des Ausschusses nur auf dem Gebiet des Bürgerlichen Rechts und auf dem Gebiet des Verfahrensrechts der Gerichte ersetzt werden, da dies dem Regelungszusammenhang des Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts entspricht. In der neuen Nummer 1 wird deshalb ausdrücklich auch bestimmt, dass der Basiszinssatz nach § 247 BGB-E insoweit auch den Basiszinssatz nach dem Diskontsatz-Überleitungs-Gesetz ersetzt.

Zu Absatz 3

Die Änderung entspricht der Gegenäußerung der Bundesregierung zu Nummer 18 der Stellungnahme des Bundesrates.

Zu Absatz 4

Der Ausschuss hält die Anfügung des Absatzes 4 aus folgenden Gründen für geboten: Das Diskontsatz-Überleitungs-Gesetz enthält bislang die Möglichkeit, die Bezugsgröße für den Basiszinssatz und den SRF-Zinssatz als Ersatz

für den Lombardsatz als Bezugsgrößen für Zinssätze durch andere Zinssätze der Europäischen Zentralbank zu ersetzen. Von dieser Ermächtigung hat die Bundesregierung zwar bislang schon erschöpfend Gebrauch gemacht. Sie könnte ihre – hier fortgeschriebenen – Festlegungen allerdings in Zukunft wieder ändern, wenn sich dies als notwendig erweisen sollte. Diese Möglichkeit soll mit Absatz 4 im bisherigen Umfang aufrechterhalten werden.

Zu Nummer 3 (Anfügung von Vorschriften im siebten Teil)

Der Regierungsentwurf sah die Anfügung eines „Siebten Teils – Durchführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Verordnungsermächtigungen“ vor. Derselbe Änderungsbefehl und die Anfügung des Artikels 238 EBGBG ist auch in Artikel 2 Nr. 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften vom 23. Juli 2001 (BGBl. I S. 1658), das zum 1. September 2001 in Kraft getreten ist, enthalten. Beide Änderungen sind daher in diesem Gesetz entbehrlich gworden. Es brauchen dem Artikel 238 EGBGB nur noch die weiteren Vorschriften angefügt zu werden.

Zu Artikel 239 (Informationspflichten für Kreditinstitute)

Es handelt sich bei der vorgesehenen Änderung um eine redaktionelle Klarstellung.

Zu Artikel 240 (Informationspflichten für Fernabsatzverträge)

Die Vorschrift ist an die neue Textform nach § 126b BGB anzupassen; siehe insoweit auch die Ausführungen zu § 312c Abs. 2 BGB-BE.

Zu Artikel 241 (Informationspflichten für Verträge im elektronischen Geschäftsverkehr)

Die Vorschrift soll an die Verordnungsermächtigung in Artikel 240 EGBGB-BE angepasst werden, wo ebenfalls das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie vorgesehen ist.

Zu Artikel 245 (Belehrung über Widerrufs- und Rückgaberecht)

Der Ausschuss ist sich bewusst, dass es Unternehmern angesichts der zunehmenden Informationspflichten zunehmend schwerer fällt, dieser „Informationslast“, die freilich zum Schutz des Verbrauchers unabdingbar ist, fehlerfrei nachzukommen. Die korrekte Abfassung der Widerrufsbelehrung und ihre korrekte Verbindung mit den Verbraucherinformationen ist indessen für den Unternehmer wie auch für den Verbraucher von entscheidender Bedeutung. Es hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass immer wieder Rechtsstreitigkeiten darüber entstehen, ob ein Unternehmer den Verbraucher ordnungsgemäß über das Widerrufs- oder Rückgaberecht belehrt hat. Dem Ausschuss erscheint es daher aus Gründen der Vereinfachung für die Geschäftspraxis der Unternehmer, aber auch der Rechtssicherheit und Entlastung der Rechtspflege zweckmäßig, im Verordnungswege den gesetzlich erforderlichen Inhalt und die Gestaltung der Belehrung einheitlich festzulegen. Dem dient die hier neu einzustellende Verordnungsermächtigung. In der Verordnung sollen auch besondere (zusätzliche) Belehrungsinhalte z. B. nach § 358 Abs. 5, § 485 Abs. 2 oder § 495 Abs. 2 Satz 3 BGB-BE geregelt und bestimmt werden, wie die Unternehmer diese Inhalte mit der „üblichen“ Belehrung verbinden können, um eine doppelte Information zu vermeiden.

Zu Artikel 3 (Gesetz über Unterlassungsklagen bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen (Unterlassungsklagengesetz – UKlaG))

Zu § 2 (Unterlassungsanspruch bei verbraucherschutzgesetzwidrigen Praktiken)

Zu Absatz 2

Die vorgesehene Änderung greift die Gegenäußerung der Bundesregierung zu Nummer 143 der Stellungnahme des Bundesrates auf.

Zu § 4 (Qualifizierte Einrichtungen)

Zu Absatz 2

Zu Satz 1

Der Ausschuss ist der Ansicht, dass die Voraussetzungen für die Eintragung in die Liste qualifizierter Einrichtungen konkretisiert werden sollten, indem in die Liste des Bundesverwaltungsamts nur noch solche Verbraucherverbände eingetragen werden dürfen, die den Verbraucherschutz auch aktiv und ernsthaft wahrnehmen. Es hat sich in der Vergangenheit nämlich gezeigt, dass das neue Listenverfahren von Abmahnvereinen missbraucht wird. Dies zwingt aus Sicht des Ausschusses zu einer Präzisierung der Eintragungsvoraussetzungen. Es soll stärker als bisher sichergestellt werden, dass die eingetragenen Verbände ihre Aufgaben auch unter Berücksichtigung ihrer bisherigen Tätigkeit sachgerecht ausüben, wie das bei den klassischen Verbraucherverbänden der Fall ist. Dazu soll künftig gefordert werden, dass die Verbände vor der Eintragung 1 Jahr bestehen. Außerdem soll ausdrücklich gefordert werden, dass der Verband Gewähr dafür bietet, seinen satzungsmäßigen Zweck auch tatsächlich nicht gewerbsmäßig und nicht nur vorübergehend zu erfüllen.

Zu Satz 5

Das neue Eintragungsverfahren zeichnet sich dadurch aus, dass die Eintragung in die Liste die Aktivlegitimation des Verbands begründet. Es muss deshalb sichergestellt sein, dass ein Verband, mit dessen Streichung aus der Liste zu rechnen ist, nicht noch Prozesse anstrengen kann, die er eigentlich gar nicht mehr führen dürfte. Dazu reicht das allgemeine verwaltungsrechtliche Instrumentarium nicht, weil es dem Bundesverwaltungsamt keinerlei Handhabe gibt, während der Zeit seiner Prüfung ein Ruhen der Eintragung anzuordnen oder eine andere Sicherungsmaßnahme zu ergreifen. Dem soll durch eine Sonderregelung abgeholfen werden, die dem Bundesverwaltungsamt die Möglichkeit gibt, bei Bestehen solcher Anhaltspunkte das Ruhen der Eintragung anzuordnen und damit die unberechtigte Prozessführung durch fehlerhaft eingetragene Verbände zu verhindern.

Diese Anordnung soll bei einem entsprechenden Verdacht ergehen und kraft Gesetzes sofort vollziehbar sein. Sie soll allerdings auf 3 Monate befristet sein, weil das Bundesverwaltungsamt in dieser Zeit eine endgültige Entscheidung sollte treffen können. Die Frist entspricht der für die Untätigkeitsklage nach § 75 VwGO vorgesehenen Frist.

Zu Absatz 6

Das Bundesministerium der Justiz soll die näheren Einzelheiten des Verfahrens regeln können, was insbesondere wegen der Einzelheiten der Sachaufklärung und des Führens der Liste als notwendig erscheint.

Zu § 6 (Zuständigkeit)

Zu den Absätzen 3 und 4

Die Änderung entspricht der Gegenäußerung der Bundesregierung zu Nummer 145 der Stellungnahme des Bundesrates.

Zu § 11 (Wirkungen des Urteils)

Mit der Änderung soll klargestellt werden, dass die Wirkungen des Urteils an den Verstoß gegen das Unterlassungsgebot aus dem Urteil, nicht dagegen an den Verstoß gegen die gesetzliche Unterlassungspflicht anknüpfen. Im Gegensatz zum bisherigen § 21 des AGB-Gesetzes muss jetzt aber andererseits wiederum verdeutlicht werden, dass § 11 nur für Urteile im Verfahren über Ansprüche nach § 1 gilt. In Verfahren über Ansprüche nach § 2 kann die Vorschrift nicht angewandt werden, weil § 2 keine Vertragsbestimmungen, sondern tatsächliches Verhalten zum Gegenstand hat.

Zu § 13 (Anspruch auf Mitteilung des Namens und der zustellfähigen Anschrift)

Die neue Vorschrift des § 13 entspricht nach Inhalt und Standort der Gegenäußerung der Bundesregierung zu Nummer 145 der Stellungnahme des Bundesrates.

Zu Abschnitt 4 (Anwendungsbereich)

Zu § 15 (Ausnahme für das Arbeitsrecht)

Das System der Unterlassungsansprüche erscheint nach Auffassung des Ausschusses im Bereich des Arbeitsrechts in dieser Form nicht zweckmäßig, worauf in den Ausführungen zu § 310 Abs. 4 BGB-BE bereits hingewiesen worden ist. Der neue § 15 UKlaG-BE sieht daher eine Ausnahme vom Anwendungsbereich des Unterlassungsklagengesetzes für den Bereich des Arbeitsrechts vor. Diese Ausnahme gilt allein für dieses Verfahrensgesetz und nicht für die inhaltlichen Bestimmungen über die Kontrolle allgemeiner Vertragsbedingungen, die in § 310 BGB-BE besonders geregelt ist.

Zu Abschnitt 5 (Überleitungsvorschriften)

Die Überleitungsvorschrift des § 16 UKlaG-BE bezieht sich nicht nur auf die Behandlung von Kundenbeschwerden. Sie ist daher nach Auffassung des Ausschusses in einen eigenen Abschnitt einzustellen.

Zu § 16 (Überleitungsvorschrift zur Aufhebung des AGB-Gesetzes)

Die Überschrift sollte wie angegeben konkretisiert werden.

Zu Absatz 3

Die redaktionelle Änderung entspricht der Gegenäußerung der Bundesregierung zu Nummer 145 der Stellungnahme des Bundesrates.

Zu Absatz 4

Absatz 4 schreibt die Kontinuität der Liste qualifizierter Einrichtungen vor und enthält außerdem die Überleitungsvorschrift zur Änderung des § 4 Abs. 2, der eine Verschärfung der Eintragungsvoraussetzungen bedeutet. Die Jahresfrist soll für Altverbände nicht gelten, weil sie damit nicht rechnen mussten. Die anderen Voraussetzungen entsprechen aber in der Sache dem bisherigen Anforderungsprofil und sollten deshalb auch von den bereits in die Liste aufgenommenen Verbänden eingehalten werden. Staatlich geförderte Verbraucherzentralen und ihr Bundesverband erfüllen die Voraussetzungen und brauchen auch nach der Vermutung nach § 4 Abs. 2 Satz 2 nicht neu überprüft zu werden.

Zu Artikel 4 (Änderung der Verordnung über Informationspflichten von Reiseveranstaltern)

Zu Nummer 2 (Voranstellung eines Abschnitts 1)

Zu § 1 (Informationspflichten bei Fernabsatzverträgen)

Die vom Ausschuss vorgesehenen Änderungen enthalten zunächst eine redaktionelle Klarstellung, um den Umfang der in § 312c Abs. 1 Nr. 1 BGB-BE bestimmten Informationspflichten zu verdeutlichen und die Abgrenzung zu der in § 312c Abs. 2 BGB-BE bestimmten nachvertraglichen Pflicht des Unternehmers, einzelne Informationen in Textform mitzuteilen, für den Rechtsanwender zu erleichtern.

Die Ergänzung in der Nummer 3 entspricht im Ansatz der Gegenäußerung der Bundesregierung zu Nummer 147 der Stellungnahme des Bundesrates. Es soll aber verdeutlicht werden, dass die Unternehmer nicht etwa rechtlich bewerten sollen, wann der Vertrag zustande kommt. Sie sollen vielmehr – ähnlich wie nach § 3 Nr. 1 der Verordnung über Informationspflichten nach Bürgerlichem Recht – den angestrebten tatsächlichen Ablauf verdeutlichen und insbesondere auch angeben, ob sie sich eine Annahme von Angeboten des Kunden vorbehalten wollen.

Zu den Absätzen 2 und 3

Die eingefügten Verweise auf § 312c Abs. 2 BGB-BE dienen der redaktionellen Klarstellung, um zu verdeutlichen, dass die in Absatz 2 und 3 genannten Pflichten von den vorvertraglichen Pflichten des Unternehmers (Absatz 1) abzugrenzen sind. Im Übrigen ist die Fassung der Bestimmung an die neue Textform nach § 126b BGB anzupassen; insoweit wird auf die Ausführungen zu § 312c Abs. 2 BGB-BE verwiesen. In Absatz 3 Nr. 1 war zusätzlich zum dort genannten Widerrufsrecht auch das Rückgaberecht zu nennen.

Zu § 3 (Kundeninformationspflichten des Unternehmers bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung bei der Bezugnahme auf § 312e Abs. 1 Satz 1 BGB-BE.

Zu Nummer 4 (Umnummerierung der bisherigen §§ 1 bis 3 und §§ 4 bis 6)

Die Umnummerierung ist notwendig, weil die Verordnung durch Artikel 3 Nr. 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften vom 23. Juli 2001 (BGBl. I S. 1658) eine weitere Vorschrift erhalten hat.

Zu § 10 (Kundeninformationspflichten von Kreditinstituten)

Die Vorschrift ist an die neue Textform des § 126b BGB anzupassen; insoweit wird auf die obigen Ausführungen zu § 312c Abs. 2 BGB-BE verwiesen.

Zu Artikel 5 (Änderung anderer Vorschriften)

Zu Absatz 1a (Änderung des Gesetzes zur Reform des Zivilprozesses)

Zu Nummer 1 (Änderung von Artikel 1 Nr. 58)

Das Gesetz zur Anpassung der Formvorschriften des Privatrechts und anderer verschiedener Vorschriften an den modernen Rechtsgeschäftsverkehr (FormVAnpG) hat an § 371 ZPO mit Wirkung ab 1. August 2001 einen zweiten Satz angefügt. Dieser Satz ist bei der Neufassung des § 371 ZPO durch das insoweit am 1. Januar 2001 in Kraft tretende Gesetz zur Reform des Zivilprozesses noch nicht berücksichtigt worden. Durch die hier vorgesehene Neufassung des § 371 wird dies korrigiert und die durch das FormVAnpG vorgesehene Regelung zugleich in den Regelungszusammenhang des durch das ZPO-RG neu gefassten § 371 ZPO integriert.

Zu Nummer 2 (Änderung von Artikel 2 Nr. 72)

Es handelt sich um Folgeänderungen aus der Neufassung des § 540 ZPO durch das ZPO-RG, mit denen die Revisionsregelungen der §§ 559, 561 ZPO redaktionell angepasst werden.

Zu Nummer 3 (Änderung von Artikel 3 Nr. 3)

Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens im Verkündungsverfahren zum ZPO-RG.

Zu Nummer 4 (Änderung von Artikel 30 Nr. 17 Buchstabe b)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur der Verweisung in § 87 Abs. 3 Satz 2 ArbGG auf § 83 Abs. 1a ArbGG; im ZPO-RG wurde insoweit versehentlich – der nicht existente – § 83a Abs. 1a ArbGG in Bezug genommen.

Zu Nummer 5 (Änderung von Artikel 36 Abs. 2 Nr. 13)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur der Verweisung auf § 11 BRAGO.

Zu Nummer 6 (Änderung von Artikel 37)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur der Gliederungsnummer und der Angabe der letzten Änderung des Gesetzes.

Zu Nummer 7 (Änderung von Artikel 52)

Die Fassung der Neubekanntmachungsermächtigung in Artikel 52 ZPO-RG knüpft hinsichtlich des Zeitpunkts der Neubekanntmachung an das Inkrafttreten des Zivilprozessreformgesetzes an. Aufgrund der Änderungen im Gesetzgebungsverfahren ist dieser ursprünglich für den 1. Januar 2002 vorgesehene Inkrafttretenszeitpunkt aufgespalten worden. Die Neubekanntmachungsermächtigung ist deshalb zu modifizieren. Der nunmehr auf den 1. Juli 2002 bestimmte Neubekanntmachungszeitpunkt erlaubt es, das zu diesem Zeitpunkt in Kraft tretende Gesetz zur Reform des Zustellungsrechts bei der Neubekanntmachung zu berücksichtigen.

Zu Absatz 2 (Änderung des Rechtsberatungsgesetzes)

Der Ausschuss ist der Auffassung, dass eine Klarstellung dessen, was mit der Vorschrift beabsichtigt ist, aufgenommen werden sollte. Gedacht war nicht daran, den Verbraucherzentralen eine schlichte Inkassotätigkeit zu erlauben. Die Abtretung von Ansprüchen sollte vielmehr im Interesse des Verbraucherschutzes liegen und etwa zu dem Zweck erfolgen, mit der Durchsetzung eines konkreten Anspruchs verbraucherschutzwidrige Praktiken abzustellen. Deshalb soll eine entsprechende Einschränkung aufgenommen, die Erweiterung des Rechtsberatungsgesetzes aber generell beibehalten werden.

Zu Absatz 2a (Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung)

Zu Nummer 1 (Einfügung eines § 24a)

Um sicherzustellen, dass alle mit der Ausführung förmlicher Zustellungen beauftragten Postdienstleistungsunternehmen einheitliche Vordrucke verwenden, ermächtigt die Vorschrift das Bundesministerium der Justiz, entsprechende Vordrucke einzuführen. Diese Ermächtigung entspricht der Ermächtigung des § 190 ZPO in der Fassung des Gesetzes zur Reform des Verfahrens bei Zustellung im gerichtlichen Verfahren vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1206). Im Interesse der Beschleunigung des Verfahrens soll eine möglichst frühzeitige Vorbereitung der Zustellungsvordrucke, die durch das Zustellungsreformgesetz vorgesehen sind, ermöglicht werden. Die Vorschrift tritt nach Artikel 9 Abs. 2 BE am 1. Juli 2002 außer Kraft und wird dann ersetzt durch § 190 ZPO in der Fassung des Zustellungsreformgesetzes.

Zu Nummer 2 (Einfügung eines § 28)

Gemäß Artikel 5 Abs. 3 Nr. 4 und 5 BE werden § 688 Abs. 2 Nr. 1 und § 690 Abs. 1 Nr. 3 der Zivilprozessordnung an die Integration der Vorschriften über den Verbraucherkredit in das Bürgerliche Gesetzbuch und die Bezugnahme auf den Basiszinssatz anstelle des Diskontsatzes der Deutschen Bundesbank angepasst. Durch die neue Vorschrift des § 28 des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung wird eine Übergangsregelung für Altverträge, für die noch das Verbraucherkreditgesetz gilt, geschaffen. Danach können Ansprüche aus Verbraucherkrediten, auf die weiterhin gemäß Artikel 2 Nr. 3 des Entwurfs (Artikel 229 § 5 EGBGB-BE) das Verbraucherkreditgesetz anwendbar ist, unter den genannten Voraussetzungen nicht im Mahnverfahren verfolgt werden. Nach Artikel 2 Nr. 3 des Entwurfs (Artikel 229 § 7 Abs. 2 EGBGB-BE) findet für die Zeit vor dem 1. Januar 2002 das Diskontsatz-Überleitungs-Gesetz vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242) weiterhin Anwendung. Nach dessen § 2 bezeichnet eine Bezug-

nahme auf den Basiszinssatz für den Zeitraum vor Inkrafttreten, also vor dem 1. Januar 1999, den Diskontsatz der Deutschen Bundesbank.

Zu Absatz 3 (Änderung der Zivilprozessordnung)

Zu Nummer 1a (Änderung des § 104 Abs. 1 Satz 2)

Diese Änderung entspricht dem Änderungsvorschlag des Bundesrates zu Nummer 148 seiner Stellungnahme, dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

Zu Nummer 4 (Änderung des § 688 Abs. 2 Nr. 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung auch an die neue Begrifflichkeit in den §§ 491 ff. BGB-BE. § 688 Abs. 2 Nr. 1 ZPO-BE soll nicht nur auf Darlehensgeber, sondern auch auf sonstige Unternehmer, die mit einem Verbraucher Verträge nach den §§ 491 ff. BGB-BE (z. B. ein Teilzahlungsgeschäft) abschließen, Anwendung finden.

Zu Nummer 5 (Änderung des § 690 Abs. 1 Nr. 3)

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung.

Zu Absatz 4 (Änderung von Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Reform des Verfahrens bei Zustellungen im gerichtlichen Verfahren)

Die urspünglich an dieser Stelle in Absatz 4 beabsichtigte und auch weiterhin sachlich gebotene Anpassung der Vordruckverordnung soll gesondert durch Rechtsverordnung erfolgen, weil sie aufwendiger gestaltet werden muss und den Entwurf unnötig belasten würde.

Das Gesetz zur Reform des Verfahrens bei Zustellungen im gerichtlichen Verfahren vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1206) tritt nach seinem Artikel 4 am 1. Juli 2002 in Kraft. Die bisherigen Vorschriften des § 207 Abs. 1, des § 270 Abs. 3 und des § 693 Abs. 2 ZPO, in denen u. a. die Rückwirkung der Verjährungsunterbrechung durch die Zustellung eines Schriftstückes auf den Zeitpunkt des Eingangs des Antrags oder der Erklärung festgelegt ist, werden dann durch die neue Vorschrift des § 167 ZPO ersetzt. Die in dem Zustellungsreformgesetz vorgesehene Fassung des neuen § 167 ZPO stellt gleichfalls allein auf die Unterbrechung der Verjährung ab. An die Stelle der Unterbrechung tritt die Hemmung der Verjährung nach § 204 BGB-BE und ihr Neubeginn nach § 212 BGB-BE. Entsprechend den in Artikel 5 Abs. 3 Nr. 2 und 3 des Entwurfs vorgesehenen Änderungen des § 207 Abs. 1, des § 270 Abs. 3 und des § 693 Abs. 2 ZPO muss auch der ab dem 1. Juli 2002 geltende § 167 ZPO an die Neugestaltung des Verjährungsrechts des Bürgerlichen Gesetzbuchs angepasst werden.

Zu Absatz 6 (Änderung des Gerichtskostengesetzes)

Zu Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb
(Änderung des § 10 Abs. 3 Satz 4)

Die Änderung entspricht der Gegenäußerung der Bundesregierung zu Nummer 9 (dort Unterpunkt 4.) der Stellungnahme des Bundesrates.

Zu Absatz 7 (Änderung der Kostenordnung)

Zu Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb
(Änderung des § 17 Abs. 3 Satz 3)

Die Änderung entspricht der Gegenäußerung der Bundesregierung zu Nummer 9 (dort Unterpunkt 5.) der Stellungnahme des Bundesrates.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 143 Abs. 1)

Es handelt sich um eine Anpassung an die Änderung des § 143 KostO durch Artikel 9 Abs. 2 Nr. 11 des Entwurfs eines Gesetzes über elektronische Register und Justizkosten für Telekommunikation (ERJukoG). Das ERJukoG soll noch im Jahre 2001 in Kraft treten.

Zu Absatz 8 (Änderung von § 8 des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher)

Zu Nummer 2 Buchstabe b (Änderung von Absatz 3 Satz 4)

Die Änderung entspricht der Gegenäußerung der Bundesregierung zu Nummer 9 (dort Unterpunkt 6.) der Stellungnahme des Bundesrates.

Zu Absatz 14 (Änderung des Gesetzes zur Sachenrechtsbereinigung im Beitrittsgebiet)

Zu Nummer 1 (Änderung des § 72 Abs. 1 Satz 2)

Wie schon oben zu § 438 Abs. 4 BGB-BE ausgeführt, soll die Bezeichnung „Rechte“ als Oberbegriff für sämtliche in § 437 BGB-BE bezeichneten Ansprüche und Gestaltungsrechte gewählt werden.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 80)

§ 80 des SachenRBerG nimmt auf § 326 BGB Bezug und ändert die dort bestimmten Rechtsfolgen ab. Diese Bezugnahme ist durch eine Bezugnahme auf die an dessen Stelle tretenden §§ 281, 323 BGB-BE zu ersetzen. Die Überschrift ist an den neuen Sprachgebrauch anzupassen.

Zu Nummer 4 (Änderung des § 84 Abs. 2 Satz 1)

Die Vorschrift soll an den Sprachgebrauch des BGB-BE angepasst werden, wo in § 281 Abs. 1 Satz 1 und in § 323 Abs. 1 jeweils von einer Frist „zur Leistung“ gesprochen wird.

Zu Absatz 16 (Änderung des Handelsgesetzbuchs)

Zu Nummer 6 (Aufhebung des § 378)

Die ersatzlose Aufhebung des § 378 HGB entspricht dem Änderungsvorschlag des Bundesrates zu Nummer 149 seiner Stellungnahme, dem sich die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung angeschlossen hat. Auch § 378 HGB-RE ist aus den vom Bundesrat genannten Gründen entbehrlich.

Zu Nummer 11 (Änderung des § 759 Abs. 3 Satz 2)

Die Änderung entspricht der Gegenäußerung der Bundesregierung zu Nummer 9 (dort Unterpunkt 7.) der Stellungnahme des Bundesrates.

Zu Absatz 20 (Änderung des Patentgesetzes)

Zu Nummer 3 (Anfügung eines zwölften Abschnitts)

Zu § 147

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die geänderte Paragraphenfolge in Artikel 229 EGBGB-BE.

Zu Absatz 21 (Änderung des Gebrauchsmustergesetzes)

Zu Nummer 2 (Einfügung eines § 31)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die geänderte Paragraphenfolge in Artikel 229 EGBGB-BE.

Zu Absatz 22 (Änderung des Markengesetzes)

Zu Nummer 2 (Änderung des § 165)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die geänderte Paragraphenfolge in Artikel 229 EGBGB-BE.

Zu Absatz 23 (Änderung des Halbleiterschutzgesetzes)

Zu Nummer 2 (Änderung des § 26)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die geänderte Paragraphenfolge in Artikel 229 EGBGB-BE.

Zu Absatz 24 (Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb)

Zu Nummer 1 (Änderung des § 13)

Die Anfügung eines neuen Absatzes 7 entspricht der Gegenäußerung der Bundesregierung zu Nummer 145 der Stellungnahme des Bundesrates.

Zu Absatz 25 (Änderung des Urheberrechtsgesetzes)

Zu Nummer 4 (Einfügung eines § 137i)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die geänderte Paragraphenfolge in Artikel 229 EGBGB-BE.

Zu Absatz 25a (Änderung des § 14 Abs. 7 des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes)

Bei der Neufassung des § 14 Abs. 7 handelt es sich um Folgeänderungen aus der Neugestaltung des Verjährungsrechts des Bürgerlichen Gesetzbuchs: So wie die Klageerhebung nach § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB-BE die Verjährung nicht mehr unterbricht, sondern hemmt, wird nach dem neuen Absatz 7 die Verjährung der Ansprüche durch die Anrufung der Schiedsstelle auch nur noch gehemmt. Die bisherigen Sätze 2 und 4 des Absatzes 7 entfallen aus denselben Gründen wie der bisherige § 211 Abs. 1 BGB und der bisherige § 212 Abs. 1 BGB (siehe die Ausführungen in der Entwurfsbegründung zu § 204 Abs. 2 Satz 1 BGB-E). Die Dauer der Hemmung ergibt sich aus § 204 Abs. 2 BGB-BE. Der Regelungsinhalt des bisherigen § 211 Abs. 2 BGB, der auf den bisherigen Satz 3 des Absatzes 7 verweist, ist in § 204 Abs. 2 Satz 2 und 3 BGB-BE aufgenommen.

Zu Absatz 27 (Änderung des Geschmacksmustergesetzes)

Zu Nummer 2 (Änderung des § 17)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die geänderte Paragraphenfolge in Artikel 229 EGBGB-BE.

Zu Absatz 29 (Änderung des § 3 Nr. 3 Satz 4 des Pflichtversicherungsgesetzes)

Die Änderung entspricht der Gegenäußerung der Bundesregierung zu Nummer 9 (dort Unterpunkt 8.) der Stellungnahme des Bundesrates.

Zu Absatz 30 (Änderung von Artikel 3 des Gesetzes zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf sowie zur Änderung des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 19. Mai 1956 über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) vom 5. Juli 1989)

Artikel 3 Satz 1 RE erscheint nach Auffassung des Ausschusses entbehrlich. Es braucht nicht geregelt zu werden, dass in den Bereichen, die durch das Übereinkommen nicht geregelt sind (hierzu gehört auch das Verjährungsrecht), ergänzend nationales Recht zur Anwendung gelangt. Im Übrigen sind aber die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs nur dann ergänzend anzuwenden, wenn nach den Vorschriften des Internationalen Privatrechts überhaupt deutsches Recht zur Anwendung gelangt. Die Formulierung des Artikels 3 Satz 1 RE könnte den Eindruck erwecken, als sei die Norm als einseitige Kollisionsnorm zu verstehen – ein Umstand, der in jedem Fall vermieden werden sollte. Da eine „entsprechende“ Anwendung der kaufrechtlichen Verjährungsvorschriften nicht mehr erforderlich ist, bedarf es der Regelung des Satzes 1 nicht mehr.

Gleiches gilt für Artikel 3 Satz 2 RE. Wie in der Entwurfsbegründung hierzu ausgeführt, bedarf es der Regelung des bisherigen Artikels 3 Satz 2 nicht mehr, weil der Regierungsentwurf ausdrücklich den Fall regelt, unter welchen Voraussetzungen die Ausübung von Gestaltungsrechten bei Verjährung des Anspruchs, dessen Verletzung sie begründet, ausgeschlossen ist. Eine solche Regelung fehlte bisher.

Allein regelungsbedürftig ist der von Artikel 3 Satz 3 RE erfasste Fall.

Zu Absatz 32 (Änderung des Bundesberggesetzes)

Zu Nummer 2 (Einfügung eines § 170a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die geänderte Paragraphenfolge in Artikel 229 EGBGB-BE.

Zu Absatz 33 (Änderung des Sortenschutzgesetzes)

Zu Nummer 2 (Änderung des § 41)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die geänderte Paragraphenfolge in Artikel 229 EGBGB-BE.

Zu Absatz 34 (Änderung des Baugesetzbuchs)

Die in den §§ 28 und 51 Abs. 4 enthaltenen Verweisungen auf die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das Vorkaufsrecht und den Rücktritt sind an die geänderte Nummerierung anzupassen. Inhaltliche Änderungen ergeben sich nicht.

Zu Absatz 35 (Änderung des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung)

Zu Nummer 1 (Änderung des § 17 Abs. 3)

Die gesetzliche Regelung zur Verjährung des Anspruchs auf Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung in 30 Jahren (siehe Nummer 3) kann durch Tarifvertrag und Betriebsvereinbarung abbedungen werden, so dass diese Frist der Tarifdispositivität unterliegt.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 18 Abs. 2)

Durch das Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Altersvermögensgesetz – AVmG) vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310) erforderliche redaktionelle Anpassung einer Verweisung.

Zu Nummer 3 (Einfügung eines neuen § 18a)

Die Regelung zur 30-jährigen Verjährung von Ansprüchen auf Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung beruht auf der ständigen Rechtsprechung des BAG. Diese unterscheidet bei der Verjährung zwischen dem Rentenstammrecht und den Ansprüchen auf regelmäßig wiederkehrende Leistungen. Diese Sonderregelung trägt dem Schutzzweck des Betriebsrentengesetzes als Arbeitnehmerschutzgesetz Rechnung und berücksichtigt dabei den sozialen Aspekt der zusätzlichen Altersvorsorge.

Zu Artikel 6 (Aufhebung von Vorschriften)

Die mit den Nummern 9 bis 12 des Regierungsentwurfs aufgehobenen Vorschriften müssen bestehen bleiben, nachdem in Artikel 229 § 7 EGBGB-BE nur die Regelung des Basiszinssatzes auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts und des Verfahrensrechts der Gerichte in das Bürgerliche Gesetzbuch integriert wird. Die in den Nummern 9 bis 12 angesprochenen Regelwerke behalten ihre Bedeutung für die Bezugnahmen auf die entsprechenden Zinssätze außerhalb des Regelungsbereichs des Artikels 229 § 7 EGBGB.

Zu Artikel 7 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Da die Mahnvordrucksverordnung nicht mehr in diesem Gesetz geändert wird, kann der Verweis auf Artikel 5 entfallen, da sonstige Verordnungen mit Artikel 5 nicht geändert werden.

Zu Artikel 8 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Zu Absatz 1

Die Änderungen des Gesetzes zur Reform des Zivilprozesses und des Zustellungsreformgesetzes müssen vor deren Inkrafttreten in Kraft treten. Ferner soll zum frühestmöglichen Zeitpunkt die Ermächtigungsgrundlage des § 24a EGZPO-BE in Kraft treten. Insoweit wird auf die Anmerkungen zu § 24a EGZPO-BE verwiesen.

Zu Absatz 2

Hier kann auf die Begründung zu § 24a EGZPO-BE Bezug genommen werden.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333